Textgegenüberstellung

Gesetz vom […], mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010, das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Steiermärkische Hinweisgeberschutzgesetz, das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, die Steiermärkische Kehrordnung 2018, das Steiermärkische Landessymbolegesetz, das Steiermärkische Lawinenkommissionsgesetz, das Steiermärkische Rettungsdienstgesetz, das Steiermärkische Archivgesetz, das Steiermärkische Aufsichtsorgangesetz, das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz, das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, das Steiermärkische Sammlungsgesetz, das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz, das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012, das Steiermärkische Wettengesetz 2018, das Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz, das Steiermärkische Jagdabgabegesetz, das Steiermärkische Kurabgabegesetz 1980, das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Gesetz über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009, das Gesetz über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2010, das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000, das Steiermärkische KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrecht, das Steiermärkische Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023, das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz, das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz, das Steiermärkische Anstellungserfordernisgesetz 2008, das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, das Steiermärkische Frauenförderungsgesetz, das Steiermärkische Jugendgesetz, das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, das Steiermärkische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019, das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985, das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz, das Gesetz über den Landessanitätsrat, das Patientenentschädigungsgesetz, das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung, das Steiermärkische Gemeindesanitätsdienstgesetz, das Steiermärkische Heilvorkommen- und Kurortegesetz, das Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012, das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010, das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz, das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, das Ortsbildgesetz 1977, das Steiermärkische Bergsportgesetz, das Steiermärkische Schischulgesetz, das Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, das Landwirtschaftskammergesetz, das Steiermärkische Fischereigesetz 2000, das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, das Steiermärkische Hybridsaatgutvermehrungsgesetz, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991, das Steiermärkische Landarbeits-Organisationsgesetz, das Steiermärkische Landesweinbaugesetz 2020, das Steiermärkische landwirtschaftliche Bodenschutzgesetz, das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetz, das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz 2019, das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2019, das Steiermärkische Waldschutzgesetz, das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz 2002, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Steiermärkische Seniorinnen- und Seniorengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische

Wohnunterstützungsgesetz, das Gesetz über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, das Steiermärkische Dienstleistungsgesetz 2011, das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2014, das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz 2001, das Zukunftsfondsgesetz, das Geländefahrzeugegesetz, das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Bergland, das Gesetz über den Nationalpark Gesäuse, das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, das Kanalgesetz 1988, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Baumschutzgesetz 1989, das Steiermärkische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 2024, das Steiermärkische Biosphärenparkgesetz 2022, das Steiermärkische EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, das Steiermärkische Gasgesetz 1973, das Steiermärkische Hebeanlagengesetz 2015, das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971, das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz, das Steiermärkische Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 2016, das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 und das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 geändert werden sowie das Steiermärkische Prostitutionsgesetz 2027[1] und das Steiermärkische Lichtspielgesetz 2027[2] erlassen werden (Zweites Steiermärkisches Deregulierungsgesetz)

Artikel 1
Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010

Inhaltsverzeichnis

4. Abschnitt
Kontrolle durch Volksanwaltschaft, Rechnungshof und Landesrechnungshof

Art. 45 Volksanwaltschaft
Art. 45a Rechnungshof
Art. 46 Landesrechnungshof
Art. 47 Aufgaben des Landesrechnungshofes
Art. 48 Befugnisse des Landesrechnungshofes bei Durchführung seiner Prüfungstätigkeit
Art. 49 Prüfungsmaßstab
Art. 49a Datenschutz
Art. 50 Gebarungskontrolle
Art. 51 Verfahren
Art. 52 Stellungnahmen, Prüfberichte und Maßnahmenberichte
Art. 53 Projektkontrolle
Art. 54 Verpflichtung zur Erstellung der Unterlagen, ~~Vorlagepflicht~~Übermittlungspflicht
Art. 55 Teilung der Projektkontrolle
Art. 56 Gesamtkostenverfolgung
Art. 57 Berichtspflicht
Art. 57a Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses
Art. 58 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
Art. 59 Leitung und Bedienstete
Art. 60 Bestellung der Leiterin/des Leiters des Landesrechnungshofes
Art. 61 Angelobung
Art. 62 Funktionsperiode
Art. 63 Bestellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
Art. 64 Rechtsstellung der Leiterin/des Leiters des Landesrechnungshofes
Art. 65 Rechtsstellung der Bediensteten des Landesrechnungshofes
Art. 66 Unvereinbarkeiten
Art. 67 Verantwortlichkeit

1 Keine Abbildung in der Textgegenüberstellung aufgrund der Neuerlassung.
2 Keine Abbildung in der Textgegenüberstellung aufgrund der Neuerlassung.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Art. 80 Übergangsbestimmungen
Art. 80a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. ~~69/2025~~[…]
Art. 81 Inkrafttreten
Art. 81a Inkrafttreten von Novellen
Art. 82 Außerkrafttreten

Artikel 17

Präsidialkonferenz, Direktion des Landtages

(1) bis (3) …

(4) Die Präsidentin/Der Präsident ist hinsichtlich aller Bediensteten der Direktion auch für folgende dienstrechtliche Angelegenheiten zuständig:

1.Ausübung des Weisungsrechts,

2. Regelung des Dienstbetriebes,

3. Aufgabenzuweisung und -verteilung sowie Bewertung der Stellen,

4. Entbindung von der ~~Amtsverschwiegenheit~~Geheimhaltungspflicht,

(5) ….

(6) Die Präsidentin/Der Präsident hat der Landesregierung nach Beratung in der Präsidialkonferenz Vorschläge zur Erstellung des Landesfinanzrahmens und des Bereichs- und Globalbudgets des Landtages sowie des Stellenplans der Landtagsdirektion und der Landtagsklubs samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat die Vorschläge in den dem Landtag ~~vorzulegenden~~zu übermittelnden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen.

(7) bis (9) …

Artikel 19

Landesfinanzrahmen, Landesbudget, Landesrechnungsabschluss

(1) …

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Entwurf eines Landesfinanzrahmens und, falls sich wesentliche Parameter des vom Landtag beschlossenen Landesfinanzrahmens geändert haben, auch den Entwurf einer Änderung des Landesfinanzrahmens so rechtzeitig ~~vorzulegen~~zu übermitteln, dass dieser spätestens zeitgleich mit dem Entwurf des Landesbudgets beschlossen werden kann.

(3) und (4) ….

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Landesbudgets für das folgende Finanzjahr spätestens ~~zehn~~sechs Wochen vor dessen Beginn ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die Landesregierung kann dem Landtag auch einen Entwurf für ein Landesbudget für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, ~~vorlegen~~ übermitteln.

(6) ….

(7) Hat der Landtag für ein Finanzjahr kein Landesbudget beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge, so ist die Haushaltsführung des Landes nach dem letzten beschlossenen Landesbudget zu führen. Finanzschulden können in diesem Fall nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden. Monatliche Mittelverwendungen sind nur bis zur Höhe von einem Zwölftel der jeweils veranschlagten Beträge zulässig.

~~(8) Die Landesregierung hat das vom Landtag beschlossene Landesbudget im Internet zu veröffentlichen.~~

(9) ….

Artikel 23

Aufgaben der verpflichtend einzurichtenden Ausschüsse

(1) bis (6) ….

(7) Dem Ausschuss für Finanzen obliegen insbesondere

1. die Vorberatung des Landesfinanzrahmens, des Landesbudgets, des Berichts über ~~den Budgetvollzug~~ die Bindung bestimmter Anteile der im Landesbudget vorgesehenen Mittelverwendungen gemäß Art. 41 Abs. 7 und der überplanmäßigen Mittelverwendungen gemäß Art. 19a Abs. 5 Z 1 und 3;
2. die Beratung und Zustimmung zu überplanmäßigen Mittelverwendungen bei Gefahr in Verzug gemäß Art. 19a Abs. 5 Z 2 L-VG.

Artikel 29

Wiederverlautbarung

(1) …

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung;

10. noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung kundmachen.

(3) Ist eine Kundmachung gemäß Abs. 2 Z 10 unterblieben und entstehen Zweifel über den Inhalt einer früheren Fassung, so kann die Landesregierung den authentischen Wortlaut einer Fassung feststellen. Dabei kann auch der Zeitraum, für den diese Fassung anwendbar ist, festgestellt werden. Das Ergebnis einer derartigen Feststellung ist ~~durch Auflage~~ kundzumachen.

(4) und (5) ….

Artikel 36

Landesregierung, Zusammensetzung, Unvereinbarkeit, Aufsicht

(1) bis (5) ….

~~(6) Die Landesregierung hat jedem Landtagsklub spätestens nach Ablauf eines Werktages nach einer Regierungssitzung die Tagesordnung und das Beschlussprotokoll der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere in Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.~~

Artikel 41

Aufgaben der Landesregierung

(1) bis (4) …

~~(5) Die im Landesbudget auf Ebene der Globalbudgets zur Verfügung stehenden Mittel sind von der Landesregierung über Vorschlag des für Landesfinanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung auf bestimmte, nicht länger als mit zwei Monaten bemessene Abschnitte des Finanzjahres aufzuteilen. Über diese Teilbeträge verfügen die einzelnen haushaltsleitenden Organe bezüglich ihrer Globalbudgets im Lauf des Finanzjahres.~~

(6) und (7) …

(8) Die Landesregierung hat den Entwurf für den Landesrechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr zur Stellungnahme an den Landesrechnungshof zu übermitteln (Art. 57a). Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist im Landesrechnungsabschluss in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zu Stande kommt, sind im Landesrechnungsabschluss mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. In der Folge hat die Landesregierung den Landesrechnungsabschluss dem Landtag zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(7a) bis (10) …

Artikel 42

Notverordnungen

(1) ….

(2) Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist dieser von ~~seiner Präsidentin/~~seinem Präsidenten einzuberufen. Die Landesregierung hat jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung unverzüglich dem Landtag ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Dieser hat binnen vier Wochen nach ~~der Vorlage~~Einlangen der übermittelten Verordnung entweder an ~~der~~ Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Einem solchen Verlangen muss die Landesregierung sofort entsprechen. Die ~~Vorlage der Landesregierung~~ Verordnung ist spätestens am

vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln.

(3) und (4) …….

Artikel 54

Verpflichtung zur Erstellung der Unterlagen, ~~Vorlagepflicht~~Übermittlungspflicht

(1) Bei allen Projekten, die der Projektkontrolle unterliegen, sind die Bedarfsermittlung sowie die Berechnung der Soll-Kosten und Folge-Kosten übersichtlich, detailliert und nachvollziehbar darzustellen.

(2) Dazu ist verpflichtet:

a) bei Projekten gemäß des Art. 53 Abs. 1 Z 1 und 2 die Landesregierung,

b) bei Projekten gemäß des Art. 53 Abs. 1 Z 3 das Unternehmen, und zwar auch dann, wenn es sich zur Durchführung anderer Rechtsträger bedient,

c) bei Projekten gemäß des Art. 53 Abs. 1 Z 4 der Vertragspartner des Landes, und zwar auch dann, wenn sich dieser zur Durchführung anderer Rechtsträger bedient.

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 sind vor der Durchführung des beabsichtigten Projektes durch die gemäß Abs. 2 Verpflichteten dem Landesrechnungshof ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Dieser hat sie binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Unterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten (Projektkontrollbericht).

Artikel 56

Gesamtkostenverfolgung

(1) Der Landesrechnungshof hat bei Projekten im Sinne des Art. 53 während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung).

(2) Die gemäß Art. 54 Abs. 2 Verpflichteten haben dem Landesrechnungshof nach der Projektkontrolle Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenverfolgung zugrunde zu legen.

(3) Dem Landesrechnungshof sind während der Projektabwicklung von den gemäß Art. 54 Abs. 2 Verpflichteten Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Der Landesrechnungshof hat zu prüfen, ob die Quartalsberichte mit den gemäß Abs. 2 ~~vorzulegenden~~zu übermittelnden Berechnungen übereinstimmen.

(4) …..

Artikel 64

Rechtsstellung der Leiterin/des Leiters des Landesrechnungshofes

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Landesrechnungshofes hat der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages Vorschläge zur Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des Landesrechnungshofes samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind im Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten. Die Landesregierung hat die Vorschläge in den dem Landtag ~~vorzulegenden~~zu übermittelnden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen.

(2) bis (4) ….

Artikel 72

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, vor seiner Beurkundung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es

1. der Landtag beschließt oder
2. binnen ~~sechs~~vier Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird:
 a) von mindestens ~~50.000~~30 000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder
 b) von mindestens ~~50~~30 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleich lautender Gemeinderatsbeschlüsse.

(2) bis (7) ….

Artikel 80a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. ~~69/2025~~[…]

~~Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Datenschutzbehörde anhängige Verfahren betreffend Datenverarbeitungen des Landtages einschließlich dessen Mitglieder und des Landesrechnungshofes sowie der Datenverarbeitungen in Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und des Landesrechnungshofes sind vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee fortzuführen, wobei die Entscheidungsfrist neu zu laufen beginnt. In den beim Bundesverwaltungsgericht, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. August 2025 anhängigen Verfahren betreffend diese Datenverarbeitungen tritt das Parlamentarische Datenschutzkomitee an die Stelle der Datenschutzbehörde.~~

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], laufende Volksabstimmungsverfahren über Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Art. 81a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (19) …

(20) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, Art. 17 Abs. 4 Z 4 und Abs. 6 letzter Satz, Art. 19 Abs. 2, 5 und 7, Art. 23 Abs. 7 Z 1, Art. 29 Abs. 3, Art. 41 Abs. 8 letzter Satz, Art. 42 Abs. 2, die Überschrift des Art. 54, Art. 54 Abs. 3 erster Satz, Art. 56 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, Art. 64 Abs. 1 letzter Satz, Art. 72 Abs. 1 Z 2 und Art. 80a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten Art. 19 Abs. 8, Art. 36 Abs. 6 und Art. 41 Abs. 5 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark

§ 3

Verleihung

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und ~~der/~~dem Ausgezeichneten mit dem Ehrenzeichen auszuhändigen. Das Amt der Landesregierung hat ~~eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und~~ ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

§ 6

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 4e mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 3
Änderung des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes

Inhaltsverzeichnis

3. Teil
Feuerwehrverbände

2. Abschnitt
Landesfeuerwehrverband

§ 18 Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes
§ 19 Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes
§ 20 Organe des Landesfeuerwehrverbandes

§ 21 Aufgaben der Organe; Stellvertretung
§ 22 ~~Dienstordnung~~Dienst- und Wahlordnung
§ 23 Anhörungsrecht

4. Teil
Wahlen

1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen

§ 24 Wahlversammlung
§ 25 Wahlperiode
§ 26 Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl
§ 27 Funktionsperiode
§ 28 Wahlanfechtung
§ 29 ~~Wahlordnung~~(entfallen)

8. Teil
Schlussbestimmungen

§ 43 (entfallen)
§ 44 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
§ 44a Übertragener Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehren an einer Universität oder Fachhochschule
§ 45 Übertragener Wirkungsbereich der Bereichsfeuerwehrverbände
§ 46 Übertragener Wirkungsbereich des Landesfeuerwehrverbandes
§ 47 Verweise
§ 48 Strafbestimmungen
§ 49 Übergangsbestimmungen
§ 49a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 49b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 50 Inkrafttreten
§ 50a Inkrafttreten von Novellen
§ 51 Außerkrafttreten

2. Teil
Feuerwehren

1. Abschnitt
Freiwillige Feuerwehren

§ 5
Bildung, Vereinigung und Auflösung

(1) Der Bürgermeister hat nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch öffentliche Kundmachung im Gemeindegebiet gemeldete Personen, die zum aktiven Feuerwehrdienst geeignet sind, zum Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr aufzurufen.

(2) Haben mindestens 20 geeignete Personen ihre Bereitschaft schriftlich erklärt, ist vom Bürgermeister eine konstituierende Versammlung einzuberufen, in der er den Vorsitz führt. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einberufenen anwesend ist. Für den Beschluss auf Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Einberufenen erforderlich; der Beschluss hat sich auch auf den Namen, Sitz und örtlichen Wirkungsbereich der Feuerwehr zu erstrecken. Der Bürgermeister hat die Bildung ~~öffentlich durch Aushang während eines Monates kundzumachen~~einen Monat im Internet auf der Website der Gemeinde bekanntzumachen. Mit Ablauf der Kundmachungsfrist erlangt die neu gebildete Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) ...

(4) Zwei oder mehrere Freiwillige Feuerwehren in einer Gemeinde können sich aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Wehrversammlungen zu einer neuen Freiwilligen Feuerwehr vereinigen. Der Bürgermeister hat die Vereinigung ~~öffentlich durch Aushang während eines Monates kundzumachen~~einen Monat im Internet auf der Website der Gemeinde bekanntzumachen. Mit Ablauf der

Kundmachungsfrist erlangt die neu gebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(5) bis (9) ...

1a. Abschnitt
Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen

§ 8a
Bildung und Auflösung

(1) bis (5) ...

(6) Die Landesregierung hat eine Freiwillige Feuerwehr an einer Universität oder Fachhochschule durch Aufhebung der Verordnung aufzulösen, wenn

1. der Landesfeuerwehrkommandant der Landesregierung den Auflösungsbeschluss der Wehrversammlung übermitteltvorlegt, wobei für den Auflösungsbeschluss die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, oder
2. die Aufgabenerfüllung nach § 8c nicht mehr gewährleistet ist und der Landesfeuerwehrverband einen Antrag auf Auflösung stellt.

(7) ...

§ 8f
Bildungs- und Forschungsbeirat

(1) und (2) ...

(3) Den Vorsitz führt der Landesfeuerwehrkommandant, der den Beirat nach Bedarf, jedenfalls aber zwei Mal jährlich einzuberufen hat. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die Willensbildung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) ...

3. Abschnitt
Betriebsfeuerwehren

§ 10
Bildung und Auflösung

(1) bis (5) ...

(6) Verpflichtet eingerichtete Betriebsfeuerwehren nach Abs. 2 können den Schutz über mehrere, in räumlicher Nähe befindliche Betriebe übernehmen, für die ebenso eine Verpflichtung nach Abs. 2 besteht, wobei von den betroffenen Betrieben Verträge zu schließen sind. Derartige Verträge sind gemeinsam mit einem Brandschutzkonzept, das der nach der Stmk. Bautechnikverordnung für verbindlich erklärten OIB Richtlinie 2 „Brandschutz“ entspricht und alle betroffenen Betriebe umfassen muss, dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegenzu übermitteln. Mit der Genehmigung gilt die Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr für die Dauer des Vertragsverhältnisses als erfüllt. Der Bürgermeister hat eine gutachterliche Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes einzuholen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Ausrüstung und Einsatzstärke der Betriebsfeuerwehr nicht ausreichen, um die Anforderungen der Verpflichtungsbescheide nach Abs. 2 zu erfüllen. Die Auflösung eines derartigen Vertrages ist von den Vertragspartnern dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat im Falle der Auflösung eines derartigen Vertrages erforderlichenfalls die erlassenen Bescheide nach Abs. 2 abzuändern.

(7) ...

(8) Ist ein nach Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb nicht in der Lage, die gemäß Abs. 2 Z 3 bescheidförmig auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen und ist ein Vertragsabschluss nach Abs. 6 nicht möglich, so kann dieser Betrieb im Ausnahmefall für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren mit der örtlichen Feuerwehr einen Vertrag zur Erfüllung der Pflichten gem. Abs. 2 unter Bestimmung der Höhe der Beitragsleistung an die Gemeinde, die nicht höher sein dürfen als die

Kosten für die Einrichtung der Betriebsfeuerwehr, abschließen. Derartige Verträge sind dem Bürgermeister zur Genehmigung zu übermitteln~~vorzulegen~~. Mit der Genehmigung gilt die Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr für die Dauer des Vertragsverhältnisses als erfüllt. Zuvor hat der Bürgermeister eine gutachterliche Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes einzuholen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Ausrüstung und Einsatzstärke der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen, um die Anforderungen des Verpflichtungsbescheides ohne Einschränkung der Schlagkraft der örtlichen Feuerwehr im Löschbereich zu erfüllen.

(9) ...

3. Teil
Feuerwehrverbände

1. Abschnitt
Bereichsfeuerwehrverbände

§ 14
Einrichtung der Bereichsfeuerwehrverbände

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bilden im Bereich jedes politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat, den Bereichsfeuerwehrverband. Der Bereichsfeuerwehrverband hat seinen Sitz am Hauptwohnsitz ~~ordentlichen Wohnsitz~~ des Bereichsfeuerwehrkommandanten und führt neben der Bezeichnung „Bereichsfeuerwehrverband“ den Namen des betreffenden politischen Bezirkes, wie er am 31. Dezember 2011 bestanden hat. Der Bereichsfeuerwehrverband hat seinen Sitz im Internet auf der Website des Bereichsfeuerwehrverbandes~~in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“~~ zu verlautbaren. Der räumliche Bereich des Bereichsfeuerwehrverbandes ist nach geographischen Verhältnissen und feuerwehrtechnischen Gründen vom Bereichsfeuerwehrausschuss in Abschnitte einzuteilen.

(2) ...

2. Abschnitt
Landesfeuerwehrverband

§ 21
Aufgaben der Organe; Stellvertretung

(1) bis (3) ...

(4) Der Landesfeuerwehrausschuss und dessen Mitglieder haben den Landesfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere die:

1. bis 12. ...
13. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresvoranschlages der Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule,
14. Beschlussfassung über die Tarifordnung gemäß § 38 Abs. 2.

(5) und (6) ...

§ 22
~~Dienstordnung~~Dienst- und Wahlordnung

(1) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Freiwilligen Feuerwehren, die Bereichsfeuerwehrverbände, den Landesfeuerwehrverband und die Feuerwehr- und Zivilschutzschule eine ~~Dienstordnung~~ Dienst- und Wahlordnung zu erlassen. Darin sind nachstehende Inhalte festzulegen:

1. Mindestleistungsfähigkeit;
2. Arten der Mitgliedschaft;
3. Höhe der Funktionsgebühren;
4. Gliederung und Stärke und die innere Organisation, insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und deren gesundheitliche Eignung;

5. analoge und digitale ~~Einberufung~~Einberufungsmöglichkeiten der ~~Mitgliederversammlung~~Mitgliederversammlungen bzw. Ausschüsse;
6. Dienstzeit;
7. Bekleidung;
8. Bestellung und Enthebung der Funktionäre;
9. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung;
10. Ausbildung der Mitglieder;
11. Dienstaufsicht;
12. Ernennung und Abberufung der Organe;
13. Bestimmungen über Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Dienstaltersabzeichen;
14. Einsatzleitung;
15. Voraussetzungen für
 a) die Verleihung sowie für den Verlust eines Dienstgrades,
 b) die Verleihung und Aberkennung von Ehrendienstgraden und einer Ehrenmitgliedschaft;
16. Bestimmungen über das Wahlverfahren.

(1a) In der ~~Dienstordnung~~Dienst- und Wahlordnung können auch genauere Regelungen über die Bestellung des Vertreters der Betriebsfeuerwehren gemäß § 13 getroffen werden.

(2) Die ~~Dienstordnung~~ Dienst- und Wahlordnung bedarf nach Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die ~~Dienstordnung~~ Dienst- und Wahlordnung Bestimmungen enthält, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten von der Landesregierung versagt, gilt sie als erteilt.

(3) Die ~~Dienstordnung~~ Dienst- und Wahlordnung ist ~~in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark~~ im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen.

(4) ...

4. Teil
Wahlen

1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen

§ 26
Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl

(1) bis (3)

(4) Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde ~~und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so findet nach einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Wahlversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist~~.

(5) ...

~~**§ 29**~~

~~**Wahlordnung**~~

~~Der Landesfeuerwehrverband hat in Ausführung dieser Bestimmungen mit Genehmigung der Landesregierung eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren zu enthalten und ist in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark kundzumachen. Die Genehmigung durch die Landesregierung ist zu versagen, wenn die Wahlordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten von der Landesregierung versagt, gilt sie als erteilt.~~

5. Teil
Ausbildung

§ 34
Ausbildung

(1) bis (4) ...

(5) Die Ausbildungsrichtlinien sind ~~in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift~~im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen.

6. Teil
Kosten

§ 35
Kosten der Feuerwehren

(1) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, der Fahrzeuge, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (§ 36 Abs. 1) haben die Gemeinden, für Betriebsfeuerwehren die Betriebe zu tragen. Die Baulichkeiten und Fahrzeuge samt deren Beladung ~~Diese Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände~~ müssen einer~~den~~ vom Landesfeuerwehrausschuss zu erlassenden und nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, von der Landesregierung zu genehmigenden „Richtlinie ~~n über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“~~ entsprechen. Diese Richtlinie~~n~~ ist ~~sind~~ ~~in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift~~im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel einen Kostenbeitrag zu leisten.

(2) bis (4) ...

(5) Die Gemeinde hat die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag über die vorhersehbaren Kosten zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln; dies gilt auch für Betriebsfeuerwehren, die mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 4 StFGPG beauftragt wurden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

§ 36
Kosten der Feuerwehrverbände

(1) und (2) ...

(3) Die Genehmigung der Voranschläge der Feuerwehrverbände gemäß Abs. 1 und 2 ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Mit dem Genehmigungsansuchen sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Voranschlag, Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, Aufstellung über die von den Gemeinden ziffernmäßig zu leistenden Jahresbeiträge, Berechnungsunterlagen, ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(4) ...

§ 38
Berechnung der Kosten und Tarifordnung

(1) ...

(2) ~~Die Landesregierung~~Der Landesfeuerwehrverband Steiermark hat für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäß § 37 die Höhe des Kostenersatzes in einer Tarifordnung zu bestimmen. ~~Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr sind berechtigt, für ihren Wirkungsbereich eine eigene Tarifordnung zu erstellen.~~

(3) Die Tarifordnung bedarf nach Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tarifordnung Bestimmungen enthält, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten

von der Landesregierung versagt, gilt sie als erteilt. Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr sind berechtigt, für ihren Wirkungsbereich eine eigene Tarifordnung zu erstellen.

(4) Die Tarifordnung ist im Internet auf der Website des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark oder in einer ähnlich geeigneten Form kundzumachen.

§ 40

Funktionsgebühren und Aufwandsersatz

(1) und (2) ...

(3) Funktionäre im Sinne der § 16 Abs. 2 Z 3 bis 7, § 16 Abs. 4, § 20 Abs. 2 Z 4 bis 7~~6~~ und § 21 Abs. 2 haben Anspruch auf Ersatz ihres tatsächlichen Aufwandes (Aufwandsersatz). Die monatliche Aufwandshöhe kann auf Basis eines vom Landesfeuerwehrverband regelmäßig zu ermittelnden Durchschnittswertes pauschaliert geregelt werden. Als Grundlage für die Berechnung dieses Durchschnittswertes dienen jene Aufwendungsarten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der StFWG-~~—~~Novelle 2018, LGBl. Nr. 39/2018, durch die Verwaltungssoftware des Landesfeuerwehrverbandes erfasst werden.

7. Teil
Aufsicht

§ 41

Aufsicht über die Feuerwehren und Feuerwehrverbände

(1) Die Aufsicht über die Feuerwehrverbände, Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechts und die Betriebsfeuerwehren übt die Landesregierung dahingehend aus, dass diese bei der Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen, die Wahlordnung und die Dienstordnung nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe einen Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und die Übermittlung~~Vorlage~~ der Unterlagen für deren Zustandekommen zu verlangen. Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen oder die Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren gefährden, sind mit Bescheid aufzuheben.

(2) ...

8. Teil
Schlussbestimmungen

§ 49b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestehende Tarifordnungen der Landesregierung aufgrund der bisher geltenden Vorschriften bleiben bis zur Kundmachung der ersten Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027, aufrecht.

§ 50a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(5a) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 49a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) ...

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2 und 4, § 8a Abs. 6 Z 1, § 8f Abs. 3, § 10 Abs. 6 und 8, § 14 Abs. 1, § 21 Abs. 4 Z 13 und 14, die Überschrift des § 22, § 22 Abs. 1, 1a, 2 und 3, § 26 Abs. 4, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 1 und 5, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 2, 3 und 4, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 und § 49b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 29 außer Kraft.

Artikel 4
Änderung des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines
§ 2 Feuerpolizei
§ 3 Gefahrenpolizei
§ 4 Örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei
§ 5 Überörtliche ~~Feuerpolizei~~Feuer- und Gefahrenpolizei

2. Abschnitt
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

§ 6 Allgemeine Pflichten
§ 7 Verbrennen im Freien
§ 8 Raumheizgeräte, Feuerstätten und Abgasanlagen
§ 9 Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht- und Wärmequellen
§ 10 Feuerarbeiten und Erwärmung brennbarer Stoffe
§ 11 Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung
§ 12 Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen
§ 13 Lagerung von ~~Heiz- und~~ Brennstoffen
§ 14 Lagerung in offenen Dachräumen
§ 15 Ausschmückung von Räumen
§ 16 Fluchtwege und Freiflächen
§ 17 Betriebsbrandschutz

1. Abschnitt

§ 5

Überörtliche ~~Feuerpolizei~~Feuer- und Gefahrenpolizei

(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen ~~Feuerpolizei~~Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat sich hiezu des Bereichsfeuerwehrverbandes als Hilfsorgan zu bedienen.

(2) ...

(3) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen ~~Feuerpolizei~~Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Landesregierung, wenn sich ein überörtlicher Einsatz über mehrere Bezirke erstreckt.

(4) und (5) ...

2. Abschnitt
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

§ 8

Raumheizgeräte, Feuerstätten und Abgasanlagen

(1) Im Nah- bzw. Gefahrenbereich von ~~Feuerstätten~~ Raumheizgeräten (Öfen, Herden, Heizkesseln u. dgl~~sw~~.) und Abgasanlagen dürfen leicht entzündbare, leicht ~~entflammbare~~ brennbare oder explosive Stoffe weder verarbeitet noch gelagert werden. Die Verbindungsstücke zu den Abgasanlagen und die Abgasanlage selbst müssen derart ausgeführt werden, dass die Entstehung bzw. die Ausbreitung von Bränden verhindert wird.

(2) Verbrennungsrückstände dürfen in Gebäuden sowie an Stellen außerhalb von Gebäuden, bei denen eine Brandübertragungsmöglichkeit auf andere Objekte nicht ausgeschlossen ist, ~~nicht in offenen Dachräumen, auf Fluchtwegen sowie in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, in allen anderen Räumen~~ nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

(3) Feuerstätten im Freien sowie bewegliche Feuerungsanlagen dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass daraus keine vorhersehbare Brandgefahr entsteht.

§ 9

Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht- und Wärmequellen

(1) Offenes Feuer und Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht ~~entflammbare~~ brennbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden oder in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staub-Luft-Gemische auftreten können, nicht benützt werden.

(2) In den im Abs. 1 genannten Räumen besteht Rauchverbot.~~, welches~~ In öffentlich zugänglichen Gebäuden ist dies deutlich zu kennzeichnen~~ ist~~.

(3) und (4) ...

(5) ~~Leitungen von Küchendunst-Abzugsgeräten~~Küchendunstabluftleitungen in Gebäuden gemäß § 18 Abs. 4 sowie Abluftleitungen aus Räumen oder von Geräten in denen Prozesse, die mit erhöhten brennbaren Ablagerungen einhergehen, stattfinden, sind ~~nicht brennbar auszuführen. Sie müssen entweder in der dem Gebäude zugrunde gelegten Feuerwiderstandsklasse über Dach geführt werden oder sind so herzustellen, dass eine Brandausbreitung über die Küchendunst-Abzugsleitung verhindert wird~~in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Gebäude.

§ 10

Feuerarbeiten und Erwärmung brennbarer Stoffe

(1) Feuerarbeiten, insbesondere solche mit Schneidbrennern, Trennschleif-, Schweiß- oder Lötgeräten, sowie Erwärmungen brennbarer Stoffe, wie Teer oder Bitumen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. die Arbeitsgeräte auf ihre Betriebssicherheit überprüft werden,
2. geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitgestellt werden,
3. brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt oder, sofern dies nicht möglich ist, diese mittels nicht brennbarer Stoffe abgedeckt und vor Hitzeeinwirkung ausreichend geschützt werden. ~~und~~

~~4. in Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 eine Freigabe mittels eines Freigabescheines erfolgt ist.~~

~~Bei Arbeiten an Rohrleitungen und Behältern sind zusätzlich ausreichende brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen.~~

(2) und (3) ...

§ 11

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

(1) Brandgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die ~~besonders geeignet sind, eine Brandgefahr herbeizuführen~~aufgrund ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften leicht entzündbar oder leicht brennbar sind.

(2) Diese sind so zu lagern und zu verwahren, dass ~~eine vorhersehbare Gefahr der~~die Entstehung oder Ausbreitung ~~eines Brandes~~von Bränden vermieden und ~~dessen~~ deren Bekämpfung nicht erschwert wird.

(3) Brandgefährliche Stoffe dürfen in ~~Stiegenhäusern, Zu- und Durchgängen im Verlauf von Fluchtwegen und in~~ offenen Dachräumen ~~sowie im Nahbereich von Rauchfängen und Feuerstätten~~ nicht gelagert werden.

(4) Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge- oder Metallspäne, Chemikalienreste u. dgl. sind so zu lagern, ~~soweit dies möglich und zumutbar ist, ehestens aus dem Gebäude zu entfernen oder brandsicher zu lagern~~dass dadurch keine Brandgefahr entstehen kann.

§ 12

Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen

(1) Selbstentzündliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder ~~anderen~~ brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden oder durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen bzw. Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen. ~~und dadurch zur~~

~~Selbstentzündung neigen, sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder auf gefahrlose Weise zu beseitigen.~~

(2) Selbstentzündliche Stoffe ~~, die durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen oder Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen,~~ sind ~~so~~ in dicht schließenden und nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder so zu lagern, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht. ~~Derartige Stoffe sind Düngemittel, Unkraut und Schädlingsbekämpfungsmittel, ungelöschter Kalk, Braunkohle, Leinöl, Firnis u. dgl.~~

(3) und (4) ...

§ 13

Lagerung von ~~Heiz- und~~ Brennstoffen

~~(1)~~ ~~Heiz- und~~ Brennstoffe müssen so gelagert werden, dass die dadurch entstehende Brandlast nicht geeignet ist, eine unkontrollierbare Brandausbreitung bzw. -weiterleitung zu ermöglichen oder die Brandbekämpfung erheblich zu erschweren~~eine vorhersehbare Gefahr der Entzündung von Feuerstätten aus vermieden wird~~.

~~(2) Heiz- und Brennstoffe dürfen in offenen Dachräumen nicht gelagert werden.~~

§ 14

Lagerung in offenen Dachräumen

(1) Die in offenen Dachräumen gelagerten Gegenstände müssen ohne Behinderung zugänglich sein. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Ernteerzeugnissen in offenen Dachräumen land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude ~~unter Beachtung der Bestimmungen des § 12~~.

(2) ~~Nahbereiche von Rauchfängen und Dachbodenfenstern~~Zugänge zu Abgasanlagen sind von jeder Lagerung freizuhalten.

§ 15

Ausschmückung von Räumen

Räume in baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 ~~, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Versammlungs-, Gaststätten- oder Ausstellungsräume, Diskotheken, Bars usw.,~~ dürfen nur mit Stoffen ausgeschmückt werden, die zu keiner Brandentstehung und Brandausbreitung beitragen, nicht brennend abtropfen und keine toxischen Gase in einem die Personen gefährdenden Ausmaß freisetzen. Zu- und Ausgänge, Fluchtwege, Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe, Alarmierungseinrichtungen und Hinweise auf solche dürfen dabei nicht verstellt oder verdeckt werden.

§ 16

Fluchtwege und Freiflächen

(1) Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege der Einsatzkräfte innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen und den Aufbau des Rettungs- und Löscheinsatzes dienen oder bestimmt sind, sind ~~ständig~~ freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

(1a) Von der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist das kurzzeitige, jedoch maximal 10-minütige, Halten von Krankentransporten und Transporten von Menschen mit Bewegungseinschränkungen zum Ein- und Aussteigen der transportierten Personen ausgenommen. Dies gilt nur, sofern die transportierte Person in dem Gebäude, für welches die jeweiligen in Abs. 1 genannten Wege und Flächen erforderlich sind, wohnt oder sich in diesem Gebäude einer medizinischen Behandlung unterzieht und die unmittelbare Entfernung des Transportfahrzeuges bei der Annäherung eines Einsatzfahrzeuges jederzeit möglich ist.

(2) bis (5) ...

§ 17

Betriebsbrandschutz

In ~~Betrieben mit Objekten~~baulichen Anlagen, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, insbesondere in solchen gemäß § 18 Abs. 4, ausgenommen jedoch landwirtschaftlich genutzte Gebäude, hat die Behörde ~~der Eigentümerin/~~ dem Eigentümer bzw. ~~der Verfügungsberechtigten/~~dem Verfügungsberechtigten die Bestellung von Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, die Ausbildung von Betriebsangehörigen in der Ersten Löschhilfe und ihre Belehrung

über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Eigenkontrollen mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben, sofern eine gleichartige oder ähnliche Verpflichtung nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

3. Abschnitt
Feuerbeschau

§ 18
Zweck der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

(2) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob

1. die im Hinblick auf die Brandsicherheit erlassenen Auflagen der baubehördlichen Genehmigung eingehalten werden,
2. Bauschäden vorliegen, die eine Brandgefahr verursachen oder eine Brandweiterleitung begünstigen können,
3. ~~die vorhandenen Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind,~~
4. die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden, sodass für die Benützer ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes gewährleistet ist,
5. die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden,
6. die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserbezugsstellen in ordnungsgemäßem und einsatzbereitem Zustand sind,
7. die brandschutztechnischen Einrichtungen und sicherheitstechnisch relevanten Gefahrenquellen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
8. Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand- oder Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, ordnungsgemäß gelagert sind,
9. die vorgeschriebenen Blitzschutzanlagen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(3) Die Feuerbeschau ist durchzuführen:

1. regelmäßig alle 4 Jahre: bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen,
2. unverzüglich bei offenkundiger Brandgefahr und offenkundigen Missständen: bei allen baulichen Anlagen.

(4) Besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 3 Z 1 sind alle Anlagen, die auf Grund ihrer Ausführung, Lage, Nutzung und Personendichte eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Brandfall darstellen können. Dies sind insbesondere:

1. Beherbergungsstätten mit mehr als ~~10~~ 30 Betten sowie Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungsstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten, jeweils mit einem Fassungsraum von mehr als ~~50~~ 120 Personen,
2. Krankenanstalten, Pflegeheime, ~~Wohnaltenheime, Gebäude für betreutes Wohnen mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen,~~Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, sofern das jeweilige Gebäude überwiegend dieser Nutzung zugeordnet ist, Ambulatorien, Laboratorien, Diagnosezentren, Betreuungszentren für Menschen mit Behinderung,
3. Kuranstalten und Bäder bei Verwendung von giftigen oder leichtentzündlichen Stoffen für die Wasseraufbereitung,
4. Anstalten zur Vollziehung von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,
5. Universitäre Einrichtungen (z.-B. Uni/-FH), Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Heime für Studenten und Schüler mit mehr als 30 Betten,
6. Hochhäuser (Gebäude mit einer~~, bei denen die~~ Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und der~~m tiefsten Punkt des~~ an das Gebäude

angrenzenden ~~Geländes~~Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel von~~–~~ mehr als 22 m ~~beträgt~~),

7. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 ~~1.000~~ m²,
8. Verkaufsstätten ab 1.200 ~~800~~ m² Verkaufsfläche,
9. Gewerbe- und Industriebetriebe, in denen brand- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, be- oder verarbeitet oder gelagert werden,
10. Betriebe mit Räumen mit jeweils einer Fläche von mehr als 1.000 m² sowie Betriebsanlagen mit einer Summe der Nettogeschossflächen von mehr als 3.000 m²,
11. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einer Nettogeschossfläche von in Summe mehr als 1000 m²,
12. Holzbearbeitende oder holzverarbeitende Betriebe mit mehr als 400 m² Nettogeschossfläche,
13. Hochregallager in Gebäuden mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 600 m² und mit einer Lagerguthöhe von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut).

(5) und (6) ...

§ 20

Durchführung der Feuerbeschau, Verfahren

(1) Die Behörde hat die Durchführung der Feuerbeschau ~~der Eigentümerin/~~dem Eigentümer bzw. ~~der Verfügungsberechtigten/~~dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Bei Wohnanlagen mit mehr als 3 Wohnungen kann die Ankündigung auch ~~durch Anschlag an der Amtstafel und~~ durch Anschlag in dem zur Überprüfung vorgesehenen Gebäude erfolgen. Die ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Anschlag der Ankündigung in ihrem Gebäude zu dulden.

(2) bis (5) ...

§ 21

Nachbeschau

(1) Bei der Nachbeschau hat die Behörde oder ~~eine von ihr beauftragte Sachverständige/~~ein von ihr beauftragter Sachverständiger unter sinngemäßer Anwendung der §§ 19 und 20 festzustellen, ob die gemäß § 20 Abs. 4 getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.

(2) Die Nachbeschau kann entfallen, wenn der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte der Behörde die Mängelbeseitigung auf geeignete Weise glaubhaft macht.

5. Abschnitt
Bekämpfung von Bränden und örtlichen Gefahren

§ 30

Sicherungsmaßnahmen und Aufräumungsarbeiten

(1) und (2) ...

(3) Die Behörde bzw. die von dieser beauftragte Einsatzleitung hat in begründeten Fällen eine Brandwache oder sonstige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Die Kosten für diese Brandwache sind ~~von derjenigen/demjenigen zu tragen, in deren/dessen Interesse diese Maßnahmen angeordnet wurden~~vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Brandobjektes zu tragen.

(4) bis (6) ...

§ 35a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 18 Abs. 2 Z 1, des § 29 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 Z 1 und 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 34a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des § 5, § 5 Abs. 1 und 3, die Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2 und 5, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 und 2, § 13, § 14, § 15, § 16 Abs. 1 und 1a, § 17, § 18

Abs. 4, § 20 Abs. 1, § 21 und § 30 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 18 Abs. 2 Z 3 außer Kraft.

Artikel 5
Änderung des Steiermärkischen Hinweisgeberschutzgesetzes

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 4
Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgeberinnen/Hinweisgebern

(1) ...

(2) ~~Hinweisgeberinnen/~~Hinweisgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einen Verstoß an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union melden, sind in gleicher Weise gemäß dem 4. Abschnitt schutzberechtigt wie ~~Hinweisgeberinnen/~~Hinweisgeber, die eine Meldung an eine externe Meldestelle ~~abgeben~~übermitteln.

(3) ...

§ 6
Dokumentation der Meldungen

(1) ...

(2) Telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die mit Zustimmung ~~der Hinweisgeberin/~~des Hinweisgebers unter Anwendung eines technischen Hilfsmittels aufgezeichnet werden, können durch Aufbewahrung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in einem standardisierten und offenen Dateiformat oder durch Verschriftlichung des aufgezeichneten Gesprächs in Form einer vollständigen und genauen Niederschrift dokumentiert werden. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß. Wird eine Niederschrift erstellt, ist ~~der Hinweisgeberin/~~dem Hinweisgeber Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und mit ~~ihrer/~~seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3) und (4) ...

2. Abschnitt
Internes Hinweisgebersystem

§ 11
Aufgaben der internen Meldestelle, Verfahren

(1) Die interne Meldestelle hat Meldungen über Verstöße ~~entgegenzunehmen und~~ zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen und ~~der Hinweisgeberin/~~dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten. Dies gilt nicht für anonyme Meldungen.

(2) bis (5) ...

3. Abschnitt
Externes Hinweisgebersystem

§ 15
Aufgaben der externen Meldestelle, Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

(1) Die externe Meldestelle hat Meldungen über Verstöße ~~entgegenzunehmen und~~ zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen und ~~der Hinweisgeberin/~~dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten. Dies gilt nicht für anonyme Meldungen.

(2) ...

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes

III. Abschnitt
Mitwirkung im Katastrophenschutz, Notfallpläne

§ 8
Externe Notfallpläne

(1) bis (5) ...

(6) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für einen Betrieb gemäß Abs. 1 ist ~~bei~~ im Internet auf der Website der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, ~~bei den~~der Gemeinden~~,~~ sowie ~~bei weiteren~~der Bezirksverwaltungsbehörden, die bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffen sein können,~~,~~ ~~6~~vier Wochen lang ~~während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen~~zu veröffentlichen. Während dieser ~~Auflagefrist~~ Frist hat jedermann das Recht, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Von der ~~Auflage~~ Veröffentlichung und der Möglichkeit zur Stellungnahme während der ~~Auflagefrist~~ vierwöchigen Veröffentlichungsfrist ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthaltende Teile der externen Notfallpläne dürfen von der ~~öffentlichen Einsichtnahme~~Veröffentlichung ausgenommen werden. Bei der endgültigen Erstellung des externen Notfallplanes sind die abgegebenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen. ~~Während~~ Nach der ~~6-wöchigen~~vierwöchigen ~~Auflagefrist~~ Veröffentlichungsfrist ist der externe Notfallplan der Landesregierung und den betroffenen anerkannten Hilfs- und Einsatzorganisationen zu übermitteln.

(7) bis (10) ...

§ 8b
Externe Notfallpläne, Anhörung

(1) ...

(2) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist ~~von der~~im Internet auf der Website der Bezirksverwaltungsbehörde ~~sechs~~ vier Wochen lang ~~während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen~~zu veröffentlichen. Jedermann hat das Recht, während der ~~Auflagefrist~~ Veröffentlichungsfrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die ~~Auflage~~ Veröffentlichung und die Möglichkeit zur Stellungnahme ~~während der Auflagefrist~~ ist ~~durch Veröffentlichung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und~~ im Internet auf der Website der Behörde hinzuweisen.

(3) bis (5) ...

IV. Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung im Katastrophenfall

§ 12
Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften

(1) Zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigte fremde Hilfsmittel, wie insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und andere Gerätschaften samt Bedienmannschaft, können von der Behörde in Anspruch genommen werden, sofern die Organisationen des Katastrophenschutzes nicht selbst über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

(2) Liegenschaften samt ihren Einrichtungen, die zur vorübergehenden Unterbringung oder Versorgung von Personen geeignet sind, können zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden, sofern die Unterbringung oder Versorgung von bedrohten oder geschädigten Personen oder von Mitgliedern der Organisationen des Katastrophenschutzes nicht in anderer Weise, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, bewerkstelligt werden kann.

(3) Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 sind bei Weigerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Bescheid der zuständigen Behörde zu erlassen. Sie dürfen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden. Auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten ist Bedacht zu nehmen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Liegenschaften und Hilfsmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (6) ...

(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 19 mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 8 Abs. 6, § 8b Abs. 2 und § 12 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 7
Änderung der Steiermärkischen Kehrordnung 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 14 Inkrafttreten
§ 14a Inkrafttreten von Novellen
§ 15 Außerkrafttreten

§ 2
Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. **Abgasanlage**: Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie mit Ausnahme der Verbindungsstücke.
2. **Feuerstätte**: Wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden. Diese kann entweder als Raumheizgerät, als Zentralheizgerät oder als sonstige Feuerstätte ausgeführt sein.
3. **Feuerungsanlage**: Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstück und Abgasanlage) besteht.
4. **Heizperiode**: Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai des Folgejahres.
5. **RauchfangkehrerIn**: Nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Durchführung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten bescheidmäßig ermächtigte/ermächtigter RauchfangkehrerIn (öffentlich zugelassene/zugelassener RauchfangkehrerIn).
6. **Raumheizgerät**: Feuerstätte zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (z. B. Kaminofen, Kachelofen, Öl- oder Gasraumheizgerät, Tischherd).
7. **Sicherheitsrelevante Tätigkeiten:**
 a) Überprüfen von Feuerungsanlagen in Form einer genauen augenscheinlichen Kontrolle (auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten, z. B. Inspektionskameras, Stoß- und Kehrbürsten) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Kehrmaßnahmen zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes.
 b) Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

7a. **sonstige Feuerstätte:** Feuerstätte, die weder als Raumheizgerät noch als Zentralheizgerät genutzt wird (z.B. Selch- und Räucherkammern, Schnapsbrennöfen).

8. **Verbindungsstück**: Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Auslass der Feuerstätte und der Abgasanlage.
9. **Verfügungsberechtigte/r:** EigentümerIn von Feuerungsanlagen sowie eine Person, die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages zum Betrieb der Feuerungsanlage berechtigt ist.
10. **Zentralheizgerät:** Feuerstätte, die Wasser oder Luft als Übertragungsmedium zur Verteilung der erzeugten Wärme nutzt.

§ 5

Pflichten der RauchfangkehrerIn/des Rauchfangkehrers

(1) Die/Der nach § 3 zuständige RauchfangkehrerIn hat insbesondere

1. die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinn der §§ 7 und 8 durchzuführen,
2. den Termin der von ~~ihr/~~ihm durchzuführenden sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ~~der/~~dem Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage zeitgerecht, zumindest vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen. ~~Bei Vorhandensein eines Hausanschlagbrettes ist der Kehrplan oder der nächste Kehrtermin dort, sonst in üblicher und gut sichtbarer Weise anzuschlagen.~~

(2) bis (9) ...

§ 6

Pflichten der/des Verfügungsberechtigten

(1) ...

(2) ~~Die/~~Der Verfügungsberechtigte hat allfällige Änderungen von Feuerungsanlagen ~~sowie den beabsichtigten Nutzungszeitraum~~ bzw. die über ein Intervall gemäß § 7 hinausgehende Nichtbenützung ~~der/~~dem RauchfangkehrerIn bekannt zu geben. Die beabsichtigte Wiederbenützung ist ~~der/~~dem RauchfangkehrerIn rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(3) ...

§ 7

Intervalle zur Durchführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a

(1) Benützte Feuerungsanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch die/den RauchfangkehrerIn zu überprüfen und zu kehren.

(2) Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich dabei nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage gemäß der folgenden Tabelle:

	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Intervalle	
1	Abgasanlagen von Raumheizgeräten	2~~3~~ x in der Heizperiode durch ~~die/~~den RauchfangkehrerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch ~~die/~~den RauchfangkehrerIn
1a	Abgasanlagen von sonstigen Feuerstätten	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	
2	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW, welche mit Saugzuggebläse betrieben werden	2 x in der Heizperiode durch ~~die/~~den RauchfangkehrerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch den Rauchfangkehrer
2a	~~Zu 2 gehörige Abgasanlagen und Verbindungsstücke bei Feuerstätten, die vor dem 1.1.1995 hergestellt worden sind.~~ Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW, welche im Naturzug oder mit Druckgebläse betrieben werden	3~~2~~ x zusätzlich in der Heizperiode durch ~~die/~~den RauchfangkehrerIn	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch ~~die/~~den RauchfangkehrerIn
2b	~~Zu 2 gehörige Abgasanlagen und Verbindungsstücke bei Feuerstätten, die nach dem 31.12.1994 hergestellt worden sind.~~	~~1 x zusätzlich in der Heizperiode durch die/den RauchfangkehrerIn~~	~~bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfangkehrerIn~~
3	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät über	1 x monatlich durch ~~die/~~den RauchfangkehrerIn~~ bei~~	

	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Intervalle
	120 kW	Betrieb
4	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigten~~n~~m und geprüftem Dampfkesselwärter	1 x jährlich durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~

	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe	Intervalle	
1	Abgasanlagen von Raumheizgeräten	2 x in der Heizperiode durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~	bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~
2	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW (ausgenommen Brennwerttechnik)	2~~1~~ x ~~in der Heizperiode~~jährlich durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~rIn~~ ~~bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich durch die/den RauchfangkehrerIn (ausgenommen Feuerungsanlagen, die mit Brennwerttechnik betrieben werden)~~	
2a	~~Zu 2 gehörige Abgasanlagen und Verbindungsstücke~~Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät bis einschließlich 120 kW, die mit Brennwerttechnik betrieben werden	1 x ~~zusätzlich~~ jährlich ~~in der Heizperiode~~ durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~	
3	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät über 120 kW	1 x monatlich durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~ bei Betrieb	
4	Feuerungsanlagen mit Zentralheizgerät in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigten~~n~~m und geprüftem Dampfkesselwärter	1 x jährlich durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~	

	Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	Intervall
1	alle Feuerungsanlagen	1 x jährlich durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In~~

(3) ~~Im Zug der Durchführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit gemäß Abs. 2 ist die Abgasanlage in ihrer Gesamtheit einmal jährlich~~Abgasanlagen in ihrer Gesamtheit und Raumheizgeräte sind einmal jährlich im Zuge von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß Abs. 2 auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten optisch auf Mängel zu überprüfen. Die an der Sohle der Abgasanlage angesammelten Verbrennungsrückstände sind zumindest im Zuge der Hauptüberprüfung zu entfernen.

(4) Abweichend von der Tabelle gemäß Abs. 2 sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen:

1. Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen in gewerblichen Betrieben, die nicht nur der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten von Warmwasser dienen, sind monatlich durch die/den RauchfangkehrerIn zu überprüfen und zu kehren.
2. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis einschließlich 120 kW, die neben anderen Heizanlagen betriebsbereit gehalten werden, sind einmal jährlich durch die/den RauchfangkehrerIn zu überprüfen und zu kehren.
3. ~~Raumheizgeräte sind einmal jährlich durch die/den RauchfangkehrerIn zu überprüfen.~~Im Einzelfall kann der nach § 3 zuständige Rauchfangkehrer im Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten die in Abs. 1 bestimmte Anzahl der Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, kann die Behörde auf Antrag des Rauchfangkehrers die in Abs. 2 bestimmte Anzahl an Überprüfungen erhöhen.
4. Für die Dauer einer gemäß § 6 Abs. 2 angezeigten Nichtbenützung unterliegen Feuerungsanlagen nicht mehr der Überprüfungs- und Kehrverpflichtung.

§ 8

Durchführen von besonderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 2 Z 7 lit. b

(1) Abgasanlagen sind durch ~~die/~~den Rauchfangkehrer~~In wiederkehrend in folgenden Intervallen~~ auf Betriebsdichtheit zu überprüfen:

1. ~~Im Unterdruck betriebene Abgasanlagen alle 10 Jahre;~~vor der erstmaligen Inbetriebnahme;
2. ~~Im Überdruck betriebene Abgasanlagen alle 5 Jahre.~~nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung;
3. bei Neuerrichtung einer Anschlussstelle oder Reinigungsöffnung;
4. im Gebrechensfall;
5. nach der Instandsetzung oder einer wesentlichen Änderung der Abgasanlage;
6. nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerstätte;
7. bei Unterdruckbetrieb alle 10 Jahre;
8. bei Überdruckbetrieb alle 5 Jahre.

(2) ~~Abgasanlagen sind unmittelbar vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme beziehungsweise nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung durch die/den RauchfangkehrerIn auf Betriebsdichtheit sowie~~Aufstellräume für Feuerstätten sind auf ausreichendes Nachströmen von Verbrennungsluft zu überprüfen:~~.~~

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme;
2. nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung;
3. bei baulichen Änderungen, die das Nachströmen der Verbrennungsluft oder die Druckverhältnisse im Aufstellungsraum der Feuerstätte beeinflussen.

(3) bis (8) ...

(9) Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe sowie Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe, die mit Brennwerttechnik betrieben werden, hat die sicherheitsrelevante Tätigkeit jedenfalls auch die Feststellung der Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas zu beinhalten. Diese hat zur Sicherstellung der Betriebssicherheit nach Beendigung der Tätigkeiten an der Feuerstätte zu erfolgen. Im Fall der Überschreitung des Maximalgrenzwertes von 100 mg/m³ bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 % hat ~~die/~~der Rauchfangkehrer~~In~~ Anordnungen im Sinn des § 5 Abs. 8 bzw. 9 zu treffen.

(10) ...

§ 9

Selbstkehrrecht

(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise und in besonders begründeten Einzelfällen ~~der/~~dem Verfügungsberechtigten von Gebäuden, die mehr als 2 km von mit üblichen Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen ~~weit~~ entfernt sind, nach Anhörung ~~der/~~des ~~RauchfangkehrerIn~~Rauchfangkehrers, bewilligen, die darin befindlichen Feuerungsanlagen innerhalb der in § 7 jeweils festgelegten Fristen selbst zu kehren oder kehren zu lassen. In ~~-~~diesem Bescheid sind die für die Selbstkehrung erforderlichen Kehrwerkzeuge vorzuschreiben. Eine Bewilligung hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn im Gebäude entgeltlich Personen beherbergt werden oder die Umgebung des Gebäudes durch Brand gefährdet wird.

(2) und (3) ...

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. als RauchfangkehrerIn den in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 bis 9 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. als ~~Verfügungsberechtigte/~~Verfügungsberechtigter den in ~~§ 4 Abs. 1 und~~ § 6 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
3. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält.

(2) bis (4) ...

§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 13a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 2, 7a und 10, § 5 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 Z 3, § 8 Abs. 1, 2 und 9, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Z 2 mit 15. September 2027 in Kraft.

Artikel 8
Änderung des Steiermärkischen Landessymbolegesetzes

2. Abschnitt
Führung und Verwendung des Landeswappens

§ 7

Sonstige Verwendung

(1) Sonstige Verwendungen des Landeswappens sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Landesregierung vor der beabsichtigten Verwendung anzuzeigen. Der Anzeige sind die bildliche Darstellung und eine Beschreibung der geplanten Verwendung anzuschließen.

(2) Die Verwendung ist binnen ~~acht~~ vier Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige zu versagen, wenn sie

1. im Rahmen einer gewerblichen Nutzung erfolgen soll oder
2. geeignet ist,
 a) eine öffentliche Berechtigung (z. B. Verleihung des Rechts zur Führung gemäß § 6) oder die Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe vorzutäuschen, oder
 b) das Ansehen der Steiermark zu beeinträchtigen.

Wird die Verwendung nicht binnen ~~acht~~ vier Wochen versagt, gilt diese als genehmigt.

(3) Keiner Anzeige bedarf

1. die Verwendung des Landeswappens
 a) auf Flaggen in den Farben der Steiermark,
 b) wenn eine vom Land ausgesprochene Verpflichtung zum Abdruck des Landeswappens besteht,
 c) als Abbildung auf wissenschaftlichen Werken über die Steiermark, Werken für den Schulunterricht und Berichten über die Steiermark in Printmedien, digitalen Medien und im Fernsehen, oder
 d) in einer erkennbar geänderten Form (hiezu zählt nicht die Änderung der Farben) und
2. die Verwendung des kleinen Landeswappens bestehend aus Schild und Panther (Anlage 4).

(4) Keine Verwendung des Landeswappens stellt die Verwendung eines Wappenteiles (Schild, Panther oder historischer Hut) dar.

§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 7 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 9
Änderung des Steiermärkischen Lawinenkommissionsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

§ 13 Inkrafttreten
§ 14 Inkrafttreten von Novellen

§ 3
Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder

(1) bis (4) ...

(5) Eine Wiederbestellung bei Verletzung der Fortbildungsverpflichtung nach § 8 Abs. 2 und 3 ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr und der ~~Vorlage~~ Übermittlung der Bestätigung der absolvierten Fortbildungsveranstaltung zulässig.

§ 5
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit umfasst das gesamte Gemeindegebiet oder aber nur Teile davon, in denen die Gefahr von Lawinenkatastrophen besteht. Sie ist präzise in den Geschäftsordnungen zu definieren.

(2) Durch schriftliche Vereinbarung zwischen benachbarten Gemeinden können aus Gründen besonderer topographischer Gegebenheiten, Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie nach Abs. 2 der Lawinenkommission einer Gemeinde zur Gänze oder in einem planlich definierten Umfang der Lawinenkommission einer anderen Gemeinde übertragen werden.

~~(3) Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.~~

~~(4) Die Landesregierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der Umfang der Übertragung präzise bestimmt ist und die Erfüllung der Aufgaben der Lawinenkommission gewährleistet ist. Die BürgermeisterInnen der betroffenen Gemeinden haben die Erteilung der Genehmigung unverzüglich für 14 Tage an der Amtstafel kundzumachen.~~

§ 14
Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 12a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 3 Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 5 Abs. 3 und 4 außer Kraft.

Artikel 10
Änderung des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes

§ 3
Anerkennung einer Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes

(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes anzuerkennen. ~~Im Anerkennungsverfahren sind der Steiermärkische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, sowie bereits anerkannte Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes anzuhören. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.~~

(2) bis (5) ...

§ 4
Verträge mit anerkannten Organisationen

(1) und (2) ...

(3) Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen ~~sechs~~ drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der ~~Vorlage~~Übermittlung, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes offensichtlich nicht zu gewährleisten vermag.

(4) ...

§ 6

Anerkennung einer Bergrettungsorganisation

(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Bergrettungsorganisation anzuerkennen. ~~Im Anerkennungsverfahren sind der Steiermärkische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, sowie bereits anerkannte Bergrettungsorganisationen anzuhören. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.~~

(2) bis (5) ...

§ 9

Anerkennung einer Organisation der besonderen Rettungsdienste

(1) Organisationen, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Bescheid als Organisation der besonderen Rettungsdienste anzuerkennen. ~~Im Anerkennungsverfahren sind der Steiermärkische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, sowie bereits anerkannte Organisationen besonderer Rettungsdienstes gleicher Art anzuhören. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.~~

(2) und (3) ...

§ 18

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (11) ...

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 11
Änderung des Steiermärkischen Archivgesetzes

2. Abschnitt
Landesarchiv

§ 4

Qualifikation, ehrenamtliche Archivpflegerinnen/Archivpfleger

(1) ~~Die Leiterin/der~~Der Leiter des Landesarchivs und das leitende Personal müssen das Studium der Geschichte ~~und eine archivwissenschaftliche Ausbildung~~ absolviert haben.

(2) ...

3. Abschnitt
Archivierung

§ 8

Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut

(1) Archivgut ist durch geeignete organisatorische, konservatorische und technische Maßnahmen auf Dauer sicher und fachgerecht zu verwahren und vor unbefugter Nutzung oder Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales Archivgut ist in einer organisatorisch und technisch geeigneten Weise zu ~~speichern~~archivieren, die eine dauerhafte Nutzung (Lesbarkeit) sicherstellt.

(2) bis (4) ...

4. Abschnitt
Zugang und Nutzung des Archivgutes

§ 12
Schutzfristen

(1) Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von ~~30~~20 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist oder das Archivgut bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.

(2) bis (4) ...

§ 13
Nutzung des Archivgutes

(1) und (2) ...

(3) Vor Ablauf der Schutzfrist kann die Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche Zwecke und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einer Person auf Antrag bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater entgegenstehen. ~~Die Bewilligung der Behörde setzt das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle oder mit der jeweiligen Funktionsträgerin/dem jeweiligen Funktionsträger gemäß § 5 Abs. 3 bzw. mit deren Rechts- und Funktionsvor gängerinnen/Funktionsvorgängern voraus.~~ Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater erforderlich sind.

§ 15
Benutzungsordnung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen. Die Benutzungsordnung ist in den Benutzungsräumen des Landesarchivs ~~öffentlich aufzulegen~~zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen.

(2) und (3) ...

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018,
2. Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~92/2013~~41/2024.

(2) ...

Inkrafttreten von Novellen
§ 21

(1) bis (3) ...

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 19a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 12
Änderung des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes

§ 11a
Datenverarbeitung

(1) Die Behörden sind berechtigt, die zum Zweck der Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzung, der Ausstellung des Dienstausweises und zur Durchführung des Verfahrens einschließlich Beendigung und Abberufung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten: Identifikationsdaten (Name, akademischer Grad, Geburtsdatum), Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Lichtbild, Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen, Nachweise über geistige, körperliche und fachliche Eignung, Dienstausweisdaten, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Daten zum Verfahren, zur Bestellung und Beendigung.

(2) Das Amt der Landesregierung ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 – das jeweils relevante bereichsspezifische Personenkennzeichen;
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Zentrales Staatsbürgerschaftsregister;
5. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
6. Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992; sofern in diesen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild nach § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung vorzulegen.

(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

(5) Die Behörden sind ermächtigt, andere Behörden, die für die Bestellung von Aufsichtsorganen zuständig sind, über einen erfolgten Widerruf zu informieren.

(6) Die nach Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan längstens 10 Jahre zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind. Strafregisterauszüge sind nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

§ 14
Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 12b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 11a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 13
Änderung des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes

§ 3
Bezirkshauptmann, Stellvertreter

(1) ...

(2) Der Bezirkshauptmann und der Leiter einer allfälligen Politischen Expositur sind jeweils von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen ~~Beamten~~Landesbediensteten zu bestellen.

(3) ...

§ 6b
Sicherheit in Amtsgebäuden

(1) und (2) …

(3) Die §§ 1 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~58/2018~~71/2026, finden sinngemäß Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (6) ...

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 2 und § 6b Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 14
Änderung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014

Inhaltsverzeichnis

5. Hauptstück
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 33 Verweise
§ 33a Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 33b Abfrage aus Registern und Datenbanken
§ 34 Strafbestimmungen
§ 34a Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 34b Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 34c Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden
§ 34d Veröffentlichung von Unrechtsfolgen
§ 35 EU-Recht
§ 36 Übergangsbestimmungen
§ 36a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 41/2018
§ 36b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 62/2019
§ 36c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 53/2021
§ 36d Personenbezogene Bezeichnungen
§ 36e Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 16/2026
§ 37 Inkrafttreten
§ 38 Inkrafttreten von Novellen

2. Hauptstück
Glücksspielautomaten

2. Abschnitt
Ausspielbewilligung

§ 4
Ausspielbewilligung

(1) und (2) ...

(3) Die Interessentensuche ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu erteilenden Bewilligung sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend ~~vorzulegenden~~ zu übermittelnden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat.

(4) und (5) ...

§ 6
Sonstige Voraussetzungen für die Erteilung der Ausspielbewilligung

(1) Für die Erteilung einer Ausspielbewilligung hat die Bewilligungswerberin innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die ~~Vorlage~~ Übermittlung von Konzepten über:
 a) Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung;
 b) die fortlaufende Schulung der ~~Mitarbeiterinnen/~~Mitarbeiter und die Sicherstellung der Teilnahme der ~~Mitarbeiterinnen/~~Mitarbeiter an diesen Schulungen (§ 16);
 c) Systeme und Einrichtungen zum Spielerschutz;
 d) die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtung(en);
 e) die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielsperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der ~~Spielteilnehmerinnen/~~Spielteilnehmer bzw. der Spielzeiten;
 f) Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen;
 g) Systeme und Einrichtungen zur Betriebssicherheit, Qualitätssicherung und betriebsinternen Aufsicht;
 h) Infrastrukturen und Personal für die geplanten Automatensalons;
 i) Entwicklungsmaßnahmen und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen;“
2. die ~~Vorlage~~ Übermittlung von Nachweisen über:
 a) bis f) ...
3. die ~~Vorlage~~ Übermittlung einer Verpflichtungserklärung,
 a) und b) ...

(2) Bewilligungswerberinnen mit einem Sitz außerhalb von Österreich haben zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterlagen folgende Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln:

1. und 2. ...

3. Abschnitt
Automatensalon

§ 11
Standortbewilligung

(1) ...

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen ~~beizulegen~~anzuschließen:

1. bis 3. ...

(3) bis (7) ...

4. Abschnitt
Glücksspielautomaten

§ 13
Glücksspielautomatenbewilligung

(1) und (2) ...

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen ~~beizulegen~~anzuschließen:

1. ein Gutachten eines~~/einer~~ gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen des § 20 über den Schutz der spielenden Personen und die Gewinnausschüttung;
2. ein Gutachten eines~~/einer~~ gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des Glücksspielautomaten.

(4) und (5) ...

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat nach der Erteilung der Bewilligung die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 5 der Behörde nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass diese während der gesamten Bewilligungsdauer eingehalten werden. Dazu hat die Bewilligungsinhaberin binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erteilung der Bewilligung der Bewilligungsbehörde für jeden bewilligten Glücksspielautomaten Folgendes ~~vorzulegen~~zu übermitteln:

1. und 2. ...

Vor Übermittlung dieser Unterlagen darf der bewilligte Glücksspielautomat nicht in Betrieb genommen werden.

(7) und (8) ...

5. Abschnitt
Spielerschutz, Spielverlauf, Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen

§ 15
Zutritt zu Automatensalons

(1) und (2) ...

(3) Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und die Identität sind durch ~~Vorlage~~ Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht, nachzuweisen.

(4) bis (10) ...

§ 17
Beratung von Spielern/Spielerinnen

(1) ...

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat an jedem Standort eines Automatensalons Informationsmaterial über Risiken übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar ~~auszulegen~~bereitzustellen.

(3) bis (5) ...

§ 18
Spielerkarte

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler~~/jeder Spielerin~~ eine nummerierte Spielerkarte ausgestellt wird und die Teilnahme am Spiel an Glücksspielautomaten von Spielern~~/Spielerinnen~~ nur unter Verwendung einer Spielerkarte möglich ist. Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind. Die entsprechenden Nachweise sind der Behörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) bis (6) ...

§ 21

Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, allgemeine Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen

(1) ...

(2) In den Fällen des § 5 Z 1, des Einleitungssatzes der Z 2 sowie der Z 4 und 5 FM-GwG, insbesondere bei Gewinnen oder Einsätzen bei Ausführung von Transaktionen in Höhe von 2 000 Euro oder mehr, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, haben die Bewilligungsinhaberinnen

1. ...
2. ~~die Spielerin/~~den Spieler aufzufordern, bekannt zu geben, ob ~~sie/~~er auf eigene Rechnung bzw. im fremden Auftrag handeln will und gegebenenfalls die Identität ~~ihrer/seiner Treugeberin/ihres/~~seines Treugebers. ~~Die Spielerin/~~Der Spieler hat der Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Gibt ~~die Spielerin/~~der Spieler bekannt, dass ~~sie/~~er auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag handeln will, so hat ~~sie/~~er der Bewilligungsinhaberin auch die Identität ~~der Treugeberin/~~des Treugebers nachzuweisen und es hat die Bewilligungsinhaberin die Identität ~~der Treugeberin/~~des Treugebers festzustellen und zu überprüfen. Die Identität ~~der Treuhänderin/~~des Treuhänders ist gemäß Z 1 bei physischer Anwesenheit ~~der Treuhänderin/~~des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung ~~der Treuhänderin/~~des Treuhänders durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität ~~der Treugeberin/~~des Treugebers ist in physischer Anwesenheit ~~der Treuhänderin/~~des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung ~~der Treugeberin/~~des Treugebers hat bei natürlichen Personen durch ~~Vorlage~~ Übermittlung ~~des Originals oder einer Kopie~~ des amtlichen Lichtbildausweises ~~der Treugeberin/~~des Treugebers zu erfolgen, bei juristischen Personen durch beweiskräftige Urkunden. ~~Die Treuhänderin/~~Der Treuhänder hat weiters eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsinhaberin abzugeben, dass ~~sie/~~er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen von der Identität ~~der Treugeberin/~~des Treugebers überzeugt hat. Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Dritte (Abs. 3). Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch sämtlicher Automatensalons zu versagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen;
3. bis 6. ...

(3) bis (8) ...

6. Abschnitt
Begleitende Maßnahmen

§ 22

Maßnahmen für den Betrieb von Glücksspielautomaten

(1) und (2) ...

(3) Die Bewilligungsinhaberin hat Rahmenspielbedingungen ~~aufzulegen~~ zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage sind diese den Besuchern~~/Besucherinnen~~ an den Standorten kostenfrei ~~auszuhändigen~~zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

§ 24

Besuchs- und Spielordnung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden Standort eines Automatensalons eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen, im Internet zu veröffentlichen sowie in geeigneter Weise ~~durch Anschlag~~ am Standort des Automatensalons den Besuchern~~/Besucherinnen~~ zur Kenntnis zu bringen.

(2) und (3) ...

4. Hauptstück
Behörden und Zuständigkeiten

§ 33
Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~50/2025~~62/2026;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~66/2025~~33/2026;
3. Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~37/2025~~46/2026;
4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024;
5. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024;
6. Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2021;
7. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025.

(3) …

§ 33b
Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für Ausspielbewilligungen, Bewilligungen für Automatensalons und Glücksspielautomaten, der persönlichen Voraussetzungen von vertretungsbefugten Personen und Leitern eines Automatensalons sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 iVm. § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz;
7. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse;
8. Kontrollsystem für Glücksspielautomaten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für Spielstubenbewilligungen und das Aufstellen von Unterhaltungsspielapparaten sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren berechtigt, die in Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

5. Hauptstück
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 38
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2 Einleitungsteil und Z 3 Einleitungsteil sowie Abs. 2 Einleitungssatz, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und 6, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Z 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 sowie § 33b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 15
Änderung des Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetzes

~~§ 1~~
~~Ersternennungen im Landesverwaltungsgericht Steiermark~~

~~(1) Wer am 1. Oktober 2012 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark ist, kann sich bis zum 15. Jänner 2013 bei der Landesregierung als Landesverwaltungsrichterin/Landesverwaltungsrichter bewerben. Der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark kann sich innerhalb dieser Frist auch für die Funktion des Präsidenten, die Stellvertretende Vorsitzende für die Funktion der Vizepräsidentin bewerben. Eine solche Bewerbung gilt auch als Antrag auf Ernennung zur Landesverwaltungsrichterin/zum Landesverwaltungsrichter.~~

~~(2) Ein Recht auf Ernennung zur Landesverwaltungsrichterin/zum Landesverwaltungsrichter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark haben jene Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark, die sich nach Abs. 1 erster Satz rechtzeitig beworben haben und die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der Tätigkeit als Landesverwaltungsrichterin/Landesverwaltungsrichter verbunden sind, aufweisen.~~

~~(3) Die persönliche und fachliche Eignung nach Abs. 2 ist gegeben, wenn das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl. Nr. 78/1990, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.~~

~~(4) Der Senatsvorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark hat überdies ein Recht auf Ernennung zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes, sofern er sich nach Abs. 1 zweiter Satz rechtzeitig beworben hat und die persönliche und fachliche Eignung gemäß Abs. 3 erfüllt. Gleiches gilt für die Stellvertretende Senatsvorsitzende hinsichtlich der Funktion der Vizepräsidentin des Landesverwaltungsgerichtes.~~

~~(5) Die Landesregierung hat jene Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 erfüllen, bis zum 15. Februar 2013 zu Landesverwaltungsrichterinnen/Landesverwaltungsrichtern zu ernennen. Die Ernennung wird mit 1. Jänner 2014 wirksam. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 gilt dies auch für die Ernennung des Senatsvorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark zum Präsidenten bzw. der Stellvertretenden Senatsvorsitzenden zur Vizepräsidentin.~~

~~(6) Die Ablehnung der Ernennung zur Landesverwaltungsrichterin/zum Landesverwaltungsrichter hat mit schriftlichem Bescheid der Landesregierung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Ablehnung der Ernennung zum Präsidenten bzw. zur Vizepräsidentin. Personen, deren Bewerbung abgelehnt wird, haben das Recht, gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verwaltungsgerichtshof und gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.~~

~~§ 1a~~
~~Personenbezogene Bezeichnungen~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.~~

~~§ 2~~

~~Inkrafttreten~~

~~Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Dezember 2012, in Kraft.~~

§ 3

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 16
Änderung des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes

~~§ 1~~

~~Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.~~

~~§ 2~~

~~(1) Jede Aufforderung an eine Mehrzahl von Personen zur Leistung von Spenden, die~~

~~a) an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder~~

~~b) von Haus zu Haus~~

~~erfolgt, ist eine öffentliche Sammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.~~

~~(2) Spende ist jede freiwillige unentgeltliche Zuwendung von Geld oder anderen Sachen zur Erreichung des Sammlungszweckes.~~

~~(3) Als öffentliche Sammlung gilt auch das Feilbieten von Gegenständen, mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise für kulturelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden wird.~~

~~§ 3~~

~~Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:~~

~~1. Sammlungen, deren Durchführung von der Bundesregierung oder von der Landesregierung angeordnet oder von einem Gemeinderat bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges beschlossen worden ist;~~
~~2. Sammlungen, die von den im Steiermärkischen Landtag vertretenen politischen Parteien oder den ihnen statutarisch angeschlossenen Organisationen veranstaltet werden;~~
~~3. Sammlungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften für ihre Zwecke oder zur Erfüllung karitativer Aufgaben in ihren Versammlungsräumen, außerhalb derselben im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen oder bei ihren Religionsangehörigen;~~
~~4. von der zuständigen Schulbehörde zugelassene Sammlungen der Schüler untereinander und bei deren Angehörigen;~~
~~5. herkömmliche Sammlungen in Betrieben, Anstalten und öffentlichen Dienststellen bei den dort Beschäftigten durch Betriebsangehörige oder Bedienstete;~~
~~6. die von den Teilnehmern einer geschlossenen Veranstaltung oder von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen lose oder vereinsmäßig zusammengefunden haben, untereinander durchgeführten Sammlungen;~~
~~7. die Versendung von schriftlichen Aufforderungen zur Leistung von Spenden sowie Spendenaufrufe auf Plakaten, in der Presse, über den Film, das Fernsehen und den Rundfunk.~~

~~§ 4~~

~~Öffentliche Sammlungen sind nur dann zu bewilligen, wenn~~

~~a) ihr Ergebnis zur Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke, für die ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, bestimmt ist,~~
~~b) der Sammlungsveranstalter der Behörde eine Aufstellung über die mutmaßlichen Sammlungskosten vorlegt und diese annehmen kann, daß die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Sammlungsergebnis stehen und~~

c) der Sammlungsveranstalter Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsergebnisses bietet.

§ 5

(1) Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. als Haussammlungen durch Auflegen von Sammellisten in Häusern;
2. als Straßensammlungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
3. als Sammlungen in Ausstellungsräumen, Gast- oder Vergnügungsstätten durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
4. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch Aufstellen von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erreicht werden soll;
5. als Sammlungen mit Sammellisten bei bestimmten Personen oder Personengruppen;
6. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch das Feilbieten von Gegenständen erreicht werden soll.

(2) Die Sammelbewilligung ist für einen bestimmten Zweck, für eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten örtlichen Bereich und für eine oder mehrere bestimmte Formen der Durchführung zu erteilen. Sie kann mit Auflagen über die Durchführung der Sammlung, die Abrechnung und die Verwendung des Sammlungsergebnisses verbunden werden, soweit solche zur Überwachung der Sammlung und zur Erfüllung des Sammlungszweckes unerläßlich sind.

(3) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Diese haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter anzustellen sind.

(4) Sammler (Abs. 3) müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben; vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie nur tagsüber bei Straßensammlungen eingesetzt werden.

(5) Die Sammellisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des Sammlungsveranstalters, den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o. a. zu sichern.

§ 6

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 7

Öffentliche Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.

§ 8

(1) Die Behörde ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Sammlungsveranstalters Einsicht zu nehmen und jede Auskunft zu verlangen, die zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(2) Der Sammlungsveranstalter hat der Behörde auf deren Verlangen innerhalb der von ihr festzusetzenden Frist über das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die erteilte Sammelbewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn während der Durchführung der Sammlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen behördliche Anordnungen verstoßen wird oder wenn angenommen werden muß, daß das Sammlungsergebnis bestimmungswidrig verwendet werden dürfte.

§ 9

(1) Die Erteilung der Bewilligung und die Besorgung der Aufgaben nach § 8 obliegt:

a) der Landesregierung für Sammlungen, die sich über das Gebiet von zwei oder mehreren politischen Bezirken oder auf das ganze Land erstrecken,

b) der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Sammlung in zwei oder mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes oder im ganzen Bezirk veranstaltet wird,

c) sonst dem Bürgermeister.

(2) Die Aufgaben, die dem Bürgermeister nach Abs.1 obliegen, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn das Sammlungsergebnis innerhalb der Gemeinde aufgebracht und ausschließlich oder überwiegend für Interessen der Gemeinde oder ihrer Bewohner verwendet wird.

(3) Die Landesregierung hat die von ihr erteilten Bewilligungen in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark" kundzumachen. Bewilligungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind von diesen den Gemeinden bekanntzugeben, in deren Bereich die Sammlung stattfindet.

§ 10

(1) Übertretung des § 1, § 5 Abs. 3, 4 und 5, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Verfall des Sammlungsergebnisses bestraft. Bei erschwerenden Umständen sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Der Verfall des Sammlungsergebnisses ist auch auszusprechen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahndung unterliegt der im Abs. 1 festgesetzten Strafe auch, wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes des Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit zu spenden, bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, irrezuführen.

(3) Die Geldstrafen, die verfallenen Geldbeträge und der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu.

§ 10 a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 78/2005

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 78/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach der neuen Rechtslage.

§ 10b

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1086 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 364/1938), in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1943 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1377/1939), und vom 23. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654, und die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934, deutsches RGBl. I S. 1250 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 364/1938).

(3) Auf Sammlungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bewilligt sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung der §§ 5 Abs. 4 und 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 159/1969 ist mit 10. Oktober 1969 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 10 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 18/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 9 a und die Einfügung des § 10 a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.

(4) Der Entfall des § 9a durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

§ 13

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 17
Änderung des Steiermärkischen Stiftungs- und Fondsgesetzes

II. ABSCHNITT
Stiftungen

§ 4

Stiftungserklärung

(1) und (2) ...

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so ~~muß~~muss die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters versehen sein. ~~Die Unterschrift des Stifters kann auch vor der Stiftungsbehörde geleistet werden.~~

(4) ...

§ 6

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Bei Stiftungen unter Lebenden hat der Stifter die Stiftungserklärung der Stiftungsbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Bei Stiftungen von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung das Land zu verständigen. Diesem obliegt die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten der letztwillig bedachten Stiftung sowie die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators (§ 7) oder, wenn ein Stiftungskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11).

(2) bis (5) ...

§ 7

Stiftungskurator

(1) bis (3) ...

(4) Die Stiftungsbehörde hat bei Stiftungen unter Lebenden von der Bestellung eines Stiftungskurators abzusehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung (§ 10) ~~vorlegt~~ übermittelt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11) erstattet. In diesem Falle hat die Stiftungsbehörde gleichzeitig mit der Entscheidung, ~~daß~~ dass die Errichtung der Stiftung zulässig ist, über die Genehmigung der Stiftungssatzung abzusprechen und die Stiftungsorgane zu bestellen.

(5) Dem Stiftungskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. ...
2. die ~~Vorlage~~ Übermittlung der Stiftungssatzung (§ 10 Abs. 1),
3. ...

(6) und (7) ...

(8) Der Stiftungskurator hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Stiftungsbehörde einen Vermögensbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

§ 10

Stiftungssatzung

(1) Der Stiftungskurator hat binnen ~~6~~sechs Monaten ab seiner Bestellung die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde in vierfacher Ausfertigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) bis (4) ...

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft eine entsprechende geänderte Stiftungssatzung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(6) Den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv ist nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung ~~je eine Ausfertigung der~~die Stiftungssatzung, auf der die Genehmigung beurkundet ist, zuzustellen.

(7) ...

§ 14

Aufsicht über das Stiftungsvermögen

(1) und (2) ...

(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen ~~Rechnungsabschluß~~ Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Dem ~~Rechnungsabschluß~~ Rechnungsabschluss ist ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr im Sinne des Stiftungszweckes erbrachten Leistungen anzuschließen.

§ 16

Bestellung eines Stiftungskommissärs

(1) bis (4) ...

(5) Der Stiftungskommissär hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Stiftungsbehörde einen Vermögensbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

§ 17

Änderung der Stiftungssatzung

(1) bis (3) ...

(4) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde in vierfacher Ausfertigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden und ~~je eine Ausfertigung~~ den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv ~~in Graz~~ zuzustellen.

(5) …

III. ABSCHNITT
Fonds

§ 24

Erklärung des Fondsgründers

(1) und (2) ...

(3) Soll der Fonds zu Lebzeiten des Fondsgründers errichtet werden, so ~~muß~~muss die Erklärung des Fondsgründers unwiderruflich gegenüber der Fondsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Fondsgründers versehen sein. ~~Die Unterschrift des Fondsgründers kann auch vor der Fondsbehörde geleistet werden.~~

(4) ...

§ 26

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Bei Fonds unter Lebenden hat der Fondsgründer die Erklärung der Fondsgründung der Fondsbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Bei Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung das Land zu verständigen. Diesem obliegt die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten des letztwillig bedachten Fonds sowie die Vertretung des Fonds bis zur Bestellung des Fondskurators (§ 27) oder, wenn ein Fondskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Fondsorgane (§ 29).

(2) bis (4) ...

§ 27

Fondskurator

(1) bis (3) ...

(4) Die Fondsbehörde hat bei Fonds unter Lebenden von der Bestellung eines Fondskurators abzusehen, wenn der Fondsgründer gleichzeitig mit seiner Erklärung die Fondssatzung (§ 28) ~~vorlegt~~ übermittelt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Fondsorgane (§ 29) erstattet. In diesem Falle hat die Fondsbehörde gleichzeitig mit der Entscheidung, ~~daß~~dass die Errichtung des Fonds zulässig ist, über die Genehmigung der Fondssatzung abzusprechen und die Fondsorgane zu bestellen.

(5) bis (7) ...

(8) Der Fondskurator hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Fondsbehörde einen Vermögensbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

§ 28

Fondssatzung

(1) Der Fondskurator hat binnen ~~6~~sechs Monaten ab seiner Bestellung die Fondssatzung der Fondsbehörde in vierfacher Ausfertigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) bis (4) ...

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Fondskurator binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft eine entsprechend geänderte Fondssatzung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(6) Den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv ist nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung ~~je eine Ausfertigung der~~die Fondssatzung, auf der die Erteilung der Genehmigung beurkundet ist, zuzustellen.

(7) ...

§ 32

Aufsicht über das Fondsvermögen

(1) und (2) ...

(3) Bezüglich der Rechnungslegung und der ~~Vorlage~~ Übermittlung eines Leistungsberichtes finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 34

Bestellung eines Fondskommissärs

(1) bis (4) ...

(5) Der Fondskommissär hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Fondsbehörde einen Vermögensbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

§ 35

Änderung der Fondssatzung

(1) bis (3) ...

(4) Die geänderte Fondssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Fondsbehörde in vierfacher Ausfertigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Fondssatzung zu beurkunden und ~~je eine Ausfertigung~~ den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv ~~in Graz~~ zuzustellen.

(5)

IV. ABSCHNITT
Zuständige Behörde

§ 39a

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds, der persönlichen Voraussetzungen von vertretungsbefugten Personen, Stiftungs- und Fondskuratoren und Stiftungs- und Fondsorganen sowie für Zwecke der Aufsicht, der

Abberufung von Organen oder Auflösung der Stiftung oder des Fonds ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 – das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-GS);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Bundes-Stiftungs- und Fondsregister: Daten gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015;
7. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

V. ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (3) ...

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 41b mit dem 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, Abs. 5 Z 2 und Abs. 8, § 10 Abs. 1, 5 und 6, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und 8, § 28 Abs. 1, 5 und 6, § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 4 sowie § 39a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 18
Änderung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012

Inhaltsverzeichnis

4. Abschnitt
Behörden und Zuständigkeiten

§ 23 Behörden
§ 24 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 25 Parteien und Beteiligte
§ 26 Register für Veranstaltungseinrichtungen
§ 26a Abfrage aus Registern und Datenbanken

5. Abschnitt
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 27 Eigener Wirkungsbereich
§ 28 Verweise
§ 29 Strafbestimmungen
§ 30 EU-Recht
§ 31 Übergangsbestimmungen

§ 31a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 31b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 32 Inkrafttreten
§ 32a Inkrafttreten von Novellen
§ 33 Außerkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) …

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. …
2. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie z. B. Lichtspielgesetz, ~~Tanzschulgesetz,~~ Schischulgesetz, Berg- und Schiführergesetz, Wettgesetz geregelt sind;
3. bis 11. …
12. ~~Veranstaltungen~~ Kleinveranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind ~~und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden~~;
13. bis 16 ...

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

1. bis 8 …
9. **Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen oder 500 Personen im Freien erwartet werden oder die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen oder 500 Personen im Freien besucht werden können und bei denen
 a) keine Gefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 1 zu erwarten ist,
 b) die Veranstaltungszeit zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten liegt und
 c) die Veranstaltungsdauer nicht mehr als drei Veranstaltungstage beträgt;
10. bis 23 …

§ 3
Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat

1. bis 5. ...
6. alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide, Erkenntnisse und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung ~~zur~~ jederzeit~~igen Vorlage~~ bereitzuhalten.

(2) und (3) ...

2. Abschnitt
Veranstaltungen

§ 7
Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Meldepflichtig sind folgende Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind ~~und nicht durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber durchgeführt werden~~, wenn es sich um keine Kleinveranstaltungen handelt;
2. bis 4. …

(2) bis (6) ...

§ 8

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) bis (3) ...

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige sowie ~~beizulegende~~ anzuschließende Unterlagen durch Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.

(5) bis (9) ...

§ 10

Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe

(1) bis (7) …

(8) ~~Die Bewilligungsinhaberin/~~Der Bewilligungsinhaber hat genehmigte Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 20 längstens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Bei nicht fristgerechter ~~Vorlage~~ Übermittlung einer Prüfbescheinigung hat die Behörde die Verwendung der Einrichtungen bis zur ~~Vorlage~~ Übermittlung zu untersagen und dies im Register nach § 26 anzumerken.

(9) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich~~,~~ für aufblasbare Spielgeräte und wenn die Landesregierung Berechtigungen zur Durchführung von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, durch Verordnung als gleichwertig anerkannt hat.

§ 11

Bewilligungsfiktion

(1) In Verfahren nach § 10 gilt die Bewilligung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von ~~drei~~zwei Monaten erlassen wurde.

(2) bis (6) …

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

(1) bis (2) …

(3) ~~Die Veranstalterin/~~Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überwachung zu dulden, insbesondere notwendige Plätze oder geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Wird der Zugang verwehrt oder die Überwachung behindert, so darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(4) bis (9) …

3. Abschnitt
Veranstaltungsstätten

§ 15

Bewilligung von Veranstaltungsstätten

(1) bis (3) ...

(4) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen ~~beizulegen~~anzuschließen:

1. ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;
2. eine schriftliche Zustimmungserklärung der ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten, sofern diese nicht Antragsteller sind;
3. ein maßstabgetreuer Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines maßstabgetreuen Lageplans;
4. eine maßstabgetreue planliche Darstellung, aus der die genaue Lage und der Aufbau der zu verwendenden Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist;
5. eine Beschreibung der Verkehrssituation einschließlich der Parkplätze.

(5) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie weitere ~~beizulegende~~ anzuschließende Unterlagen mit Verordnung festsetzen.

(6) bis (10) ...

§ 16

Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen

(1) und (2) ...

(3) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln, denen zufolge

1. bis 3. ...

(4) ~~Die Betreiberin/~~Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente ~~vorzulegen~~ zu übermitteln und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z 3) zur Verfügung zu stellen.

(5) ...

§ 21

Überprüfungsbefugnisse der Behörden

(1) ...

(2) Die Organe der Behörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes

1. Veranstaltungsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und
2. Untersuchungen, Messungen und Probebetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen.

~~Die Inhaberin/~~Der Inhaber der Bewilligung hat den von der Behörde mit der Überprüfung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überprüfung zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Wird der Zugang verwehrt oder die Überprüfung behindert, darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(3) bis (6) ...

4. Abschnitt
Behörden und Zuständigkeiten

§ 26

Register für Veranstaltungseinrichtungen

(1) Die Landesregierung führt ein öffentliches Register für

1. Bewilligungen nach § 10 und aufblasbare Spielgeräte;
2. Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen, und die darüber Verfügungsberechtigten.

(1a) Für aufblasbare Spielgeräte sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (3) ...

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Registrierung sowie ~~beizulegende~~ anzuschließende Unterlagen durch Verordnung festsetzen.

(5) bis (6) ...

(7) Die Veranstaltungseinrichtung ist aus dem Register zu streichen, wenn der Landesregierung innerhalb der Prüffrist keine Prüfbescheinigung (§ 20 Abs. 4) ~~vorgelegt~~ übermittelt wird.

(8) bis (9) …

§ 26a

Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Behörden sind in den jeweils in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zum Zweck der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen von Antragsstellern und vertretungsbefugten Personen sowie der Prüfung der Voraussetzungen bei anzeige-, melde- und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, bei der Bewilligung von mobilen Veranstaltungen und mobilen Veranstaltungsbetrieben und Veranstaltungsstätten, bei Registrierungsverfahren sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren ermächtigt, folgende Register – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 – das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 – das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

5. Abschnitt
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 28

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ~~35/2012~~33/2026;
2. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ~~76/2011~~62/2026;
3. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ~~13/2012~~62/2026;
4. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ~~59/2011~~62/2026.

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. bis 8. …

9. entgegen der Bestimmung des § 14 den Zutritt oder die Überwachung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von Auskünften verweigert oder die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht ~~vorlegt~~übermittelt;
10. bis 15. …
16. entgegen den Bestimmungen nach § 21 den Zutritt, die Überwachung, die Überprüfung nicht duldet oder behindert, die verlangten Auskünfte verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht ~~vorlegt~~übermittelt.

(2) bis (3) ...

§ 31b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Für aufblasbare Spielgeräte, die nach § 10 bewilligt worden sind, gilt ab Inkrafttreten der Novelle nur mehr § 26.

§ 32a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (8)

(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 2 und 12, § 2 Z 9 Einleitungsteil, § 3 Abs. 1 Z 6, § 7 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 8 und 9, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 3 Einleitungsteil und Abs. 4, § 21 Abs. 2, die Überschrift des § 26, § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a, 4 und 7, § 26a, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Z 9 und 16 sowie § 31b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 19
Änderung des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 17 Verweise
§ 17a Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 17b Abfrage aus Registern und Datenbanken
§ 18 Strafbestimmungen
§ 18a Strafbarkeit von juristischen Personen
§ 18b Ahndung von Pflichtverletzungen
§ 18c Informationspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden
§ 18d Veröffentlichung von Unrechtsfolgen“.
§ 19 EU-Recht
§ 20 Übergangsbestimmungen
§ 20a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 62/2019
§ 20b Personenbezogene Bezeichnungen
§ 21 Inkrafttreten
§ 21a Inkrafttreten von Novellen
§ 22 Außerkrafttreten

2. Abschnitt
Bewilligungs- und Anzeigeverfahren

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung als Wettunternehmerin/Wettunternehmer

(1) bis (4a) ...

(5) Dem Antrag auf Bewilligung sind überdies folgende Unterlagen ~~beizulegen~~anzuschließen:

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Höhe von 180.000 € für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (~~Z~~ z.B. Bankgarantie, Sparbuch, Kreditrahmenbestätigung);

2. Nachweis der fachlichen Eignung (Abs. 1);
3. die Wettbedingungen und Wettscheine;
4. Bekanntgabe von zumindest zwei entsprechend geschulten verantwortlichen Personen;
5. Bekanntgabe ~~der/~~des Geldwäschebeauftragten sowie Nachweis ~~deren/~~dessen fachlicher Qualifikation (§ 9 Abs. 6).

(6) ...

§ 5

Voraussetzungen für die Standortbewilligung von Annahmestellen

(1) und (2) ...

(3) Dem Antrag ist eine planliche Darstellung der Grundrisse der Annahmestelle mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie eine ausführliche Beschreibung der Funktionen der Eingabegeräte ~~beizulegen~~anzuschließen.

(4) und (5) ...

§ 7

Erlöschen und Entziehen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung gemäß § 3 erlischt

1. bis 4. ...
5. mit Ablauf der Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit, es sei denn, die Bestätigung wurde zuvor für mindestens ein weiteres Jahr erneuert und der Behörde ~~vorgelegt~~übermittelt.

(2) bis (4) ...

3. Abschnitt
Schutz der Wettkundinnen/Wettkunden

§ 8

Jugend- und Wettkundinnen/Wettkundenschutz

(1) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von ~~Wettkundinnen/~~Wettkunden ist nur für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig. Im Zweifelsfall ist das Alter ~~der Wettkundin/~~des Wettkunden durch ~~Vorlage~~ Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, festzustellen.

(2) bis (7) ...

(8) ~~Die Wettunternehmerin/der~~ Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass die Gesprächsführung durch eine verantwortliche Person, die entsprechend geschult ist, erfolgt. Die Namen und die Telefonnummern der verantwortlichen Personen ~~haben~~ sind in jeder Wettannahmestelle und an jedem Standort eines Wettterminals ~~aufzuliegen~~ zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen und sind der Behörde für jede Wettannahmestelle und jeden Wettterminal zu melden.

(9) ...

§ 10

Wettbedingungen und Wettscheine

(1) Der Betrieb des Wettunternehmens hat gemäß den im Bewilligungsverfahren ~~vorgelegten~~ übermittelten Wettbedingungen und Wettscheinen zu erfolgen.

(2) Die Wettbedingungen sind an gut sichtbarer Stelle in den Wettannahmestellen ~~auszuhängen~~zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist ~~der Wettkundin/~~dem Wettkunden auf Verlangen ~~auszuhändigen~~zur Verfügung zu stellen. Bei Wettterminals und Eingabegeräten müssen die Wettbedingungen kostenfrei und selbsttätig auf dem Bildschirm aufscheinen und vor der Eingabe der Wettdaten aktiv bestätigt werden.

(3) bis (5) ...

4. Abschnitt
Behörden und Zuständigkeiten

§ 16
Untersagung

(1) ...

(2) Ist ~~die Wettunternehmerin/~~der Wettunternehmer unbekannt oder kann nicht ermittelt werden, so hat die Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Im Ermittlungsverfahren hat ~~die Inhaberin/~~der Inhaber der Betriebsstätte, ~~die Vermieterin/~~der Vermieter und ~~die Eigentümerin/~~der Eigentümer der Räumlichkeiten mitzuwirken und der Behörde alle Unterlagen betreffend ihr Vertragsverhältnis mit ~~der Wettunternehmerin/~~dem Wettunternehmer zu übermitteln. ~~Eine Ausfertigung des~~ Der ~~Untersagungsbescheides~~Untersagungsbescheid ist von der Behörde in der Wettannahmestelle bzw. am Wettterminal anzubringen.

(3) ...

§ 17
Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~62/2019~~151/2024;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~118/2016~~123/2021;
3. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~111/2019~~50/2025;
4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. Nr. I 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~104/2019~~151/2024.

(2) ...

§ 17b
Abfrage aus Registern und Datenbanken

(1) Die Landesregierung ist zum Zweck der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen von Antragsstellern und vertretungsbefugten Personen sowie der Prüfung der Voraussetzungen bei bewilligungspflichtigen Vorhaben und Anzeigen sowie für Kontrollzwecke und Entziehungs- oder Untersagungsverfahren ermächtigt, folgende Register abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (bPK-SO);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister, Unternehmensregister und Gewerbeinformationssystem (GISA): die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
6. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 iVm. § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

5. Abschnitt
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 21a
Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 20b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 5, § 8 Abs. 1 und 8, § 10 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 sowie § 17b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 20
Änderung des Gesetzes über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen

~~### § 1~~
~~### Begriffsbestimmung~~

~~Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, errichteten Landkreise im Land Steiermark ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) verwaltet werden.~~

~~### § 2~~
~~### Rechtsträger der Vermögenswerte~~

~~(1) Die unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz fallenden Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Radkersburg, Voitsberg und Weiz werden auf die gleichnamigen Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) übertragen. Die unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz fallenden Vermögenswerte des ehemaligen Landkreises Graz Land werden auf den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Graz-Umgebung übertragen.~~

~~(2) Das unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz fallende unbewegliche Vermögen des ehemaligen Landkreises Judenburg wird auf den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Judenburg übertragen. Dieser hat jedoch an den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Knittelfeld hiefür einen Betrag von 429.111,88 S zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes binnen 6 Monaten zu entrichten. Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Barvermögen des ehemaligen Landkreises Judenburg ist im Verhältnis 63,59 zu 36,41 auf die Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) Judenburg und Knittelfeld aufzuteilen. Der auf den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Knittelfeld entfallende Betrag zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen ab 1. Jänner 1948 ist vom Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Judenburg binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu leisten.~~

~~(3) Von den Vermögenswerten der „Tierkörperbeseitigungsanstalt Graz Murfeld, EZ. 314, KG. Murfeld“ fallen die Anteile der ehemaligen Landkreise Graz Land im Ausmaß von 26,754 v. H., Voitsberg im Ausmaß von 14,925 v. H. und Weiz im Ausmaß von 30,506 v. H. unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz dieses Gesetzes. Diese Vermögenswerte werden in den vorangeführten Ausmaßen auf die Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) Graz-Umgebung, Voitsberg und Weiz übertragen.~~

~~### § 3~~
~~### Bescheinigung des Rechtserwerbes~~

~~Die Landesregierung hat über den Erwerb eines Vermögenswertes eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.~~

~~§ 4~~

~~Rechte Dritter~~

~~Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Vermögensübereignung nicht berührt.~~

~~§ 5~~

~~Gebäude und Gebäudeteile, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Landes untergebracht sind~~

~~Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Landes oder Dienstwohnungen für Landesbedienstete, so sind dem Land anläßlich der Vermögensübertragung die Gebäude und Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre, gegen ein ortsübliches Entgelt zur Benützung zu überlassen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.~~

~~§ 6~~

~~Vermögensauseinandersetzung nach ehemaligen Landkreisen mit einem Verwaltungsgebiet aus Gebietsteilen zweier Länder~~

~~(1) Das „Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Steiermark über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Feldbach und Fürstenfeld“ wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die vom Land Steiermark in Durchführung dieses Übereinkommens an das Land Burgenland geleisteten Zahlungen in der Höhe von 278.776,64 S für den ehemaligen Landkreis (Gemeindeverband) Feldbach und in der Höhe von 391.812,86 S für den ehemaligen Landkreis (Gemeindeverband) Fürstenfeld sind von den Eigentümern der durch das Übereinkommen erfaßten Vermögenswerte (§ 2 Abs. 1) dem Land Steiermark zu ersetzen.~~

~~(2) Der „Übergabsvertrag zwischen den Bezirkshauptmännern von Gmunden und Liezen über die finanzielle und vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Vermögens des ehemaligen Landkreises Gmunden“ wird durch dieses Gesetz nicht berührt.~~

~~§ 6a~~

~~Personenbezogene Bezeichnungen~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.~~

~~§ 7~~

~~Inkrafttreten~~

~~Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.~~

§ 8

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 21
Änderung des Steiermärkischen BA-VLT-Zuschlagsgesetzes

§ 2

Anteile der Gemeinden

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag ist zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 65:35 zu teilen.

(2) Die Aufteilung der Gemeindeanteile erfolgt jeweils zur Hälfte nach der finanzausgleichsgesetzlich bestimmten Volkszahl und dem finanzausgleichsgesetzlich ermittelten abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

(3) Das Land hat den Gemeinden die Anteile ~~vierteljährlich~~halbjährlich, am ~~15. März,~~ 15. Juni~~, 15. September~~ und 15. Dezember, zu überweisen.

§ 3a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 160/2024 tritt § 2 Abs. 2 mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 2a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes LGBl. Nr. […] tritt § 2 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft und ist erstmals im dem Inkrafttreten folgenden Halbjahr anzuwenden.

Artikel 22
Änderung des Steiermärkischen Jagdabgabegesetzes

§ 4

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch die Landesregierung. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung jährlich bis zum 30. April Verzeichnisse über sämtliche Jagden nach dem Stande vom 1. April desselben Jahres ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die hierzu nötigen Grundlagen sind zeitgerecht von den Abgabepflichtigen anzufordern.

§ 5

(1) ~~Die/~~Der abgabepflichtige ~~Eigenjagdbesitzerin/~~Eigenjagdbesitzer, ~~die/~~der ~~ihre/~~seine Eigenjagd verpachtet, hat anlässlich der nach den jagdrechtlichen Bestimmungen (§ 75 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986) zu erstattenden Anzeige über die Verpachtung der Eigenjagd sowie zum 1. April jeden Jahres für die Abgabenbemessung auch den Namen, die Anschrift, die Staatsbürgerschaft ~~der Jagdpächterin/~~des Jagdpächters und die Höhe des Pachtentgelts der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben; über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde hat ~~sie/~~er dieser auch Einsicht in den Jagdpachtvertrag ~~zur Einsichtnahme vorzulegen~~zu ermöglichen.

(2) ...

§ 10

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 8a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 und § 5 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 23
Änderung des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980

§ 2

Abgabepflicht

(1) bis (2) ...

(3) Kurgäste, für deren Aufenthalt ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die gesamten Kosten ~~des Kuraufenthaltes~~ übernimmt, erhalten eine 20 %ige Ermäßigung der Kurabgabe~~, sofern sie in Heimen untergebracht sind~~.

(4) Personen, die auf eine Ausnahme von der Abgabepflicht Anspruch erheben, haben ~~sich~~ innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft ~~im Büro~~ der Kurkommission ~~unter Vorlage jener~~ jene Dokumente, aus denen das ~~Vorhandensein~~Bestehen ~~des~~eines Ausnahmegrundes eindeutig hervorgeht oder ausreichend begründet wird, zu ~~melden~~übermitteln. ~~Bei Erkrankung können sie sich durch eine andere Person vertreten lassen.~~ Findet die Kurkommission, dass ein Ausnahmegrund vorliegt, stellt sie dem Unterkunftnehmer darüber eine Bescheinigung aus.

§ 6a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe der

Gemeinden und des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 3 und 4 und § 6a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft. § 2 Abs. 3 ist erstmals für Aufenthalte ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 24
Änderung des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014

3. Hauptstück
Vollziehung

1. Abschnitt
Mittelverwendung und Mittelaufbringung

§ 40

Berichtspflicht

~~Die Landesregierung hat dem Landtag folgende Berichte über den Vollzug des Landesbudgets vorzulegen:~~

~~1. *(Anm.: entfallen)*~~

~~2. jährlich per Stichtag 30. Juni und~~

~~3. bei außerordentlichen Ereignissen binnen eines Monats.~~

Die Landesregierung hat dem Landtag ~~jährlich~~über die Verfügung ~~der~~einer ~~B~~Mittelbindung ~~bestimmter Anteile der im Landesbudget vorgesehenen Mittelverwendungen~~(Art. 41 Abs. 7 L-VG) zu berichten.

4. Hauptstück
Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 63a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 62b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 40 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 25
Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrechts der Bediensteten des Landes Steiermark

§ 4

Stellenplan und Wirtschaftsplan

(1) bis (3) …

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag ein Personalbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln, der zumindest allgemeine personalstatistische Daten (Altersstruktur der Bediensteten, Art der Dienstverhältnisse, zahlenmäßige Verteilung nach Geschlecht, Angaben zu Teilzeit und Karenzen und ihre Verteilung nach

Geschlecht, Unterteilung der Bediensteten in vier gleich große Gruppen nach Maßgabe der Entgelthöhe) zu enthalten hat. Der Personalbericht muss auch geschlechtsspezifische Entgeltgefälle abbilden.

§ 11

Dienstvertrag

(1) bis (3) …

(4) Jede Änderung des Dienstvertrages muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss dem~~/der~~ Vertragsbediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung ~~ausgehändigt~~nachweislich übermittelt werden.

(5) bis (7) …

§ 16a

Telearbeit

(1) bis (4) …

(4a) Alle die Telearbeit betreffenden Genehmigungen, Ablehnungen und Widerrufe sind von der Dienststellenleitung der Dienstbehörde zur abschließenden Prüfung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(5) ...

§ 25

Schriftliche und mündliche Dienstprüfung

(1) Die Absolvierung der Allgemeinen Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen ~~und/~~oder mündlichen Dienstprüfung nachzuweisen.

~~(1a) Setzt sich eine Dienstprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung zusammen, ist zuerst die schriftliche und danach die mündliche Teilprüfung abzulegen. Eine nicht bestandene schriftliche Teilprüfung ist zu wiederholen, sofern der/die Bedienstete nicht im Rahmen der mündlichen Teilprüfung nachweist, dass er/sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Maß verfügt, das insgesamt eine positive Beurteilung der Dienstprüfung zulässt. Ist das Ergebnis einer schriftlichen Teilprüfung dermaßen schlecht, dass auch eine ausgezeichnete mündliche Teilprüfung insgesamt keine positive Beurteilung der Dienstprüfung zulässt, ist die schriftliche Prüfung jedenfalls zu wiederholen. Ob eine schriftliche Teilprüfung zu wiederholen ist, entscheidet der Prüfer/die Prüferin.~~

(2) bis (5) ...

§ 27

Fachprüfung

(1) Die Absolvierung der Besonderen Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der mündlichen ~~und/~~oder schriftlichen Fachprüfung nachzuweisen. ~~§ 25 Abs. 1a gilt sinngemäß.~~

(2) bis (4) ...

§ 38

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) bis (3) ...

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des~~/der~~ Bediensteten zulässig. Dem~~/Der~~ Bediensteten, der~~/die~~ nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter~~/Die Leiterin~~ einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Bedienstete zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der für die Überwachung des Bedienstetenschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(5) ...

§ 51

Abwesenheit vom Dienst

(1) ...

(2) Ist der~~/die~~ Bedienstete durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines~~/ihres~~ Dienstes verhindert, so hat er~~/sie~~ seinem~~/ihrer~~ Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn

der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung ~~vorzulegen~~zu übermitteln, wenn er~~/sie~~ dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der~~/die~~ Vorgesetzte oder der Leiter~~/die Leiterin~~ der Dienststelle in begründeten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt. Kommt der~~/die~~ Bedienstete dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er~~/sie~~ sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er~~/sie~~ die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

(3) ...

§ 67

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) bis (3) …

(4) Der~~/Die~~ Bedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der~~/die~~ Bedienstete aus Gründen, die nicht von ihm~~/ihr~~ zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der~~/die~~ Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Kommt der~~/die~~ Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) Das ärztliche Zeugnis bzw. die Bestätigung des Krankenversicherungsträgers hat über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit Aufschluss zu geben. Bei Erkrankung des~~/der~~ Bediensteten im Ausland ist anstelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung des Krankenversicherungsträgers eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre oder ambulante Behandlung ~~beizubringen~~zu übermitteln, die auch die Ursache der Dienstunfähigkeit zu enthalten hat.

(6) bis (7) …

§ 70

Karenzurlaub

(1) ...

(2) Ein Vertragsbediensteter~~/Eine Vertragsbedienstete~~ ist bei einer vom Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG festgestellten vorübergehenden Invalidität (Berufsunfähigkeit) für die Dauer des Bezuges von Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG oder Umschulungsgeld nach § 39b AlVG gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Der Karenzurlaub beginnt frühestens mit dem auf ~~die Vorlage~~ das Einlangen des Bescheides über die Bewilligung des Rehabilitations- oder Umschulungsgeldes folgenden Tag.

(3) bis (8) …

§ 71b

Karenz zur Begleitung eines Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt

(1) Bedienstete, deren eigenem Kind, Wahl- oder Pflegekind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Träger der Sozialversicherung ein stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, haben für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

(2) Bedienstete, die eine Karenz gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(3) bis (4) ...

§ 118

Verhandlungsbeschluss und mündliche Verhandlung

(1) bis (12) ...

(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom~~/von der~~ Vorsitzenden ~~und vom Schriftführer/von der Schriftführerin~~ zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. ~~Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor~~

~~der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben.~~ Aufnahmen ~~in Kurzschrift oder auf Schallträger~~ sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen~~. Der Schallträger ist~~ und mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3~~,~~ und 4 letzter Satz und Abs. 5 erster und zweiter Satz AVG nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom~~/von der~~ Vorsitzenden ~~und vom Schriftführer/von der Schriftführerin~~ zu unterfertigen ist.

§ 155

Vorrückungsstichtag

(1) …

(2) Vordienstzeiten in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Arbeitsverhältnis sind gemäß Abs. 1 Z 2 in folgender Reihenfolge anzurechnen, wofür entsprechende Nachweise ~~vorzulegen~~zu übermitteln sind:

1. bis 6. …

(3) bis (5) …

§ 253

Dienstbeurteilung

(1) bis (3) ...

(4) Wenn die Dienstbeurteilung die Grundlage für eine Ernennung auf eine Stelle einer höheren Dienstklasse (Beförderung) darstellt, ist die Dienstbeurteilung im Folgejahr bis spätestens 31. März der Dienstbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln, wenn die dienstrechtliche Maßnahme am 1. Juli wirksam werden soll. Die Dienstbeurteilung ist bis spätestens 30. September der Dienstbehörde ~~vorzulegen~~ zu übermitteln, wenn die dienstrechtliche Maßnahme mit 1. Jänner wirksam werden soll.

§ 306

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (51) …

(52) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 16a Abs. 4a, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 51 Abs. 2, § 67 Abs. 4 und 5, § 70 Abs. 2, § 71b Abs. 2, § 118 Abs. 13, 14 und 15, § 155 Abs. 2 Einleitungsteil und § 253 Abs. 4, mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 25 Abs. 1a außer Kraft.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2009

~~**§ 1**~~

~~**Pensionsanpassung für das Jahr 2009**~~

~~(1) Die nach dem Pensionsgesetz 1965, in der Fassung LGBl. Nr. 124/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 23/2008, gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 Pensionsgesetz 1965 sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührenzulagen sind mit Wirksamkeit vom 1. November 2008 so zu erhöhen, dass~~

~~1. jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR nicht überschreiten, für das Kalenderjahr 2009 mit dem Faktor 1.034 zu vervielfachen sind, und~~

~~2. alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge mit einem Fixbetrag zu erhöhen sind, der der Erhöhung von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR mit dem Faktor 1.034 für das Kalenderjahr 2009 entspricht.~~

(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 gebührt, wenn auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits

1. vor dem 1. November 2008 ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. November 2008 ein Anspruch bestanden hat.

§ 2

Zuschuss zu den Energiekosten

(1) Personen, die im November 2008 eine Ergänzungszulage gemäß § 26 Pensionsgesetz 1965 zu einem Ruhe- und Versorgungsgenuss beziehen, gebührt in diesem Monat zum Ruhe- und Versorgungsgenuss ein Zuschuss zu den Energiekosten für die Monate Oktober 2008 bis April 2009. Dieser Zuschuss beträgt 210 Euro. Haben beide Eheleute Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zum höheren Ruhegenuss; haben Bezieherinnen/Bezieher eines Witwen-/Witwerversorgungsgenusses und von Waisenversorgungsgenüssen Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zum Witwen-/Witwerversorgungsgenuss.

(2) Personen, die erstmalig im Zeitraum Dezember 2008 bis April 2009 eine Ergänzungszulage beziehen, gebührt der Zuschuss zu den Energiekosten im aliquoten Ausmaß, und zwar in der Höhe von 30 Euro je Monat ab dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug bis einschließlich April 2009.

(3) Der Zuschuss zu den Energiekosten ist zu den im November 2008 laufenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen in diesem Monat, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionszahlungen oder dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug in einem Gesamtbetrag flüssig zu machen.

(4) Der Zuschuss zu den Energiekosten zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 26 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965.

(5) Ein Bescheid ist nur bei Ablehnung des Zuschusses und auch dann nur auf Verlangen der berechtigten Person zu erlassen.

§ 3

Einmalzahlung für das Jahr 2008

(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Oktober 2008 Anspruch auf eine oder mehrere wiederkehrende Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen einer Person

1. bis zu 747 Euro, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 20 % des Gesamtpensionseinkommens;
2. mehr als 747 Euro bis zu 1.000 Euro oder hat die Person Anspruch auf Ergänzungszulage, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 150 Euro;
3. mehr als 1.000 Euro bis zu 2.000 Euro, so beläuft sich die Einmalzahlung auf eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 Euro auf 50 Euro linear absinkt;
4. mehr als 2.000 Euro bis zu 2.800 Euro, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 50 Euro.

Gesamtpensionseinkommen ist die Summe aller wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965, auf die die Person im Oktober 2008 Anspruch hat.

(2) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezuges, sie ist aber zusammen mit dem (höchsten) laufenden Ruhebezug auszuzahlen.

(3) Die Einmalzahlung zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 26 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965.

§ 3a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 2008 in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge von und nach Beamtinnen/Beamten des Ruhestandes im Landesdienst für das Jahr 2010

~~**§ 1**~~

~~**Pensionsanpassung für das Jahr 2010**~~

~~(1) Die nach dem Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009, LGBl. Nr. 10/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2009, gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 30 St. PG 2009, sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührenzulagen sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 so zu erhöhen, dass~~

~~1. jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR nicht überschreiten, für das Kalenderjahr 2010 mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen sind und~~

~~2. alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge mit einem Fixbetrag zu erhöhen sind, der der Erhöhung von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 181 Abs. 4 L-DBR mit dem Faktor 1,015 für das Kalenderjahr 2010 entspricht.~~

~~(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 gebührt, wenn auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits~~

~~1. vor dem 1. Jänner 2010 ein Anspruch bestanden hat oder~~

~~2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner 2010 ein Anspruch bestanden hat.~~

~~**§ 2**~~

~~**Einmalzahlung für das Jahr 2010**~~

~~(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Dezember 2009 Anspruch auf eine oder mehrere wiederkehrende Geldleistungen nach dem St. PG 2009 haben, gebührt für das Jahr 2010 eine Einmalzahlung. Beträgt das für Dezember 2009 gebührende Gesamtpensionseinkommen einer Person~~

~~1. bis zu 1.200 e, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 4,2 % des Gesamtpensionseinkommens;~~

~~2. mehr als 1.200 e bis zu 1.300 e, so beläuft sich die Einmalzahlung auf eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % des Gesamtpensionseinkommens linear absinkt.~~

~~Gesamtpensionseinkommen ist die Summe aller wiederkehrenden Geldleistungen nach dem St. PG 2009, auf die die Person im Dezember 2009 Anspruch hat.~~

~~(2) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezuges, sie ist aber zusammen mit dem (höchsten) laufenden Ruhebezug für den Jänner 2010 auszuzahlen.~~

~~(3) Die Einmalzahlung zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 30 Abs. 2 St. PG 2009.~~

~~**§ 2a**~~

~~**Personenbezogene Bezeichnungen**~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.~~

~~**§ 3**~~

~~**Inkrafttreten**~~

~~Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.~~

§ 4

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 28
Änderung des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000

Inhaltsverzeichnis

II. Hauptstück – Durchführung des Bedienstetenschutzes

3. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen für die Kommissionen gemäß §§ 52 und 54

§ 56 Ersatzmitglieder, Bestellung, ~~Wahl des Vorsitzenden,~~ Unabhängigkeit
§ 57 ~~Geschäftsordnung der Kommissionen~~Kommissionssitzungen
§ 57a Videokonferenz
§ 57b Umlaufbeschlüsse
§ 58 Rechte der Kommission
§ 59 Sofortige Abhilfe
§ 60 Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag
§ 61 Durchführungsbestimmungen
§ 62 ~~Auflegen der~~ Publizität von Vorschriften

Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
§ 45

(1) und (2) ...

(3) Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich dem Dienstgeber ~~in zweifacher Ausfertigung~~ zu übermitteln. Auf Verlangen ist der Befund dem Bediensteten zu übermitteln und zu erläutern.

(4) bis (5) ...

§ 50a
Sonstige Fachleute

(1) und (2) ...

(3) Die sonstigen Fachleute haben Aufzeichnungen über die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten zu führen und jährlich dem Dienstgeber einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

II. Hauptstück
Durchführung des Bedienstetenschutzes

1. Abschnitt
Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit Ausnahme der Stadt Graz

Überprüfung
§ 53

(1) bis (4) ...

(5) Stellt die Kommission eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnungen fest, so hat sie den Dienststellenleiter bzw. den Bürgermeister oder Obmann des Gemeindeverbandes schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und den empfohlenen Maßnahmen entsprechenden Zustand herzustellen. ~~Eine Ausfertigung der~~ Die Aufforderung ist den übrigen in Abs. 2 genannten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.

(6) ...

2. Abschnitt
Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Landeshauptstadt Graz

Überprüfung
§ 55

(1) bis (4) ...

(5) Stellt die Kommission eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnungen fest, so hat sie den Bürgermeister schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und den empfohlenen Maßnahmen entsprechenden Zustand herzustellen. ~~Eine Ausfertigung der~~ Die Aufforderung ist den übrigen in Abs. 2 genannten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.

(6) ...

3. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für die Kommissionen gemäß §§ 52 und 54

Ersatzmitglieder, Bestellung, ~~Wahl des Vorsitzenden,~~ Unabhängigkeit
§ 56

(1) und (2) ...

(3) Bei der Bestellung der ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a ~~und Abs. 4 Z 1~~ sowie § 54 Abs. 2 Z ~~6~~ 5 ist auf den Vorschlag der beruflichen Interessenvertretungen Bedacht zu nehmen.

(4) bis (9) …

~~(10) Die ständigen Mitglieder der Kommission gemäß § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.~~

~~Geschäftsordnung der Kommissionen~~Kommissionssitzungen
§ 57

(1) und (2) ...

(3) Die ständigen Mitglieder (§ 52 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 lit. a und Abs. ~~4~~3 Z ~~1~~2 lit. a sowie § 54 Abs. 2) und die für den Anlassfall nach § 56 Abs. 7 bestellten Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt. Zum Beschluss der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ständigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) ...

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung ~~sind~~können von der Kommission ~~zu beschließen~~beschlossen werden.

Videokonferenz
§ 57a

(1) Sitzungen der Kommission können, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;

3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Durch die einzelnen Mitglieder der Kommission ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

Umlaufbeschlüsse

§ 57b

(1) Beschlüsse der Kommission können auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der Antrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern zu übermitteln;
2. die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Nähere Regelungen über Umlaufbeschlüsse können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Sofortige Abhilfe

§ 59

(1) ...

(2) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht entsprochen, so hat die Kommission den Missstand der Landesregierung bzw. dem jeweiligen Gemeinderat oder der jeweiligen Verbandsversammlung schriftlich bekannt zu geben. ~~Eine Ausfertigung dieser~~ Diese Bekanntgabe ist gemäß den §§ 53 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 2 zur Antragstellung berechtigten Personen und Organen sowie den Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, zur Kenntnis zu übermitteln.

(3) ...

Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag

§ 60

(1) Die Kommissionen gemäß §~~§~~ 52 und § 54 haben der Landesregierung über den Bedienstetenschutz im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Gemeinden und Gemeindeverbänden über den Bedienstetenschutz in ihrem jeweiligen Bereich bis zum 31. März jedes ~~zweiten~~dritten Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berichtes der Kommission bis zum 30. Juni jedes ~~zweiten~~dritten Kalenderjahres dem Landtag einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Landes-Bedienstetenschutzes ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

Dieser Bericht hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der überprüften Dienststellen,
2. die vorgefundenen Mängel sowie
3. die von den zuständigen Stellen zur Beseitigung der Mängel getroffenen Maßnahmen.

Dem Bericht ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen.

~~Auflegen der~~Publizität von Vorschriften

§ 62

In jeder Dienststelle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften ~~aufzulegen~~zur Einsicht zugänglich zu machen:

1. das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000 und
2. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

III. Hauptstück
Schlussbestimmungen

Verweisung auf andere Gesetze

§ 63

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~71/2013~~56/2024,
2. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~27/2014~~62/2026,
3. Ärztegesetz~~e~~ 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~50/2014~~65/2026,
4. Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~97/2013~~186/2023,
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~189/2013~~104/2021,
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ~~– AVG~~, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~161/2013~~82/2025,
7. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~33/2013~~205/2022.

(2) ...

§ 67

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (6) …

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 45 Abs. 3, § 50a Abs. 3, § 53 Abs. 5, § 55 Abs. 5, die Überschrift des § 56, § 56 Abs. 3, die Überschrift des § 57, § 57 Abs. 3 und 5, § 57a, § 57b, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2, § 62 und § 63 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 56 Abs. 10 außer Kraft.

Artikel 29
Änderung des Steiermärkischen KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrechts

§ 3

Dienstbehörde und Vertretung des Landes als Dienstgeber

(1) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der KAGes ist mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber gegenüber den der KAGes zugewiesenen Bediensteten, die nicht Beamtinnen/Beamte sind, zu betrauen.

(2) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der KAGes ist auch mit der Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes zu betrauen, das als Dienstbehörde für die der KAGes zur Dienstleistung zugewiesenen ~~Beamtinnen/~~Beamten eingerichtet ist. Es ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, mit Ausnahme der nachstehenden Angelegenheiten, in denen die Landesregierung nach ~~Vorlage~~ Übermittlung durch die Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes entscheidet:

1. Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis;
2. Beförderung;
3. Überstellung;
4. Versetzung in den zeitlichen Ruhestand;
5. Außerdienststellung politischer Mandatare.

(3) bis (4) …

§ 50

Option für Bedienstete des Entlohnungsschemas SI oder SII

(1) Bedienstete des Entlohnungsschemas SI oder SII, die am 31. August 2023 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach ihre Vordienstzeiten nach § 7 bzw. § 11 neu berechnet und sie in das Entlohnungsschema SI/N (2. Teil 1. Abschnitt) bzw. SII/N (2. Teil 3. Abschnitt) überstellt werden. Damit sind sämtliche, bisher allenfalls nicht berücksichtigte Zeiten, die nach den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der europäischen Integration anzurechnen sind, sowie daraus resultierende Ansprüche abgegolten.

(2) Die Erklärung ist schriftlich bis längstens 31. Mai 2024 abzugeben. Voraussetzung für die Anrechnung bisher nicht berücksichtigter Vordienstzeiten ist die gleichzeitige ~~Vorlage~~ Übermittlung entsprechender Nachweise. Sollte ~~eine Bedienstete/~~ein Bediensteter eine fristgerechte Optionserklärung oder die fristgerechte ~~Vorlage~~ Übermittlung entsprechender Nachweise versäumt haben, ohne dass ~~sie/~~ihn ein Verschulden daran trifft, so kann ~~sie/~~er die Mitteilung und den Nachweis binnen drei Monaten nach Wegfall des glaubhaft zu machenden Verhinderungsgrundes nachholen.

(3) bis (5) …

§ 51

Option für Bedienstete des Entlohnungsschemas SIa, SDir, SII/1 und SIII

(1) Bedienstete des Entlohnungsschemas SIa, SDir und SIII sowie Bedienstete, die bisher in SII/1 eingestuft waren und die am 31. August 2023 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach ihre Vordienstzeiten nach § 7 neu berechnet werden. Damit sind sämtliche, bisher allenfalls nicht berücksichtigte Zeiten, die nach den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der europäischen Integration anzurechnen sind, sowie daraus resultierende Ansprüche abgegolten.

(2) Die Erklärung ist schriftlich bis längstens 31. Mai 2024 abzugeben. Voraussetzung für die Anrechnung bisher nicht berücksichtigter Vordienstzeiten ist die gleichzeitige ~~Vorlage~~ Übermittlung entsprechender Nachweise. Sollte ~~eine Bedienstete/~~ein Bediensteter eine fristgerechte Optionserklärung oder die fristgerechte ~~Vorlage~~ Übermittlung entsprechender Nachweise versäumt haben, ohne dass ~~sie/~~ihn ein Verschulden daran trifft, so kann ~~sie/~~er die Mitteilung und den Nachweis binnen drei Monaten nach Wegfall des glaubhaft zu machenden Verhinderungsgrundes nachholen.

(3) bis (4) …

§ 53a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5)

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 2, § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 30
Änderung des Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2023

Inhaltsverzeichnis

4. Teil
Institutionen betreffend Gleichbehandlung und Gleichstellung und ihre Aufgaben

§ 34 Institutionen
§ 35 Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme
§ 36 Verschwiegenheitspflicht

§ 37 Gleichbehandlungskommission
§ 38 Aufgaben der Gleichbehandlungskommission
§ 39 Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission
§ 39a Videokonferenz
§ 39b Umlaufbeschlüsse
§ 40 Gutachten der Gleichbehandlungskommission
§ 41 Gutachten betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
§ 42 Gutachtenerstellung durch die Gleichbehandlungskommission
§ 43 Der Gleichbehandlungsbeauftragte
§ 43a Geschäftsführung des Gleichbehandlungsbeauftragten
§ 44 Aufgaben der/des Gleichbehandlungsbeauftragten
§ 45 Rechte nach der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen
§ 46 Aufgaben der/des Gleichbehandlungsbeauftragten betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
§ 47 Kontaktpersonen
§ 48 Aufgaben der Kontaktpersonen
§ 49 Aufgaben der Kontaktpersonen betreffend Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
§ 50 Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen
§ 51 Berichtspflicht
§ 51a Einkommensbericht der Gemeinden

4. Teil
Institutionen betreffend Gleichbehandlung und Gleichstellung und ihre Aufgaben

§ 39a
Videokonferenz

(1) Sitzungen der Gleichbehandlungskommission können, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Durch die einzelnen Mitglieder der Gleichbehandlungskommission ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 39b

Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gleichbehandlungskommission können auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der Antrag ist vom Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission zu übermitteln;
2. die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an den Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission mitzuteilen.

(2) Nähere Regelungen über Umlaufbeschlüsse können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

5. Teil
Schlussbestimmungen

§ 53

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~58/2018~~82/2025;
2. Bundes - Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~205/2022~~100/2025;
3. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~185/2022~~45/2026;
4. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022.

§ 58a

Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 39a, § 39b und § 53 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 31
Änderung des Steiermärkischen Mutterschutz- und Karenzgesetzes

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 32 EU-Recht
§ 33 ~~Auflegen~~Publizität des Gesetzes
§ 34 Verweisung auf andere Gesetze
§ 34a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 112/2006
§ 34b Personenbezogene Bezeichnungen
§ 35 Inkrafttreten
§ 35a Inkrafttreten von Novellen
§ 36 Außerkrafttreten

Abschnitt II
Mutterschutz

§ 4
Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) bis (3) ...

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen.

(5) ...

(6) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der ~~Mutter-Kind-Pass-Verordnung~~Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung - EKPUV, BGBl. II Nr. ~~24/1997~~241/2026, die außerhalb der Dienstzeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

§ 6
Verbotene Arbeiten für stillende Mütter

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) bis (4) ...

§ 7
Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) ...

(2) Dienstnehmerinnen dürfen nach ihrer Entbindung über die in Abs. 1 festgelegten Fristen hinaus zu Arbeiten nicht zugelassen werden, solange sie dienstunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Dienstunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) ...

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 33
~~Auflegen~~ Publizität des Gesetzes

In jeder Dienststelle des Landes ist dieses Gesetz an geeigneter~~, für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer leicht zugänglicher~~ Stelle ~~aufzulegen~~ oder durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zur Einsicht zugänglich zu machen.

§ 34
Verweisung auf andere Gesetze

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. ~~Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV~~Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung – EKPUV, BGBl. II Nr. ~~470/2001~~241/2026,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I~~.~~ Nr. ~~155/2005~~64/2026,

3. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl.~~–~~ I Nr. ~~161/2005~~62/2026,
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz ~~(~~– GSVG~~)~~, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~155/2005~~62/2026,
5. Bauern Sozialversicherungsgesetz ~~(~~– BSVG~~)~~, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~155/2005~~62/2026.

(2) ...

§ 35 a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 34b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 33 und § 34 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 32
Änderung des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) bis (5) ...

(6) Gemeinnützige Einrichtungen/Gemeinnützige Dritte sind Rechtsträger~~, die~~ im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung ~~geführt werden. und deren allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse aus der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz nachweislich zur Verbesserung des Angebotes für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz und zur Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen ihrer Einrichtungen nach diesem Gesetz in der Steiermark verwendet werden.~~

(7) bis (9) ...

§ 50a

Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 1 Abs. 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 33
Änderung des Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetzes 2008

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 2
Fachliche Anstellungserfordernisse und deren Nachweis

§ 2 Fachliche Anstellungserfordernisse
§ 3 Anstellungserfordernisse für ~~Leiterinnen/Leiter~~die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
§ 4 Vorgehen bei Fehlen geeigneter Bewerberinnen/Bewerber
§ 5 Nachweis der Prüfungen und ~~geforderten~~der erforderlichen Sprachkenntnisse
§ 6 Nostrifikationspflicht

Abschnitt 2
Fachliche Anstellungserfordernisse und deren Nachweis

§ 3
Anstellungserfordernisse für ~~Leiterinnen/Leiter~~die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

~~Für Leiterinnen/Leiter~~Die Leitung ~~von~~einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung~~en gilt eine mindestens zweijährige Verwendung~~ soll möglichst Erfahrung im einschlägigen Fachdienst ~~als zusätzliches Anstellungserfordernis~~vorweisen können. Sofern von der Landesregierung angeboten, ~~ist~~hat die Leitung ~~ein Seminar für Leiterinnen und Leiter~~eine Fort- und Weiterbildung zur Entwicklung der pädagogischen und organisatorischen Leitungskompetenz zu absolvieren.

§ 4
Vorgehen bei Fehlen geeigneter Bewerberinnen/Bewerber

Stehen geeignete Bewerberinnen/Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nach § 2 und die zusätzlichen Anstellungserfordernisse nach § 3 erfüllen, nachweislich nicht zur Verfügung, so dürfen im Rahmen von kündbaren Dienstverhältnissen, die keinen Rechtsanspruch der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis begründen, auch verwendet werden:

1. als ~~Elementarpädagoginnen/~~Elementarpädagogen mit Bewilligung der Landesregierung:
 a) Personen, die sich in Ausbildung ~~zur Elementarpädagogin/~~zum Elementarpädagogen befinden, sofern sie mindestens zwei Semester erfolgreich absolviert und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 b) Personen, die eine dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe in der Elementarpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 c) Personen, die ein einschlägiges pädagogisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und eine Fortbildung zu den pädagogischen Grundlagendokumenten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten innerhalb von sechs Monaten ab Anstellungsbeginn absolvieren und
 d) Personen, die ein nicht einschlägiges pädagogisches Studium, wie insbesondere der Psychologie oder der Sozialen Arbeit, erfolgreich abgeschlossen haben und eine in einem anderen Bundesland anerkannte Zusatzqualifikation oder eine sonstige einschlägige pädagogische Ausbildung absolviert haben, die dort zur Tätigkeit als ~~Elementarpädagogin/~~Elementarpädagoge in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung berechtigt, und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und den Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von mindestens vier Wochen in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ~~vorweisen~~ übermitteln und eine Fortbildung zu den pädagogischen Grundlagendokumenten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten innerhalb von sechs Monaten ab Anstellungsbeginn absolvieren.
 e) ~~Kinderbetreuerinnen/~~Kinderbetreuer mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die eine Fortbildung zu den pädagogischen Grundlagendokumenten im Ausmaß von 30 Unterrichtseinheiten innerhalb von sechs Monaten ab Anstellungsbeginn absolvieren.
 f) Personen aus der Gruppe nach lit. b~~)~~ bis e~~)~~, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme zur Ausbildung ~~zur Elementarpädagogin/~~zum Elementarpädagogen vorweisen können und nachweislich bereit sind, diese berufsbegleitend zu absolvieren.

 Bewilligungen nach lit. a~~)~~ und lit. f~~)~~ können bis zum Abschluss der Ausbildung ~~zur Elementarpädagogin/~~zum Elementarpädagogen, längstens jedoch für 3 Jahre, erteilt werden, wobei die Landesregierung die ~~Vorlage~~ Übermittlung laufender Nachweise über den Fortschritt der Ausbildung einfordern kann. Bewilligungen nach den lit. b~~)~~ bis e~~)~~ können befristet für längstens 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erteilt werden. In diesen Fällen ist eine Verlängerung um längstens 12 weitere Monate innerhalb eines Zeitraumes von weiteren 12 Monaten möglich, wenn nachweislich weiterhin ~~keine ausgebildete Elementarpädagogin/~~kein ausgebildeter Elementarpädagoge zur Verfügung steht.
2. bis 5. ...

§ 5

Nachweis der Prüfungen und der erforderlichen Sprachkenntnisse

(1) ...

(2) Die in § 1 angeführten Personen haben für die Tätigkeit in einer ~~Kinderbetreuungseinrichtung~~Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern die ~~Kinderbetreuungseinrichtung~~Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wird, ausreichende Kenntnisse auch in der betreffenden anderen Sprache nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse sind solche, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind; zumindest jedoch Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ~~Die Kenntnisse sind von der Landesregierung zu überprüfen; diese hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen.~~

Abschnitt 4
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) ...

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 3, § 4 Z 1 und § 5 Abs. 2 mit 13. September 2027 in Kraft.

Artikel 34
Änderung des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979

§ 26

Festsetzung, Vorschreibung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge

(1) und (2) ...

(3) Können Einwendungen der Gemeinde nicht durch Korrektur der Zahlungsaufforderung oder sonst einvernehmlich erledigt werden, hat die Bildungsdirektion den Schulerhaltungsbeitrag mit Bescheid festzusetzen. Der Schulerhalter ist diesfalls zur ~~Vorlage~~ Übermittlung der Einwendungen verpflichtet.

(4) ...

§ 49

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (14) ...

(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 48a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(16) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 26 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 35
Änderung des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes

~~**§ 7**~~

~~**Berichtspflicht**~~

~~Über die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem Landtag alle zwei Jahre ein Bericht zu erstatten.~~

§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018 tritt § 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 7a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 36
Änderung des Steiermärkischen Jugendgesetzes

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt
Jugendförderung

§ 3 Kinder- und Jugendarbeit
§ 4 Jugendförderung durch Land und Gemeinden
§ 5 Förderungsgrundsätze
§ 6 Förderungsprogramme und -richtlinien
§ 7 Förderungsempfängerinnen und -empfänger
§ 8 Arten der Förderung
§ 8a ~~Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen~~(entfallen)
§ 9 Regionales Jugendmanagement
§ 10 Offene Kinder- und Jugendarbeit
§ 11 Landesjugendbeirat
§ 12 Datenverarbeitung
§ 13 Berichtspflicht

2. Abschnitt
Jugendförderung

~~**§ 8a**~~

~~**Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen**~~

~~Im Rahmen der Durchführung von Kinder-Ferien-Aktivwochen, die Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten ermöglichen, hat die Landesregierung die von den geförderten AnbieterInnen verwendeten Beherbergungs- und Betreuungsstätten auf die Einhaltung der in den Förderrichtlinien festgelegten Standards im dort festgelegten zweckmäßigen Umfang vor Ort zu überprüfen. Die vom Land geförderten AnbieterInnen haben dafür zu sorgen, dass die Kontrolle tatsächlich durchgeführt werden kann.~~

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. ~~46/2024~~64/2026;
2. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. ~~186/2023~~75/2026;
3. Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~193/2023~~50/2025;
4. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~3/2023~~62/2026;
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~191/2023~~65/2026;
6. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~66/2019~~68/2026;
7. Verfallsverordnung, BGBl. Nr. 386/1927, in der Fassung BGBl. II Nr. 381/2008.

§ 32a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (3) ...

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 31b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 31 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 8a außer Kraft.

Artikel 37

Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt
~~**Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz**~~**(entfallen)**

~~§ 22 *entfallen*~~
~~§ 23 Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen~~

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 24 Datenverarbeitung
§ 25 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 26 Abgabenfreiheit
§ 27 Verweise
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 28a Übergangsbestimmungen für das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024
§ 28b Personenbezogene Bezeichnungen
§ 28c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2026
§ 28d Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 29 Inkrafttreten
§ 29a Inkrafttreten von Novellen
§ 30 Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Beiträge des Landes zum Personalaufwand

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge zum Personalaufwand

(1) bis (3) ...

(4) Für Zeiträume, in denen eine Ausnahmegenehmigung betreffend die Kinderhöchst- oder -mindestzahlen~~,~~ oder die Personalausstattung~~, die mindestens 2-jährige Verwendung der Leiterin/des Leiters im einschlägigen Fachdienst oder die gemeinsame Leitung von Gruppen an mehreren Standorten nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz~~ ausschließlich wegen verspäteter Antragstellung nicht erteilt werden kann, und in Fällen, in denen der Erhalter den gesetzlichen Bestimmungen zur Personalausstattung nicht nachkommt, ist für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Förderung pro Anlassfall für jeden angefangenen Betriebsmonat um folgende Prozentsätze zu kürzen, wobei diese in Einrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, stilllegen und nur wochenweise geöffnet haben, je angefangene vier Wochen gelten:
für den ersten Monat um 10 %,
für den zweiten Monat um 30 %,
für den dritten Monat um 50 %,
für den vierten Monat um 70 %,
ab dem fünften Monat um 100 %.

Abs. 3 gilt sinngemäß, wobei bei der Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen ~~der Erhalterin/~~des Erhalters auf Förderungsmittel nach diesem Gesetz für jeden Monat höchstens ein Förderverlust von 100% zu berücksichtigen ist.

~~(5) In Fällen, in denen die Erhalterinnen/Erhalter den gesetzlichen Bestimmungen zur Personalausstattung nicht nachkommen, kann ab dem Monat, in den die Frist der sechs Wochen währenden Minderausstattung fällt, eine Kürzung der Personalförderung um 20 % vorgenommen werden. Für jeden weiteren Monat der Fehlausstattung kann eine Kürzung um weitere 20 % erfolgen, sodass ab dem 5. Monat ein Förderverlust von 100 % droht.~~

§ 7

Antragstellung und Meldung von Änderungen

(1) Folgende Förderungsanträge sind nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen:

1. für Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:
 a) Beitrag zum Personalaufwand;
 b) Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagogen;
 c) Pflichtjahr-Beitragsersatz;
 d) Sozialstaffel-Beitragsersatz.
2. für Arbeitgeber von Tageseltern:
 a) Beitrag zum Personalaufwand;
 b) Sozialstaffel-Beitragsersatz.

Mit der Antragstellung sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes erforderlichen Nachweise, wie insbesondere die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten, die Personalausstattung und die Kinderdaten, zur Einsicht und Prüfung ~~vorzulegen~~zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Änderungen in diesen Angelegenheiten sind von den Erhaltern und den Arbeitgebern von Tageseltern unverzüglich der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat diese Änderungen gegebenenfalls bei der Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Erhaltern von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie den Arbeitgebern von Tageseltern zum Zweck der erleichterten Antragstellung im Rahmen der Förderungsabwicklung folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Daten von bereits aus den Vorjahren bekannten Kindern;
2. Daten der aufgenommenen Kinder im Sinne des § 35b Abs. 3a StKBBG 2019;
3. Daten des bereits aus den Vorjahren bekannten Personals.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung der Förderungsanträge auf die Daten gemäß § 35a Abs. 1 StKBBG 2019 zurückzugreifen.

(4) Zum Zweck der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen ist die Landesregierung ermächtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Zentrales Melderegister: Namen, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz der in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie bei Tageseltern betreuten Kinder;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen.

(5) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

2. Abschnitt
Beitragsersätze für Kinder bis zum Schuleintritt

§ 9
Sozialstaffel-Beitragsersatz für Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) bis (5) ...

(6) Die ~~Erhalterinnen/~~Erhalter sind verpflichtet, im Falle der Einhebung der ermäßigten Elternbeiträge nach der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die entsprechenden Einkommensnachweise sowie sonstigen erforderlichen Nachweise zu verlangen und alle für den Sozialstaffel-Beitragsersatz maßgeblichen Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind zu verpflichten, bei falscher oder unvollständiger ~~Vorlage~~Übermittlung von Unterlagen zur Berechnung des Einkommens den ~~Erhalterinnen/~~Erhaltern die Differenz zur korrekten Ermittlung des Einkommens nachzuzahlen, im umgekehrten Fall müssen die ~~Erhalterinnen/~~Erhalter den zu viel bezahlten Elternbeitrag rückerstatten. Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) den ~~Erhalterinnen/~~Erhaltern keine oder unzureichende Einkommensunterlagen ~~vorlegen~~übermitteln, ist maximal der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorzuschreiben, es kann in diesem Fall kein Beitragsersatz gewährt werden. Die Organe des Landes haben zur Kontrolle der Förderung das Recht, sämtliche bezughabenden Unterlagen über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jederzeit anzufordern, Einsicht zu nehmen sowie die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

(7) bis (9) ...

3. Abschnitt
Förderungen des Landes zu den Baukosten

§ 14
Kostenvoranschlag und Nachweise

(1) Der Umfang des Vorhabens gemäß § 13 muss durch ~~Vorlage~~ Übermittlung eines Kostenvoranschlages nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen sind nur unbedingt notwendige Aufwendungen.

(2) Zur Ermittlung der zu gewährenden Zuschüsse und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat ~~die Förderungswerberin/~~der Förderungswerber jedwede von der Landesregierung hiefür als geeignet angesehenen Nachweise zur Einsicht und Prüfung ~~vorzulegen~~ zu übermitteln und über Aufforderung alle geforderten Auskünfte zu erteilen. Die Organe des Landes haben zudem das Recht, zu diesem Zweck die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten.

§ 15
Endabrechnung

Die Endabrechnung ist nach Abschluss des Vorhabens ~~bei~~ der Landesregierung ~~vorzulegen~~zu übermitteln, wobei im Bedarfsfall Originalbelege verlangt werden können.

~~5. Abschnitt~~
~~Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz~~

~~§ 23~~
~~Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen~~

~~(1) Das Land gewährt Organisatoren von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen Beiträge, sofern diese Veranstaltungen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erfolgen.~~

~~(2) Allfällige Beiträge werden über Anträge der Organisatoren gewährt. Den Anträgen sind Nachweise betreffend die beabsichtigten Fortbildungsveranstaltungen sowie die veranschlagten Kosten anzuschließen. Die Landesregierung entscheidet mittels Bescheid über die Höhe des zu leistenden~~

~~Landesbeitrages. Die Feststellung der Höhe der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Die Auszahlung des Landesbeitrages erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung und nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlichen Kosten. Bei einer Kostenunterschreitung gelangt jener Landesbeitrag zur Auszahlung, der den tatsächlichen Kosten entspricht. Bei einer Kostenüberschreitung gilt der vorweg festgesetzte Betrag.~~

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28d
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], anhängigen Verfahren, die sich auf Anträge auf Gewährung der Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen bis inklusive das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 beziehen, sind nach § 23 in der bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung zu Ende zu führen.

§ 29a
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) ...

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 6, § 14, § 15 und § 28d hinsichtlich der Tageseltern mit 1. September 2027 sowie hinsichtlich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit 13. September 2027 in Kraft; § 4 Abs. 5 und der 5. Abschnitt treten mit Ablauf des 12. September 2027 außer Kraft.

Artikel 38
Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

1. HAUPTSTÜCK
Allgemeine Bestimmungen
Präambel und Ziele, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Aufgaben der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, in denen Kinder längstens bis zur Beendigung der Schulpflicht tagsüber (Arten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) betreut werden:

a) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Ein Besuch nach dem dritten Geburtstag ist nur in folgenden Fällen zulässig:

– Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in das laufende Kinderbetreuungsjahr, kann die Einrichtung bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres weiter besucht werden.

– Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes in den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres, kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden.

– Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes zwar vor den 1. September, würde das Kind seinen dritten Geburtstag aber gemäß dem im ~~Mutter~~Eltern-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erst nach dem 1. September feiern, kann die Einrichtung auch im neuen Kinderbetreuungsjahr besucht werden. In diesem Fall ist im Zuge der Anmeldung des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung der ~~Mutter~~Eltern-Kind-Pass ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

– ~~Über Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) kann die Landesregierung bei nachweislichem Vorliegen einer maßgeblichen Entwicklungsverzögerung eines Kindes den Besuch einer Kinderkrippe längstens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das 4. Lebensjahr vollendet, mittels Bescheid genehmigen. In diesem Fall ist ein kinderärztliches oder entwicklungspsychologisches Gutachten vorzulegen.~~ Bei Vorliegen einer maßgeblichen Entwicklungsverzögerung eines Kindes, wenn die Eltern dem Erhalter

und der Einrichtung eine schriftliche kinderärztliche oder entwicklungspsychologische Stellungnahme samt Empfehlung des Krippenbesuches übermitteln. In diesem Fall ist der Besuch einer Kinderkrippe längstens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet, möglich.

b) bis i) ...

(2) bis (4) ...

2. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen für öffentliche und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

2. Abschnitt

Innere Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 16

Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach der Verwendung; Anforderungen an das Personal

(1) bis (3) ...

(4) Die Verlässlichkeit ist durch die ~~Vorlage~~ Übermittlung einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, beim pädagogischen Personal zusätzlich durch eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs. 1a und 1b Strafregistergesetz 1968). ~~Die Erhalterin/der~~Der Erhalter hat sich die Strafregisterbescheinigungen vor Beginn der Betreuungstätigkeit ~~vorlegen~~ übermitteln zu lassen, bei begründetem Zweifel an der Verlässlichkeit auch während der Betreuungstätigkeit.

§ 19

Bestellung und Aufgaben von Leiterinnen/Leitern

(1) Die ~~Erhalterinnen/~~Erhalter haben für jede Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus dem Stand des Gruppen führenden Personals ~~eine Leiterin/einen Leiter~~eine geeignete Leitung, möglichst mit ~~mindestens zweijähriger Verwendung~~ Erfahrung im einschlägigen Fachdienst, zu bestellen. ~~Steht glaubhaft keine geeignete Bewerberin/kein geeigneter Bewerber zur Verfügung, kann die Landesregierung über Antrag der Erhalterin/des Erhalters eine Unterschreitung dieser Frist bewilligen.~~Sofern von der Landesregierung angeboten, hat die Leitung eine Fort- und Weiterbildung zur Entwicklung der pädagogischen und organisatorischen Leitungskompetenz zu absolvieren.

(2) Unter denselben Bedingungen ist auch die Bestellung einer gemeinsamen Leitung von mehreren Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ~~derselben Erhalterin/~~desselben Erhalters möglich. Sind dabei Gruppen eines Heilpädagogischen Kindergartens oder Heilpädagogischen Hortes mitumfasst, muss es sich bei der Leitung um ~~eine Inklusive Elementarpädagogin/~~einen Inklusiven Elementarpädagogen handeln. Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort, dürfen höchstens acht Gruppen an maximal zwei Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen, dürfen ~~mit Bewilligung der Landesregierung~~ höchstens ~~12~~zwölf Gruppen an maximal drei Standorten einer gemeinsamen Leitung unterstehen.

(3) und (4) ...

§ 24

Vertretung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) und (2) ...

(3) § 16 Abs. 4 gilt auch für geeignete Aufsichtspersonen, wobei die Strafregisterbescheinigungen in diesem Fall ehestmöglich ~~vorzulegen~~ zu übermitteln sind.

§ 28

Aufnahme von Kindern

(1) und (2) ...

(3) Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Geburtsurkunde und der Impfpass ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.

(4) ...

§ 34

Hospitieren und Praktizieren

(1) Die Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das Hospitieren in Kinderbetreuungsgruppen gestatten. Zur Durchführung eines lehrplanmäßigen Praktikums ist zwischen der Erhalterin/dem Erhalter und der Antragstellerin/dem Antragsteller, das sind Schulen oder Organisatoren von Ausbildungslehrgängen, ein Vertrag abzuschließen, der die wesentlichen Bedingungen enthält. Das Hospitieren und Praktizieren hat unter Aufsicht und nach den Anordnungen der Gruppenführenden zu erfolgen.

(2) Das beabsichtigte Hospitieren und Praktizieren ist der Landesregierung rechtzeitig, vor Aufnahme dieser Tätigkeit, durch die Erhalterin/den Erhalter zu melden. Die Landesregierung hat diese Tätigkeiten zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gefährdet ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 besteht keine Meldepflicht für:

1. Praktika, die im Rahmen der Berufsausbildung für einen Beruf zu absolvieren sind, der zum Einsatz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befähigt;
2. Hospitationen, die
 a) der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften aus anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dienen;
 b) der Berufsorientierung für einen Beruf dienen, der zum Einsatz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befähigt;
 c) im Rahmen der organisatorischen, sicherheitstechnischen oder pädagogisch-inhaltlichen Qualitätsentwicklung erfolgen.

(4) Für die Aufnahme von Praktikanten und Hospitanten, die keiner Meldepflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, sind folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. Es dürfen insgesamt maximal zwei Praktikanten oder Hospitanten pro Kindergruppe und pro Tag anwesend sein.
2. Praktikanten sind Hospitanten im Rahmen der Aufnahme vorzuziehen.
3. Praktikanten und Hospitanten dürfen zu keiner Zeit mit den Kindern alleine sein.
4. Der Erhalter muss sich von volljährigen Praktikanten und Hospitanten vor Absolvierung des Praktikums oder der Hospitation eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ übermitteln lassen. Ausgenommen davon sind Schüler, die diese Praktika oder Hospitationen für ihre schulische Ausbildung benötigen und mit der schulischen Ausbildung bereits vor ihrer Volljährigkeit begonnen haben, sowie Personen, die in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als pädagogisches Fachpersonal tätig sind.

Die Landesregierung hat das Praktikum oder die Hospitation zu untersagen, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden oder das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gefährdet ist.

4. Abschnitt

Errichtung und Inbetriebnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 42

Raumprogramme und Freispielflächen

(1) bis (5) ...

~~(6) In begründeten Fällen ist ein Abgehen von den vorgegebenen Flächen möglich, wenn dies mit den allgemeinen Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 vereinbar ist.~~

3. Hauptstück
Besondere Bestimmungen für Tageseltern

2. Abschnitt
Innere Organisation

§ 51
Innere Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Tageseltern

(1) ...

~~(2) Für die eingeschriebenen und anwesenden Kinder gelten folgende Höchstzahlen, wobei eingeschriebene Kinder zu den vertraglich vereinbarten Zeiten jedenfalls auch dann mitzurechnen sind, wenn sie nicht anwesend sind:~~

~~Alter der Kinder~~	~~Maximalzahl Tageskinder~~	~~Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)~~
~~alle > 3~~	~~4~~	~~6~~
~~1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen~~	~~4~~	~~4~~

(3) ~~Ab dem 7. Monat der Betreuungstätigkeit der Tageseltern dürfen die~~Die Höchstzahlen für die eingeschriebenen und anwesenden Kinder dürfen in begründeten Ausnahmefällen wie folgt betragen, wobei eingeschriebene Kinder zu den vertraglich vereinbarten Zeiten jedenfalls auch dann mitzurechnen sind, wenn sie nicht anwesend sind:

Schuljahr		
Alter der Kinder	Maximalzahl Tageskinder	Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)
alle > 3	5	7
1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen	5	5

Ferien und schulfreie Tage gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 6 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder max. 2 Wochen Vertretung bei unvorhersehbaren Ausfällen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters		
Alter der Kinder	Maximalzahl Tageskinder	Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)
alle > 3	6	8
1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen	6	6

(4) Zusätzlich gilt:

- Es dürfen maximal zwei Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen betreut werden;
- Die Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren einschließlich der eigenen Kinder und Enkelkinder darf bei mehr als vier gleichzeitig anwesenden Kindern höchstens drei, in den Ferien und an schulfreien Tagen ohne Neuaufnahme von Tageskindern höchstens vier, betragen.

(5) In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung ~~für Tageseltern bis zum Ende des 6. Monats der Betreuungstätigkeit oder~~ für mehr als zwei Wochen dauernde Vertretungen bei unvorhersehbaren Ausfällen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen, insbesondere für kurzfristige Zeiträume auf Grund der anwesenden eigenen Kinder oder Enkelkinder der Tagesmutter/des Tagesvaters, bewilligen. Ebenso ist in den Fällen des ~~Abs. 2,~~

Abs. 3 und Abs. 4 in besonders begründeten Fällen eine Einschränkung der Kinderhöchstzahlen mit Bescheid der Landesregierung zulässig.

(6) bis (8) ...

3. Abschnitt
Betreuungsbewilligung für Tageseltern

§ 52
Betreuungsbewilligung für Tageseltern

(1) bis (5) ...

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt und verpflichtet, zum Zweck der Eignungsfeststellung von ~~Bewilligungswerberinnen/~~Bewilligungswerbern das Strafregister abzufragen und Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 sowie Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 in Bezug auf die betreffenden Personen ~~bei der Landespolizeidirektion Wien einzuholen und diese Daten~~ zu verarbeiten.

(7) und (8) ...

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann im Zuge der Erteilung der Betreuungsbewilligung vom Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung Abstand nehmen, sofern dieser Nachweis binnen sechs Monaten ~~nachgereicht~~ übermittelt wird.

6. Hauptstück
Besondere Bestimmungen für öffentliche und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen; Strafbestimmungen; Modellversuche; Widmung von Kinderbetreuungsliegenschaften; Abgabenfreiheit

2. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 59
Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können errichtet werden von

a) jedermann, der voll handlungsfähig ist und durch die ~~Beibringung~~ Übermittlung einer Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, seine Verlässlichkeit nachweist; bei Tageseltern unter Bedachtnahme auf § 52 Abs. 5 lit. b;

b) Körperschaften öffentlichen Rechtes mit Ausnahme von Bund, Land, Gemeindeverbänden und Gemeinden, jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft und jeder sonstigen juristischen Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzung nach lit. a erbringen, wie z. B. Vereine und Verbände.

(2) ...

7. Hauptstück
Datenverarbeitung, Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt
Datenverarbeitung

§ 66
Datenverarbeitung

(1) Das Amt der Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden sind Verantwortliche in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Verantwortlichen sind ermächtigt, (personenbezogene) Daten zu verarbeiten, soweit sie für die Vollziehung dieses Gesetzes sowie die Erfüllung der durch dieses Gesetz festgelegten Zwecke erforderlich sind.

(4) Zum Zweck der Prüfung der Vormerkung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Landesregierung ermächtigt, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung das Zentrale Melderegister abzufragen sowie Daten der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der vorzumerkenden Kinder weiterzuverarbeiten.

(5) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Landesregierung berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
5. Grundbuch, Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse;
6. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

(6) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69a
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (11) ...

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1 lit. a, § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 34 Abs. 3 und 4, der Einleitungssatz des § 51 Abs. 3, § 51 Abs. 5, § 52 Abs. 6 und 9, § 59 Abs. 1 lit. a und § 66 Abs. 4, 5 und 6 hinsichtlich der Tageseltern mit 1. September 2027 sowie hinsichtlich der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit 13. September 2027 in Kraft; § 42 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 12. September 2027 und § 51 Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Artikel 39
Änderung des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2018

~~§ 1~~
~~Vertretung der Schulleitung~~

~~(1) Für den Fall einer Verhinderung der Leiterin/des Leiters einer allgemein bildenden Pflichtschule kann für einen längstens zweimonatigen Zeitraum, abweichend von § 27 Abs. 1 LDG 1984, eine geeignete Landeslehrerin/ein geeigneter Landeslehrer von der Schulleiterin/dem Schulleiter nach Anhörung der Schulkonferenz mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt werden.~~

~~(2) Von einer derartigen Beauftragung zur Leitervertretung ist die Bildungsdirektion in Kenntnis zu setzen.~~

~~(3) Die Bildungsdirektion kann die von der Leiterin/vom Leiter vorgenommene Beauftragung untersagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Eignung zur Leitervertretung vorliegen.~~

~~(4) Im Falle der Verhinderung dieser Leitervertreterin/dieses Leitervertreters ist die Vertretung durch die/den gemäß § 27 Abs. 1 LDG 1984 vorgesehene Landeslehrerin/vorgesehenen Landeslehrer wahrzunehmen.~~

~~§ 1a~~

~~Personenbezogene Bezeichnungen~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.~~

~~§ 2~~

~~Inkrafttreten~~

~~Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.~~

§ 3

Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz – LDAG 2013, LGBl. Nr. 74/2013 außer Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zum Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG-VO 2013, LGBl. Nr. 76/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 89/2013, außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 40
Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004

9. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 ~~Personenbezogene Bezeichnungen~~(entfallen)
§ 55 Übergangsbestimmungen
§ 55a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 72/2018
§ 55b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 60/2019
§ 55c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 1/2024
§ 55d Personenbezogene Bezeichnungen
§ 56 Zeitliche Geltung
§ 57 Inkraftreten von Novellen

§ 1 a

Verweise

(1) …

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. …
2. Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. S. 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~86/2021~~61/2026.

§ 13

Behördenzuständigkeit und Verfahren

(1) und (2) ...

(3) Die für die Errichtung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände sind unter Mitwirkung der beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln. Die Bildungsdirektion kann diese Umstände erforderlichenfalls durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben. Zur Verhandlung sind alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die ~~Ausfertigungen der~~ von den beteiligten Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse anzuschließen.

(4) und (5) ...

§ 20

Behördenzuständigkeit und Verfahren

(1) ...

(3) Findet für die Festsetzung eines Schulsprengels eine mündliche Verhandlung gemäß Abs. 4 nicht statt, sind die im Abs. 1 genannten Stellen aufzufordern, ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Sprengelfestsetzung innerhalb bestimmter Frist ~~bei~~ der Bildungsdirektion ~~schriftlich einzureichen~~zu übermitteln.

(4) Die Bildungsdirektion kann erforderlichenfalls die für die Festsetzung eines Schulsprengels maßgebenden Umstände durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Zur Verhandlung sind alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die ~~Ausfertigungen der~~ von den beteiligten Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse anzuschließen.

(5) ...

§ 23

Verpflichtung zur Aufnahme

(1) ...

(2) Über Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen genehmigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Schulerhalters der Sprengelschule und der Bildungsdirektion. Der Antrag ist, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, bis zum Ende Februar für das folgende Schuljahr ~~bei~~ der Wohnsitzgemeinde ~~einzubringen~~zu übermitteln**,** welche ohne unnötigen Aufschub jedoch bis längstens 31. März über den Antrag zu entscheiden hat**.** Die Entscheidungsfrist beträgt in jedem Fall vier Wochen. Die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse ~~der Schülerin/~~des Schülers, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden. Dem Antrag kann jedoch nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat.

(3) bis (5) ...

§ 42

Behördenzuständigkeit und Verfahren

(1) bis (4) ...

(5) Die Bildungsdirektion erhebt erforderlichenfalls die für die Auflassung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle. Zur Verhandlung sind alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die ~~Ausfertigungen der~~ von den beteiligten Gemeindevertretungen gefassten Beschlüsse anzuschließen.

§ 53a

Teilrechtsfähigkeit

(1) bis (6) ...

(7) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu gebaren. § 21 und § 190 bis § 193 Abs. 1 und § 193 Abs. 3 bis § 216 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S. 219/1897, sind sinngemäß anzuwenden. Dem Schulerhalter ist bis spätestens 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Schuljahr ~~vorzulegen~~ zu übermitteln und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(8) und (9) ...

§ 57

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (20) ...

(21) In der Fassung des LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 55d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(22) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1a Abs. 2 Z 2, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 2, § 42 Abs. 5 und § 53a Abs. 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 41
Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

Inhaltsverzeichnis

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 115 Eigener Wirkungsbereich der Ortsgemeinden
§ 115a *entfallen*
§ 115b EU-Recht
§ 115c Datenverarbeitung
§ 116 ~~Übergangsbestimmungen~~(entfallen)
§ 116a Übergangsbestimmungen zum Vorrückungsstichtag
§ 116b ~~Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr.90/2020~~(entfallen)
§ 116c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 53/2023
§ 116d Personenbezogene Bezeichnungen
§ 117 Inkrafttreten
§ 118 Inkrafttreten von Novellen

2. Abschnitt
Anstellung

§ 9

Dekrete

(1) ...

(1b) Jede Änderung des Dienstverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss ~~der/~~dem Bediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung ~~ausgehändigt~~nachweislich übermittelt werden.

(1b) bis (2) …

§ 11

Standesausweis

(1) ...

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen.; ~~und sich von denselben Abschriften anzufertigen.~~§ 17 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, gilt sinngemäß.

4. Abschnitt
Rechte der öffentlich-rechtlichen Bediensteten

§ 54g

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) bis (3) …

(4) ~~Die/~~Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann ~~die/~~der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus Gründen, die nicht von ~~ihr/~~ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat ~~die/~~der öffentlich-rechtliche Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Kommt ~~die/~~der öffentlich-rechtliche Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) bis (7) …

§ 56c

Familienhospizfreistellung

(1) Der/Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist auf ihr/sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 56b Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z. B. Diensttausch, Einarbeitung) oder
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung ihrer/seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der die/der öffentlich-rechtliche Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit einer/eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten sind die §§ 49 und 50 des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark – Stmk. L-DBR, LGBl. Nr. 29/2003, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Der/Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist auf ihr/sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) ~~Die/~~Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist ~~eine schriftliche Bescheinigung über~~ das Angehörigenverhältnis ~~vorzulegen~~nachzuweisen.

(3) bis (5) …

8. Abschnitt
Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 101

Disziplinaruntersuchung

(1) bis (4) ...

(5) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben ~~die/~~der Beschuldigte und ~~ihre/seine Verteidigerin/ihr/~~sein Verteidiger gemäß § 17 AVG das Recht~~, in die Verhandlungsakten mit Ausnahme~~ auf Einsicht in den Verhandlungsakt, ausgenommen ~~der~~die Niederschrift über die Beratung~~. Einsicht zu nehmen. und Kopien herzustellen~~

§ 102

Verweisung zur mündlichen Verhandlung und Einstellung

(1) Die Akten über die abgeschlossene Disziplinaruntersuchung sind ~~der Disziplinaranwältin/~~dem Disziplinaranwalt ~~zu übersenden; diese/dieser legt sie~~ und von diesem mit ~~ihren/~~seinen Anträgen der Disziplinarkommission ~~vor~~ zu übermitteln.

(2) bis (5) …

§ 103

Mündliche Verhandlung

(1) bis (6) …

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat. Über die Beratungen und Abstimmungen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen; wird die Niederschrift elektronisch erstellt, gilt § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG sinngemäß.

§ 108

Vollzug des Erkenntnisses

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat das Erkenntnis nach Eintritt der Rechtskraft ~~des Erkenntnisses eine Ausfertigung desselben~~ dem Bürgermeister zu ~~übersenden~~übermitteln und den Vollzug zu veranlassen.

(2) Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen; solange die Eintragung besteht, ist ~~eine Abschrift des~~ das ~~Erkenntnisses~~Erkenntnis im Personalakt ~~aufzubewahren~~evident zu halten.

(3) …

9. Abschnitt
Schlussbestimmungen

~~**§ 116**~~

~~**Übergangsbestimmungen**~~

~~(1) Die durch Verfügung oder Verträge der Gemeinden bis zum 1. Jänner 1955 (für öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes) erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden durch dieses Gesetz anerkannt. Gleichzeitig werden die auf Grund der Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 64/1953, in der Fassung des LGBl. Nr. 54/1955, in der Zeit vom 1. Jänner 1955 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Rechte anerkannt.~~

~~(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Monatsbezüge gebühren den öffentlich rechtlichen Bediensteten ab 1. Februar 1956 in folgendem Ausmaße:~~

~~a) die Haushaltszulage nach § 26 Abs. 9 lit. a in vollem Ausmaße;~~

~~b) die übrigen Familienzulagen im Ausmaße von 90 v. H.;~~

~~c) die Wachdienstzulage im vollen Ausmaße;~~

~~d) alle übrigen Teile des Monatsbezuges im Ausmaße von 85 v. H.; beträgt die Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges, die sich auf diese Weise in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 ergibt, nicht mindestens 70 S, so gebührt dem öffentlich rechtlichen Bediensteten eine Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges um 70 S, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v. H. der Summe der in diesem Gesetz für diese Teile des Monatsbezuges vorgesehenen Ansätze.~~

~~(3) Ist der Monatsbezug, der sich nach Abs. 2 ergibt, niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem öffentlich rechtlichen Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges, insbesondere zufolge Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Gesetz einzuziehende Ergänzungszulage auf den bisherigen Monatsbezug.~~

~~(4) Die Monatsbezüge sind stufenweise auf das volle in diesem Gesetz vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.~~

~~(5) Der öffentlich rechtliche Bedienstete, der sich im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststande befindet, erhält mit diesem Zeitpunkt die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erlangten bezugsrechtlichen Stellung und des Teiles 1 der Überleitungstabellen, BGBl. Nr. 54/1956, ergibt. Öffentlich rechtliche Bedienstete, die nach ihrer Verwendung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu den öffentlich rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung gehören würden, sind mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt auf einen Dienstposten gemäß § 52 Abs. 1 zu ernennen. Eine Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu dieser Maßnahme ist nicht erforderlich. Ist zwischen dem Inkrafttreten und~~

der Kundmachung dieses Gesetzes eine Änderung der bezugsrechtlichen Stellung auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingetreten, so erhält der öffentlich rechtliche Bedienstete mit dem Zeitpunkte der Änderung die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

(6) Ergibt sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 49, 50 Abs. 5 und des § 51 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als bei bloßer Anwendung der Überleitungstabellen, so ist der öffentlich rechtliche Bedienstete in die danach in Betracht kommende bezugsrechtliche Stellung überzuleiten.

(7) Der Gemeinderat kann für öffentlich rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe E, D und C im Zusammenhang mit der Überleitung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 50 Abs. 3 einen für die Vorrückung und Zeitvorrückung maßgebenden Tag festsetzen. Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1959 zulässig.

(8) Der Gemeinderat kann einem öffentlich rechtlichen Bediensteten in der Zeit bis zum 1. Juli 1957 zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Überleitung ergeben, mit Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Höchstausmaße von zwei Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 25); ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.

(9) Personalzulagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausmaße von Vorrückungsbeträgen zuerkannt wurden, entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ob und in welchem Ausmaße solche Personalzulagen ab 1. Februar 1956 zuerkannt werden können, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(10) Für öffentlich rechtliche Bedienstete, für die gemäß Abs. 7 ein maßgebender Tag festgesetzt wurde oder die mit Wirksamkeit von einem vor dem 1. Jänner 1960 liegenden Tag gemäß § 50 Abs. 3 in die Dienstklasse III befördert wurden, wird dieser Tag um den Zeitraum vorverlegt, der diesen öffentlich-rechtlichen Bediensteten durch eine zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der Vordienstzeitenverordnung 1958, LGBl. Nr. 14, für die Vorrückung angerechnet wurde. Die Berichtigung tritt mit dem Tag ein, mit dem die zusätzliche Anrechnung der Vordienstzeiten wirksam wird.

(11) Für Personen, auf die Abs. 7 oder § 50 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1959 nicht angewendet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 noch nicht gegeben sind, kann auch nach dem 31. Dezember 1959 ein für die Beförderung in die Dienstklasse III maßgebender Tag festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 durch die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der Vordienstzeitenverordnung 1958 erfüllt sind.

(12) Die zusätzliche Anrechnung im Sinne der Abs. 10 und 11 ist durch Vergleich der Anrechnung der Vordienstzeiten des öffentlich rechtlichen Bediensteten nach der Vordienstzeitenverordnung LGBl. Nr. 12/1953 und der Vordienstzeitenverordnung 1958 zu ermitteln; hiebei ist dem Ergebnis der Anrechnung nach der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953 der Zeitraum zuzurechnen, der nach § 4 Abs. 1 Lit. c dieser Verordnung nicht angerechnet werden konnte, höchstens aber im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe D zwei Jahre und im Falle der Aufnahme in die Verwendungsgruppe C vier Jahre.

(13) Vor dem 1. Juli 1954 angefallene Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind von der Anstellungsgemeinde weiterhin zu leisten. Die Bestimmungen des 7. Abschnittes über den Pensionsfonds der Gemeinden finden keine Anwendung.

(14) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Flüssigstellung der allfälligen Überweisungsbeträge an den Pensionsfonds der Gemeinden zu veranlassen. Der Pensionsfonds der Gemeinden hat auf die von den einzelnen Gemeinden für die Jahre 1957 und 1958 zu leistenden Jahresumlagen jene Beträge anzurechnen, die ihm für die öffentlich rechtlichen Gemeindebediensteten der betreffenden Gemeinden anlässlich der Auflassung der Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung zufließen.

§ 116b

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 90/2020

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, das ist der 14. Oktober 2020, anhängigen Disziplinarverfahren sind nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzuführen. Im Fall der nicht ordnungsgemäßen Zusammensetzung einer Disziplinarkommission ist gemäß § 94 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020 vorzugehen.

§ 116d

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 118

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (41) …

(42) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 116d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(43) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs. 1b, § 11 Abs. 2, § 54g Abs. 4, § 56c Abs. 2, § 101 Abs. 5, § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 7, § 108 Abs. 1 und 2 sowie § 116d mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 116 und § 116b außer Kraft.

Artikel 42

Änderung des Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes

§ 5

Dienstbehörden

(1) ...

(2) In dieser Funktion ist das zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung, Rücküberstellung oder Beförderung,
3. die Gewährung
 a) eines Karenzurlaubes nach § 41 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957,
 b) eines Sonderurlaubes nach § 40 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
 c) eines Karenzurlaubes nach § 56a Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBl. Nr. 34,
 d) eines Sonderurlaubes nach § 56 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
4. den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 oder nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1957.

~~Der Gemeinderat ist Dienstbehörde zweiter Instanz.~~

§ 9a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~der Gemeinde personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes LGBl. Nr. (…] tritt § 9a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […] in Kraft; gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 Schlusssatz außer Kraft.

Artikel 43
Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt ~~VI~~VII
~~Gemeinderätliche Personalkommissionen~~Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 51 ~~Erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter)~~(entfallen)
§ 52 ~~Betriebliche Vertretungen, Betriebsvereinbarungen~~(entfallen)
§ 53 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 53a Verweise
§ 53b ~~Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 58/2014~~(entfallen)
§ 53c Personenbezogene Bezeichnungen
§ 54 Inkrafttreten von Novellen

Abschnitt I
Grundsätze, Organisation

§ 1
Geltungsbereich, Allgemeines

(1) und (2) ...

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

1. Bedienstete, auf die das Hausbesorgergesetz~~, BGBl. Nr. 116/1970,~~ Anwendung findet;
2. Bedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist;
3. Bedienstete, die nach dem Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz~~, LGBl. Nr. 54/2003~~ einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen sind, soweit betriebsbezogene und nicht dienstrechtsbezogene Personalvertretungsagenden wahrzunehmen sind.

(4) und (5) ...

§ 5
Dienststelle

(1) Dienststellen sind die Behörden, Ämter und sonstige Einrichtungen, die nach ihren organisatorischen Vorschriften eine verwaltungsmäßige Einheit bilden, sowie Betriebe der Gemeinde, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen. Für Bedienstete, die nach dem Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz~~, LGBl. Nr. 54/2003,~~ einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen sind, werden eigene Dienststellen eingerichtet, wenn die Anzahl der dem jeweiligen Rechtsträger zugewiesenen Bediensteten mindestens fünf beträgt.

(2) bis (7) …

§ 10
Aufgaben des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters)

(1) bis (5) …

(6) Folgende Angelegenheiten hat der Dienstgeber spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung oder Antragstellung dem ~~Dienststellenausschuß~~Dienststellenausschuss (dem Dienststellenpersonalvertreter), wenn ein ~~Zentralausschuß~~Zentralausschuss nicht besteht, zur Kenntnis zu bringen:

1. Versetzungen, Verwendung in einer anderen Dienststelle und Dienstzuteilungen;
2. Kündigungen durch den Dienstgeber;
3. Versetzung in den Ruhestand;
4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von Dienst- und Naturalwohnungen;

5. Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und zum Schadenersatz;
6. Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
7. Anrechnung von Vordienstzeiten;
8. Gewährung oder Ablehnung eines mehr als dreitägigen Sonderurlaubes oder eines über drei Tage dauernden Urlaubes ohne Bezüge;
9. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie Auswahl der Bediensteten hiefür;
10. beabsichtigte Verwendung eines Bediensteten außerhalb des Gemeindegebietes.

Erhebt der ~~Dienststellenausschuß~~Dienststellenausschuss (der Dienststellenpersonalvertreter) innerhalb von zwei Wochen gegen die beabsichtigte Maßnahme einen begründeten Einspruch, so ist der Einspruch dem zur Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(7) bis (12) …

Abschnitt II
Konstituierung der Kollegialorgane
Funktionsdauer der Organe und der Personalvertreter

§ 17
Konstituierung des Dienststellenausschusses und des Zentralausschusses

(1) Die erste Sitzung (Konstituierung) eines Ausschusses hat spätestens vier Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und von diesem bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden zu leiten. Bei Verhinderung oder Säumigkeit des bisherigen Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei dessen Verhinderung und Säumigkeit dem jeweils nächstältesten Mitglied. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Beratungs- und ~~Beschlußgegenstände~~Beschlussgegenstände durch Kundmachung an der ~~Anschlag~~Anschlagtafel oder schriftliche Verständigung der Mitglieder zu erfolgen.

(2) bis (3) …

Abschnitt III
Wahlen

§ 27
Wählerlisten

(1) ...

(2) Die jeweiligen Wahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese an mindestens sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an der in der Kundmachung (§ 26) genannten Stelle ~~aufzulegen~~zugänglich zu machen.

(3) bis (4) …

Abschnitt V
Finanzielles

§ 44
Kostentragung des Aufwandes der Personalvertretung

(1) …

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten der Reisen der Personalvertreter innerhalb des Landes Steiermark, sofern diese für die Erfüllung ihrer Personalvertreteraufgaben unbedingt erforderlich sind und die Kosten aus der Personalvertretungsumlage nicht gedeckt werden können. Die Bemessung der Reisekostenvergütung hat nach ~~der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr.133, i.d.F. BGBl.Nr.466/1991, nach der jeweiligen Einstufung des Personalvertreters~~den Bestimmungen des Landes-Reisegebührengesetzes zu erfolgen.

Abschnitt VI
Gemeinderätliche Personalkommissionen

§ 48

(1) bis (5) …

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat:

1. den Tag der Sitzung;
2. die anwesenden Mitglieder und die sonstigen anwesenden Personen;
3. die Beratungsgegenstände;
4. die ~~gefaßten~~gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist von einem vom Vorsitzenden bestimmten Bediensteten zu führen. Es ist vom Vorsitzführenden und vom Protokollführer zu unterfertigen; wird das Protokoll elektronisch erstellt, gilt § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG sinngemäß.

§ 50

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) und (2) ...

(3) In Gemeinden mit über 2000 Bediensteten ist für die gemeinderatssitzungfreie Zeit ~~Gemeinderatsferien~~ während der Sommermonate~~der~~ aus der Mitte der gemeinderätlichen Personalkommission ein ~~Ausschuß~~Ausschuss zu wählen. Dieser ~~Ausschuß~~Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden bzw. aus dessen Stellvertreter und sechs Mitgliedern (Stellvertretern), wovon je drei dem Kreise der dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder und dem Kreise der aus dem Stande der Bediensteten der Stadt ernannten Mitglieder zu entnehmen sind.

Abschnitt VII
Schluß- und Übergangsbestimmungen

~~**§ 51**~~

~~**Erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter)**~~

~~(1) Für die erstmalige Wahl sind in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung nach diesem Gesetz zu wählen ist, bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem an Lebensjahren ältesten Dienstnehmer – bei seiner Verhinderung vom jeweils nächstältesten Dienstnehmer – Dienststellenversammlungen einzuberufen. In diesen Dienststellenversammlungen führt der Einberufende den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der jeweils nächstälteste Dienstnehmer.~~

~~(2) In den Dienststellenversammlungen sind über Vorschlag der Bediensteten die gemäß § 24 Abs.3 dieses Gesetzes vorgesehenen Mitglieder der Wahlausschüsse zu bestellen. § 24 Abs.3 zweiter und dritter Satz finden keine Anwendung.~~

~~(3) Die Wahlausschüsse haben die Wahl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen.~~

~~(4) Die erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter) und des Zentralausschusses in der Stadt Graz sind von dem nach den „Vorschriften über die Vertretung der Bediensteten der Landeshauptstadt Graz“ eingerichteten Zentralausschuß auszuschreiben. Desgleichen obliegt diesem Zentralausschuß die Bestellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Wahlausschüsse.~~

~~**§ 52**~~

~~**Betriebliche Vertretungen, Betriebsvereinbarungen**~~

~~Betriebliche Vertretungen der Bediensteten bleiben bis zur erstmaligen Wahl der Personalvertretungen gemäß Artikel III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nrt.350/1981, in Funktion.~~

§ 53a

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~58/2018~~82/2025;

~~2. Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/202041/2026;~~

~~3~~2. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2013~~;~~.

~~4. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2018100/2025.;~~

~~**§ 53b**~~

~~**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 58/2014**~~

~~Die Dauer der Wahlperiode von fünf Jahren gilt bereits für Personalvertretungsorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 58/2014 in Funktion sind~~.

§ 53c

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~ der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 54

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (6) …

(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 53c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 Z 1 und 3, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 48 Abs. 6, § 50 Abs. 3, § 53a Abs. 2 und § 53c letzter Satz mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 51, § 52 und § 53b außer Kraft.

Artikel 44
Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962

Inhaltsverzeichnis

§ 40d Datenverarbeitung
§ 41 ~~Übergangsbestimmungen~~(entfallen)
§ 41a Übergangsbestimmungen zum Vorrückungsstichtag

§ 2

Erfordernisse für die Aufnahme

(1) ...

(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d setzt die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die vorgesehene Verwendung notwendigen Ausmaß voraus. Zur Beurteilung des einwandfreien Vorlebens ist ~~von der Bewerberin/dem~~vom Bewerber eine aktuelle (nicht älter als ein Monat) Strafregisterauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 ~~vorzulegen~~zu übermitteln; bei einer in Aussicht genommenen Verwendung im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich ~~von der Bewerberin/~~vom Bewerber eine aktuelle (nicht älter als ein Monat) Strafregisterbescheinigung ~~nach § 10 Abs. 1a und 1b des Strafregistergesetzes 1968 vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) …

§ 3

Ausschließungsgründe

(1) …

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass sich ein Vertragsbediensteter die Aufnahme durch ~~Vorweis~~ ungültige~~r~~ Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach Abs. 1 die Aufnahme ausschließen, so ist er zu entlassen.

§ 8

Dienstvertrag

(1) bis (2) …

(3) Jede Änderung des Dienstvertrages muss schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muss ~~der/~~dem Vertragsbediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung ~~ausgehändigt~~ nachweislich übermittelt werden.

(4) bis (6) …

§ 10

Standesausweis

(1) …

(2) Der Vertragsbedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen~~; und sich von denselben Abschriften anzufertigen~~§ 17 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, gilt sinngemäß.

§ 15

Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes

Jede Änderung ~~ihres/~~seines Personenstandes hat ~~die/~~der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen unter ~~Vorlage~~ Anschluss der entsprechenden Urkunden anzuzeigen.

§ 26g

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) bis (3) …

(4) ~~Die/~~Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann ~~die/~~der Vertragsbedienstete aus Gründen, die nicht von ~~ihr/~~ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat ~~die/~~der Vertragsbedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Kommt ~~die/~~der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) bis (7) …

§ 30c

Familienhospizfreistellung

(1) Der/Dem Vertragsbediensteten ist auf ihr/sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 30b Abs. 1 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z. B. Diensttausch, Einarbeitung) oder
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihr/ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung ihrer/seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der die/der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit einer/eines Vertragsbediensteten sind die §§ 49 und 50 des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark – Stmk. L-DBR, LGBl.

Nr. 29/2003, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Der/Dem Vertragsbediensteten ist auf ihr/sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) ~~Die/~~Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(3) bis (5) …

~~**§ 41**~~

~~**Übergangsbestimmungen**~~

~~(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen in seinem Anwendungsbereich Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden. Bereits bestehende Dienstverhältnisse sind durch den Abschluß eines schriftlich auszufertigenden Dienstvertrages zu erneuern.~~

~~(2) Die durch Verfügungen oder Verträge von Gemeinden auf Grund der bisherigen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden anerkannt. Soweit sich hiebei Minderungen gegenüber den bisherigen Ansprüchen der Vertragsbediensteten ergeben sollten, sind Ergänzungszulagen im Ausmaße der jeweiligen Minderung zu gewähren, die nach Maßgabe der Erreichung eines höheren Entgeltes einzuziehen sind.~~

~~(3) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 6 sind für die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Bezugsberechnungszeiträume auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Fristen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben.~~

~~(4) Auf Fristen des § 24, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, sind mit Wirksamkeit von diesem Tag die Bestimmungen des § 6 und des § 24 anzuwenden.~~

~~(5) Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurden und den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 lit. f widersprechen, sind unwirksam, wenn die Kündigungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.~~

§ 41e

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 43

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (23) …

(24) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 41e mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(25) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1a, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 15, § 26g Abs. 4, § 30c Abs. 2 und § 41e mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 41 außer Kraft.

Artikel 45
Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003

§ 4

Ausmaß

(1) ...

(2) Werden ~~Eintrittskarten nicht ausgegeben~~keine Eintrittskarten ausgestellt, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.

(3) und (4) …

(5) Für das Halten von

1. ...
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für ~~vorschulpflichtige~~ Kinder bis zum 6. Lebensjahr bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat höchstens 10 Euro;
3. ...

(6) und (7) …

§ 11a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~ der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) bis (10) …

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2026 ist § 11a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 2 und 5 Z 2 und § 11a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 46

Änderung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985

§ 6

(1) …

(2) Für die Berechnung des Beitrages ist der dem laufenden Haushaltsjahr zweitvorangegangene Rechnungsabschluss heranzuziehen. Für die Berechnungsgrundlage sind die Zahlungen der Geldbezüge der Vertragsbediensteten (UK 51 Anlage 3b ~~Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018,~~ VRV 2015) sowie die Zahlungen der Geldbezüge der sonstigen Bediensteten (UK 52 Anlage 3b VRV 2015) heranzuziehen.

§ 11

Mitteilungspflicht der Gemeinden

(1) Als Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 haben die Gemeinden alle dienst- und besoldungsrechtlichen Verfügungen sowie Bescheide über die Zuerkennung und über die Einstellung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ~~in Abschrift gegen Zustellnachweis~~ dem Land zu übermitteln. Vor jeder Zuerkennung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses bzw. einer Abfertigung haben die Gemeinden dem Land alle zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge nach § 3 Z 1 haben die Gemeinden dem Land bis 30. März jedes Jahres eine Nachweisung über alle in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Angabe der Verwendungsgruppe, der Dienstklasse und der Gehaltsstufe sowie des für die ~~Ruhegenußbemessung~~Ruhegenussbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

~~**§ 17**~~

~~**Übergangsbestimmungen**~~

~~(1) Der nach dem 7. Abschnitt des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957 bestehende „Pensionsfonds der Gemeinden“ wird aufgelöst. Zur Liquidierung ist vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses des Landes für das Jahr 1984 ein letzter Rechnungsabschluß des „Pensionsfonds der Gemeinden“ zu erstellen.~~

~~(2) Ergeben sich in diesem Rechnungsabschluß Überschüsse oder ausgewiesene Vermögensbestände, so fallen diese dem Land zu. Ergeben sich Abgänge, so sind sie aus dem Landeshaushalt zu decken.~~

~~**§ 17a**~~

~~**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 115/2020**~~

~~Für die Berechnung des Beitrages für das Jahr 2021 ist § 6 Abs. 2 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 anzuwenden.~~

§ 17b

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes und der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) …

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 17b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 6 Abs. 2, § 11 und § 17b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 17 und §17a außer Kraft.

Artikel 47
Änderung des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes

§ 6

Sozial- und Pflegegremium

(1) bis (5) …

(6) Die Mitglieder und ~~die/~~der Vorsitzende bleiben bis zur Konstituierung des neuen Gremiums nach der Landtagswahl in ihrer Funktion. Die konstituierende Sitzung ist ~~von der bisherigen/dem~~ vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen.~~ und von dieser/diesem bis zur Wahl der neuen/des neuen Vorsitzenden zu leiten.~~

(7) …

~~**§ 9**~~

~~**Übergangsbestimmung Gremium**~~

~~Die erste konstituierende Sitzung des Gremiums ist durch das Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Z 8 einzuberufen.~~

§ 14

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4)

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 6 Abs. 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 9 außer Kraft.

Artikel 48
Änderung des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes

§ 52

Volksabstimmung

(1) ...

(2) Gesetzesbeschlüsse des Landtages, ausgenommen solche gemäß Art. 72 Abs. 2 und 3 L-VG, sind vor ihrer Beurkundung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es

1. der Landtag beschließt oder
2. binnen ~~sechs~~ vier Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird
 a) von mindestens ~~50.000~~30 000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder
 b) von mindestens ~~50~~30 Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleich lautender Gemeinderatsbeschlüsse.

§ 59

Anträge von Gemeinden

(1) Von mindestens ~~50~~30 Gemeinden des Landes kann auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse der Antrag an die Landesregierung auf Durchführung einer Volksabstimmung gerichtet werden. Der Landesregierung ist die zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu nennen.

(2) Wird der Antrag innerhalb von ~~sechs~~ vier Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses von ~~50~~ 30 Gemeinden eingebracht und entspricht der Antrag den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 lit. c und des § 54, hat die Landesregierung mit Bescheid innerhalb von vier Wochen festzustellen, ob eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

(3) bis (5) ...

§ 190

Fristen

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung von Fristen die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~10/2004~~82/2025.

§ 193a

Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. ~~94/2005~~[…]

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens ~~der Novelle~~des Zweiten Deregulierungsgesetzes LGBl. Nr. ~~94/2005~~[…] laufende Volksabstimmungsverfahren über Gesetzesbeschlüsse des Landtages ~~und Beschlüsse eines Gemeinderates~~ sind nach den vor dem Inkrafttreten ~~der Novelle~~ dieses Gesetzes geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 193b

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes und der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 195

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (11) …

(11a) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 193b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) …

(13) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 52 Abs. 2 Z 2, § 59 Abs. 1 und 2, § 190, § 193a und § 193b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 49

Änderung des Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes

Gesetz vom 26. April 2022 über die Erhebung ~~von~~einer Abgabe~~n~~ auf Zweitwohnsitze ~~und Wohnungen ohne Wohnsitz~~ (Steiermärkisches Zweitwohnsitz~~- und Wohnungsleerstands~~abgabegesetz – StZ~~W~~AG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
~~Gemeinsame~~Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ermächtigung zur Ausschreibung
§ 2 Entstehung des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

2. Abschnitt
Zweitwohnsitzabgabe

§ 3 Gegenstand der Abgabe
§ 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht
§ 5 Abgabepflichtige, Anzeigepflichten
§ 6 Bemessungsgrundlagen
§ 7 Höhe der Abgabe

3. Abschnitt
~~Wohnungsleerstandsabgabe~~ (entfallen)

~~§ 8 Gegenstand der Abgabe~~
~~§ 9 Ausnahmen von der Abgabepflicht~~
~~§ 10 Abgabepflichtige~~
~~§ 11 Bemessungsgrundlagen~~
~~§ 12 Höhe der Abgabe~~

4. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13 Verwendung von Daten
§ 14 Verknüpfungsanfrage Melde- sowie Gebäude- und Wohnungsregister
§ 15 Verweise
§ 16 Eigener Wirkungsbereich
§ 17 ~~Übergangsbestimmung~~ (entfallen)
§ 17a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 18 Inkrafttreten
§ 19 Inkrafttreten von Novellen

1. Abschnitt
~~Gemeinsame~~Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ermächtigung zur Ausschreibung

Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) als ausschließliche Gemeindeabgabe (§ ~~6~~ 8 Abs. ~~1 Z~~ 5 F-VG 1948) zu erheben~~:~~.

~~1. eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe);~~
~~2. eine Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Wohnungsleerstandsabgabe).~~

§ 2
Entstehung des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde den für ein Kalenderjahr selbstberechneten Betrag ~~für jedes Kalenderjahr,~~ und die Nutzfläche der Wohnung~~, sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr,~~ bis zum ~~31. März~~ 15. Februar des Folgejahres ~~der Abgabenbehörde~~ bekannt zu geben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten. Die Abgabenerklärung bzw. der Ausnahmeantrag gelten, sofern keine Änderungen eingetreten sind und die Abgabenbehörde keine Abgabenerklärung bzw. keinen Ausnahmeantrag verlangt, auch für die Folgejahre. In diesen Fällen ist die Abgabe bis 15. März zu entrichten.

2. Abschnitt
Zweitwohnsitzabgabe

§ 3
Gegenstand der Abgabe

(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.

(2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird; dazu zählen Nebenwohnsitze, unabhängig davon, ob diese meldegesetzlich gemeldet sind.

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird. Nicht entscheidend ist, in welchem Ausmaß ein Wohnsitz tatsächlich genutzt wird, insbesondere auch nicht die Anzahl der jährlichen Nächtigungen.

(4) Als Wohnungen gelten für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die ~~von der Inhaberin/~~vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

§ 4
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind ~~insbesondere~~ Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken ~~(Pendler)~~, ~~Ausbildungszwecken,~~ Zwecken des Studiums~~,~~ oder Schulbesuchs, der Lehre ~~sowie~~oder des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen ~~Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen~~ Betrieben ausschließlich bei der Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Kulturflächen mit einem Mindestausmaß von 1,5 Hektar zum Zweck der notwendigen Unterkunft dienen;
3. von ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können, sofern eine meldegesetzliche Ummeldung erfolgt ist;
4. notwendigerweise von Pflegenden zur Betreuung von aufgrund eines Leidens oder Gebrechens pflegebedürftigen Person genutzt werden oder einem bloß vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen notwendigen Pflegeaufenthalt dienen.

§ 5
Abgabepflichtige, Anzeigepflichten

(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts ~~jedoch~~ die Baurechtsberechtigten. ~~Miteigentümerinnen/~~Miteigentümer bzw. gemeinsam Baurechtsberechtigte schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum.

(2) Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate, die nicht im gleichen Kalenderjahr liegen müssen, vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die ~~Inhaberinnen/~~Inhaber (wie ~~Mieterinnen/~~Mieter, ~~Pächterinnen/~~Pächter, Fruchtnießer) Abgabepflichtige. Gemeinsame Inhaber schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand.

(3) Änderungen in Bezug auf die Person ~~der/~~des Abgabepflichtigen sind ~~von dieser/diesem~~ vom Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den ~~Inhaberinnen/~~Inhabern der Wohnung ~~als Gesamtschuldner~~zur ungeteilten Hand.

(4) Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(5) Die Abgabepflicht besteht auch bei gewerblichen Kurzzeitvermietungen (touristischen Beherbungen) einer Wohnung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr. Dasselbe gilt für Privatzimmervermietungen.

(6) ~~Die Innehabung und die Auflassung eines Zweitwohnsitzes sind der Abgabenbehörde anzuzeigen~~ Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Abgabenbefreiung anzuzeigen (§ 120a BAO).

§ 6

Bemessungsgrundlagen

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendertagen, an denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, zu bemessen. ~~Zur~~Der Bestimmung der Nutzfläche ~~sind die Unterlagen der Baubewilligung~~sind der baubehördlich bewilligte Einreichplan und – falls vorhanden – die entsprechenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, Anlage E.1, ~~heranzuziehen~~ zugrunde zu legen. Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Abgabepflichtige die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche zu übermitteln. Sind beim Abgabepflichtigen keine Planunterlagen vorhanden, hat die Abgabenbehörde die Nutzfläche zu ermitteln.

§ 7

Höhe der Abgabe

(1) ...

(2) Die Höhe der Abgabe für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche darf im Kalenderjahr ~~1000~~1200 Euro nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

~~**3. Abschnitt**~~

~~**Wohnungsleerstandsabgabe**~~

~~**§ 8**~~

~~**Gegenstand der Abgabe**~~

~~Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.~~

~~**§ 9**~~

~~**Ausnahmen von der Abgabepflicht**~~

~~Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:~~

~~1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;~~
~~2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;~~
~~3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;~~
~~4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;~~
~~5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;~~
~~6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;~~
~~7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;~~
~~8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;~~
~~9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;~~
~~10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.~~

~~§ 10~~

~~Abgabepflichtige~~

~~(1) Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Miteigentümerinnen/Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum.~~

~~(2) Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.~~

~~(3) Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 9, ausgenommen Z 7 berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Eine Berufung auf die Ausnahme gemäß § 9 Z 7 ist nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige nachweist, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Steiermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsorgewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht.~~

~~§ 11~~

~~Bemessungsgrundlagen~~

~~Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz zu bemessen. Zur Bestimmung der Nutzfläche sind die Unterlagen der Baubewilligung und – falls vorhanden – die entsprechenden Daten des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes, Anlage E.1, heranzuziehen.~~

~~§ 12~~

~~Höhe der Abgabe~~

~~(1) Der Abgabensatz ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Dabei ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Der Abgabensatz kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände innerhalb der Gemeinde erheblich unterscheiden.~~

~~(2) Die Höhe der Abgabe für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche darf im Kalenderjahr 1000 Euro nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.~~

4. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13
Verwendung von Daten

(1) ...

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen, sofern dies zum Zweck der Erhebung der nach diesem Gesetz geregelten Abgabe~~n~~ erforderlich ist, von den jeweiligen Abgabepflichtigen bzw. von den jeweiligen ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümern oder Bauberechtigten folgende Daten verarbeiten:

1. Identifikationsdaten:
 a) bei natürlichen Personen: den Familien- und Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel;
 b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften: die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
2. Erreichbarkeitsdaten: Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten;
3. Bankverbindungen;
4. grundstücks-, gebäude- und wohnungsbezogene Daten, verbrauchsbezogene Daten.

§ 15

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~54/2021~~160/2023;
2. Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz – GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018.

~~**§ 17**~~

~~**Übergangsbestimmung**~~

~~Fallen im Jahr 2022 für eine Wohnung sowohl eine Zweitwohnsitzabgabe als auch eine Ferienwohnungsabgabe an, ist die Zweitwohnsitzabgabe für dieses Jahr mit höchstens 25 % des Betrages gemäß § 7 Abs. 2 begrenzt.~~

§ 17a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 68/2025, sind das Inhaltsverzeichnis und § 17a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten der Titel des Gesetzes, das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 1. Abschnittes, die §§ 1 bis 6, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Einleitungsteil, § 15 Z 1 und § 17a mit 1. Jänner 2029 in Kraft; gleichzeitig treten der 3. Abschnitt und § 17 außer Kraft. Für Abgabenzeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], liegen, bleiben die Bestimmungen des Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 46/2022, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, weiterhin anwendbar. Verordnungen der Gemeinden können ab dem der Kundmachung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], folgenden Tag erlassen werden, dürfen aber frühestens mit 1. Jänner 2029 in Kraft gesetzt werden.

Artikel 50

Änderung des Gesetzes über den Landessanitätsrat

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Landessanitätsrates
§ 2 Zusammensetzung
§ 3 Bestellung und Abberufung der Mitglieder
§ 4 Pflichten der Mitglieder
§ 5 Vorsitz
§ 6 Sitzungen
§ 7 Beschlüsse
§ 8 Geschäftsordnung
§ 9 Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 9a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 10 Inkrafttreten
§ 10a Inkrafttreten von Novellen
§ 11 Außerkrafttreten

§ 2

Zusammensetzung

~~(1)~~ Der Landessanitätsrat besteht aus

1. ~~der Leiterin/dem Leiter der für die Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung~~dem Landessanitätsdirektor,
2. ~~einer dem Gesundheitsfonds Steiermark angehörenden Person und~~dem von der Landesregierung nominierten Geschäftsführer des Gesundheitsfonds Steiermark,
3. ~~neun Mitgliedern, welche die zur aktiven selbstständigen Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes oder die zur Erlangung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erforderlichen Voraussetzungen erfüllen müssen.~~
3. dem Leiter der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft,
4. dem Präsidenten der Ärztekammer Steiermark,
5. dem Präsidenten der Landeszahnärztekammer für Steiermark,
6. einer rechtskundigen Person zur Vertretung der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung,
7. einer rechtskundigen Person zur Vertretung der für den Katastrophenschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung,
8. einem Vertreter des Rektorats der Medizinischen Universität Graz,
9. einem Vertreter des Berufsverbandes der Gesundheits- und Krankenpflege und
10. sieben Mitgliedern, welche die zur aktiven selbstständigen Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes oder die zur Erlangung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

~~(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Landessanitätsrates ohne Stimmrecht sind berechtigt:~~

1. ~~das für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Landesregierung und~~
2. ~~eine rechtskundige Person, die der für die rechtlichen Angelegenheiten des Sanitäts- und Gesundheitswesens bzw. der Krankenanstalten zuständigen Organisationseinheit angehört und von der Leitung dieser Abteilung des Amtes der Landesregierung entsandt ist.~~

~~(3) Den Sitzungen sind weitere fachkundige Personen beizuziehen, wenn der Landessanitätsrat es beschließt oder die Landesregierung bzw. die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann es anordnen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Allfällige Kosten sind im Rahmen der Geschäftsführung zu tragen.~~

§ 3

Bestellung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Landesregierung bestellt die Mitglieder nach § 2 ~~Abs. 1~~ Z ~~2 und 3~~6 bis 10 für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode üben ~~die bisherigen Mitglieder~~sie ihre Funktion bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter aus, längstens jedoch sechs Monate.

(2) Je ein Mitglied nach § 2 Z 10 wird auf Vorschlag des ~~Gesundheitsfonds Steiermark (§ 2 Abs. 1 Z 2), des Geschäftsausschusses der Steiermärkischen Krankenversicherungsträger~~ÖGK-Landesstellenausschusses, ~~der Ärztekammer für Steiermark, der Landeszahnärztekammer für Steiermark,~~ der Landesgeschäftsstelle Steiermark der Österreichischen Apothekerkammer, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH und auf einvernehmlichen Vorschlag der sonstigen Rechtsträger steirischer Fondskrankenanstalten bestellt. Die weiteren drei Mitglieder werden auf Vorschlag des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Landesregierung bestellt.

(3) Bei der Bestellung ist eine ausgewogene Vertretung der medizinischen Fächer bzw. der Versorgungsbereiche und der Geschlechter zu berücksichtigen ~~und es ist darauf zu achten, dass sich der Landessanitätsrat aus Frauen und Männern zusammensetzt~~.

(4) Ein Mitglied ~~scheidet vorzeitig aus~~ist von der Landesregierung abzuberufen, wenn

1. die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind,
2. es seine Pflichten verletzt oder sonstige schwerwiegende, in seiner Person gelegene Gründe vorliegen oder
3. es seinen Rücktritt erklärt.

(5) Scheidet ein bestelltes Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für die restliche Dauer ein neues Mitglied unter Anwendung des Abs. 2 zu bestellen.

~~(6) Ein Mitglied ist in derselben Weise, wie es bestellt wurde, abzuberufen.~~

(~~7~~6) Für jedes ~~bestellte~~ Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Abs. 1 bis ~~6~~ 5 gelten auch für ~~Ersatzmitglieder~~diese mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht für den Ersatz der Mitglieder gemäß § 2 Z 1 bis 5 der entsendenden Institution zusteht.

§ 5

Vorsitz

Der Landessanitätsrat wählt nach der Bestellung der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 aus seiner Mitte ~~die Vorsitzende/~~den Vorsitzenden sowie eine Person zur Stellvertretung. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint. Über Verlangen von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche geheime Wahl durchzuführen.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Landessanitätsrat übt seine Tätigkeit in nicht öffentlichen Sitzungen aus.

(2) ~~Die/~~Der Vorsitzende hat den Landessanitätsrat nach Bedarf einzuberufen, jedoch zumindest zweimal jährlich, und wenn die Landesregierung, ~~die Landeshauptfrau/~~der Landeshauptmann oder zwei Mitglieder des Landessanitätsrates es verlangen. Dem Verlangen auf Einberufung einer Sitzung ist der Vorschlag einer Tagesordnung anzuschließen.

~~(3) Solange keine Vorsitzende/kein Vorsitzender gewählt ist, steht die Einberufung von Sitzungen der Leiterin/dem Leiter der für die Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung zu.~~

(3) Der Landeshauptmann und das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Landesregierung ist zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht berechtigt.

(4) Den Sitzungen sind weitere fachkundige Personen beizuziehen, wenn der Landessanitätsrat es beschließt oder die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann es anordnen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Allfällige Kosten sind im Rahmen der Geschäftsführung zu tragen.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Landessanitätsrates zu erlassen, in der insbesondere die Einberufung und ~~Abwicklung der~~Durchführung von Sitzungen sowie die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen zu regeln sind. Vor Erlassung der Verordnung ist der Landessanitätsrat anzuhören.

§ 9

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Die Bestellung von Mitgliedern des Landessanitätsrates nach ~~diesem Gesetz~~der Novelle LGBl. Nr. […] ist innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neuen Landessanitätsrates bleiben die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer Funktion tätig, längstens jedoch sechs Monate.

§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Steiermärkischen Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 68/2025, treten das Inhaltsverzeichnis und § 4 Abs. 2 und 3 mit **1. September 2025** in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 51
Änderung des Patientenentschädigungsgesetzes

§ 4
Aufgaben und Zusammensetzung der Patienten-Entschädigungskommission

(1) Die Patienten-Entschädigungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen,
2. Entscheidung über die Rückforderung von Entschädigungsleistungen,
3. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
4. Erstellung des Budgets und des Rechnungsabschlusses sowie
5. Erstellung eines ~~jährlichen~~ Tätigkeitsberichts für einen Berichtszeitraum von zwei Jahren.

(2) bis (7) ...

§ 14
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) ...

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 4 Abs. 1 Z 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 52
Änderung des Gesetzes über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft)

§ 4
Tätigkeitsbericht

~~Die/~~Der ~~Patientinnen-/~~Patienten- und Pflegeombuds~~frau/~~mann hat alle ~~zwei~~ drei Jahre einen Bericht über ~~ihre/~~seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und der Landesregierung vorzulegen, die diesen Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen hat.

§ 6
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (10) ….

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 4b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 53
Änderung des Steiermärkischen Gemeindesanitätsdienstgesetzes

§ 3
Gemeindearzt

(1) bis (4) ...

(5) Das Entgelt für die von den Gemeindeärzten zu erbringenden Leistungen wird durch Verordnung der Landesregierung festgestetzt, wobei dieses auch den Zeitaufwand und die Beanspruchung zu berücksichtigen hat, soweit nicht eine andere Abgeltung gesetzlich vorgesehen ist. Dieses Entgelt kann auch in Pauschalbeträgen festgesetzt werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die Ärztekammer für Steiermark, der Steiermärkische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund zu hören.

(6) Neben dem Entgelt nach Abs. 5 gebührt den Gemeindeärzten ~~die allfällige Abgeltung der Kosten~~ für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges ~~in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes~~ eine Pauschalvergütung nach den Vorschriften des Stmk. ~~Landesreisegebührengesetzes~~Landes-Reisegebührengesetzes.

§ 6a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe ~~des Landes~~der Gemeinden personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 7a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Steiermärkischen Informationsfreiheitsanpassungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 68/2025, tritt § 3 Abs. 4 lit. b mit **1. September 2025** in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten; gleichzeitig ist § 5 außer Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 6 und § 6a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 54

Änderung des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

§ 2

Anerkennung als Heilvorkommen; Allgemeines

(1) Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs. 2 lit. c, bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherstellung der heilkräftigen Wirkung des Vorkommens sowie seiner bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. ~~Die Anerkennung ist in der Grazer Zeitung kundzumachen.~~

(2) bis (4) …

§ 8

Anerkennung als Kurort

(1) Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene, und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes (§ 10) zu bestimmen. ~~Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark“ kundzumachen.~~

(2) …

(3) Als Kurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden, wenn in diesem

a) und b) …

c) allgemeine Voraussetzungen nachgewiesen werden, als welche insbesondere zu verstehen sind:

1. bis 4. ...
5. ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und bei einer Jahresfrequenz von mehr als 3000 Kurgästen Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln~~, namentlich mit Milch~~;
6. bis 9. ...

§ 9

Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort

(1) Die Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort ist an die Voraussetzungen gemäß § 8 und überdies an den Nachweis des Vorhandenseins klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, sowie einer ortsfesten wissenschaftlichen meteorologischen Beobachtungsstation (Klimastation) gebunden. Dieser Nachweis ist

vom Antragsteller durch ein Gutachten der ~~Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien~~ GeoSphere Austria zu erbringen, das nicht älter als ~~1~~ ein Jahr sein darf.

(2) und (3) …

(4) Die ortsfeste wissenschaftliche Klimastation (Abs. 1) ~~muß~~ muss nach den Richtlinien der ~~Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien~~ GeoSphere Austria ausgestattet und mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere im Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Niederschlag ausgerüstet sein. Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft müssen wenigstens durch eine mindestens alle ~~5~~ fünf Jahre zu wiederholende Mess~~ß~~reihe geprüft werden. Hinsichtlich der Strahlungsstärke können für benachbarte heilklimatische Kurorte gemeinsame Werte erstellt werden.

§ 11

Kuranstalten und Kureinrichtungen; Betriebsbewilligung; Sperre

(1) und (2) …

(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen maßgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen ~~in zweifacher Ausfertigung~~ anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung wie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind.

(4) bis (7) …

§ 13

Anstaltsordnung

(1) und (2) …

(3) Die Anstaltsordnung und ihre Änderung ~~bedarf der Genehmigung~~ sind der Landesregierung anzuzeigen.

§ 15

Analysen der Heilvorkommen

(1) …

(2) Heilklimatische Kurorte haben mindestens alle ~~5~~ fünf Jahre, Luftkurorte mindestens alle ~~10~~ zehn Jahre ein Gutachten ~~vorzulegen~~zu übermitteln, aus dem ersichtlich ist, ~~daß~~dass sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung und das Klima des Ortes nicht wesentlich geändert haben.

(3) und (4) …

(5) Die Inhaber der Heilvorkommen und im Falle des Abs. 2 die Kurkommissionen haben innerhalb der gesetzlich normierten Fristen die unterfertigten Analysenbefunde ~~in einer beglaubigten Ausfertigung~~ der Landesregierung ~~vorzulegen~~ zu übermitteln und ~~im Original~~ stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

§ 16

Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen und klimatischen Faktoren

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen und bei Nutzung von klimatischen Faktoren die Kurkommissionen der Kurorte haben binnen sechs Monaten nach Erhalt der Anerkennung als Heilvorkommen oder als Kurort die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen von Heilvorkommen und klimatischen Faktoren der Landesregierung bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist ein Gutachten über die Indikationen und die therapeutischen Anwendungsformen ~~einzureichen~~zu übermitteln, das von einem der gemäß § 15 Abs. 4 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfasst wurde. Das Gutachten darf nicht älter als ~~1~~ ein Jahr sein.

(2) bis (6) …

§ 21

Aufgaben der Kurkommission

(1) Soweit es sich nicht um Aufgaben der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden handelt, hat die Kurkommission im Kurort alle Angelegenheiten des Kurwesens zu besorgen. Insbesondere obliegt ihr im Rahmen dieses Wirkungsbereiches

a) bis f) ...

g) einen Jahresbericht über den Betrieb des Kurortes an Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, und an die Landesregierung zu ~~erstatten~~übermitteln;

h) ...

(2) …

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kurfonds hat die Kurkommission alljährlich einen Jahresvoranschlag und einen ~~Jahresrechnungsabschluß~~Jahresrechnungsabschluss zu erstellen. Beide Gebarungsnachweisungen sind nach ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung in einer Kurkommissionssitzung bis spätestens ~~2~~ zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Landesregierung ~~schriftlich~~ zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen.

(4) …

§ 25

Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort bzw. einer Benützungs- oder Vertriebsbewilligung

(1) bis (2) …

(3) Die Zurücknahme einer Anerkennung bzw. einer Benützungs- oder Vertriebsbewilligung hat mit Bescheid zu erfolgen ~~und ist in gleicher Weise wie die Anerkennung kundzumachen~~.

§ 27

Verständigung des Landeshauptmannes

Die Landesregierung hat Entscheidungen über Anerkennungen, Bewilligungen sowie deren Zurücknahme und die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinn des § 16 Abs. 3 ~~sind~~ dem Landeshauptmann ~~von der Landesregierung~~ unverzüglich ~~unter Übermittlung einer Abschrift der diesbezüglichen Entscheidung bekanntzugeben~~zu übermitteln.

§ 30

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (3) …

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 28a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3 lit. c Z 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und 5, § 16 Abs. 1, § 21 Abs. 1 lit. g und Abs. 3, § 25 Abs. 3 und § 27 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 55

Änderung des Stmk. Krankenanstaltengesetzes 2012

§ 2

Ausnahmen

Als Krankenanstalten im Sinne des § 1 gelten nicht:

1. ~~Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder~~ forensisch-therapeutische Zentren und Anstalten, die für entwöhnungsbedürftige~~r~~ Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;

2. bis 6. …

§ 5

Verfahren zur Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten

(1) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt sind maßgerechte Baupläne ~~einer/~~eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen ~~in dreifacher Ausfertigung~~ anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung und Unterbringung der ~~Patientinnen/~~Patienten sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie der Bettenstand zu ersehen sein. Diese Anträge haben den Anstaltszweck (§ 1 Abs. 3 und § 3) und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau zu bezeichnen. Beabsichtigt der Rechtsträger der Krankenanstalt, Mittel aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in Anspruch zu nehmen, so ist dies bereits im Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung bekannt zu geben.

(2) bis (3) …

(4) Vor Entscheidung über den Antrag ist ein Gutachten des Landeshauptmannes, das hierzu vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt, einzuholen.

(5) Die ~~Vorlage~~ Übermittlung von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Z~~.~~ 2 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs beantragt wird.

(6) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt und in Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach § 4 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinne des AVG und das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zur Frage des Bedarfs haben im Wege des Dachverbandes zu erfolgen. Die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme in angemessener Frist ~~abzugeben~~zu übermitteln.

§ 8

Verfahren zur Errichtung von selbstständigen Ambulatorien

(1) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung sind maßgerechte Baupläne ~~einer/~~eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen ~~in dreifacher Ausfertigung~~ anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung der ~~Patientinnen/~~Patienten sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes zu ersehen sein. Anträge auf Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von ~~Ärztinnen/~~Ärzten bzw. ~~Zahnärztinnen/~~Zahnärzten) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ist zulässig.

(2) Im Bewilligungsverfahren bzw. Verfahren zur Vorabfeststellung ist – ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 6 – ein Gutachten der Gesundheit Österreich GesmbH oder eines vergleichbaren Gesundheitsplanungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme des Gesundheitsfonds Steiermark hinsichtlich des Bedarfs unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß § 7 Abs. 3 einzuholen.

(3) Die ~~Vorlage~~ Übermittlung von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Z~~.~~ 2 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn eine gesonderte Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 beantragt wird.

(4) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums – ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 6 – und in Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 haben betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des AVG und das Recht gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zur Frage des Bedarfs haben im Wege des Dachverbandes zu erfolgen. Die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Steiermark bzw. bei

selbstständigen Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme in angemessener Frist ~~abzugeben~~zu übermitteln.

(6) …

§ 9

Betriebsbewilligung für selbstständige Ambulatorien

(1) Der Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums bedarf einer Bewilligung der Landesregierung, sofern § 109 nichts anderes bestimmt. Diese ist zu erteilen, wenn insbesondere

1. die Errichtungsbewilligung nach § 7 vorliegt und die Krankenanstalt nach deren Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet und eingerichtet worden ist;
2. die für den unmittelbaren Betrieb der Anstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen;
3. bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die baurechtliche Benützungsbewilligung vorliegt;
4. gegen die für den inneren Betrieb der Anstalt vorgesehene Anstaltsordnung (§ 18) keine Bedenken bestehen;
5. eine geeignete Ärztin/ein geeigneter Arzt zur verantwortlichen Leitung des ärztlichen Dienstes oder eine geeignete Zahnärztin/ein geeigneter Zahnarzt des zahnärztlichen Dienstes (§§ 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1) namhaft gemacht wurde sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird und
6. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 17 erforderlich ist.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb des selbstständigen Ambulatoriums eines Krankenversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z ~~2~~ 1 bis 5 gegeben sind.

(2a) und (3) …

§ 12

Verlegung oder Veränderung einer Krankenanstalt; Vorschreibung weiterer Auflagen

(1) und (2) …

(3) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Vorhaben zur Schaffung neuer Betriebsbereiche (Abteilungen, Departements, Stationen, Institute, Ambulatorien und dergleichen) oder Maßnahmen zur Änderung des Umfanges der Krankenanstalt. Für den zu ändernden Teil der Krankenanstalt sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 sinngemäß anzuwenden. Änderungen der funktionell organisatorischen Gliederung bereits bewilligter Funktionsbereiche der Krankenanstalt (Abteilung, Department, Institut und sonstige Organisationseinheiten) bedürfen lediglich einer Betriebsbewilligung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 9; einem Antrag auf eine derartige Bewilligung sind jedoch eine Funktionsbeschreibung samt Raumzuordnung sowie Übersichtspläne ~~in jeweils dreifacher Ausfertigung~~ anzuschließen.

(4) und (5) …

§ 18

Anstaltsordnung

(1) bis (5) …

(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist verpflichtet die Anstaltsordnung an geeigneter für das Personal leicht zugänglicher Stelle ~~aufzulegen~~zur Einsicht zugänglich zu machen; überdies sind die Teile der Anstaltsordnung gem. Abs. 1 Z~~.~~ 1 bis 3 und Z~~.~~ 9 und 10 ~~der Patientin/~~dem Patienten zugänglich zu machen. Mit der Genehmigung der Anstaltsordnung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt aufzutragen, dass er allen in der Krankenanstalt beschäftigten Personen die im Abs. 1 Z~~.~~ 6 und 7 bezeichneten Bestimmungen nachweisbar zur Kenntnis bringt und sie auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht nach § 115 Abs. 1 aufmerksam zu machen hat.

(7) …

§ 23

Einrichtung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Dienstes

(1) Der ärztliche bzw. zahnärztliche Dienst darf in Krankenanstalten nur von Personen versehen werden, die nach den Vorschriften des Ärztegesetzes bzw. Zahnärztegesetzes zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes berechtigt sind.

(2) Der ärztliche bzw. zahnärztliche Dienst muss so eingerichtet sein, dass

1. ärztliche bzw. zahnärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist;
2. bis 10. …

~~11. in Sonderkrankenanstalten Fachärztinnen/Fachärzte der in Betracht kommenden Sonderfächer dauernd anwesend sind. Davon kann im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst abgesehen werden, wenn jederzeit eine sofortige Versorgung durch eine/einen in der Krankenanstalt anwesende notfallmedizinisch geschulte Ärztin/anwesenden notfallmedizinisch geschulten Arzt gewährleistet ist und eine nach Anstaltszweck und Leistungsspektrum in Betracht kommende fachärztliche Rufbereitschaft eingerichtet ist. Wenn es zur Sicherstellung der Behandlungsqualität auf Grund des Leistungsspektrums unbedingt erforderlich ist, muss auch im Nacht , Wochenend und Feiertagsdienst eine ausreichende fachärztliche Anwesenheit gewährleistet sein.~~

(3) bis (5) …

§ 29

Zusammensetzung und Organisation der Ethikkommission

(1) bis (7) …

(8) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab ~~Vorlage~~ Übermittlung untersagt wird. Die Genehmigung darf nur bei Gesetzwidrigkeit versagt werden.

(8) …

§ 36

Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerken

(1) bis (6) …

(7) Krankengeschichten und Operationsprotokolle sowie Niederschriften nach Abs. 3 sind,

1. allenfalls in Form von Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung oder automationsunterstützt ~~erstellten~~ mittels Datenträgern, deren Lesbarkeit für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrung gesichert sein muss,

~~1.~~ gesichert und geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme aufzubewahren, dies

 a) grundsätzlich für die Dauer der Behandlung und nach deren Abschluss für mindestens 30 Jahre,
 b) bei Röntgenbildern, Videoaufnahmen und anderen Bestandteilen von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, für mindestens zehn Jahre, falls nicht die ärztliche Leitung der Krankenanstalt aus besonderen Gründen für den Einzelfall eine längere Aufbewahrung anordnet;

2. bei Auflassung der Krankenanstalt unter Wahrung des Datenschutzes der Landesregierung oder einem von dieser benannten Dritten zur Aufbewahrung bis zur vorgenannten Frist in Form von Datenträgern, deren Lesbarkeit für die Behörde für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrung gesichert sein muss, zu übermitteln,
3. nach Ablauf dieser Fristen unter Aufsicht verantwortlicher Organe sorgfältig zu vernichten, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht notwendig erscheint.

(8) bis (11) …

§ 40

Wirtschaftsaufsicht

(1) und (2) …

(3) Die Rechtsträger von Krankenanstalten nach Abs. 1 haben

1. das Anstaltsvermögen durch genaue Inventare in ständiger Übersicht zu halten und über die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch zu führen;
2. die Wirtschaftsführung und die Verwaltung der Anstalt einfach und sparsam zu halten und Ausgaben zu vermeiden, die nicht zur Erhaltung der Krankenanstalt, zur Fortführung ihres Betriebes und zur Behandlung der Kranken unter Berücksichtigung des Zweckes der Anstalt und ihrer Einrichtungen unbedingt geboten sind;
3. spätestens acht Wochen vor Ablauf jeden Jahres Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 15. März bzw. bei Kapitalgesellschaften bis längstens sechs Monate des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres Rechnungsabschlüsse des Vorjahres der Landesregierung zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Den Voranschlägen sind Aufstellungen über die Ermittlung des Gesamtaufwandes, der Pflegegebühren und der Behandlungsgebühren (Ambulanzgebühren) anzuschließen.

(4) Die für im Abs. 1 genannten Krankenanstalten nach § 95 sowie die für Fondskrankenanstalten, deren Rechtsträger nicht das Land ist, nach § 92 abgeschlossen Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die Verträge nach Abs. 4 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Abschluss der Landesregierung ~~vorzulegen~~zu übermitteln; zur ~~Vorlage~~ Übermittlung ist jeder der Vertragspartner berechtigt. Die Genehmigung nach Abs. 4 ist zu versagen, wenn der Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Erfolgt eine schriftliche Versagung durch die Landesregierung nicht innerhalb von zwei Monaten, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Zur Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht haben die Rechtsträger der im Abs. 1 genannten Krankenanstalten der Landesregierung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die angeforderten Unterlagen ~~vorzulegen~~ zu übermitteln und den mit der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag ausweisen, jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt und Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren, weiters alle Auskünfte, die verlangt werden, zu erteilen und ihnen über Verlangen von den eingesehenen Unterlagen Abschriften und Kopien herzustellen. Behandlungs- und Untersuchungsräume sowie Krankenzimmer können nur in Begleitung der ärztlichen Leitung bzw. ~~einer/~~eines von ihr beauftragten ~~Ärztin/~~Arztes besichtigt werden.

§ 41

Voranschlag und Rechnungsabschluss

(1) …

(2) Die Genehmigung des Voranschlages ist zu versagen, wenn seine Ansätze dem Mindesterfordernis zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes nicht entsprechen. Wird der Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht oder kann er aus einem sonstigen Grunde nicht rechtzeitig genehmigt werden, ist der Krankenanstalt aufzutragen, als Richtlinie für die monatliche Gebarung ein Zwölftel der Ansätze des vorjährigen Voranschlages zu verwenden (Voranschlagsprovisorium). Auch ein Nachtragsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die nachträgliche Genehmigung der Überschreitung einzelner Ansätze des Voranschlages ist anlässlich der ~~Vorlage~~ Übermittlung des Rechnungsabschlusses zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn die Überschreitung im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung des laufenden Betriebes notwendig wurde.

(3) und (4) …

§ 54a

Verwendung und Offenlegung von Drittmitteln

(1) bis (3) …

(4) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Landesregierung jährlich bis längstens 30. Juni ein Verzeichnis über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Drittmittel und deren Verwendung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

§ 65

Öffentliche Stellenausschreibung

(1) bis (3) …

(4) Die ~~eingelaufenen~~eingelangten Bewerbungsgesuche, mit Ausnahme der für die Dienstposten von ~~Verwaltungsleiterinnen/~~Verwaltungsleitern und von ~~Leiterinnen/~~Leitern des Pflegedienstes bestimmten, sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt mit allen Unterlagen einschließlich eingeholter Dienstbeschreibungen dem Landessanitätsrat zur Begutachtung der ~~Bewerberinnen/~~Bewerber hinsichtlich ihrer fachlichen Befähigung für die angestrebte Stelle ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Im Gutachten ist neben der fachlichen Beurteilung eine Reihung der ~~Bewerberinnen/~~Bewerber vorzunehmen, die zu begründen ist.

(5) …

§ 76

Anstaltsgebühren und Arztgebühren in der Sonderklasse

(1) Die Anstaltsgebühren in der Sonderklasse für den entsprechenden Sach- und Personalaufwand sind in ~~Hundertsätzen der täglichen Pflegegebühr (~~einer zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und den privaten Krankenversicherungsträgern vereinbarten Grundgebühr~~)~~ sowie in Zuschlagsbeträgen und Gebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen festzusetzen. Außerdem sind die Aufwendungen für Untersuchungen in anstaltsfremden Einrichtungen nach den Eigenkosten in Rechnung zu stellen.

(2) bis (4) …

§ 79

Ermittlung und Festsetzung von LKF-Gebühren, Pflegegebühren und Sondergebühren

(1) …

(2) Die LKF-Gebühren ermitteln sich als Produkt der für den einzelnen ~~Patientinnen/~~Patienten ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Eurowert je LKF-Punkt. Das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems ist zur allgemeinen Einsicht ~~bei der für das Sanitätsrecht und Krankenanstalten zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufzulegen~~zugänglich zu machen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hierzu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Eurowert, die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hierzu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren aufzunehmen. Diese nach Abs. 1 kostendeckend ermittelten Tarife für die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse und für die Zuschläge hierzu in der Sonderklasse sowie für die Sondergebühren sind auf volle 10 Cent zu runden.

(3) bis (6) …

§ 85

Gebührenrechnung

(1) bis (2) …

(3) Gegen die Gebührenrechnung kann ~~die/~~der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einen begründeten Einspruch erheben, welche die Gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist kein begründeter Einspruch erhoben, so gilt die in der Gebührenrechnung ausgewiesene Zahlungsverpflichtung als endgültig. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der nach dem Sitz der öffentlichen Krankenanstalt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Diese hat darüber mit Bescheid zu entscheiden.

(4) und (5) …

§ 113

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~24/2024~~50/2025;
2. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024;
3. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~130/2024~~33/2026;
4. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
5. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~94/2012~~50/2025;
6. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 202/2021;
7. Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2023;
8. Gewebesicherheitsgesetz (GSG), BGBl. I Nr. 49/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018;
9. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~110/2024~~45/2026;
10. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~109/2024~~45/2026;
11. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~109/2024~~45/2026;
12. Gesundheitsqualitätsgesetz (GQG), BGBl. I Nr. 179/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023;
13. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2024;
14. Organtransplantationsgesetz (OTPG), BGBl. I Nr. 108/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. ~~37/2018~~42/2026;
15. Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2024;
16. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~77/2024~~50/2025;
17. Primärversorgungsgesetz (PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 191/2023.

(3) …

§ 118a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (8) …

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 117c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […] treten § 2 Z 1, § 5 Abs. 1, 5 und 6, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 6, § 29 Abs. 8, § 36 Abs. 7, § 40 Abs. 3 Z 3, Abs. 5 und 6, § 41 Abs. 2, § 54a Abs. 4, § 65 Abs. 4, § 76 Abs. 1, § 79 Abs. 2, § 85 Abs. 3 sowie § 113 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 23 Abs. 2 Z 11 außer Kraft.

Artikel 56

Änderung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010

§ 10

Totenbeschauprotokoll

(1) ...

(2) Totenbeschauprotokolle sind für jede Gemeinde gesondert mittels amtlichen Formblattes zu führen. Die Totenbeschauprotokolle sind monatlich der Gemeinde zur Aufbewahrung zu ~~übergeben~~ übermitteln und von dieser mindestens ~~10~~ zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen für Totenbeschaupapiere

(1) Die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden amtlichen Formblätter (Totenbeschauschein, Totenbeschauprotokoll) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Kosten aller von der Totenbeschauerin/vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes bzw. Auffindungsortes der Leiche zu tragen.

(3) Totenbeschaupapiere können ~~von der Bestatterin/~~vom Bestatter nach Angaben ~~der Totenbeschauerin/~~des Totenbeschauers ausgefüllt werden, müssen aber ~~von der Totenbeschauerin/~~vom Totenbeschauer ~~eigenhändig unterschrieben~~ unterfertigt werden.

§ 17

Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungsort

(1) Bestattungsart und -ort richten sich nach dem Willen der/des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung der/des Verstorbenen nicht vor und ist ihr/sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht der Ehegattin/dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner, den volljährigen Kindern dem Alter nach und den Eltern der/des Verstorbenen bzw. einer sonstigen der/dem Verstorbenen nahestehenden Person, die mit ihr/ihm bis zu ihrem/seinem Tode in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, in dieser Reihenfolge das Recht zu, Bestattungsart und -ort zu bestimmen. Ist keine dieser Personen vorhanden oder können sich diese über die Bestattungsart nicht einigen, ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen.

(2) und (3) ...

§ 21

Beerdigung und Beisetzung in einer Gruft (Begräbnisstätten)

(1) ...

(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher ~~beigebracht~~ übermittelt wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur ausnahmsweise beigesetzt werden, wenn eine von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligte Begräbnisstätte vorhanden ist. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Pietät gewahrt wird, gesundheitliche Gefährdungen sowie nachteilige optische Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ausgeschlossen sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden. ~~, wobei dem Antrag zusätzlich ein Verzeichnis der Eigentümer der Nachbargrundstücke anzuschließen ist~~

(4) und (5) ...

§ 22

Feuerbestattung

(1) ...

(2) Die Feuerbestattungsanstalt darf eine Leiche nur einäschern, wenn der amtliche Totenbeschauschein vorher ~~beigebracht~~ übermittelt wurde.

(3) ...

§ 24

Aschenreste und Urnen

(1) und (2) ...

(3) Urnen sind auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen oder zu verwahren. ~~Mit Bewilligung der Gemeinde des Ortes, an dem die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll, können die Aschenreste (Urne) auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden.~~ Sollen Aschenreste (Urne) außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt oder verwahrt werden, ist dies der Gemeinde dieses Ortes anzuzeigen. ~~Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann~~Die anzeigepflichtige Person hat sicherzustellen, dass ~~sie~~ die Urne nicht missbraucht wird und die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt. § 17 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Soll die Urne verwahrt (und nicht beigesetzt) werden, hat die ~~Bewilligungsbehörde durch Auflagen~~anzeigepflichtige Person den pietätvollen Umgang mit der Urne,

insbesondere im Falle eines Besitzerwechsels, sicherzustellen~~, sofern nicht bereits im Antrag entsprechende Vorkehrungen glaubhaft gemacht werden~~.

(4) Eine Urne darf von der Feuerbestattungsanstalt dem beauftragten Bestattungsunternehmen, der Beisetzungsstelle bzw. Friedhofsverwaltung oder ~~an die Inhaberin/den Inhaber einer Bewilligung~~der anzeigepflichtigen Person nach Abs. 3 zur Beisetzung oder Verwahrung übergeben werden.

(5) ...

§ 33

Bewilligungsverfahren bei Errichtung, Erweiterung oder Auflassung von Bestattungsanlagen

(1) Die Errichtung, Erweiterung sowie die gänzliche oder teilweise Auflassung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanstalt oder einer sonstigen Bestattungsanlage bedürfen der Bewilligung. Im Bewilligungsverfahren hat eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1991 stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber ist Rechtsträger im Sinn dieses Gesetzes und ist für den gesetzes- und bewilligungskonformen Betrieb der Anlage verantwortlich.

~~(3) Die Bewerberin/Der Bewerber hat dem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung maßstabgerechte Grundriss- und Aufrisspläne sowie eine Projektbeschreibung einer/eines befugten Bausachverständigen je in zweifacher Ausfertigung Anzuschließen. Außerdem sind der Bewilligungsbehörde das Eigentum oder ein ausreichendes Benützungsrecht nachzuweisen und bei Friedhöfen ein Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse vorzulegen~~.

(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen um Errichtung oder Erweiterung folgende Unterlagen anzuschließen:

1. maßstabgerechte Grundriss- und Aufrisspläne sowie eine Projektbeschreibung eines befugten Bausachverständigen;
2. Nachweis eines ausreichenden Benützungsrechtes, wenn er nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist;
3. bei Friedhöfen ein Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse.

(4) bis (6) …

§ 38

Gräberverzeichnis und Übersichtsplan

(1) und (2) ...

(3) Bei Auflassung eines Friedhofes ist das Gräberverzeichnis samt Übersichtsplan vom Rechtsträger bzw. ~~deren/~~dessen Rechtsnachfolger entweder selbst durch mindestens 30 Jahre zur Einsicht bereit zu halten ~~weiter zu verwahren~~ oder in Form eines Datenträgers der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Verwahrung zu ~~übergeben~~übertragen.

§ 41

Genehmigungsfiktion

(1) In Verfahren nach ~~§ 24 Abs. 3 und~~ § 36 Abs. 1 gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde. Verfügt ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Genehmigungsfiktion nur zur Anwendung, wenn ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller wahlweise entweder

1. eine Abgabestelle im Inland benennt,
2. einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,
3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Wege eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht oder
4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht;- in diesem Fall hat ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis ~~ihrer/~~seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des

Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierungen der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.

(2) bis (5) ...

§ 46a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) …

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und 4, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 57

Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

§ 13

Berechtigung zur Berufsausübung und zur Führung von Berufsbezeichnungen

(1) Die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes nach diesem Gesetz sowie die Führung der Berufsbezeichnung ‚Diplom-Sozialbetreuer/in', ‚Fach-Sozialbetreuer/in' und ‚Heimhelfer/in' dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. erfolgreicher Abschluss der jeweils erforderlichen Ausbildung,
2. erforderliche gesundheitliche Eignung und
3. erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist zu erbringen,

1. für Abs. 1 Z. 1 durch ein Zeugnis einer gemäß § 18 oder einer in einem anderen Bundesland anerkannten Ausbildungseinrichtung oder eines gemäß § 15 erforderlichen ausländischen Qualifikationsnachweises und den erforderlichen Fortbildungsbestätigungen gemäß § 16 Abs. 4,
2. für Abs. 1 Z. 2 durch ein ärztliches Zeugnis und
3. für Abs. 1 Z. 3 durch eine Strafregisterbescheinigung.

(3) Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt ~~der Vorlage~~des Nachweises nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Vertrauenswürdigkeit ist nicht gegeben

1. bei einer Person, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, oder
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der/des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes zu befürchten ist.

(5) bis (7) …

§ 17

Aufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Einhaltung der Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5 zu überwachen.

(2) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde können jederzeit prüfen, ob

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 bis 3 gegeben sind und
2. die erforderlichen Fortbildungen absolviert wurden.

(3) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sind die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise ~~vorzulegen~~zu

übermitteln. Zum Zweck der Prüfung der Voraussetzung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 ist die Behörde berechtigt, die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 Strafregistergesetz 1968 genannten personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 aus dem Strafregister abzufragen und schriftlich dokumentiert ausschließlich zu diesem Zweck zu verarbeiten.

(4) …

§ 18

Anerkennung, Aberkennung und Aufsicht

(1) und (2) …

(3) Die Ausbildungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht steht der Landesregierung die Befugnis zu, diese Einrichtung durch ihre Organe in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die behördlichen Organe berechtigt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen einer Ausbildungseinrichtung zu betreten. Die Leiterin/Der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen.

(5) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel innerhalb der festgelegten Frist nicht behoben, so ist die Anerkennung mit Bescheid zu widerrufen (Aberkennung).

~~(6) Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen haben der Landesregierung jährlich einen Bericht über die erfolgten Ausbildungen vorzulegen. In diesem Bericht ist insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.~~

§ 22a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (10) …

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 21a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 18 Abs. 6 außer Kraft.

Artikel 58

Änderung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Gesetzes
§ 2 ~~Schutzgebiet~~Anwendungsbereich
§ 3 Evidenz des Baubestandes

2. Abschnitt
Schutzbestimmungen für die Altstadt von Graz

§ 4 Schutzwürdige Bauwerke
§ 5 Erhaltung schutzwürdiger Bauwerke
§ 6 Erhaltung öffentlicher Flächen
§ 7 ~~Neubauten, Zubauten,~~ Umbauten von schutzwürdigen Bauwerken
§ 8 Vorschriftswidrige Maßnahmen
§ 9 ~~Nutzung der Gebäude in der Kernzone~~ (entfallen)
§ 10 Verfahrensbestimmungen
§ 11 Verordnungsermächtigung

3. Abschnitt
Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) und Altstadtanwaltschaft

§ 12 Aufgaben der ASVK

§ 13 Bestellung und Zusammensetzung der ASVK
§ 14 Geschäftsführung der ASVK
§ 14a Videokonferenz
§ 15 Altstadtanwaltschaft

4. Abschnitt
Altstadterhaltungsfonds und Förderungsbestimmungen

§ 16 Zweck, Bezeichnung und Sitz des Fonds
§ 17 Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds
§ 18 Mittel des Fonds
§ 19 Arten und Voraussetzungen der Förderung
§ 20 Vorrangige Förderung
§ 21 Förderungswürdige Maßnahmen
§ 22 Förderungsverfahren
~~§ 23 Zusicherung der Förderung~~ (entfallen)
§ 24 Pflichten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
§ 25 Förderungsrichtlinien

5. Abschnitt
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 26 (entfallen)
§ 27 Eigener Wirkungsbereich
§ 28 Verweise
§ 29 Strafbestimmungen
§ 30 Abschöpfung der Bereicherung
§ 31 Unterbleiben der Abschöpfung
§ 32 Übergangsbestimmungen
§ 32a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 28/2015
§ 32b Personenbezogene Bezeichnungen
§ 32c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 33 Inkrafttreten
§ 33a Inkrafttreten von Novellen
§ 34 Außerkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele des Gesetzes

(1) Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz ~~sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion~~. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten.

(2) ...

§ 2
~~Schutzgebiet~~Anwendungsbereich

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz ~~sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion~~ zu erhalten sind (Schutzgebiet), wobei – als Ausdruck des vorrangigen öffentlichen Interesses nach § 1 Abs. 1 – der Sichtbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen maßgebende Bedeutung zukommt.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt, wobei die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können.

(3) Die Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und ~~Einholung eines Gutachtens~~ der ASVK durch Verordnung weitere Stadtteile in das Schutzgebiet einzubeziehen; diese sind fortlaufend mit Zone 6, 7 usw. zu bezeichnen. Die

Landesregierung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 weiters ermächtigt, nach Anhörung der Stadt und ~~Einholung eines Gutachtens~~ der ASVK Korrekturen an bestehenden Schutzzonen dahin gehend vorzunehmen, dass nach Möglichkeit beide Seiten von Straßen- und Gassenverläufen und ganze Bauwerke einzubeziehen sind und Zonengrenzen nicht durch Bauwerke laufen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3

Evidenz des Baubestandes

(1) ...

(2) Die ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Organen der Stadt ~~sowie~~, den Mitgliedern der ASVK, den Stadt- und Ortsbildsachverständigen und ~~der Altstadtanwältin/~~dem Altstadtanwalt Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.

2. Abschnitt
Schutzbestimmungen für die Altstadt von Graz

§ 4

Schutzwürdige Bauwerke

Schutzwürdige Bauwerke sind jene Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind. Zu ihrem äußeren Erscheinungsbild gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Bauwerkes, wie z. B. die Bauwerkshöhe, Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden, die Gliederungen, Dekorelemente, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge~~, Höfe, Vorgärten und Einfriedungen~~ und die durch diese erreichbaren Höfe, weiters Vorgärten und Einfriedungen.

§ 5

Erhaltung schutzwürdiger Bauwerke

(1) Im Schutzgebiet haben die ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer schutzwürdige Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies schließt baurechtlich bewilligte Veränderungen und solche im Sinne des § 7 nicht aus.

(2) Soweit bei schutzwürdigen Bauwerken deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u. dgl., Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.

~~(3) Der Abbruch schutzwürdiger Bauwerke oder Teile davon bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz. Diese darf nur dann erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung von zugesagten Förderungen gegeben ist.~~

~~(4) Mit dem Abbruch darf erst zwei Wochen nach Rechtskraft der Abbruchbewilligung begonnen werden.~~

§ 6

Erhaltung öffentlicher Flächen

(1) Im Schutzgebiet sind die öffentlichen Flächen (Plätze und andere Verkehrsflächen, Grünflächen, Murufer u. dgl.) in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern, Bodengestaltung u. dgl. nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten. Wesentliche Veränderungen, wie vor allem Maßnahmen zur großflächigen Bodengestaltung oder der Stadtmöblierung, bedürfen einer Bewilligung. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn sich das Vorhaben – insbesondere durch seine baukünstlerische Qualität – in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt.

(2) Die Errichtung von baulichen Anlagen für gastgewerbliche Zwecke (z. B. ortsfeste Einfriedungen, Bodenaufbauten oder Beschattungsvorrichtungen) oder für Verkaufs-, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, ~~Litfasssäulen~~Litfaßsäulen, Anschlagtafeln) u. dgl. auf diesen Flächen ist – bewilligungspflichtig, soweit sie nicht ohnehin ~~unter § 7 fällt~~nach dem Steiermärkischen Baugesetz der

Bewilligungspflicht unterliegt ~~bewilligungspflichtig~~. Bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Errichtung nach dem GAEG 1980 rechtmäßig waren, brauchen keine Bewilligung. Für bestehende bauliche Anlagen, für die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung eine Bewilligung erforderlich war, die jedoch nicht nachgewiesen werden kann, gilt § 31a Stmk. BauG sinngemäß. Bewilligungen, die befristet auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Jahres erteilt werden, gelten auch für denselben Zeitraum der Folgejahre, wenn die bauliche Anlage nicht verändert wird.

§ 7

~~Neubauten, Zubauten,~~ Umbauten von schutzwürdigen Bauwerken

~~(1) Im Schutzgebiet bedürfen Neu-, Zu- und Umbauten, die nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind und Einfluss auf das charakteristische Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils haben können, einer Bewilligung.~~

~~(2) Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sich das Vorhaben – insbesondere auch durch seine baukünstlerische Qualität – in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt. Wenn das Vorhaben schutzwürdige Bauwerke betrifft, darf die Bewilligung darüber hinaus nur erteilt werden, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.~~

~~(2a) Die baukünstlerische Qualität ist nach den Kriterien der strukturellen Gliederung der Baukörper, der Unverwechselbarkeit der Ansichten, der räumlichen Proportion, des Grades der Innovation, der selektiven Auswahl des Materials, der farblichen Gestaltung und des Beitrages des Bauwerkes zur Geschichtsbildung zu bewerten.~~

(~~3~~1) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und ~~nicht Abs. 1 zur Anwendung kommt~~eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz nicht erforderlich ist, bedürfen ~~überdies einer Bewilligung:~~ deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) u.dgl. einer Bewilligung.

~~1. deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) und dgl.;~~

~~2. die Errichtung von Abstellflächen, Pergolen und Ähnlichem;~~

~~3. das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Vorgärten.~~

Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes im Sinne des § 4 nicht beeinträchtigt wird.

(~~4~~2) Vorhaben, die nicht länger als sechs Wochen bestehen, brauchen keine Bewilligung nach ~~Abs. 1 und~~ Abs. ~~3 Z. 1 und 2~~1.

§ 8

Vorschriftswidrige Maßnahmen

(1) und (2) ...

(3) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind zu beseitigen ~~bzw. rückgängig zu machen. Ohne behördliche Bewilligung oder Auftrag abgebrochene Bauwerke oder deren Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 1 wieder in einer der früheren äußeren Gestaltung entsprechenden Ausführung zu errichten.~~ Die Pflicht zur Beseitigung ~~oder Wiedererrichtung~~ trifft ~~die Eigentümerin/~~ den Eigentümer und auch ~~deren Rechtsnachfolgerin/~~ dessen Rechtsnachfolger.

(4) Die Behörde hat der verpflichteten Person die Beseitigung ~~oder Wiedererrichtung~~ durch Bescheid aufzutragen. Nach Rechtskraft des ~~Beseitigungs- oder Wiederrichtungsauftrages~~Beseitigungsauftrages hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Liegenschaften einzubringen; dasselbe gilt für die Behebung von Bescheiden. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

~~§ 9~~

~~Nutzung der Gebäude in der Kernzone~~

~~(1) Nutzungsänderungen im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes für Büro- und Geschäftszwecke bei Gebäuden der Zone 1, die als Wohnbauten oder als Wohn- und Geschäftsbauten errichtet wurden, bedürfen einer Bewilligung. Hierbei darf die Behörde im Sinne der Erhaltung der Altstadt in ihrer vielfältigen organischen Funktion (§ 2 Abs. 1) eine Nutzungsänderung für Büro- und~~

~~Geschäftszwecke höchstens bis zur Hälfte der Gesamtnutzfläche bewilligen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.~~

~~(2) Bei Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 hinsichtlich der Erhaltung der Baustruktur der Gebäude im überlieferten Bestand Bedacht zu nehmen.~~

~~(3) Bei Berechnung der Nutzflächen gemäß Abs. 1 können benachbarte Häuser, die in einem baulichen Zusammenhang stehen und dieselbe grundbücherliche Eigentümerin/denselben grundbücherlichen Eigentümer aufweisen, als Einheit behandelt werden. Eine solche Regelung darf im Höchstfall zwei Gebäude umfassen.~~

§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Abschnitt ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Der Antrag um Erteilung der Baubewilligung ~~oder die schriftliche Anzeige anzeigepflichtiger Vorhaben~~ gilt auch als Antrag auf Bewilligung nach diesem Gesetz. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

1. ~~eine zusätzliche Ausfertigung der nach dem Steiermärkischen Baugesetz erforderlichen Pläne,~~ bei baurechtlich baubewilligungsfreien Vorhaben die zur Beurteilung erforderlichen Pläne ~~in dreifacher Ausfertigung~~;
2. Fotos des Gegenstandes der Bewilligung mit seiner Umgebung ~~bzw.~~und seinen Nachbarobjekten; bei baulichen Maßnahmen am Dach ~~bzw.~~oder der Dachhaut auch maßstäbliche Luftbildaufnahmen, soweit diese ~~erhältlich~~ verfügbar sind, bei Sanierungen von Fassaden, die die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, auch ein restauratorischer Materialbefund der Fassade.

~~Eine Planausfertigung sowie die Unterlagen nach Z. 2 sind von der Behörde der ASVK zur Gutachtenserstellung vorzulegen.~~

(2) ~~Ein Gutachten der ASVK ist vor~~Vor Erlassung von Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes und von Bescheiden nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, ist ein Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen, der in dem von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 veröffentlichten Verzeichnis eingetragen ist, einzuholen.~~, weiters soweit sie das Schutzgebiet betreffen vor Erlassung eines Abbruchauftrages gemäß § 39 Abs. 4 und der Festlegung der Bebauungsgrundlagen im Einzelfall gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes.~~ Darüber hinaus kann die Behörde zusätzlich ein Gutachten der ASVK einholen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Die Behörde kann bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, dass den Zielen dieses Gesetzes Rechnung getragen wird.

(4) Bescheide nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes sowie Bescheide ~~und Baufreistellungserklärungen~~ nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, sind ~~der ASVK zur Kenntnis zu bringen und der Altstadtanwältin/~~dem Altstadtanwalt zuzustellen. Auf ihr Verlangen ist der ASVK von der Behörde Einsicht in diese Bescheide zu gewähren.

(5) Über Anträge nach diesem Gesetz hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in diesem Gesetz angestrebten Ziele erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese können die äußere Gestaltung von Bauwerken im Schutzgebiet näher regeln, ebenso sonstige Maßnahmen, die sich besonders auf das Stadtbild oder die Baustruktur auswirken können, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von baurechtlichen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung von Bauwerksmerkmalen gemäß § 4, von baulichen Innenanlagen gemäß § 5 Abs. 2, von baulichen Anlagen gemäß § 6 Abs. 2, von öffentlichen Flächen gemäß § 6 Abs. 1 sowie von in § 7 ~~Abs. 3~~ angeführten Maßnahmen, jeweils unter den Gesichtspunkten der Material-, Farb- und Formgebung. Vor Erlassung einer Verordnung ~~ist ein Gutachten der ASVK einzuholen und~~ sind die Stadt Graz und die ASVK zu hören.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung näher bestimmte Arten von Vorhaben bezeichnen, für die keine Bewilligung nach § 7 erforderlich ist, wenn bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass durch deren Ausführung die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes eines schutzwürdigen

Bauwerkes nicht beeinträchtigt wird. Vor Erlassung einer Verordnung sind die Stadt Graz und die ASVK zu hören.

3. Abschnitt
Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) und Altstadtanwaltschaft

§ 12
Aufgaben der ASVK

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) eingerichtet. Dieser obliegen folgende Aufgaben:

1. die Erstattung von Gutachten nach Aufforderung durch die Behörde (§ 10 Abs. 2);
2. die Ausübung des Anhörungsrechtes, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist;
3. die Erstattung von Vorschlägen an die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten;
4. die Abgabe von Empfehlungen an die Stadt Graz oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten der Altstadterhaltung und die öffentliche Äußerung zu allgemeinen Fragen der Altstadterhaltung;
5. die Mitwirkung an der Feststellung besonderer Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und an der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sofern eine Einbeziehung durch die Landesregierung erfolgt (§ 11 Ortsbildgesetz 1977).

~~(2) Die ASVK hat die in diesem Gesetz vorgesehenen Gutachten binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle zu erstellen.~~

~~(3) Besteht Grund zur Annahme, dass Eigentümerinnen/Eigentümer von Bauwerken ihrer Verpflichtung nach § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes oder der darüber hinausgehenden Verpflichtung zur Erhaltung gemäß § 5 nicht nachkommen oder den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandeln, hat die ASVK bei der Baubehörde Anzeige zu erstatten.~~

~~(4) Die ASVK ist befugt, Vorschläge an die Landesregierung, z. B. betreffend weitere Schutzzonen, und an das Kuratorium des Fonds, z. B. betreffend Zuwendungen aus dem Altstadterhaltungsfonds, zu erstatten. Die ASVK kann sich weiters öffentlich zu allgemeinen Fragen der Altstadterhaltung äußern.~~

(~~5~~2) Bei Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen und von Bebauungsplänen, die das Schutzgebiet betreffen, ist der ASVK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

~~(6) Die ASVK kann zu Anfragen, die vor Einbringung eines Bewilligungsansuchens oder einer schriftlichen Anzeige zu einem geplanten Vorhaben an sie gerichtet werden, eine Stellungnahme abgeben. Die Anfrage hat jedenfalls die Planungsabsicht (Neu-, Zu- oder Umbau, Abbruch) sowie eine Fotodokumentation des betreffenden Objektes bzw. Grundstückes mit der Umgebung zu enthalten. Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung eines Gutachtens; sie ist aber im Gutachten zu berücksichtigen.~~

(~~7~~3) Die ASVK kann zu Anfragen, die vor Durchführung von Architekturwettbewerbsverfahren und dergleichen an sie gerichtet werden, eine Stellungnahme abgeben und an solchen Verfahren mitwirken.

§ 13
Bestellung und Zusammensetzung der ASVK

(1) Die ASVK wird von der Landesregierung bestellt. Sie besteht aus

~~1. je zwei von der Landesregierung und der Stadt Graz nominierten Mitgliedern;~~
~~2. je einem von der Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz und einem von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz nominierten Mitglied;~~
~~3. je einem von der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten und von der Wirtschaftskammer Steiermark nominierten Mitglied;~~
~~4. einem weiteren von der Landesregierung nominierten Mitglied mit nur beratender Stimme, das über Fachwissen im Bereich der Rechtswissenschaften mit einem Schwerpunkt für Baurechtsfragen verfügt.~~

1. dem vom zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen müssen;
2. je einem vom Bundesdenkmalamt und von der Stadt Graz nominierten fachkundigen Vertreter;

3. je einem vom Steiermärkischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominierten Vertreter, wobei zumindest eine der nominierten Personen rechtskundig sein soll.

~~(2) Die ASVK-Mitglieder und Ersatzmitglieder, ausgenommen jene nach Abs. 1 Z. 4, sollen Personen sein, die auf Grund eines besonderen fachlichen Wissens über für die Entscheidung erhebliche Tatsachen Auskunft zu erteilen in der Lage sind (Fachleute), das sind insbesondere Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Architektur, Städtebau, Geschichte und Kunstgeschichte. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von historischen und gestaltenden Fachrichtungen in der ASVK ist bei der Bestellung Bedacht zu nehmen.~~

~~(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der jeweiligen Stelle zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat das Mitglied im Verhinderungsfall zu vertreten.~~

(4) Zur Nominierung sind die im Abs. 1 genannten Stellen berechtigt, nicht verpflichtet. Übt eine nominierungsberechtigte Stelle dieses Recht auch bei der zweiten Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht aus, so erlischt das Nominierungsrecht für die Dauer dieser Funktionsperiode, und die Landesregierung hat dieses Mitglied ohne Vorschlag zu bestellen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt. Die jeweilige Stelle kann innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft ein neues Mitglied nominieren.

(6) Die Bestellung der Mitglieder ~~und Ersatzmitglieder~~ der ASVK hat unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der nominierungsberechtigten Stelle auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu erfolgen. Die bisherige ASVK bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig~~, doch mit Unterbrechung nach je zwei Perioden bei den stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern~~.

(7) Die Mitglieder ~~und Ersatzmitglieder~~ der ASVK haben Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem ~~Steiermärkischen~~Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(8) Die Mitglieder ~~und Ersatzmitglieder~~ der ASVK haben vor Übernahme ihrer Funktion dem Landeshauptmann zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(9) Die Mitglieder ~~und Ersatzmitglieder~~ der ASVK haben sich, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 AVG 1991 vorliegen, ihres Amtes zu enthalten ~~und nach Möglichkeit ihre Vertretung zu veranlassen~~.

~~(10) Die/der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt, ihre/seine Vertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung zu Beginn jeder Funktionsperiode mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen (Abs. 1 Z. 1 bis 3).~~

§ 14

Geschäftsführung der ASVK

(1) Die Geschäfte der ASVK hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Die/Der mit der Führung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung hat für die Vorbereitung der Geschäftsstücke und in den Sitzungen für die Führung des Protokolls zu sorgen. Sie/Er kann auch den Beratungen beigezogen werden.

(2) Die ASVK wird zu ihren Sitzungen ~~von der/dem~~ vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer ~~der/~~dem Vorsitzenden ~~vier~~ zwei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme ~~der/~~des Vorsitzenden, ~~die/~~der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

(3) Wenn es ~~drei~~ zwei Mitglieder der ASVK unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat ~~die/~~der Vorsitzende die ASVK binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die ASVK kann ihren Sitzungen auch weitere einschlägige Fachleute und Vertreterinnen/Vertreter der Baubehörde und des Bundesdenkmalamtes mit beratender Stimme beiziehen, soweit diese zur Verfügung stehen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die die ASVK mit einer Mehrheit von mindestens ~~sechs~~ vier Stimmen (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 3) zu beschließen hat. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

§ 14a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der ASVK können auf Anordnung des Vorsitzenden, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der ASVK ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 15

Altstadtanwaltschaft

(1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Grazer Altstadt im Vollziehungsbereich des Landes ist ~~eine Altstadtanwältin/~~ein Altstadtanwalt auf Vorschlag ~~der Stadt Graz~~des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und nach Anhörung der ASVK von der Landesregierung ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu bestellen. Der bisherige Altstadtanwalt bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. ~~Sie/~~Er darf der ASVK nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig~~, doch mit Unterbrechung nach je zwei Perioden~~.

(2) ~~Die Behörde ist verpflichtet,~~ In Verfahren nach diesem Gesetz und nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die das Schutzgebiet betreffen, ist die Behörde verpflichtet, ~~die Altstadtanwältin/~~den Altstadtanwalt ~~in Verfahren~~ beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, vom Gutachten ~~der ASVK~~eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Bescheiderlassung, hat ~~die Altstadtanwältin/~~der Altstadtanwalt Parteistellung ~~in~~ im jeweiligen Verfahren~~ im Anwendungsbereich dieses Gesetzes~~, ausgenommen ~~Strafsachen~~in einem Verwaltungsstrafverfahren. ~~Sie/~~Er hat ~~weiters~~ das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, soweit eine Entscheidung vom Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen abweicht. ~~In Verfahren, in denen ein Gutachten der ASVK eingeholt wurde, ist das Beschwerderecht auf jene Entscheidungen beschränkt, die diesem Gutachten widersprechen.~~

(3) ~~Die Altstadtanwältin/~~Der Altstadtanwalt ist bei ~~ihrer/~~seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. ~~Sie/~~Er ist verpflichtet, über alle Gegenstände der Geschäftsführung die im einzelnen Fall von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu geben und dieser ~~einen jährlichen~~alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln, der an den Landtag weiterzuleiten ist.

(3a) Die Landesregierung hat das Recht, die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt gröblich oder wiederholt gegen ihre/seine Pflichten verstößt oder ein mit ihrer/seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
2. die Altstadtanwältin/der Altstadtanwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
3. gegen die Altstadtanwältin/den Altstadtanwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende Strafe verhängt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle der ASVK ist auch die Geschäftsstelle der Altstadtanwaltschaft.

(5) Alle Organe des Landes und der Stadt Graz haben die Altstadtanwaltschaft bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ~~Die ASVK hat der Altstadtanwaltschaft auf deren Ersuchen ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Altstadtanwältin/~~Der Altstadtanwalt unterliegt hinsichtlich aller ausschließlich aus ~~ihrer/~~seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(6) Die Altstadtanwältin/Der Altstadtanwalt hat Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

4. Abschnitt
Altstadterhaltungsfonds und Förderungsbestimmungen

§ 17
Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds

(1) Der Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet, in dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt oder eine von ihr/ihm als Vertretung bestellte Person den Vorsitz führt. Dem Kuratorium gehören weiters eine vom Gemeinderat zu entsendende Vertreterin/ein vom Gemeinderat zu entsendender Vertreter der Stadt und drei von der Landesregierung zu entsendende Vertreterinnen/Vertreter des Landes an. Den Sitzungen des Kuratoriums ist die/der Vorsitzende der ASVK mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

(3) Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung obliegt dem Magistrat der Stadt als Geschäftsstelle des Fonds. Die/Der mit der Führung der Geschäfte betraute Bedienstete des Magistrates hat für die Vorbereitung der Geschäftsstücke und in den Sitzungen für die Führung des Protokolls zu sorgen. Sie/Er kann auch den Beratungen beigezogen werden.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kuratoriums haben vor Übernahme ihrer Funktion der/dem Vorsitzenden zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden. Sie haben sich, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 AVG 1991 vorliegen, ihres Amtes zu enthalten und nach Möglichkeit ihre Vertretung zu veranlassen.

(5) Das Kuratorium wird zu seinen Sitzungen ~~von der/dem~~vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer ~~der/~~dem Vorsitzenden drei Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme ~~der/~~des Vorsitzenden, ~~die/~~der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt. § 14a gilt sinngemäß.

(6) Wenn es drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat die/der Vorsitzende das Kuratorium binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Der Fonds wird nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Die rechtsverbindliche Zeichnung hat gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die/den mit der Leitung der Geschäftsführung der Fondsverwaltung betrauten Bediensteten zu erfolgen.

(8) Das Kuratorium hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres an die Landesregierung und an den Gemeinderat der Stadt einen Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds zu erstatten.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fonds durch das Kuratorium und die Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die das Kuratorium binnen drei Monaten nach dem ersten Zusammentreten zu beschließen hat. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung und des Gemeinderates der Stadt. Die Erstellung der

Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 8 zu erfolgen und Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel des Fonds (wie z. B. Besicherung gegenüber den Kreditinstituten bei Aufnahme von Darlehen) zu enthalten.

§ 18

Mittel des Fonds

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen der Stadt;
2. Zuwendungen des Landes;
3. Zuwendungen des Bundes;
4. die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds;
5. die Erträgnisse aus dem Fondsvermögen;
6. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen;
7. Strafgelder gemäß § 29.

(2) ~~Die Zuwendungen der Stadt und des Landes haben im Kalenderjahr~~Wenn dies für die Aufgabenerfüllung des Fonds erforderlich ist, haben die Stadt und das Land Zuwendungen im Verhältnis 55 zu 45 ~~zu erfolgen~~ aufzubringen.

(3) Die Mittel des Fonds sind gesondert von den Geldbeständen der Stadt zinsbringend anzulegen.

§ 20

Vorrangige Förderung

Die Förderung von baulichen Maßnahmen, die auf einen baubehördlichen Auftrag (~~§ 39 Abs. 3~~ § 41a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes) zurückgehen, ist vom Fonds vor anderen Förderungsfällen zu behandeln. Die Fälligkeit der Förderungsbeträge bezüglich anderer baulicher Maßnahmen kann der Fonds nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit auf einen Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren ab Einlangen des Förderungsansuchens (§ 22 Abs. 1 und 2) festsetzen.

§ 22

Förderungsverfahren

(1) Der Fonds darf eine Förderung nur auf Ansuchen ~~der Liegenschaftseigentümerin/~~des Liegenschaftseigentümers (~~Förderungswerberin/~~Förderungswerbers) gewähren. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß ~~§ 5 Abs. 3 dieses Gesetzes oder § 39~~§ 20 Z 6a oder § 41a des Steiermärkischen Baugesetzes hat die Baubehörde erforderlichenfalls ~~der Liegenschaftseigentümerin/~~dem Liegenschaftseigentümer die Einbringung eines Förderungsansuchens aufzutragen.

(2) Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der Geschäftsstelle des Fonds (§ 17 Abs. 3) einzubringen. Ihm sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrunde liegende baubehördliche Bescheid, ein restauratorischer Materialbefund der Fassade bei Sanierung von Fassaden, welche die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

~~(3) Vor Gewährung einer Förderung hat der Fonds über die zu fördernde Maßnahme ein Gutachten der ASVK einzuholen. Auch die Liegenschaftseigentümerin/der Liegenschaftseigentümer kann ein solches Gutachten bei der ASVK beantragen.~~

(4) Der Fonds gewährt eine Förderung auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bis 6, wobei die Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung festzulegen sind.

~~**§ 23**~~

~~**Zusicherung der Förderung**~~

~~(1) Die Liegenschaftseigentümerin/Der Liegenschaftseigentümer kann vor dem Antrag um baubehördliche Bewilligung für geplante Maßnahmen die Zusicherung einer Förderung durch den Fonds begehren.~~

~~(2) Einer solchen Zusicherung hat eine erforderlichenfalls mit einer Besichtigung an Ort und Stelle zu verbindende Beratung voranzugehen, zu der der Fonds durch das Kuratorium neben der~~

~~Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine Vertreterin/einen Vertreter der Baubehörde sowie die ASVK beizuziehen hat. Zweck dieser Beratung ist es einerseits, das Vorhaben so zu gestalten, dass den mit der Förderung verbundenen Interessen in bestmöglicher Weise gedient wird, und anderseits, der Förderungswerberin/dem Förderungswerber jene Maßnahmen zu bezeichnen, für welche bei entsprechend zügiger Verfolgung eine Förderung erwartet werden kann. Eine Beiziehung der ASVK kann dann unterbleiben, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber bereits mit dem Ansuchen ein Gutachten der ASVK vorgelegt hat.~~

~~(3) Das Ergebnis dieser Beratung ist festzuhalten. Wenn hiernach eine Förderung in Betracht kommt, ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber dieses Ergebnis unter Beschreibung des gesamten Vorhabens und der Maßnahmen, für die eine Förderung in Aussicht genommen ist, der Art und des Umfanges der zu erwartenden Förderung sowie der Zeit, für welche diese Festlegungen gelten können, vom Fonds über Beschluss des Kuratoriums bekannt zu geben.~~

~~(4) Wird unter Vorlage der erstellten entsprechenden Unterlagen unter Berufung auf die gegebene Zusicherung das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung gestellt, so ist diesem im Verfahren gemäß § 22 nach Maßgabe der Zusicherung zu entsprechen.~~

5. Abschnitt
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 29
Strafbestimmungen

(1) ...

1. ein Vorhaben ohne die nach § 6 Abs. 2~~,~~ und § 7 Abs. 1 ~~und 3 und § 9 Abs. 1~~ erforderliche Bewilligung durchführt;
2. bis 4. ...

~~(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer~~

~~1. ein Bauwerk ohne die gemäß § 5 Abs. 3 erforderliche Bewilligung abbricht;~~

~~2. ein Bauwerk entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 abbricht.~~

(3) und (4) ...

~~(5) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 40.000 Euro zu bestrafen.~~

(6) bis (8) ...

§ 32c
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängige Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Sofern in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Bewilligungsverfahren ein Gutachten der ASVK noch nicht vorliegt, gilt § 10 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […].

(2) Für Bewilligungsverfahren, die bis zum Tag der Kundmachung über die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) anhängig sind, gilt:

1. § 10 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Gutachtens eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen ein Gutachten eines in das fortgeführte Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) eingetragenen Sachverständigen einzuholen ist;
2. soweit zum Tag der Kundmachung ein Gutachten eines in das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (§ 19c Abs. 2 Ortsbildgesetz 1977) eingetragenen Sachverständigen noch nicht vorliegt, ist ein Gutachten eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen einzuholen.

(3) Die ASVK ist nach § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] erstmals binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle zu bestellen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK scheiden mit der Bestellung der ASVK nach § 13 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus ihrem Amt aus.

(4) Der Altstadtanwalt ist nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle neu zu bestellen. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der

Novelle LGBl. Nr. […] bestellte Altstadtanwalt scheidet mit der Bestellung eines Altstadtanwaltes nach § 15 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus seinem Amt aus.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits gewährte Zusicherungen zu einer Förderung gilt § 22 Abs. 4 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […], sofern eine Förderung bis spätestens 31. Dezember 2027 beantragt wird.

§ 33a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 32b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 4, § 5, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 3 und 4, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14 Abs. 2, 3 und 5, § 14a, § 15 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2, § 20, § 22, § 29 Abs. 1 Z 1 und § 32c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 9, § 23 und § 29 Abs. 2 und 5 außer Kraft.

Artikel 59
Änderung des Ortsbildgesetzes 1977

I. Schutz des Ortsbildes

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Teile von Gemeinden - ausgenommen die Landeshauptstadt Graz - die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz ~~sowie in ihrer organischen Funktion~~ zu erhalten sind (Schutzgebiete), wobei – als Ausdruck des vorrangigen öffentlichen Interesses – der Sichtbarkeit von öffentlich zugänglichen Flächen maßgebende Bedeutung zukommt.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt. ~~Durch ihn wird daher insbesondere in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.~~Dieses Gesetz gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

(3) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz heranzuziehen.

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind - mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 18) - solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 3

Erhaltung ~~der Gebäude und Objekte~~schutzwürdiger Bauwerke

(1) ~~Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer das äußere Erscheinungsbild jener Gebäude und sonstiger nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützter Objekte, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen, nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Das äußere Erscheinungsbild umfaßt neben der Gebäudehöhe, der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung vor allem die Fassaden einschließlich der Portale, Tore, Fenster und Fensterteilungen, der Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen~~Schutzwürdige Bauwerke sind jene Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Ortsbild von Bedeutung sind. Zu ihrem äußeren Erscheinungsbild gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Bauwerkes, wie die Bauwerkshöhe, Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden, die Gliederungen, Dekorelemente, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge und die durch diese erreichbaren Höfe, weiters Vorgärten und Einfriedungen. ~~Wo Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser und dergleichen, oder die Baustruktur des Gebäudes Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese zu erhalten.~~

(2) Im Schutzgebiet haben die Eigentümer schutzwürdige Bauwerke in ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Dies schließt baurechtlich bewilligte Veränderungen und solche im Sinne des Abs. 3 nicht aus. Soweit bei schutzwürdigen Bauwerken deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen, wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u.dgl., Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild haben, sind auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.

~~(2) Maßnahmen, die der Instandsetzung oder Verbesserung eines Gebäudes dienen und auf dessen äußere Gestaltung Einfluß haben (Fassadenverputz, Fassadenfärbelung, Auswechslung der Fenster oder Türen und dergleichen), sowie Bauveränderungen, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder Teilen desselben eingetreten sind, dienen, bedürfen einer Bewilligung -, diese ist - unbeschadet der sonstigen hiefür geltenden Vorschriften - zu erteilen, wenn sich die Maßnahme auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes (Abs. 1) nicht nachteilig auswirkt und dem Ortsbildkonzept nicht widerspricht.~~

(3) Wenn das äußere Erscheinungsbild schutzwürdiger Bauwerke betroffen ist und eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz nicht erforderlich ist, bedürfen deren Umbau einschließlich der Anbringung von Markisen, Vordächern, Solar- und Antennenanlagen sowie von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Aushänger, Projektionen, Fahnen, Transparente) u.dgl. einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, soweit die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes nicht beeinträchtigt wird und die Maßnahme dem Ortsbildkonzept nicht widerspricht.

~~(3) Für geschützte Gebäude ist die Erteilung einer Abbruchbewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz unzulässig. Unterliegen nur Teile von Gebäuden einem Schutz nach diesem Gesetz, so ist eine Abbruchbewilligung für die nicht geschützten Teile zulässig. Ein Abbruchauftrag gem. § 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes darf nur erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung der in Aussicht gestellten Förderungsmittel (§ 14 Abs.5) gegeben ist.~~

~~(4) Im Schutzgebiet ist auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen, jedenfalls vor Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3 durch Bescheid festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Gebäude im Sinne des Abs. 1 zu erhalten ist.~~

(~~5~~4) ~~Im Anzeigeverfahren und im Verfahren um Erteilung einer Baubewilligung ist zusätzlich zu den nach dem Steiermärkischen Baugesetz erforderlichen Unterlagen eine Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch Lichtbilder der gegenständlichen Situation, einzureichen.~~Einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Abschnitt sind anzuschließen:

1. die zur Beurteilung erforderlichen Pläne;
2. Fotos des Gegenstandes der Bewilligung mit seiner Umgebung und seinen Nachbarobjekten; bei baulichen Maßnahmen am Dach oder der Dachhaut auch maßstäbliche Luftbildaufnahmen, soweit diese verfügbar sind, bei Sanierungen von Fassaden, die die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, auch ein restauratorischer Materialbefund der Fassade.

~~§ 4~~

~~Kennzeichnung der Schutzgebiete~~

~~(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 hat die Gemeinde das Schutzgebiet mit den von der Landesregierung bereitzustellenden, in der Anlage dargestellten Tafeln zu kennzeichnen.~~

~~(2) Von der Gemeinde gemäß Abs. 1 angebrachte Tafeln dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.~~

~~§ 5~~

~~Anzeigepflicht~~

~~Im Schutzgebiet ist - unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach § 3 Abs.2 - eine Nutzungsänderung in Gebäuden vor Durchführung derselben der Behörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen.~~

~~§ 7~~

~~Neubauten, Zubauten, Umbauten, Änderungen des Erscheinungsbildes~~

~~(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, daß sie sich dem~~

~~Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs.1 zu erhalten sind.~~

~~(2) Die bei Neu-, Zu- oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.~~

~~(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, daß keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden;, es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein.~~

§ 8

Vorschriftswidrige Maßnahmen

(1) Werden ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung Maßnahmen getätigt, die in ~~den~~ §§ 3 ~~und 7~~ geregelt sind, ist die Einstellung dieser Tätigkeit zu verfügen.

(2) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind, sofern eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wird, zu beseitigen~~, bzw. rückgängig zu machen~~. ~~Ohne Bewilligung oder Auftrag abgebrochene Gebäude oder Teile derselben sowie Objekte sind wieder in einer der früheren äußeren Gestaltung entsprechenden Ausführung zu errichten.~~

§ 9

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in den §§ 3~~,~~ und 6 ~~und 7~~ angestrebten Zwecke erforderlich ist, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von sonstigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Ortsbildkommission zu hören.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung näher bestimmte Arten von Vorhaben bezeichnen, für die keine Bewilligung nach § 3 Abs. 3 erforderlich ist, wenn bei diesen davon ausgegangen werden kann, dass durch deren Ausführung die Charakteristik des äußeren Erscheinungsbildes eines schutzwürdigen Bauwerkes nicht beeinträchtigt wird. Vor Erlassung der Verordnung ist die Ortsbildkommission zu hören.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

(1) Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 3~~,~~ und 6 ~~und 7~~ dieses Gesetzes und ~~, soweit sie Schutzgebiete betreffen,~~ Bescheide ~~nach den Bestimmungen der §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes~~nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die ein Schutzgebiet betreffen, dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens ~~des Ortsbildsachverständigen~~ eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen, der in dem von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis eingetragen ist,~~(§ 11)~~ erlassen werden.

~~(1a) Im Anzeigeverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz ist ein Gutachten eines Ortsbildsachverständigen einzuholen.~~

(2) Bescheide, die ohne Einholung ~~dieser~~ dieses Gutachtens erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3~~,~~ und 6, ~~7, 15 und 16~~ widersprechen, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG) bedroht.

~~(3) Die Behörde hat ihre Bescheide und diese betreffende Erkenntnisse nach diesem Gesetz und, soweit sie Schutzgebiete betreffen, ihre Bescheide und diese betreffende Erkenntnisse gemäß §§ 18, 29 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes und Baufreistellungserklärungen dem Ortsbildsachverständigen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.~~

(~~4~~3) Unabhängig von den nach Abs. 1 erforderlichen Gutachten kann von der Behörde ~~in Verfahren über Maßnahmen, die von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind,~~ zusätzlich ein Gutachten der Ortsbildkommission eingeholt werden, wenn dies erforderlich ist.

(4) Über Anträge nach diesem Gesetz hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

§ 10a

Ortsbildbesichtigungen

(1) In höchstens fünfjährigen Abständen nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 hat die Gemeinde unter Beiziehung ~~des Ortsbildsachverständigen~~ eines Stadt- und Ortsbildsachverständigen und der Ortsbildkommission eine Besichtigung des Schutzgebietes vorzunehmen. Dabei ist zu überprüfen, ob das Schutzgebiet den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Ortsbildkonzept entspricht. Allfällige Beeinträchtigungen sind in einem Mängelkatalog festzuhalten.

(2) ...

II. ~~Ortsbildsachverständige~~ Stadt- und Ortsbildsachverständige und Ortsbildkommission

~~**§ 11**~~

~~**Ortsbildsachverständige**~~

~~(1) Die Landesregierung hat Sachverständige zu bestellen, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Ortsbild- und Landschaftsschutzes verfügen müssen (Ortsbildsachverständige), und diese in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Gemeinde hat aus diesem Kreis jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Ortsbildsachverständigen und für den Fall dessen Verhinderung zumindest einen Vertreter auszuwählen, den sie gemäß § 10 Abs. 1 heranzuziehen hat. Wird diese Auswahl nicht widerrufen, gilt sie jeweils auf ein weiteres Jahr als verlängert.~~

~~(2) Der Ortsbildsachverständige hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege zu beraten, an der Ausarbeitung des Ortsbildkonzeptes mitzuwirken, in den Verfahren gemäß den §§ 3, 6, 7, 8, 15 und 16 dieses Gesetzes und – soweit sie Schutzgebiete betreffen – in den Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 18, 29, 33 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes Gutachten zu erstellen. Ferner hat er Mängel und Mißstände im Ortsbildschutz und in der Ortsbildpflege der Gemeinde und der Landesregierung mitzuteilen.~~

~~(3) Ortsbildsachverständige, die gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen, sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis (§ 11 Abs. 1) zu streichen und von der Gemeinde nicht mehr heranzuziehen. Ihre Ernennung ist zu widerrufen.~~

~~(4) Ortsbildsachverständige erhalten von der Landesregierung einen Lichtbildausweis, aus dem ihre gesetzlichen Befugnisse zu ersehen sind.~~

~~(5) Die Liegenschaftseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Ortsbildsachverständigen und den Organen der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zufallenden Aufgaben erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.~~

§ 11

Verzeichnis der Stadt- und Ortsbildsachverständigen

(1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der Stadt- und Ortsbildsachverständigen zu führen. Das Verzeichnis ist im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.

(2) Personen, die in das Verzeichnis aufgenommen werden, müssen über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen und als Ziviltechniker oder Baumeister zur Durchführung von Planungen berechtigt sein. Einem Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis sind Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen anzuschließen.

(3) Die Landesregierung hat sich über die besonderen Fachkenntnisse der Bewerber zu vergewissern. Sie kann dafür Fachgespräche unter Einbeziehung der ASVK oder der Ortsbildkommission führen. Die Landesregierung kann nähere Anforderungen für das Vorliegen der besonderen Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und für die Aufnahme in das Verzeichnis durch Verordnung festlegen. § 28a Steiermärkisches Baugesetz gilt sinngemäß.

(4) Die Landesregierung hat jährlich zumindest eine Fortbildungsveranstaltung für Stadt- und Ortsbildsachverständige zu organisieren. Stadt- und Ortsbildsachverständige sind verpflichtet, zumindest einmal in zwei Jahren eine von der Landesregierung organisierte oder von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der erfolgte Besuch ist der Landesregierung gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.

(5) Stadt- und Ortsbildsachverständige sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen:

1. bei pflichtwidrigem Verhalten;
2. wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre nicht den Besuch von zumindest einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Abs. 4 nachgewiesen haben.

(6) Hat ein Stadt- und Ortsbildsachverständiger gegen seine Pflichten verstoßen, so ist eine neuerliche Aufnahme in das Verzeichnis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

§ 11a

Zutrittsrecht

Die Liegenschaftseigentümer und Verfügungsberechtigten haben den Stadt- und Ortsbildsachverständigen und den Organen der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zufallenden Aufgaben erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.

§ 12

Ortsbildkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Ortsbildkommission eingerichtet. Dieser ~~Kommission obliegt~~obliegen folgende Aufgaben:

~~a)~~1. die ~~Erstellung~~ Erstattung von Gutachten~~,~~ nach Aufforderung durch die Behörde (§ 10 Abs. 3);

~~b)~~2. die Erstattung von Vorschlägen an Gemeinden oder die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten~~,~~;

~~c)~~3. die Erstattung von Empfehlungen an Gemeinden oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege~~,~~;

~~d)~~4. die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 und § 9~~.~~;

5. die Mitwirkung an der Feststellung besonderer Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes und an der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sofern eine Einbeziehung durch die Landesregierung erfolgt (§ 11).

(2) Die Ortsbildkommission wird von der Landesregierung bestellt. Sie besteht aus

~~a) dem von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,~~

~~b) dem Landeskonservator für Steiermark oder seinem Stellvertreter,~~

~~c) je einem Vertreter (Stellvertreter) des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,~~

~~d) dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter der Gemeinde, deren Belange das Schutzgebiet betrifft, und dem Ortsbildsachverständigen dieser Gemeinde.~~

1. dem vom zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen müssen;
2. einem vom Bundesdenkmalamt nominierten fachkundigen Vertreter;
3. je einem vom Steiermärkischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominierten Vertreter, wobei zumindest eine der nominierten Personen rechtskundig sein soll.

(3) Zur Nominierung sind die im Abs. 2 genannten Stellen berechtigt, nicht verpflichtet. Übt eine nominierungsberechtigte Stelle dieses Recht auch bei der zweiten Aufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht aus, so erlischt das Nominierungsrecht für die Dauer dieser Funktionsperiode, und die Landesregierung hat dieses Mitglied ohne Vorschlag zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt. Die jeweilige Stelle kann innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft ein neues Mitglied nominieren.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Ortsbildkommission hat unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung aus wichtigen Gründen und nach Anhörung der nominierungsberechtigten Stelle auf die Dauer der Legislaturperiode des Landtags zu erfolgen. Die bisherige Ortsbildkommission bleibt bis zu einer neuen Bestellung durch die Landesregierung im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder der Ortsbildkommission haben Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(7) Die Mitglieder der Ortsbildkommission haben vor Übernahme ihrer Funktion dem Landeshauptmann zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(8) Die Mitglieder der Ortsbildkommission haben sich, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 AVG 1991 vorliegen, ihres Amtes zu enthalten.

(9) Die Geschäfte der Ortsbildkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.

(~~3~~10) Die Ortsbildkommission hat ihren Sitzungen die zuständigen Beamten des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Sie kann ihren Sitzungen im Bedarfsfall auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Bei Ortsbildbesichtigungen nach § 10a hat die Ortsbildkommission den Bürgermeister oder einen von ihm zu bestellenden Vertreter der Gemeinde, dessen Belange das Schutzgebiet betrifft, und einen Stadt- und Ortsbildsachverständigen mit beratender Stimme beizuziehen.

(~~4~~11) § 11a ~~Abs. 5~~ gilt sinngemäß.

(~~5~~12) Die Ortsbildkommission kann auf Antrag zumindest eines Mitgliedes die Veröffentlichung eines von ihr erstatteten Gutachtens mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

~~(6) Die Geschäfte der Ortsbildkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.~~

§ 12a

Videokonferenz

(1) Sitzungen der Ortsbildkommission können auf Anordnung des Vorsitzenden, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der Ortsbildkommission ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

III. Förderung

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Baumaßnahmen, die der Erhaltung von ~~geschützten Gebäuden~~schutzwürdigen Bauwerken (§ 3) oder Maßnahmen~~.~~, die der Pflege eines geschützten Ortsbildes dienen~~.~~, können gemäß den §§ 14 bis ~~16~~ 15a gefördert werden.

(2) Das Land hat nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel an die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft einen Beitrag zu den gemäß Abs. 1 aufgewendeten Förderungsmitteln zu leisten (Landesbeitrag).

(3) Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil ~~ans~~ aus dem Vorjahr.

~~(4) Eine Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht nicht, wenn von den Ortsbildsachverständigen im Verfahren gemäß §§ 15, 15a und 16 vor Abschluß des Vertrages keine Gutachten eingeholt wurden oder der Vertragsinhalt den Gutachten widerspricht.~~

§ 14

~~Förderungsbestimmung en~~Förderungsbestimmungen

(1) ...

(2) Förderungsempfänger sind Liegenschaftseigentümer, denen aus der Verpflichtung des § 3 Abs. ~~1~~ 2 Kosten entstehen, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung des Gebäudes (~~§ 39~~§ 41a Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes) bzw. ~~geschützter Objekte~~schutzwürdiger Bauwerke hinausgehen und bei Anwendung der sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht erwachsen würden.

(3) und (4) ...

(5) Die Förderung von baulichen Maßnahmen, die auf einen Auftrag gemäß ~~§ 39 Abs. 3~~§ 41a Abs. 2 des Steier~~-~~märkischen Baugesetzes zurückgehen, ist vor anderen Förderungsfällen zu behandeln. Ist die Behebung der Baugebrechen wirtschaftlich unzumutbar, die Erhaltung des Gebäudes im Sinn des § 3 Abs. ~~1~~ 2 aber im öffentlichen Interesse gelegen, so können unter Bedachtnahme auf Abs. 3 diese Kosten bis zur Gänze von der Gemeinde übernommen werden.

§ 15

Verfahren

(1) Eine Förderung darf nur auf Ansuchen des Liegenschaftseigentümers (Förderungswerbers) gewährt werden.

(2) Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der zuständigen Gemeinde einzubringen. Ihm sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere die der baulichen Maßnahme allenfalls zugrundeliegende baurechtliche Genehmigung, ein restauratorischer Materialbefund der Fassade bei Sanierung von Fassaden, welche die Schutzwürdigkeit von Bauwerken begründen oder mitbegründen, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahmen notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

~~(3) Vor Gewährung einer Förderung hat die Gemeinde über die zu fördernde Maßnahme ein Gutachten des Ortsbildsachverständigen einzuholen.~~

~~§ 16~~

~~Zusicherung einer Förderung~~

~~(1) Der Liegenschaftseigentümer kann vor dem Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für geplante Maßnahmen die Zusicherung einer Förderung bei der zuständigen Gemeinde begehren.~~

~~(2) Einer solchen Zusicherung hat eine Beratung voranzugehen, zu der die Gemeinde einen Bausachverständigen und den bestellten Ortsbildsachverständigen (§ 11) beizuziehen hat. Der Ortsbildsachverständige hat über die Förderungswürdigkeit ein Gutachten abzugeben. Zweck dieser Beratung ist es, das Vorhaben so zu gestalten, daß den mit der Förderung verbundenen Interessen in bestmöglicher Weise gedient wird, und dem Förderungswerber jene Maßnahmen zu bezeichnen, für die eine Förderung erwartet werden kann.~~

~~(3) Das Ergebnis dieser Beratung ist festzuhalten. Wird dem Begehren entsprochen, so ist unter Beschreibung des gesamten Vorhabens und der Maßnahmen, für die eine Förderung in Aussicht~~

~~genommen ist, Art und Umfang der zu erwartenden Förderung sowie die Zeit, für die diese Festlegungen gelten, vertraglich zuzusichern.~~

~~(4) Wird unter Vorlage der erstellten entsprechenden Unterlagen unter Berufung auf die gegebene Zusicherung das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung gestellt, so ist diesem im Verfahren gemäß § 15 nach Maßgabe der Zusicherung zu entsprechen.~~

IV. Strafen, Übergangs- und ~~Schlußbestimmungen~~Schlussbestimmungen

§ 18

Strafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 Abs. ~~1 und~~ 2 und 3 und den §§ ~~5,~~ 6~~,~~ ~~7~~ und 8 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen, Bescheide und Erkenntnisse und in Bescheiden und Erkenntnissen enthaltene Anordnungen und erteilte Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu ~~7 267~~30 000 Euro zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung am Gebäude und damit am Erscheinungsbild des Ortsteiles festzusetzen.

(2) Wer den in den ~~§ 4 Abs. 2,~~ § 11a ~~Abs. 5~~ und § 12 Abs. 4 aufgestellten Geboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu ~~727~~1 000 Euro zu bestrafen.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

§ 19c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängige Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen, wobei anstelle des von der Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren ausgewählten Ortsbildsachverständigen ein Sachverständiger nach Abs. 3 beizuziehen ist. Sofern in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Verfahren ein Gutachten eines von der Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren ausgewählten Ortsbildsachverständigen bereits vorliegt, ist das Verfahren auf Grundlage dieses Gutachtens fortzuführen.

(2) Die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (§ 11 Abs. 1) ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt bis spätestens 31. Dezember 2027 kundzumachen. Bis zu dieser Kundmachung ist das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen nach § 11 Abs. 1 zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […] fortzuführen.

(3) Bis zum Tag der Kundmachung über die Verfügbarkeit des Verzeichnisses der Stadt- und Ortsbildsachverständigen (Abs. 2) ist zur Erledigung der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben ein in das fortgeführte Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (Abs. 2) eingetragener Sachverständiger beizuziehen. Soweit in einem zum Tag der Kundmachung anhängigen Verfahren ein Gutachten eines in das Verzeichnis der Ortsbildsachverständigen (Abs. 2) eingetragenen Sachverständigen bereits vorliegt, ist das Verfahren auf Grundlage dieses Gutachtens fortzuführen.

(4) Die Ortsbildkommission ist nach § 12 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] erstmals binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle zu bestellen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ortsbildkommission scheiden mit der Bestellung der Ortsbildkommission nach § 12 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. […] aus ihrem Amt aus.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits gewährte Zusicherungen zu einer Förderung gilt § 16 Abs. 4 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […], sofern eine Förderung bis spätestens 31. Dezember 2027 beantragt wird.

§ 21

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (3) ...

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 19b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1, § 3, § 8, § 9, § 10, § 10a Abs. 1, die Überschrift des II. Abschnittes, § 11, § 11a, § 12, § 12a, § 13 Abs. 1 und 3, die Überschrift des § 14, § 14 Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 2, die Überschrift des IV. Abschnittes, § 18 Abs. 1 und 2 und § 19c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 4, § 5, § 7, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und § 16 außer Kraft.

Artikel 60
Änderung des Steiermärkischen Bergsportgesetzes

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 42 Datenverarbeitung
§ 43 Verweise
§ 44 EU-Recht
§ 45 Anhörungsrechte
§ 46 Verfahrensbestimmungen
§ 47 Kontrolle der Ausübung von Bergsportführertätigkeiten
§ 48 Strafbestimmungen
§ 49 Übergangsbestimmungen
§ 49a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 50 Inkrafttreten
§ 50a Inkrafttreten von Novellen
§ 51 Außerkrafttreten

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

(1) bis (7) ...

(8) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen ist die Landesregierung berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sport und Freizeit (bPK-SF);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

§ 20
Ausflugsverkehr

(1) bis (7) ...

(8) Abs. 3 zweiter bis siebter Satz und Abs. 4 zweiter und dritter Satz gelten nicht für Befugte im Ausflugsverkehr, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 18 Z 1 StBRG) verfügen. In diesen Fällen ist mit der Anzeige der Europäische Berufsausweis ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(9) ...

§ 26
Ausflugsverkehr

(1) bis (5) ...

(6) Ist bereits eine Meldung über die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als ~~Bergwanderführerin/~~Bergwanderführer im Ausflugsverkehr nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Bundeslandes erfolgt, finden Abs. 2 und 4 keine Anwendung, sofern die entsprechenden, in einem anderen Bundesland erstatteten Meldungen dem Steirischen Bergsportführerverband vor Aufnahme des Berufes ~~vorgelegt~~übermittelt werden.

(7) Personen, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 18 Z 1 StBRG) verfügen, haben bei der Anzeige nach Abs. 2 und Abs. 4 nur diesen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(8) ...

§ 41

Aufsicht

(1) ...

(2) Der Steirische Bergsportführerverband hat der Landesregierung auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen und Datenverarbeitungen (§ 42 Abs. 5) zu gewähren, Schriftstücke ~~vorzulegen~~zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) bis (7) ...

§ 46

Verfahrensbestimmungen

(1) bis (2) …

(3) Die Landesregierung und der Steirische Bergsportführerverband haben ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen ~~vier~~drei Monaten nach Antragstellung und Vorliegen der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen oder in den Fällen der §§ 19 und 22 eine Bescheinigung auszustellen, wobei der Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person beabsichtigt, ihre Tätigkeiten in der Steiermark aufzunehmen, zu berücksichtigen ist.

(4) ...

§ 50a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 49a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 8, § 20 Abs. 8, § 26 Abs. 6 und 7, § 41 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 61
Änderung des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt
Bewilligung

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen
§ 4 Persönliche Voraussetzungen
§ 5 Sachliche Voraussetzungen
§ 6 Umfang der Bewilligung
§ 7 ~~Anhörungspflicht~~Informationspflicht
§ 8 Ausübung der Bewilligung
§ 9 Erlöschen, Entziehen und Ruhen der Bewilligung
§ 9a (entfallen)
§ 9b Genehmigungsfiktion

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Schischule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 ist der angestrebte Standort anzuführen; die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (~~§~~§§ 4 und § 5) sind anzuschließen, sofern die Daten nicht über eine Registerabfrage nach § 4 Abs. 6 ermittelt werden können.

(3) bis (4) ….

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) ...

(2) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn ~~die Bewilligungswerberin/~~der Bewilligungswerber ~~nach der von ihr/ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung~~ wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist.

(3) bis (5) ...

(6) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ist die Behörde berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Sport und Freizeit (bPK-SF);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.

§ 7

~~Anhörungspflicht~~Informationspflicht

~~(1)~~ Vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule ist ~~die~~der Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes ~~zu hören. Dem~~ und dem Steiermärkischen Schilehrerverband ~~ist~~ das Bewilligungsansuchen mit den vollständigen Unterlagen ~~zur Kenntnis zu bringen~~zu übermitteln. Gleiches gilt für den Bewilligungsbescheid.

~~(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Gemeinde wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.~~

~~(3) Dem Steiermärkischen Schilehrerverband und der Standortgemeinde ist je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zu übersenden.~~

§ 12

Schiführer
Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) bis c) ...

d) eine ausreichende Alpinpraxis durch ~~Vorlage~~Übermittlung von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.

(2) ...

§ 34

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (8) ...

(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 6, § 7 sowie § 12 Abs. 1 lit. d mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 62

Änderung des Gesetzes betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane

~~§ 1~~

~~Das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der Bezirksverwaltungsbehörde beeidete Wachpersonal hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstabzeichens zu bedienen, welches von der Landesregierung im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird. Auf den Dienstabzeichen selbst dürfen Aufschriften und andere in der Beschreibung nicht angegebene Sinnbilder nicht angebracht werden.~~

~~Nebst diesen Dienstabzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kulturzweiges dienende Sinnbilder getragen werden.~~

~~§ 2~~

~~Die beeideten Wachorgane (§ 1) sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstabzeichen in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Maßgabe des Artikels VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG.1950 zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntnis des Dienstgebers des betreffenden Wachorganes zu bringen.~~

~~§ 3~~

~~Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstabzeichens in keinem Falle bedienen.~~

~~Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Maßgabe des Artikels VII des EGVG.1950 zu bestrafen.~~

~~§ 4~~

~~Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im § 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.~~

~~§ 4a~~

~~Personenbezogene Bezeichnungen~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.~~

~~§ 5~~

~~Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser 6 Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstabzeichens (§ 1) zu verlautbaren.~~

~~§ 6~~

~~Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.~~

§ 7

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 63
Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt IV
Finanzgebarung

§ 31 Bedeckung des Aufwandes
§ 32 Kammerumlage
§ 33 Kammerbeitrag A
§ 34 Kammerbeitrag B
§ 35 Kammerbeitrag C
§ 35a Grundbetrag zur Kammerumlage und zu den Kammerbeiträgen A und C
§ 35b Kammerzugehörige durch Erklärung
§ 36 Jahresvoranschlag
§ 37 ~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss

Abschnitt V
Verwaltung und Ausschüsse

§ 38 Kammeramt und Bezirkskammersekretariate
§ 38a ~~Kundmachung und Inkrafttreten von Verordnungen~~Veröffentlichungen
§ 39 Dienst- und Besoldungsordnung
§ 39a Pensionssicherungsbeitrag
§ 40 Geschäftsordnungen
§ 41 Ausschüsse
§ 42 Gemeindebauernausschuß
§ 42a Bäuerinnenorganisation

Abschnitt II
Organisation der Kammern

A. Die Landeskammer

§ 10
Einberufung und Zusammentritt der Vollversammlung

(1) und (2) ...

(3) Die Einberufung der Vollversammlung hat schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Abwehr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Kammerzugehörigen kann die Einberufung der Vollversammlung spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ~~oder telegrafisch~~ erfolgen.

(4) und (5) ...

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Kammerdirektor zu unterzeichnen und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie jedem Mitglied der Vollversammlung zu übermitteln. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß ~~Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und jedem Mitglied der Vollversammlung auszufolgen~~.

Abschnitt III
Kammerwahlen und Befragung der Kammerzugehörigen

§ 27
Grundsätze der Wahlen

(1) und (3) ...

(4) Für die Durchführung der Wahlen gelten noch folgende Grundsätze:

a) Die Ausschreibung der Wahl ist in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark und an den Amtstafeln der ~~Gemeindeämter~~Gemeinden zu verlautbaren. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der Grazer Zeitung~~ – Amtsblatt für das Land Steiermark~~.

b) ...

c) Die Wählerverzeichnisse sind am 32. Tag nach der Wahlausschreibung von den Gemeinden ~~in einem der Allgemeinheit zugänglichen Amtsraum~~ durch fünf Werktage zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Berichtigungsverfahrens ~~aufzulegen~~bereitzuhalten. Berichtigungsanträge sind innerhalb der ~~Auflagefrist~~Einsichtsfrist ~~beim~~der ~~Gemeindeamt~~Gemeinde ~~einzubringen~~zu übermitteln. Über Berichtigungsanträge entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig. Die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind von der Gemeinde schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Wahllokales und der Wahlzeit zu verständigen. Mit der Wählerverständigung ist auch ein Antragsformular auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen zu übermitteln.

d) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Kreiswahlvorschläge bzw. Bezirkswahlvorschläge spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde bzw. der Bezirkswahlbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterschrieben oder von bäuerlichen Landesvereinen eingebracht sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind von der Kreiswahlbehörde bzw. Bezirkswahlbehörde spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag in der Grazer Zeitung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und der ~~Gemeindeämter~~Gemeinden zu ~~verlautbaren~~veröffentlichen.

e) und f) ...

g) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des Stimmzettels am Wahltag vor der Gemeindewahlbehörde oder durch Briefwahl auszuüben. Im Falle der Stimmabgabe durch Briefwahl sind die in lit. f genannten amtlichen Stimmzettel sowie Wahlkuverts und Rückkuverts zu verwenden. Auf dem Rückkuvert ist anzubringen: die Adresse der Wahlbehörde, der Name und die Adresse ~~der/~~des Wahlberechtigten, die eidesstaatliche Erklärung und der Hinweis, dass die Stimmabgabe nur gültig ist, wenn die Wahlunterlagen am Wahltag spätestens bis Ende der Wahlzeit bei der zuständigen Wahlbehörde einlangen. ~~Wählerinnen/~~Wähler, die ihr Stimmrecht mittels Briefwahl ausüben wollen, haben Anspruch auf Rückkuverts (Wahlunterlagen). Die Ausstellung der Wahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der ~~die/~~der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, zu beantragen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten eingebracht werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Beim mündlich gestellten Antrag ist die Identität, sofern ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument glaubhaft zu machen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch ~~Vorlage~~Übermittlung ~~der Ablichtung~~ eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu überprüfen. Der Antrag auf Ausstellung der Wahlunterlagen für eine juristische Person ist von jener Person zu stellen, die gemäß § 24 Abs. 2a das Wahlrecht für die juristische Person ausübt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Wahlunterlagen ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis bzw. der schriftlichen Bevollmächtigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht entweder im Postweg, direkt nach Ausstellung der Wahlunterlagen vor Ort in der Gemeinde oder durch persönliche Übergabe des Wahlkuverts an die Wahlbehörde ausüben. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Wahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich. Für die Umhüllung der Wahlkuverts ist das Rückkuvert zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Wahlunterlagen sowie die Portokosten der Übermittlung der Wahlunterlagen an die Wahlbehörde trägt die Landeskammer. Die postalische Übersendung der Wahlunterlagen an die Wahlbehörde erfolgt auf Gefahr ~~der/~~des Wahlberechtigten.

h) bis j) ...

§ 30b

Durchführung der Befragung

(1) ...

(2) Das Ergebnis ist unverzüglich ~~telefonisch~~ der Gemeinde- bzw. Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Bezirkswahlbehörde meldet das Ergebnis wiederum unverzüglich ~~telefonisch oder mittels Telefax~~ der Landeswahlbehörde.

§ 30c

Ergebnis der Befragung

(1) Die Gemeindewahlbehörden haben über das Ergebnis der Ermittlungen eine Niederschrift im Sinne des § 5~~8~~7 der ~~Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung,~~Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 anzulegen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde für die Kammerwahlen unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und in der „Grazer Zeitung ~~– Amtsblatt für die Steiermark“~~ zu ~~verlautbaren~~veröffentlichen sowie der Vollversammlung zur Beratung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(3) Im ~~übrigen~~Übrigen sind bei der Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der ~~Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 1971, LGBl. Nr. 31, in der jeweils geltenden Fassung,~~Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV
Finanzgebarung

§ 33

Kammerbeitrag A

(1) bis (5) ...

(6) Spätestens bis 31. Jänner des Beitragsjahres hat jeder Beitragspflichtige die Unterlagen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, wie Einheitswertbescheid, Pachtvertrag u. dgl., der zuständigen Bezirkskammer unaufgefordert ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die Beitragspflichtigen haben der zuständigen Bezirkskammer alle Umstände anzuzeigen, die ihre Beitragspflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einem Beitrag anzuzeigen. Alle bei der Bezirkskammer einlangenden Anzeigen sind unverzüglich der Landeskammer für die Ermittlung, Festsetzung und Einhebung des Kammerbeitrages A ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(7) bis (10) ...

§ 37

~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss

Die Landeskammer erstellt alljährlich den ~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss, der nach der ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Landesregierung bis zum Ende des 1. Halbjahres des nachfolgenden Kalenderjahres zur Kenntnis ~~vorzulegen~~zu übermitteln ist. Der ~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss ist so zu erstellen, ~~daß~~dass aus ihm auch die Gebarung der Bezirkskammern zu entnehmen ist. Er ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung, in welcher der ~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss beschlossen werden soll, zu ~~zumitteln~~übermitteln.

Abschnitt V
Verwaltung und Ausschüsse

§ 38a

~~Kundmachung und Inkrafttreten von Verordnungen~~Veröffentlichungen

~~(1)~~ Die Dienst- und Besoldungsordnung~~,~~ und die Geschäftsordnung der Landes- und Bezirkskammern ~~und alle übrigen Verordnungen nach diesem Gesetz~~ sind vom Präsidenten der

Landeskammer bzw. vom Obmann der Bezirkskammer ~~in den „Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ kundzumachen~~im Internet auf der Website der Landeskammer zu veröffentlichen.

~~(2) Diese Verordnungen treten, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Ausgabe und Versendung der Landwirtschaftlichen Mitteilungen folgenden Tag in Kraft.~~

Abschnitt VI
Schlußbestimmungen

§ 46
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (16) ...

(17) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 44d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(18) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 10 Abs. 3 und 6, § 27 Abs. 4 lit. a, c, d und g, § 30b Abs. 2, § 30c, § 33 Abs. 6, § 37 und § 38a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 64
Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000

Inhaltsverzeichnis

§ 28b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 91/2024
~~§ 28c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 88/2025~~
§ 28c Personenbezogene Bezeichnungen
§ 28d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 88/2025
§ 29 Inkrafttreten

§ 8
Bestellung von Fischereiaufsichtsorganen

(1) ...

(2) Voraussetzung für die Bestellung zum Fischereiaufsichtsorgan sind neben den in § 4 StAOG angeführten fachlichen Voraussetzungen

1. der Besitz einer gültigen Fischerkarte oder der Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs. 3 und
2. ~~die Vorlage~~der Nachweis einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über die Absolvierung eines Fischereiaufseherkurses mit positivem Single-Choice-Test (mindestens 80 % der Gesamtpunktezahl); ein negativer Test kann ohne Kurswiederholung innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Dieser Nachweis kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in der Steiermark, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erbracht werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich vor der Bestellung durch eingehende Befragung die Gewissheit zu verschaffen, dass die Kenntnis des gegenständlichen Gesetzes gewährleistet ist.

(3) Fischereiaufsichtsorgane müssen an Fortbildungskursen teilnehmen, die vom Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestellung als Fischereiaufsichtsorgan durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlischt gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 StAOG, wenn der Bezirksverwaltungsbehörde nicht alle fünf Jahre eine Bescheinigung des Landesfischereiverbandes oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem anderen Bundesland oder im Ausland über die erfolgreiche Teilnahme an einem gleichwertigen Fortbildungskurs ~~vorgelegt~~übermittelt wird.

(4) und (5) ...

§ 9

Fischerkarte und Fischergastkarte

(1) bis (3) ...

(3a) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie der Ausstellung der Fischerkarte ist die Behörde berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. bis 2. ...
3. Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992; sofern in diesen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild nach § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung ~~vorzulegen~~zu übermitteln;
4. ...

(3b) bis (5) ...

(6) Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land zu. Mindestens 10 % des Abgabenertrages sind für die Förderung der Fischerei zweckgebunden. 60 % des Abgabenertrages fließen dem Landesfischereiverband zur Besorgung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu. Der Landesfischereiverband hat der Landesregierung jährlich bis 31. März über seine Tätigkeiten sowie die widmungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zugeflossenen Mittel zu berichten. Die Landesregierung ist berechtigt, die Gebarung des Landesfischereiverbandes mit diesen Mitteln zu prüfen. Der Landesfischereiverband hat der Landesregierung über Aufforderung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen ~~im Original vorzulegen~~zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Mittel, die nicht im Sinne dieser Bestimmung verwendet wurden, sind vom Landesfischereiverband unverzüglich an das Land zurückzuerstatten.

§ 14

Ergänzende Verbote

(1) Der Fischfang in Fischpässen (Fischleitern, Umgehungsgerinnen) sowie in deren Ein- und Ausstiegsbereich und in Laichbiotopen, die im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen errichtet und als solche gekennzeichnet wurden, ist verboten. Aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen kann die ~~Landesregierung~~Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Landesfischereiverbandes Ausnahmen von diesem Verbot gewähren.

(2) In Wehrdurchlässen und Schleusen, bei Ein- und Ausflüssen von Seen, bei Einmündung eines Nebenflusses, Alt- und Nebenarmes dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Fangvorrichtungen zum Selbstfangen der Fische nicht eingehängt werden.

(3) Die Verwendung von Fischsenken (Traupen, Daubel) und Netzen in fließenden Gewässern ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können aus den im § 15 Abs. 2 genannten Gründen von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der fischereiberechtigten Ober- und Unterlieger, jedoch nicht für die Schonzeit, bewilligt werden.

§ 15

Elektrofischfang

(1) bis (7) ...

(8) Elektrobefischungen, die

a) behördlich angeordnet wurden, wie insbesondere anlässlich wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren oder im Rahmen der Erhebung des Zustandes von Gewässern nach dem siebenten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959~~, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011,~~ oder

b) zu Bestandserhebungen von Wassertieren für die periodischen Berichtspflichten nach Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, zur Erstellung oder zum Monitoring der Umsetzungsmaßnahmen von Managementplänen erforderlich sind,

bedürfen keiner Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 2. Die/Der Fischereiberechtigte ist jedoch sieben Tage vor der Durchführung derartiger Maßnahmen zu informieren und hat das Recht, während der Elektrobefischung anwesend zu sein. Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Abs. 8 1. Satz gilt nicht, wenn, in den letzten 12 Monaten eine Fischbestandsuntersuchung gemäß der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung~~, BGBl. II Nr. 479/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2010,~~ mittels Elektrobefischung im betreffenden Fischwasser durchgeführt wurde und seitdem keine wesentlichen Änderungen durch Naturereignisse, wie insbesondere Hochwässer oder Fischsterben, eingetreten sind.

§ 28~~c~~d

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 88/2025

(1) und (2) ...

§ 30

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (6) ...

(~~7~~8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2025 treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Abs. 3a, Abs. 3b und Abs. 5 letzter Satz, § 9b, § 9c, § 10a, § 22 Abs. 3 Z 5, § 26 Abs. 1 lit. e und § 28c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **18. November 2025**, in Kraft.

(~~8~~7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 28c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(9) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabenanpassungsgesetzes 2026 LGBl. Nr. […] treten § 9 Abs. 4 und 5 erster Satz und Abs. 5a mit 1. September 2026 in Kraft; § 9 Abs. 4 und 5 gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 9 Abs. 3a Z 3 und Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 8 lit. a und Abs. 9, die Umbenennung von § 28c in § 28d sowie von § 30 Abs. 7 und 8 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 65
Änderung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes

I. ABSCHNITT
Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 7

Pflicht zur Einholung der Genehmigung, Antrag

(1) und (2) ...

(3) Auf Verlangen der Behörde ist darüber hinaus ein land- oder forstwirtschaftliches Bewirtschaftungskonzept zum Nachweis einer nachhaltigen, dauerhaften und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

I. ABSCHNITT
Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 8a

Interessentenregelung und Verfahren

(1) und (1a) ...

(2) ~~Die Bürgermeisterin/~~Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb ~~durch Anschlag~~ an der Amtstafel sowie im Internet auf der ~~Homepage~~Website der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub ~~bekannt zu machen~~zu veröffentlichen und ~~ihrer Ortsvertreterin/~~ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) ~~eine Kopie der Kundmachung zu~~zur ~~übermitteln~~Kenntnis zu bringen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) und (6) ...

§ 11

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Veräußerung

(1) bis (3) ...

(4) Genehmigungsbescheide nach Abs. 1 sind zu begründen und der Landesregierung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

II. ABSCHNITT
Verkehr mit Baugrundstücken

§ 17

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

(1) Wer auf Grund eines erklärungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat der Grundverkehrsbehörde eine schriftliche Erklärung in dreifacher Ausfertigung ~~bei der Grundverkehrsbehörde abzugeben~~zu übermitteln. Für die Erklärung ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden.

(2) bis (4) ...

(5) Die Grundverkehrsbehörde hat die Abgabe der Erklärung zu bestätigen. Eine ~~Ausfertigung~~Bestätigung verbleibt bei der Grundverkehrsbehörde.

(6) ...

III. ABSCHNITT
Verkehr mit Grundstücken durch Ausländer

§ 28a

Verfahren

Die Grundverkehrsbehörde hat im Hinblick auf § 28 Abs. 1 Z 1 das Militärkommando Steiermark und die Landespolizeidirektion Steiermark und im Hinblick auf Abs. 1 Z 2 die Gemeinde, in der das Vertragsgrundstück liegt, die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft~~, die Wirtschaftskammer Steiermark~~ und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark jeweils unter Übermittlung des Antrages zu hören. Diese haben das Recht, innerhalb einer Frist von ~~drei~~zwei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

IV. ABSCHNITT
Zivilrechtliche Bestimmungen

§ 30

Zulässigkeit der Grundbucheintragung

(1) und (2) ...

(3) Sofern Ausländerinnen/Ausländer Rechte erwerben sollen, darf ein Recht (§ 5 oder § 16) an einem Grundstück im Grundbuch nur dann eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch die rechtskräftige Genehmigung (§ 28) oder die rechtskräftige Feststellung, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 26 Abs. 3), beigeschlossen ist.

(3a) Sofern für die Eintragung in das Grundbuch eine Bestätigung der Rechtskraft erforderlich ist, hat die Grundverkehrsbehörde eine solche in geeigneter Form, bevorzugt digital, auszustellen.

(4) bis (8) ...

§ 34

Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) ...

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, ~~daß~~dass die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrags (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein Bescheid nicht zu, so ist der ~~Beschluß~~Beschluss über die

Erteilung des Zuschlags für wirksam zu erklären, ~~auszufertigen~~auszustellen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 17 vorlegt.

(3) ...

§ 35

Erneute Versteigerung

(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieterinnen/Bieter nur Personen zugelassen werden, die

1. rechtskräftige Entscheidungen im Sinn des § 6 Abs. 2, der §§ 8, 9, 11 und 18 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 oder des § 28 vorweisen oder
2. dem Exekutionsgericht eine Erklärung nach § 17 ~~vorlegen~~zu übermitteln.

(2) und (3) ...

(4) Wird binnen eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung des erneuten Versteigerungstermins durch ~~Anschlagen~~Aufnahme des Versteigerungsedikts ~~an der Gerichtstafel~~in die Ediktsdatei (~~vergleiche§ 169 Abs. 1~~§ 170 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Exekutionsordnung) kein Antrag auf Genehmigung, gegebenenfalls kein Antrag auf Erlassung eines Bescheides, aus dem sich ergibt, ~~daß~~dass der Zuschlag keiner Genehmigung bedarf, gestellt bzw. keine Erklärung abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das ~~ordentlichen~~ordentliche Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(5) Im Fall des Abs. 4 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Anbote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den ~~Beschluß~~Beschluss über die Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, ~~auszufertigen~~auszustellen und zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hievon zu verständigen.

(6) ...

§ 36

Verfahren bei Überboten und Übernahmeanträgen

(1) Vor der Verständigung ~~der Ersteherin/~~des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht ~~die Überbieterin/~~den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung ~~ihres/~~seines Rechtserwerbs zu beantragen oder aber eine Erklärung nach § 17 ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) und (3) ...

§ 39

Pflicht zur Antragstellung

(1) Wer von Todes wegen außerbücherlich Eigentum an einem zur Verlassenschaft gehörigen Grundstück (§ 38) erwirbt, hat innerhalb angemessener, ein Jahr nicht erheblich übersteigender Frist ab Rechtswirksamkeit des außerbücherlichen Erwerbs

1. die Verbücherung ~~unter Vorlage~~durch Übermittlung einer Entscheidung im Sinne des § 18 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 oder des § 28 oder einer Erklärung nach § 17 zu beantragen oder
2. das Grundstück durch Vertrag einem anderen zu überlassen, welcher innerhalb der Jahresfrist eine Verbücherung nach Z 1 zu beantragen hat.

(2) ...

VI. ABSCHNITT
Straf- und Schlußbestimmungen

Überwachung

§ 57

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~38/2023~~62/2026,
2. Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013,
3. Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~147/2022~~40/2026,
4. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~61/2022~~62/2026,
5. Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~147/2022~~63/2026~~,~~.
6. ~~Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 221/2022.~~

§ 60

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (14) ...

(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 58g mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(16) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 7 Abs. 3, § 8a Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und 5, § 28a, § 30 Abs. 3a, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Z 1 und § 57 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 66
Änderung des Steiermärkischen Hybridsaatgutvermehrungsgesetzes

§ 6

Verfahren, Festsetzung

(1) und (2) ...

(3) Einwände der Saatgutvermehrer oder der betroffenen Landwirte gegen die Bemessung des Saatgutersatzes oder der Höhe der Entschädigung für Mindererträge sind binnen 4 Wochen ~~bei~~ der ~~Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark~~Kammer schriftlich ~~vorzubringen~~zu übermitteln und von dieser mit einem begründeten Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln, die über die Ansprüche ~~bescheidmäßig~~bescheidförmig abspricht.

§ 10

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. […], tritt § 6 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 67
Änderung des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986

1. Teil
Das Jagdrecht und dessen Ausübung

§ 4

Wildgatter

(1) ...

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Wildgattern hat ~~die Grundeigentümerin/~~der Grundeigentümer um die Genehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Dem Ansuchen sind Projektunterlagen, insbesondere ~~zweifacher~~ Lageplan, Beschreibung der Anlage~~,~~ und Zielbestand ~~beizulegen~~anzuschließen. Eine solche Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (insbesondere über die Mindestgröße, die Wilddichte, die

Umzäunung, die Fütterung und den Zeitpunkt des Öffnens und Schließens des Gatters) zu erteilen, sofern gewährleistet ist, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden. Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen und sind ~~die Bezirksjägermeisterin/~~der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(3) bis (5) ...

§ 7

Verpachtung des Eigenjagdrechtes

(1) ...

(2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist zu bewilligen, wenn die verpachteten und die allenfalls verbleibenden Eigenjagdgebietsflächen jeweils mindestens 115 ha umfassen. Bei verpachteten Eigenjagdgebietsflächen gelten die gemäß § 12 Abs. 2 eingeräumten Vorpachtflächen als mitverpachtet. Verpachtende Personen haben der Behörde Lagepläne und Grundstücksverzeichnisse ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Pachtende Personen haben ihre Pächterfähigkeit nachzuweisen. Derartige Verpachtungen sind nur für ganze Grundstücke und ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich.

§ 10

Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd

(1) Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtzeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitz und in der Gemeinde eine Kundmachung zu ~~erlassen~~veröffentlichen, womit diejenigen ~~Grundeigentümerinnen/~~Grundeigentümer, welche für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdpachtzeit (§ 9) auf Grund des § 3 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) bis (4) ...

§ 16

Öffentliche Versteigerung

(1) und (2) ...

(3) Die Ausschreibung ist in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit ~~durch öffentlichen Anschlag am Amtssitze~~ an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und ~~an der Amtstafel~~ der betreffenden Gemeinde sowie im ~~Mitteilungsblatt~~ Internet auf der Website der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ~~in Steiermark~~ und auf ~~Begehren~~Ersuchen des Gemeinderates auch in bestimmten Fachzeitschriften ~~kundzumachen~~zu veröffentlichen.

(4) Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, die Dauer der Verpachtung, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Leggeldes (Vadium), die für den Bereich des Gemeindejagdgebietes etwa bestehenden Hasenausrottungsanordnungen (§ 61 Abs. 2), weiters die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser ~~Kundmachung~~Ausschreibung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, ~~daß~~dass, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Beschwerden oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderungen der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Gemeindegebiet eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling ungeachtet der hinsichtlich der betreffenden Gemeindejagden gegebenenfalls zu Recht bestehenden Pachtverträge eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

(5) bis (7) ...

§ 21

Pachtschilling

(1) ...

(2) Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der ~~Vorlage~~Übermittlung an den Gemeinderat durch vier Wochen ~~im Gemeindeamt~~ zur öffentlichen Einsicht ~~aufzulegen~~zugänglich zu machen. Die ~~Auflage~~Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist ~~in ortsüblicher Weise~~ im Internet auf der

Website der Gemeinde mit dem Hinweis ~~kundzumachen~~zu veröffentlichen, dass es ~~jeder Grundeigentümerin/~~jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der ~~Auflagefrist~~Einsichtsfrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(3) ...

§ 24

Freihändige Verpachtung

(1) bis (5) ...

(6) ~~Die Bürgermeisterin/~~Der Bürgermeister hat den Gemeinderatsbeschluss samt Begründung und allfälligen Einwendungen der Bezirksverwaltungsbehörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln, die dem Gemeinderatsbeschluss die Genehmigung zu versagen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Jagdverpachtung nicht gegeben sind oder die geltend gemachten Gründe nicht dem Interesse der vertretenen ~~Grundeigentümerinnen/~~Grundeigentümer (§ 13) entsprechen. Liegt ein von der Bezirksverwaltungsbehörde geprüfter gesetzeskonformer Gemeinderatsbeschluss im Sinne des Abs. 3 oder 5 vor, kann die Genehmigung nur aus den Gründen des § 15 versagt werden.

(7) ...

§ 32a

Eigentümerwechsel

Geht eine festgestellte Eigenjagd im Gesamten an einen anderen oder mehrere andere ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer über, bleibt die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht. Vom Übernehmenden ist der Eigentümerwechsel jedoch unverzüglich ~~unter Vorlage~~durch ~~eines~~einen das Eigentum nachweisenden ~~Grundbuchsauszuges~~Grundbuchsauszug und einer schriftlichen Erklärung, in die Rechte und Pflichten des Übergebenden eintreten zu wollen, der Behörde anzuzeigen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

2. Teil
Jagdaufsicht

§ 34

Jagdschutzpersonal

(1) bis (4) ...

(5) Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 StAOG muss das zu bestellende Jagdaufsichtsorgan ein Zeugnis ~~vorlegen~~erbringen, welches die erfolgreiche Ablegung der steirischen Aufsichtsjägerprüfung vor einer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission bestätigt. Prüfungszeugnisse, die vor dem Jahr 1986 ausgestellt wurden und die die erfolgreiche Ablegung der steirischen Aufsichtsjägerprüfung bestätigen, werden anerkannt. Liegt die Ablegung der Aufsichtsjägerprüfung länger als fünf Jahre zurück, ist dem Antrag auf Bestellung dieses Aufsichtsorganes außerdem eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Kurs gemäß Abs. 10, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, ~~vorzulegen~~anzuschließen.

(6) bis (10) ...

(11) Die Bestellung als Jagdschutzorgan durch die Behörde erlischt gemäß § 8 Abs. 1 Z~~.~~ 4 StAOG, wenn nicht rechtzeitig längstens alle fünf Jahre der Behörde eine Bestätigung über den Besuch eines Weiterbildungskurses innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Abs. 10 ~~vorgelegt~~übermittelt wird.

3. Teil
Jagdkarten

§ 37

Jagdkarte und Jägerprüfung

(1) bis (3) ...

(4) Die erste Ausstellung einer Jagdkarte ist davon abhängig, dass ~~die Bewerberin/~~der Bewerber vor der Bezirksverwaltungsbehörde eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Von der Ablegung der

Prüfung sind Personen befreit, die den Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens oder der Schweizer Eidgenossenschaft nachweisen, sofern in diesem Staat für die Erlangung der Jagdkarte das Bestehen einer der steirischen Jägerprüfung entsprechenden Prüfung (theoretische und praktische Prüfung, insbesondere positive Absolvierung der Schießprüfung) erforderlich ist. Die positive Absolvierung der Forstfachschule, der positive Abschluss der jagdlichen Pflichtausbildung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft sowie der positive Abschluss der jagdlichen Ausbildung an der Universität für Bodenkultur befreien von der Verpflichtung zur Ablegung der Jägerprüfung, wenn mit dem Zeugnis auch eine Bestätigung der jeweiligen Ausbildungsstätte über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit entsprechend der steirischen Jägerprüfung ~~vorgelegt~~übermittelt wird. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, mit dem Vorsitz in der Prüfungskommission und mit der Durchführung dieser Prüfungen die zuständigen ~~Bezirksjägermeisterinnen/~~Bezirksjägermeister gegen jederzeitigen Widerruf zu betrauen.

(5) bis (7) ...

3. Teil
Jagdkarten

§ 41
Verweigerung der Jagdkarte

(1) Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

a) und b) ...

c) Personen, für die ein ~~Sachwalter~~Erwachsenenvertreter bestellt ist, sofern die Gründe für die Bestellung des ~~Sachwalters~~Erwachsenenvertreters für die Ausübung der Jagd von Bedeutung sind;

d) bis k) ...

(2) ...

§ 44
Wahlen

(1) und (2) ...

(3) ...

(4) Über die Wahlvorgänge ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß. Die Stimmzettel sind ihr anzuschließen.

(5) und (7) ...

5. Teil
Schonvorschriften und Schutz der Kulturen

§ 50
Wildfütterungen

(1) ...

(2) Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Dem Antrag ~~der/~~des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan ~~(zweifach)~~, Beschreibung der Anlage und Zielbestand ~~beizulegen~~anzuschließen. Vor Genehmigung sind ~~die Bezirksjägermeisterin/~~der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören und ist die Zustimmung ~~der Grundeigentümerin/~~des Grundeigentümers, auf ~~deren/~~dessen Grund die Fütterung errichtet werden soll, einzuholen. Fütterungen für Rotwild dürfen nur außerhalb des rotwildfreien Gebietes genehmigt werden.

(3) bis (11) ...

§ 51

Wildschutzgebiete

(1) und (2) ...

(3) ~~Die/~~Der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, ausreichend zu kennzeichnen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist ~~außer in der „Grazer Zeitung“ auch~~ an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der ~~betroffenen~~betreffenden Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Verfügung des Wildschutzgebietes maßgebend waren, beispielsweise durch die Auflassung einer Rotwildfütterung, ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen. Allenfalls ist die Auflassung des Wildschutzgebietes mit Bescheid durchzuführen und die Hinweistafeln sind unverzüglich zu entfernen.

(4) ...

§ 56

Wildabschussplan

(1) bis (2a) ...

(3) Die Genehmigung des Abschussplanes erfolgt durch ~~die Bezirksjägermeisterin/~~den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft im Einvernehmen mit ~~der Antragstellerin/~~dem Antragsteller und der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie unter Berücksichtigung der Abschussplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres, erforderlichenfalls nach Überprüfung der Angaben des Abschussplanes im Revier. Kommt ein solches Einvernehmen mit ~~der Antragstellerin/~~dem Antragsteller und ~~der Bezirkskammervertreterin/~~dem Bezirkskammervertreter nicht zustande, wird der Abschussplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Kommt das Einvernehmen nur für Teile des Abschussplanes zustande, hat ~~die Bezirksjägermeisterin/~~der Bezirksjägermeister diese Teile zu genehmigen, die strittigen Teile des Abschussplanes jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung ~~die Bezirksjägermeisterin/~~den Bezirksjägermeister und ~~die Vertreterin/~~den Vertreter der Bezirkskammer anzuhören. ~~Die/~~Der Jagdausübungsberechtigte hat den genehmigten bzw. festgesetzten Abschussplan dem Jagdschutzpersonal zur Kenntnis zu übermitteln. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschusspläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. Die gemeinsame Abschussplanung für mehrere Jagdgebiete (Reviere) ist unter der Voraussetzung des Einvernehmens zwischen den Jagdausübungsberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschusspläne ausgewiesen sein müssen.

(3a) bis (3f) ...

(4) Jeder Abschuss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschussliste einzutragen, die ~~der Bezirksjägermeisterin/~~dem Bezirksjägermeister auf Verlangen ~~vorzulegen~~zu übermitteln ist. Die Erlegung jedes Stückes Schalen-, Auer- und Birkwild sowie jedes Murmeltieres und die Auffindung von Fallwild dieser Wildarten ist binnen drei Tagen elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte ~~der Bezirksjägermeisterin/~~dem Bezirksjägermeister anzuzeigen. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschussplanes auf den Abschussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschussplanes gilt das jeweilige Ende der Jagdzeit. Nach der Erfüllung des Abschussplanes ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden. Der Lebendfang von Auer- und Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist nur im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zulässig. Um Lebendfang von Auerwild, Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Durch Lebendfang entnommenes Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen.

(5) und (6) ...

8. Teil
Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

5. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 84
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (26) ...

(27) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 6, § 32a, § 34 Abs. 5 und 11, § 37 Abs. 4, § 41 Abs. 1 lit. c, § 44 Abs. 4, § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 56 Abs. 3 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 68
Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991

Abschnitt II
Organisation der Steiermärkischen Landarbeiterkammer

§ 13a
Kontrollausschuß

(1) bis (4) ...

(5) Der ~~Kontrollausschuß~~Kontrollausschuss hat der Vollversammlung, der der ~~Jahresabschluß~~Jahresabschluss zur Genehmigung ~~vorgelegt~~übermittelt wird, einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Beschließt der ~~Kontrollausschuß~~Kontrollausschuss den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen Minderheitsbericht erstellen, der dem Kontrollbericht anzuschließen ist.

(6) und (7) ...

§ 14
Kammerräte

(1) bis (3) ...

(4) Ein Kammerrat scheidet aus einem Kammerorgan aus, wenn er dem Präsidenten seinen Rücktritt ~~mittels eingeschriebenen Briefes~~nachweislich erklärt hat.

(5) bis (9) ...

Abschnitt IV
Verwaltung und Finanzgebarung

§ 25
Geschäftsordnung und Richtlinien

(1) bis (3) ...

(4) Die genehmigte Geschäftsordnung und die genehmigten Richtlinien (§ 12 Abs. 2 lit. c) sind ~~durch Anschlag im Kammeramt~~ im Internet auf der Website der Landarbeiterkammer ~~durch~~für vier Wochen ~~kundzumachen~~zu veröffentlichen.

§ 27
Kammerbeiträge

(1) und (2) ...

(3) Die Kammerbeiträge werden im Sinne des § 82 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes~~, BGBl. Nr. 189/1955,~~ von den Trägern der gesetzlichen

Krankenversicherung für die bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen von den Arbeitgebern eingehoben und der Kammer abgeführt. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auch eine direkte Abfuhr der Kammerbeiträge durch den Arbeitgeber möglich. Bis zu einer Entscheidung im Verfahren nach § 28 ist der Arbeitgeber über Auftrag der Steiermärkischen Landarbeiterkammer verpflichtet, den eingehobenen Kammerbeitrag ihr direkt abzuführen.

(4) ...

(5) Die Abfuhr der Kammerbeiträge hat seitens der Sozialversicherungsträger monatlich zu erfolgen. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer mindestens zweimal jährlich, im Jänner und im Juli, eine Abrechnung ~~vorzulegen~~zu übermitteln, aus der hervorgeht, für wie viele Arbeiter und für wie viele Angestellte, getrennt nach Beschäftigungsarten, Beiträge abgeführt wurden.

(6) ...

§ 30

~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht

Die Vollversammlung beschließt den vom Kammeramt ~~verfaßten~~verfassten und von den Rechnungsprüfern geprüften ~~Rechnungsabschluß~~Rechnungsabschluss, der mit dem Tätigkeitsbericht der Landesregierung zur Kenntnisnahme ~~vorzulegen~~zu übermitteln ist.

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (13) ...

(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 34b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(15) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 13a Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und 5 sowie § 30 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 69
Änderung des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes

§ 3

Geschäftsführung der Obereinigungskommission

(1) und (2) ...

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat zu enthalten:

1. bis 3. ...

Die Niederschrift ist ~~von der Vorsitzenden/~~vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.

(4) ...

(5) Die Obereinigungskommission kann ihre Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag ~~von der Vorsitzenden/~~vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums abzugeben und an ~~die Vorsitzende/~~den Vorsitzenden innerhalb der von ~~ihr/~~ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung der Obereinigungskommission mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen oder ~~von der Vorsitzenden/~~vom Vorsitzenden in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.

(6) ...

§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 13a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 3 Abs. 3 Schlussteil und Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 70

Änderung des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020

§ 5

Wiederbepflanzung

(1) ...

(2) Die Wiederbepflanzung ist ~~binnen 2 Jahren nach erfolgter Rodung~~bis zum Ende des fünften dem Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres mittels Online-Formular der AMA zu beantragen. Eine beabsichtigte Wiederbepflanzung ist der Behörde spätestens ~~3~~drei Monate vor dem geplanten Auspflanzungstermin mittels Online-Formular der AMA zu melden. Die Genehmigung der Wiederbepflanzung ist ~~derselben/~~demselben Bewirtschaftenden zu erteilen, der die Rodung vorgenommen hat. Die Wiederbepflanzung hat grundsätzlich auf der gerodeten Weingartenfläche zu erfolgen. Eine Übertragung auf eine andere Weingartenfläche ist nur im Ausnahmefall unter Anschluss der Lagenbeurteilung und nur innerbetrieblich möglich, wenn diese Weingartenfläche gemäß § 4 Abs. 3 geeignet ist. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen.

(3) ...

(4) Die Wiederbepflanzung hat ~~binnen 3 Jahren ab Genehmigung~~bis zum Ende des achten dem Jahr der Genehmigung folgenden Weinwirtschaftsjahres nachweislich zu erfolgen. Die Auspflanzung darf das Ausmaß der gerodeten Rebfläche nicht überschreiten.

§ 6

Neuauspflanzung

(1) bis (4) ...

(5) Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen. Die genehmigungsfähige Auspflanzfläche ist auf die bisher im Landesweinbaukataster verzeichnete Fläche ~~der Antragstellerin/~~des Antragstellers, maximal jedoch mit ~~2~~zwei ha begrenzt (Deckelung). Die Auspflanzung hat ~~binnen 3 Jahren ab Genehmigung~~bis zum Ende des dritten dem Jahr der Genehmigung folgenden Weinwirtschaftsjahres auf Rechnung und Gefahr ~~der Antragstellerin/~~des Antragstellers zu erfolgen. Eine Auspflanzung durch ~~eine andere/~~einen anderen Bewirtschaftenden ist unzulässig.

§ 14

Weinbauaufsicht

(1) und (2) ...

(3) Die Organe der Behörde sowie die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, die zur Überprüfung notwendigen Auskünfte einzuholen, die ~~Vorlage~~Übermittlung von Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu begehen, Rebproben zu entnehmen und Nachmessungen vorzunehmen. Dabei ist mit größtmöglicher Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Den Bewirtschaftenden und ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümern der betroffenen Grundstücke ist Gelegenheit zu geben, bei den Begehungen und Nachmessungen anwesend zu sein.

(4) Bewirtschaftende und ~~Eigentümerinnen/Eigentümern~~Eigentümer sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 3) die geforderten Auskünfte zu geben, die erforderlichen Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln und den Zutritt zu Weingartenflächen zu gestatten. Auf Verlangen haben die Bewirtschaftenden und ~~Eigentümerinnen/~~Eigentümer die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

§ 15

Landesweinbaukataster

(1) und (2) ...

(3) ~~Jede/jeder~~Jeder Bewirtschaftende hat jährlich bis spätestens 15. Mai, erstmalig bis 31. Dezember 2020, einen „Mehrfachantrag Flächen“ gemäß Verordnung (EU) 640/2014, welcher alle bewirtschafteten Weingartenflächen zu beinhalten hat, ~~abzugeben~~zu übermitteln. Die Landwirtschaftskammer kann im Auftrag der Bewirtschaftenden tätig werden und erhält die hiefür notwendigen Zugriffe zum INVEKOS-System.

(4) bis (7) ...

§ 18

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Branchenverband-Verordnung, BGBl. II Nr. 164/2011;
2. ~~Horizontale-GAP-Verordnung~~GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV, BGBl. II Nr. ~~100/2015~~403/2022, in der Fassung BGBl. II Nr. ~~165/2020~~1/2026;
3. Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996, in der Fassung BGBl. I. Nr. 58/2017;
4. Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~48/2019~~91/2023;
5. Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016, in der Fassung BGBl. II Nr. ~~184/2018~~191/2023.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die gemäß § 14 Abs. 4 geforderten Auskünfte, die ~~Vorlage~~Übermittlung von Unterlagen sowie den Zutritt und die Begleitung zu Weingartenflächen verweigert~~,~~;
2. die ~~Abgabe~~Übermittlung des Mehrfachantrages gemäß § 15 Abs. 3 unterlässt;
3. bei der ~~Abgabe~~Übermittlung des Mehrfachantrages gemäß § 15 Abs. 3 sowie bei der Online-Meldung von Rodung und Auspflanzung wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht.

(2) bis (6) ...

§ 22a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2022 treten das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 16, § 7 und § 21a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **21. Juni 2022**, in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 21b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 5, § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 71

Änderung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) ...

(2) Landwirtschaftliche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden oder genutzt werden könnten, einschließlich der alpinen Grünflächen. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Böden, die Wald im Sinne des Forstgesetzes~~, BGBl. Nr. 440/1975,~~ sind.

(3) bis (5) ...

~~**§ 5**~~

~~**Gülleverordnung**~~

~~Die Steiermärkische Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Verhinderung der Überdüngung durch Gülle mengenmäßige, örtliche und zeitliche Beschränkungen für die Gülleausbringung für einzelne Katastralgemeinden im Verordnungsweg erlassen. Hiebei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Tierbestand und der Aufbringungsfläche sowie auf die standortspezifischen Bodeneigenschaften Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind allfällige, von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit Landwirten einer Katastralgemeinde ausgearbeitete Pläne für die Düngung der Böden zu berücksichtigen.~~

II. Abschnitt
Aufbringung von Klärschlamm und Müllkomposten

§ 8
Voraussetzungen für die Klärschlammaufbringung

(1) bis (3) ...

(4) Auf Grund der Untersuchungen des Bodens und des Klärschlammes hat die von der ~~Steiermärkischen~~ Landesregierung anerkannte Untersuchungsanstalt oder der zu Bodenuntersuchungen befugte Ziviltechniker dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie dem Betreiber der Abwasserreinigungsanlage ein Zeugnis auszustellen und ~~eine Ausfertigung~~der Behörde zu übermitteln. Das Zeugnis hat unter Berücksichtigung der Angaben gemäß Abs. 2 und der gemäß § 12 erlassenen Verordnung, die Dauer der Gültigkeit, die zulässige Menge an Klärschlamm für das untersuchte Grundstück pro Jahr sowie den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu enthalten.

(5) ...

§ 10
Abgabe

(1) ...

(2) Bei jeder Abgabe von Klärschlamm zur Aufbringung ist eine Bestätigung ~~in dreifacher Ausfertigung~~ auszustellen~~. Die Erstausfertigung verbleibt beim Betreiber der Anlage; die Zweitausfertigung ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht wird, auszuhändigen; die dritte Ausfertigung ist der Behörde zu übermitteln.~~, die dem Betreiber der Anlage, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen der Klärschlamm aufgebracht wird, und der Behörde zu übermitteln ist. Die Bestätigung~~en sind jeweils~~ ist zehn Jahre aufzubewahren.

(3) und (4) ...

§ 11
Aufbringung

(1) ...

(2) Die Aufbringung von Klärschlamm ist verboten, wenn ein Zeugnis gemäß § 8 Abs. 4 nicht ausgestellt oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden, auf denen Klärschlamm aufgebracht werden soll, nicht ~~übergeben~~übermittelt wurde.

(3) und (4) ...

III. Abschnitt
Behörden und Strafen

§ 17
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 5 außer Kraft.

Artikel 72

Änderung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Förderungen

2. Abschnitt
Förderungsbereiche, Informationspflicht, Grundsätze der Förderungsgewährung

§ 6 Infrastrukturelle Einrichtungen
§ 7 Agrarstruktur
§ 8 Betriebliche Maßnahmen
§ 9 Überbetriebliche Zusammenarbeit
§ 10 Soziale Maßnahmen
§ 11 Absatzförderung, Verarbeitung und Vermarktung
§ 12 Beratung
§ 13 Berufsaus- und -fortbildung
§ 14 Landwirtschaftliches Versuchswesen sowie Forschung und Entwicklung
§ 15 Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte im ländlichen Raum
§ 16 ~~Land- und forstwirtschaftliche Kennzahlen~~(entfallen)
§ 17 Grundsätze für die Gewährung von Förderungen

2. Abschnitt
Förderungsbereiche, Informationspflicht, Grundsätze der Förderungsgewährung

§ 13
Berufsaus- und -fortbildung

(1) Die Berufsaus- und -fortbildung ist im Landwirtschaftskammergesetz, im Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz 1991 sowie im ~~Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991~~Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024 geregelt und als Förderungsmaßnahme definiert. Darüber hinaus können auch zertifizierte Einrichtungen, welche entsprechende Lehrgänge für die berufliche Aus- und Fortbildung anbieten, berücksichtigt werden.

(2) und (3) ...

~~§ 16~~
~~Land- und forstwirtschaftliche Kennzahlen~~

~~(1) Die für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Öffentlichkeit im Wege des Internets unter folgender Adresse über die wirtschaftliche, ökologische und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark zu informieren: www.agrar.steiermark.at „Land- und forstwirtschaftliche Kennzahlen“.~~

~~(2) Diese Information erfolgt durch jährliche Aktualisierung folgender Kennzahlen:~~

~~1. Faktor Einkommen Land- und Forstwirtschaft,~~

~~2. Förderung Land- und Forstwirtschaft,~~

~~3. Agrarstruktur Steiermark (Betriebs- und Flächengliederung, Erwerbsarten etc.),~~
~~4. land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnungs-Daten.~~

3. Teil
Schlussbestimmungen

§ 20a
Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) …

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 19a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 13 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 16 außer Kraft.

Artikel 73
Änderung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Inhaltsverzeichnis

V. Hauptstück
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 93 (entfallen)
§ 94 Verlautbarung von Verordnungen
§ 94a Rückwirkung von Verordnungen
§ 95 Befreiungen von Landesverwaltungsabgaben
§ 95a Verweise
§ 95b Personenbezogene Bezeichnungen
§ 96 Inkrafttreten, Aufheben bisheriger Vorschriften
§ 96a Übergangsbestimmung zur Bezeichnung St. Martin
§ 96b ~~Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19~~(entfallen)
§ 97 Inkrafttreten von Novellen

III. HAUPTSTÜCK
Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in Berufs- und Fachschulen

2. ABSCHNITT
Aufnahme in die Schule

§ 32
Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule

(1) bis (3) ...

(4) Bei allen Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, müssen die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich erfüllt ~~und~~bzw. die achte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen sein. Die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sind erfolgreich erfüllt, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der Mittelschule oder der vierten oder der fünften Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „nicht genügend“ enthält. Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe

mit Erfolg, so ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.

4. ABSCHNITT
Unterrichtsordnung

§ 39
Pflichtgegenstände und schulautonome Gegenstände

(1) bis (2) ...

(3) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hiefür ~~die Vorlage~~den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Die ~~Schulbehörde~~Schulleitung kann einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien, wenn er durch ~~Vorlage~~Nachweis eines Zeugnisses über den erfolgreichen ~~Abschluß~~Abschluss einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, ~~daß~~dass er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

5. ABSCHNITT
Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

§ 47
Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

(1) bis (5) ...

(6) Spätestens ~~In~~in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 51) voraussichtlich nicht zuerkannt werden wird oder die die letzte Stufe der besuchten Schulart voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen werden. Jenen Schülern, auf die sich die von der Klassenkonferenz auf Grund des Beratungsergebnisses zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen ~~Abschluß~~Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart bezieht, ist diese ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 50) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 52) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.

(7) und (8) ...

9. ABSCHNITT
Schulordnung

§ 59
Fernbleiben von der Schule

(1) bis (4) ...

(5) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden~~,~~ bis zu einem~~3~~ Tag~~en~~ der ~~Schulleiter~~der Klassenvorstand, bis zu einer Woche der Schulleiter, darüber hinaus die Schulbehörde, die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(6) ...

10. ABSCHNITT
Funktionen des Lehrers, Lehrerkonferenzen

§ 65
Lehrer

(1) bis (3) ...

(4) Bei Berufs- und Fachschulen, denen ein Schülerheim angeschlossen ist, kann der Lehrer gemäß § 31 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen ~~Landeslehrer~~Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes ~~1985, BGBl. Nr. 296/1985~~ im Rahmen seiner lehramtlichen Aufgabe verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Internat Erzieherdienste zu verrichten. Art und Umfang dieser Erzieherdienste sind von der Schulbehörde unter Berücksichtigung eines geordneten Heimbetriebes durch Verordnung zu bestimmen.

IV. HAUPTSTÜCK
Land- und forstwirtschaftliche Schulverwaltung und Schulaufsicht

1. ABSCHNITT
Schulbehörde

§ 86
Schulaufsichtsorgane

(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten eine Schulinspektion für Berufs- und Fachschulen beim Amt der Landesregierung einzurichten. Die Schulinspektion ist durch Bedienstete des Schulaufsichtsdienstes auszuüben. Zu diesem Zwecke sind aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen ~~Landeslehrer~~Landes(vertrags)lehrpersonen ein „Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen“ sowie für einzelne Gegenstände oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Schul- bzw. Fachinspektoren zu bestellen.

(2) und (3) ...

V. HAUPTSTÜCK
Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 95a
Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden – als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~58/2018~~82/2025;
2. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~98/2020~~22/2026;
4. Land- und forstwirtschaftliches ~~Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz~~Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – ~~(~~LLDG 1985~~)~~, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~24/2020~~100/2025;
5. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2013;
6. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005;
7. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO), BGBl. II Nr. 158/2019.

~~**§ 96b**~~

~~**Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**~~

~~(1) In Abweichung zu den Bestimmungen dieses Landesgesetzes kann die Schulbehörde mit Verordnung~~

~~1. bestehende Stichtage abweichend festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen,~~
~~2. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen oder Semester abzuweichen, Förderunterricht verpflichtend anzuordnen, den Besuch der gegenstandsbezogenen Lernzeit verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,~~
~~3. den Einsatz von elektronischer Kommunikation für die Abhaltung von Konferenzen, für Unterricht und Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln,~~
~~4. für Schularten, Schulformen, Schulen, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen bei ortsungebundenem Unterricht Leistungsfeststellung und -beurteilung regeln und~~
~~5. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen.~~

~~Diese Verordnung muss unter Angabe der Geltungsdauer und einer neuen Regelung jene gesetzlichen Bestimmungen benennen, von welchen abgewichen werden soll und kann rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.~~

~~(2) Unter Ergänzungsunterricht sind Unterrichtseinheiten zu verstehen, die zusätzlich zur lehrplanmäßig verordneten Stundentafel abgehalten werden, um im stundenplanmäßigen Unterricht nicht behandelten oder im ortsungebundenen Unterricht angeleitet erarbeiteten Lehrstoff zu behandeln. Ergänzungsunterricht und Förderunterricht können während des gesamten Schuljahres von Lehrkräften oder Lehramtsstudierenden durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesem Unterricht kann als freiwillig oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler verpflichtend geregelt werden.~~

~~(3) Ortsungebundener Unterricht umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel (angeleitetes Erarbeiten) ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern am gleichen Ort.~~

§ 97

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 95b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(11) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 6, § 59 Abs. 5, § 65 Abs. 4, § 86 Abs. 1 und § 95a Abs. 2 Z 1 bis 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft, gleichzeitig tritt § 96b außer Kraft.

Artikel 74

Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Behörden
§ 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
§ 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
§ 5 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
§ 6 Kostentragung
§ 7 Datenverarbeitung

§ 8 Mitwirkung der Gemeinden
§ 9 Verweise
§ 10 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
§ 11 EU-Recht
§ 12 Übergangsbestimmung
§ 12a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 13 Inkrafttreten
§ 13a Inkrafttreten von Novellen
§ 14 Außerkrafttreten

§ 4

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) ...

(2) Unternehmerinnen/Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie Eigentümerinnen/Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 und der in Abs. 6 genannten Pflanzenschädlinge in Betracht kommen, befinden, haben

1. bis 4. ...
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte der Behörde oder der mitwirkenden Gemeinde zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(3) bis (7) ...

§ 13a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 12a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis und § 4 Abs. 2 Z 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 75

Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

3. Abschnitt

Fort- und Weiterbildung, Information und Sensibilisierung, Aktionspläne

§ 9

Aktionsplan

(1) bis (8) ...

(9) Der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs sind von der Landesregierung ~~während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung~~ mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht ~~aufzulegen und~~ im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist in der Grazer Zeitung kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. ~~den~~die ~~Ort sowie den Zeitraum der Auflegung (~~Auflagefrist~~)~~;
2. ~~die Amtsstunden, während derer in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann;~~
3. ~~3.~~ die Fundstelle im Internet ~~sowie~~;
4. ~~4~~3. den Hinweis, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme ~~abzugeben~~zu übermitteln.

(10) ...

(11) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstmals bis zum 30. April 2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesminister zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden. Der Aktionsplan ist ~~auf der Homepage~~im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.

(12) ...

4. Abschnitt
Überwachung

§ 12
Maßnahmen

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet wurden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wurde, kann die Behörde – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anordnen, wie insbesondere:

1. bis 4. ...
5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, wie zum Beispiel Verbesserung der Dokumentation und Eigenkontrolle einschließlich der ~~Vorlage~~Übermittlung von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;
6. und 7. ...

(2) ...

§ 15
Pflichten der/des Verfügungsberechtigten

(1) Die/Der Verfügungsberechtigte hat der Behörde sowie deren Aufsichtsorganen über deren Aufforderung

1. und 2. ...
3. die für die Kontrolle und Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen, insbesondere die Dokumentation gemäß § 3 Abs. 8, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, zur Einsichtnahme ~~vorzulegen~~zu übermitteln ~~sowie Abschriften oder Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen~~oder binnen angemessener Frist nachzureichen;
4. ...

(2) bis (4) ...

5. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23a
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 9 Abs. 9 und 11, § 12 Abs. 1 Z 5 und § 15 Abs. 1 Z 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 76
Änderung des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019

2. Abschnitt
Zuchtverband und Zuchtunternehmen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Daten

§ 3
Genehmigung von Zuchtprogrammen

(1) Die Durchführung eines Zuchtprogramms bedarf einer Genehmigung. Diese darf nur einem nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen erteilt werden, sofern das Zuchtprogramm in der gesamten Steiermark durchgeführt werden soll und es den Anforderungen des Art. 8 Abs. 3 einschließlich des Kapitels IV sowie gegebenenfalls auch des Kapitels V der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 entspricht. Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 19) einzuholen; dies gilt dann nicht, wenn für dieselbe Rasse bereits ein Gutachten des Tierzuchtrates für ein, in den tierzuchtfachlich relevanten Punkten, identes Zuchtprogramm eines anderen Zuchtverbandes vorliegt.

(2) bis (13) ...

§ 4
Änderungen bei genehmigten Zuchtprogrammen

(1) Genehmigungsbedürftige wesentliche Änderungen der nach § 3 Abs. 1 sowie nach § 24 Abs. 3 genehmigten Zuchtprogramme im Sinne des Art. 9 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 sind Änderungen betreffend

1. neue Leistungsmerkmale bzw. Wegfall von solchen;
2. Ziel oder Selektions- und Zuchtziele des Zuchtprogramms;
3. Beschreibung der Eigenschaften der Rasse;
4. Auftreten und Umgang mit Erbfehlern;
5. Übertragung der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung an dritte Stellen;
6. System für die Erhebung von Abstammungsinformationen;
7. Methode der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung;
8. Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung;
9. Grundsätze des Ursprungszuchtbuches.

Derartige Änderungen sind der Behörde mitzuteilen. Der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen hat ein Zuchtprogramm ~~vorzulegen~~zu übermitteln, das diese Änderungen bereits enthält. § 3 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nur in Zweifelsfällen ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen ist.

(2) Wenn die Behörde innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung nach Abs. 1 keine Mitteilung erstattet, gelten die Änderungen als genehmigt. Das auf diese Weise genehmigte Zuchtprogramm ist mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen~~. Eine Ausfertigung davon ist~~ und dem Zuchtverband bzw. dem Zuchtunternehmen ~~zurückzustellen~~zu übermitteln.

(3) Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen, die auf Grund des § 3 Abs. 4 oder § 24 Abs. 4 ihr in einem anderen Bundesland genehmigtes Zuchtprogramm in der Steiermark durchführen, haben die genehmigten Änderungen unter ~~Vorlage~~Anschluss des rechtswirksam geänderten Zuchtprogramms unverzüglich ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(4) bis (6) ...

§ 6
Datenverarbeitung

(1) bis (3) ...

(4) Im Fall der Einstellung der Führung eines Zuchtbuchs ist der Zuchtverband verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuchs für fünf Jahre ab der Einstellung sicherzustellen. Ist er dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zwecks Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu

~~übergeben~~übermitteln. ~~Jeder Halterin/jedem~~Jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt
Übereignung oder Überlassung von (Zucht)Tieren, Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung

§ 11
Verwendung von Samen

(1) bis (3) ...

(4) Wenn das besamte Tier ein Zuchttier ist, hat ~~die Betreiberin/~~der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen ~~der Tierhalterin/~~des Tierhalters entweder ~~dieser/~~diesem oder einem Zuchtverband oder einem Zuchtunternehmen, welcher/welches vom Tierhalter zu bestimmen ist, eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Samen im Sinne des Kapitels VII der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 ~~auszuhändigen oder an einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen, welcher/welches von der Tierhalterin/vom Tierhalter zu bestimmen ist~~, zu übermitteln.

(5) ...

§ 14
Verwendung von Embryonen

(1) und (2) ...

(3) ~~Der Halterin/dem~~Dem Halter des Empfängertieres sind auf Verlangen bei Übertragung eine Tierzuchtbescheinigung oder sonstige Tierzuchtdokumente für Embryonen im Sinne des Kapitels VII der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 ~~auszuhändigen~~zu übermitteln oder sind diese an einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen, welcher/welches ~~von der Halterin/dem~~vom Halter zu bestimmen ist, zu übermitteln.

§ 15
Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer

(1) bis (4) ...

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung ~~vorzulegen~~zu übermitteln, dass kein Umstand gemäß Abs. 3 besteht. ~~Besamungstechnikerinnen/~~Besamungstechniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Personen aus einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstaatliche bzw. die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der ~~Vorlage~~Übermittlung nicht älter als drei Monate sein.

(6) bis (8) ...

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

(1) bis (6) ...

(7) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen haben der Behörde einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme und die erzielten Ergebnisse ~~vorzulegen~~zu übermitteln. In diesem sind auch Änderungen im Hinblick auf Satzungsänderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 B Z 1 lit. b der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 genannten Angelegenheiten anzugeben.

(8) bis (10) ...

(11) Von Maßnahmen gemäß Abs. 9 und 10 betroffene Personen haben diese zu dulden sowie die Kontrollorgane bei ihren amtlichen Tätigkeiten zu unterstützen bzw. für eine Unterstützung Sorge zu tragen; insbesondere haben sie auf Verlangen Daten gemäß Abs. 10 Z 2 ~~vorzulegen~~zu übermitteln bzw. in diese Einsicht zu ermöglichen sowie Tiere vorzuführen.

(12) bis (14) ...

§ 21

Verordnungen

(1) Soweit es zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht zur Erfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren sowie für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, durch Verordnung jedenfalls nähere Vorschriften zu erlassen über

1. bis 13. ...
14. die Förderungen der Vatertierhaltung gemäß § 17, insbesondere:
 a) ...
 b) welche Nachweise (z.~~-~~B. Belegscheine, Besamungsscheine) die ~~Förderungsempfängerinnen/~~ Förderungsempfänger den Gemeinden ~~vorzulegen~~zu übermitteln haben;
 c) bis e) ...

(2) ...

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) bis (4) ...

(5) Sind die sich aus § 10 Abs. 10, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009 ergebenden befristeten Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch aufrecht, so gelten sie in der bisherigen Form weiter bis die fünf Jahre abgelaufen sind. In dieser Zeit sind sie der Tierzucht- oder Veterinärbehörde auf Verlangen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(6) bis (10) ...

§ 25a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2021 treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3 und § 10 Z 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. Juni 2021, in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Abs. 6 und § 12 außer Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 24a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 vorletzter Satz und Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 20 Abs. 7 und 11, § 21 Abs. 1 Z 14 lit. b und § 24 Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 77

Änderung des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes

~~**1. Abschnitt**~~

~~**Forstschutzorgane**~~

§ 1

~~(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane für einen genau zu bezeichnenden Dienstbereich zu bestätigen.~~

~~(2) Wird eine Person erstmalig als Forstschutzorgan bestätigt, so ist sie anzugeloben.~~

Forstschutzorgane

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers oder mehrerer Waldeigentümer zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG zu bestellen. Es gelten die Bestimmungen des StAOG, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Der Waldeigentümer hat im Antrag den örtlichen Bereich, in dem das Forstschutzorgan tätig sein soll (Dienstbereich), anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Behörde jede Änderung hinsichtlich des Dienstbereiches ohne Verzug zu melden.

(3) Zusätzlich zu den persönlichen Voraussetzungen nach § 3 StAOG und den fachlichen Vorrausetzungen nach § 4 StAOG gilt § 110 ForstG.

(4) Zusätzlich zu den Befugnissen nach § 7 StAOG, ausgenommen Abs. 2 Z 1 und 3, gelten § 111 und § 112 ForstG.

(5) Forstschutzorgane können auch für nicht zusammengehörige Waldflächen mehrerer Waldeigentümer bestellt werden, wenn dies einvernehmlich beantragt wird und die Erfüllung der Aufgaben des Forstschutzdienstes nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage der zu überwachenden Wälder gewährleistet ist.

(6) Die Behörde hat ein Verzeichnis der von ihr bestellten und angelobten Forstschutzorgane zu führen.

~~**Persönliche Voraussetzungen**~~

~~**§ 2**~~

~~(1) Als Forstschutzorgane können nur Personen bestätigt werden, die~~

~~1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,~~

~~2. die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen und~~

~~3. a) Forstorgane oder Absolventen der Forstfachschule sind oder~~

~~b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mehrwöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können oder~~

~~c) Forstarbeiter im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine vor der Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorgans behördlich durchgeführte Befragung ergeben hat, daß der Bewerber mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist.~~

~~(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 erfüllt der Waldeigentümer die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorgans erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er mit den erforderlichen praktischen und technischen Kenntnissen über den Forstschutz sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist.~~

~~**Vertrauenswürdigkeit**~~

~~**§ 3**~~

~~(1) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung als Forstschutzorgan insbesondere jene Personen ausgenommen, die wegen einer strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.~~

~~(2) Die Behörde kann jedoch solche Personen ausnahmsweise für den Forstschutzdienst bestätigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Verurteilten vertrauenswürdig erscheinen lassen, und dem nicht eine durch ein inländisches ordentliches Gericht erfolgte, noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2012, bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich gezogen hätte.~~

~~**Funktionsverlust**~~

~~**§ 4**~~

~~(1) Wenn bei einem Forstschutzorgan ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der die Bestätigung als Forstschutzorgan unzulässig macht (§§ 2 und 3), oder wenn der Waldeigentümer die Beendigung der Tätigkeit des Forstschutzorgans mitteilt, hat die Behörde die Bestätigung zu widerrufen.~~

~~(2) Ein Forstschutzorgan kann auf seine Funktion verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde wirksam. Diese hat den Waldeigentümer hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen.~~

~~**Dienstbereich**~~

~~**§ 5**~~

~~(1) Der Waldeigentümer hat im Antrag an die Behörde den örtlichen Bereich, in dem das Forstschutzorgan tätig sein soll (Dienstbereich), anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Behörde jede Änderung hinsichtlich des Dienstbereiches zum Zwecke der Eintragung in den Dienstausweis ohne Verzug zu melden.~~

~~(2) Forstschutzorgane können auch für nicht zusammengehörige Waldflächen mehrerer Waldeigentümer bestätigt werden, wenn dies einvernehmlich beantragt wird und die Erfüllung der Aufgaben des Forstschutzdienstes nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage der zu überwachenden Wälder gewährleistet ist.~~

~~**Angelobung, Dienstausweis und Dienstabzeichen**~~

~~**§ 6**~~

~~(1) Das Forstschutzorgan ist nach der in der Anlage angeführten Formel anzugeloben.~~

~~(2) Nach der Angelobung sind dem Forstschutzorgan ein Dienstabzeichen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, LGBl. Nr. 58/1950, und ein Dienstausweis auszufolgen.~~

~~(3) Der Dienstausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und hat den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Forstschutzorgans, die Bestätigung der Angelobung (Behörde und Tag der Angelobung), den Dienstbereich des Forstschutzorgans, die gesetzliche Bestimmung, nach der die Bestätigung erfolgt ist, und die Nummer des Dienstabzeichens sowie Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde zu enthalten.~~

~~(4) Das Forstschutzorgan hat in Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Mit diesem hat es sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.~~

~~(5) Das Forstschutzorgan hat, wenn seine Funktion endet, das Dienstabzeichen und den Dienstausweis an die Behörde unverzüglich abzuliefern.~~

~~(6) Die Behörde hat ein Verzeichnis der von ihr bestätigten und angelobten Forstschutzorgane zu führen.~~

~~**2. Abschnitt**~~

~~**Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440**~~

§ 17a

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, sind als Verweise auf die Fassung BGBl. I Nr. 144/2023 zu verstehen.

~~3. Abschnitt~~

~~Strafbestimmungen~~

§ 20

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § ~~5~~1 Abs. ~~1~~2, ~~§ 6 Abs. 5,~~ § 10 Abs. 1 bis 3, § 12, § 13 und § 22 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu EUR 2.200,– bestraft.

§ 24

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (3) ...

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 22a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1, § 17a und § 20 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten §§ 2 bis 6 und alle Abschnittsbezeichnungen sowie die Anlage A außer Kraft.

~~Anlage A~~

~~Eidesformel für Forstschutzorgane~~

~~Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigentum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, gegen alle, die den Wald in irgendeiner Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht im Sinne der geltenden Vorschriften einzuschreiten, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut Rechenschaft zu geben.~~

Artikel 78
Änderung des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes 2002

~~§ 1~~

~~Ziel des Gesetzes~~

~~Ziel des Gesetzes ist die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass das Land in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steiermärkischen Beschäftigungspaktes als Träger von Privatrechten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fördert, wobei auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen ist.~~

~~§ 2~~

~~Förderungen~~

~~(1) Förderungen können insbesondere gewährt werden für~~

~~1. die Verbesserung und Sicherung der beruflichen Qualifikation,~~

~~2. die Schaffung und Erhaltung von Lehr- und Ausbildungsplätzen,~~

~~3. die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsorientierten und arbeitsmarktpolitisch ausgewogenen Fachkräftenachwuchses und~~

~~4. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für sozial benachteiligte Personen oder Personengruppen sowie~~

~~5. den Ausgleich der durch die Arbeitsmarktstruktur oder sonstigen Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen von Arbeitnehmern.~~

~~(2) Auf Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen.~~

§ 3

Arbeitsförderungsprogramm

Die Landesregierung hat ein Programm zu beschließen, in dem Schwerpunkte für Förderungen im Sinne des Gesetzes und die dafür vorgesehenen Förderungsmittel festzulegen sind. Das Programm kann sich über eine Laufzeit von mehreren Jahren erstrecken.

§ 4

Förderungsrichtlinien

Auf der Grundlage des Arbeitsförderungsprogrammes nach § 3 hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erlassen, in denen nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Gewährung von Förderungen festzulegen sind.

§ 5

Förderungsempfänger

(1) Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

1. natürlichen Personen,
2. Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeiten zur Erreichung des in § 1 genannten Ziels des Gesetzes beitragen sowie
3. Unternehmen, die sich an Maßnahmen nach diesem Gesetz beteiligen.

(2) Förderungen können nur auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen, die zum Nachweis der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, anzuschließen.

§ 6

Art der Förderung

Förderungen auf Grund dieses Gesetzes erfolgen insbesondere in der Form nicht rückzahlbarer Geldzuschüsse.

§ 7

Förderungsmittel

Als Förderungsmittel stehen zur Verfügung:

1. Mittel nach dem Landesvoranschlag,
2. wegen Nichterfüllung von Auflagen zurückgeforderte Mittel und
3. sonstige Mittel.

§ 9

Arbeitsförderungsbericht

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre dem Landtag einen Arbeitsförderungsbericht vorzulegen.

(2) Dieser Bericht hat jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:

1. die aktuelle Wirtschaftssituation in der Steiermark,
2. die aktuelle Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in der Steiermark,
3. Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz,
4. Empfehlungen für die nächste Programmplanung.

§ 10

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

~~§ 11~~

~~Inkrafttreten~~

~~Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. September 2002, in Kraft.~~

~~§ 11a~~

~~Inkrafttreten von Novellen~~

~~Der Entfall des § 8 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Juni 2012, in Kraft.~~

§ 12

Außerkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 81/1998, außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 79
Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes

3. Abschnitt
Kosten

§ 40

Kostentragung

(1) ...

(2) Das Land kann mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über die unbedeckten Auszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 StSPLFG für Leistungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen (Globalbudget). Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung über dieses Globalbudget ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Für das Globalbudget hat die Stadt Graz jährlich vorläufige Zwischenabrechnungen dem Land zu übermitteln. Am Ende des Vereinbarungszeitraumes ist eine Schlussrechnung von der Stadt Graz an das Land zu übermitteln.

4. Abschnitt
Verfahren und Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe

§ 44

Errichtungsbewilligung

(1) ...

(2) Der Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung ist schriftlich einzubringen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ...

~~2. Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug;~~

~~3. Nachweis über die Verfügungsberechtigung;~~

4. bis 7. ...

8. Baubescheid mit den genehmigten Planunterlagen ~~in zweifacher Ausfertigung~~;

9. bis 13. ...

(3) bis (8) ...

(9) ~~Inhaberinnen/~~Inhaber einer Errichtungsbewilligung haben der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unverzüglich unter ~~Vorlage~~ Anschluss der schriftlichen Vereinbarung ~~zwischen Inhaberin/Inhaber und Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger~~ über den Rechtsübergang anzuzeigen. Mit dem Einlangen der ~~Meldung~~Anzeige samt ~~Nachweis~~Vereinbarung bei der Landesregierung gehen die

Rechte und Pflichten aus der Errichtungsbewilligung auf ~~die Rechtsnachfolgerin/~~den Rechtsnachfolger über.

§ 44a

Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ist von der Landesregierung auf Antrag zu bewilligen, wenn

1. die Eignung anhand des ~~vorgelegten~~übermittelten Betriebskonzeptes, das den in der Leistungs- und Entgeltverordnung (§ 46 Abs. 1) enthaltenen Anforderungen entsprechen muss, festgestellt wird;
2. und 3. ...

vorliegen.

(2) Der Betrieb von Diensten der Behindertenhilfe ist von der Landesregierung auf Antrag zu bewilligen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Unterlagen, die dem aktuellen Stand der jeweiligen Fachdisziplin entsprechen, anzuschließen:

1. ...

~~2. Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug;~~

~~3. Nachweis über die Verfügungsberechtigung;~~

4. bis 8. ...

(3) bis (7) ...

(8) ~~Inhaberinnen/~~Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der Landesregierung eine Rechtsnachfolge unter ~~Vorlage~~Anschluss der schriftlichen Vereinbarung ~~zwischen Inhaberin/Inhaber und Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger~~ über den Rechtsübergang anzuzeigen. Mit dem Einlangen der ~~Meldung~~Anzeige samt ~~Nachweis~~Vereinbarung bei der Landesregierung gehen die Rechte und Pflichten aus der Betriebsbewilligung auf ~~die Rechtsnachfolgerin/~~den Rechtsnachfolger über.

(9) bis (11) ...

§ 47

Anerkennung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe

(1) Die Anerkennung wird von der Landesregierung vorrangig für Einrichtungen erteilt, die den Betrieb gemeinnützig führen, und über eine Errichtungsbewilligung (§ 44) verfügen. Gemeinnützige Einrichtungen sind Einrichtungen, die im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) geführt ~~werden und deren allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse aus der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz nachweislich zur Verbesserung des Angebotes für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz und zur Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen ihrer Einrichtungen nach diesem Gesetz in der Steiermark verwendet~~ werden. Anerkannte Einrichtungen können mit dem Land den festgelegten Tagsatz (Abs. 6) für die zu erbringende Hilfeleistung verrechnen.

(2) und (2a) ...

(3) Die Anerkennung wird von der Landesregierung vorrangig für Dienste erteilt, die den Betrieb gemeinnützig führen, und über eine Betriebsbewilligung (§ 44a) verfügen. Gemeinnützige Dienste sind Dienste, die im Sinne der §§ 34 ff BAO geführt ~~werden und deren allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse aus der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz nachweislich zur Verbesserung des Angebotes für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz und zur Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen ihrer Einrichtungen nach diesem Gesetz in der Steiermark verwendet~~ werden. Anerkannte Dienste können mit dem Land den festgelegten Tagsatz (Abs. 6) für die zu erbringende Hilfeleistung verrechnen.

(4) bis (4b) ...

(5) Die Landesregierung kann die Anerkennung für integrative Betriebe gemäß § 43 Abs. 5 und ~~Leistungserbringerinnen/~~Leistungserbringer, die den Betrieb gemeinnützig führen, und über eine adäquate Bewilligung auf Grundlage eines anderen Gesetzes verfügen (§ 44a Abs. 10) sowie für Leistungen im Rahmen eines Sonderkonzepts (§ 44a Abs. 3) oder Pilotprojekts (§ 44a Abs. 11) zur Verrechnung der zu erbringenden Hilfeleistung erteilen. Gemeinnützige ~~Leistungserbringerinnen/~~Leistungserbringer sind ~~Leistungserbringerinnen/~~Leistungserbringer, die im Sinne der §§ 34 ff BAO geführt ~~werden und deren allenfalls entstandene Einnahmenüberschüsse aus der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz nachweislich zur Verbesserung des Angebotes für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz und zur~~

~~Bildung von Rücklagen für bauliche, infrastrukturelle und personelle Maßnahmen ihrer Einrichtungen nach diesem Gesetz in der Steiermark verwendet~~ werden.

(6) bis (9) ...

§ 49a

Amtshilfe und Auskunftspflichten

~~(1) Die Behörde ist ermächtigt, soweit dies zur Erfüllung der nach § 49 Abs. 1 und 2 festgelegten Zwecke erforderlich ist, folgende Abfragen durchzuführen:~~

~~1. Transparenzportalabfragen (§ 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012);~~

~~2. Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melderegister nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991);~~

~~3. Abfragen aus der Auskunftserteilung an Justiz- und Verwaltungsbehörden Webanwendung (AJ-WEB);~~

~~4. Pflegegeldabfragen (Pflegegeldinformation PFIF).~~

(1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in § 49 Abs. 1 und 2 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten der in § 49 Abs. 1 und 2 genannten Personen weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:
 a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);
 b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);
 c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);
 d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (vbPK-SO);
2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 sowie Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968;
5. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen;
6. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Personen, die Leistungen beantragen, und gegebenenfalls den mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012;
7. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen.

(2) und (3) ...

(4) Einrichtungen, Dienste und sonstige ~~Leistungserbringerinnen/~~Leistungserbringer sind verpflichtet:

1. im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung der Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente ~~vorzulegen~~zu übermitteln, die Kontaktaufnahme mit den ~~Klientinnen/~~Klienten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen sowie Einschau in die Akten, die Jahresabschlüsse und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren sowie Nachweise der Gemeinnützigkeit ~~vorzulegen~~zu übermitteln;
2. folgende Daten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß an ein von der Landesregierung eingerichtetes internetbasierendes Dateisystem zu übermitteln: personenbezogene Daten von ~~Klientinnen/~~Klienten und Personal in anonymisierter Form, einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 55a
Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ~~für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie~~ – ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~33/2024~~62/2026;
2. Asylgesetz 2005 – AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~221/2022~~39/2026;
3. Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~185/2022~~45/2026;
4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~56/2024~~62/2026;
5. ~~Bundesgesetz über die Niederlassungs- und den Aufenthalt in Österreich –~~Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~175/2023~~81/2026;
6. ~~Bundesgesetz über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (~~Strafregistergesetz 1968~~)~~, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~223/2022~~65/2025;
7. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023;
8. Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~169/2023~~97/2025.

~~§ 57~~
~~Übergangsbestimmungen~~

~~(1) Rechtskräftige Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964 in der Fassung LGBl. Nr.70/2001 treten spätestens mit 31. Dezember 2009 außer Kraft.~~

~~(2) Innerhalb der Frist nach Abs. 1 ist von Amts wegen neu zu entscheiden.~~

~~(3) Bei Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 37 a Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2001 gelten für die Verrechnung der Entgelte die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die rechtskräftige Bewilligung den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst wurde oder ein Mensch mit Behinderung aufgenommen wird, welcher über einen Bescheid nach den geltenden Bestimmungen verfügt. Eine Übernahme von Pflegegebühren gemäß § 37 a Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung endet spätestens mit 31. Dezember 2009.~~

~~(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende mobile und ambulante Dienste sind spätestens mit 31. Dezember 2009 von Amts wegen zu überprüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 47 mit Bescheid anzuerkennen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.~~

~~§ 57b~~
~~Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 69/2010~~

~~Die Behörde hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 69/2010 bestehenden Rückersatzpflichten, die sich auf § 39 in den Fassungen vor der Novelle LGBl. Nr. 69/2010 stützen und die nach § 39 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 69/2010 beitragspflichtig sind, bescheidmäßig in Beiträge gemäß § 39 umzuwandeln. Bis zur Festsetzung der Beiträge sind die Kostenrückersätze weiter zu leisten. Die geleisteten Kostenrückersätze sind mit den ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 69/2010 zu leistenden Beiträgen gegenzurechnen.~~

§ 57c
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 94/2014

~~(1) Rechtskräftige Entscheidungen gemäß §§ 13, 14a und 15 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 94/2014 treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.~~

~~(2) Rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 8 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 94/2014 treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Rechtskräftige Entscheidungen gemäß~~

~~§ 8 im Zusammenhang mit Lehrverhältnissen gemäß § 8b BAG treten mit Ende der Lehrverhältnisse außer Kraft.~~

~~(3) Rechtskräftige Entscheidungen gemäß § 16 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 94/2014 treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.~~

(4) bis (7) ...

§ 59

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (32) ...

(33) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 2 Z 8 und Abs. 9, § 44a Abs. 1 Z 1 und Abs. 8, § 47 Abs. 1, 3 und 5, § 49a Abs. 1 und 4 sowie § 55a Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 44 Abs. 2 Z 2 und 3, § 44a Abs. 2 Z 2 und 3, § 57, § 57b und § 57c Abs. 1, 2 und 3 außer Kraft.

Artikel 80
Änderung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

2. Teil
Organisation

§ 7

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

(1) ...

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Eignung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Bescheid festzustellen (Bewilligung). ~~Die zur Beurteilung der Eignung nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.~~ Hierfür sind der Behörde die in Abs. 3 angeführten Unterlagen zu übermitteln. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, ist die Eignung neuerlich zu prüfen und der Bescheid allenfalls abzuändern.

(3) bis (5) ...

(6) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln, die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen sowie Einschau in die Akten, die Jahresabschlüsse und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, ~~klientInnen~~klienten- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß an ein vom Kinder- und Jugendhilfeträger eingerichtetes internetbasierendes Dateisystem zu übermitteln. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

(7) und (8) ...

§ 13

Datenverarbeitung

~~(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende (personenbezogene) Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen sowie AdoptivwerberInnen zur Eignungsfeststellung und Aufsicht zu verarbeiten:~~

~~1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;~~

~~2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen und Personen, die mit Pflegepersonen sowie AdoptivwerberInnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß Z 1, Gesundheitsdaten, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;~~

~~3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, MitarbeiterInnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der MitarbeiterInnen, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;~~

~~4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.~~

~~(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende (personenbezogene) Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verarbeiten:~~

~~1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;~~

~~2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, MitarbeiterInnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung;~~

~~3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über LeistungsempfängerInnen.~~

~~(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht nachfolgende personenbezogene Daten natürlicher Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung des 3. Teiles unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie von AdoptivwerberInnen einzuholen und zu verarbeiten:~~

~~1. personenbezogene Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG;~~

~~2. personenbezogene Daten aus dem Strafregister gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968;~~

~~3. Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968;~~

~~4. ärztliche Atteste.~~

~~(4) (Personenbezogene) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger und Gerichte übermittelt werden.~~

(1) Das Amt der Landesregierung ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten. Folgende personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden:

1. zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht von Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen:
 a) von natürlichen Personen: Identifikationsdaten (Name, ehemalige Namen, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand), Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Adresse, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Art der Beziehung, berufliche Qualifikation, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
 b) von natürlichen Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder betreuen wollen und Personen, die mit Pflegepersonen oder Pflegepersonenwerbern sowie Adoptivwerbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß lit. a, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Religionsbekenntnis, Schul- und Berufsausbildung, Wohnverhältnisse, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
 c) von juristischen Personen: Bezeichnung der juristischen Person, Name der verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Adresse, Kontaktdaten, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister), Vollmachten, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung (insbesondere Bonitäts- oder Liquiditätsbescheinigungen);
 d) von für die Leistungserbringung potenziellem und eingesetztem Personal: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Qualifikationsnachweise (inkl. Ausbildung, Praxis, Supervision, Fortbildung), Beschäftigungsausmaß, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen;

e) von Leistungsempfängern: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste);

f) Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen;

g) Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit;

2. zum Zweck der Leistungserbringung und Leistungsabrechnung von und mit Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen:

a) von natürlichen Personen: Identifikationsdaten, Adresse, Kontaktdaten, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Bankdaten, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl;

b) von juristischen Personen: Bezeichnung der juristischen Person, Name der verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Adresse, Kontaktdaten, Registerauszüge (Firmenbuch, Vereinsregister), Vollmachten, Name und berufliche Qualifikation der Mitarbeiter, Bankdaten;

c) Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Leistungsempfänger;

3. zum Zweck der Einrichtung und Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 39, § 40):

a) von Kindern und Jugendlichen (§ 3 Z 1), jungen Erwachsenen (§ 3 Z 2) und Eltern, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen, soweit dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist: Identifikationsdaten, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Adresse, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, Beschlüsse und Protokolle sowie Dokumentation;

b) von Leistungserbringern gemäß Z 1: Bezeichnung der juristischen Person oder Namen, Adresse, Kontaktdaten, Dokumentation.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam datenschutzrechtlich Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO in den in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Angelegenheiten. Folgende personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden:

1. zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht von natürlichen Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder betreuen wollen und Personen, die mit Pflegepersonen oder Pflegepersonenwerbern sowie Adoptivwerbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Religionsbekenntnis, Schul- und Berufsausbildung, Wohnverhältnisse, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;

2. zum Zweck der Meldung und Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und der Vermittlung oder sonstigen Mitwirkung an der Adoption:

a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen, soweit dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Leistungsbeziehung von Sozial- und Familienleistungen (insbesondere Daten zum Bezug der Familienbeihilfe), Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen und Straftaten, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat, sonstiges Video- und Bildmaterial zur Meldung und Abklärung von Kindeswohlgefährdungen;

b) Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;

c) Art, Umfang, Grund und Verlauf der gewährten Leistungen nach diesem Gesetz;

3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge sowie zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung sowie der Betreuung von jungen Erwachsenen, der Berechnung der Kostenzuschüsse und der Abrechnung:

a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen: Identifikationsdaten, Staatsangehörigkeit, Adresse, Kontaktdaten, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, familienrechtliche Beziehung, wirtschaftliche Daten (insbesondere Einkommen, Leistungsbeziehungen von Sozial- und Familienleistungen, Vermögen, Verbindlichkeiten), Beschäftigung und Angaben über Dienstgeber, Bankdaten;

b) sonstige zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere Abstammungs- und Unterhaltsverfahren, Verfahren nach dem AsylG 2005, nach dem FPG 2005 und nach dem NAG;

4. zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- und Strafgerichte, soweit dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und Video- und Bildmaterial;

b) sonstige Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohls oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

5. zum Zweck der Teilnahme an sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (§ 22 Abs. 2 SPG):

a) von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen: personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a;

b) personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten;

c) sonstige fall- und personenbezogene Daten von Sicherheitsbehörden.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register und Anwendungen – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten der in Abs. 1 und 2 genannten Personen weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:

a) das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS);

b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP);

c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG);

d) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (vbPK-SO);

2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;

3. Ergänzungsregister für natürliche Personen;

4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 sowie Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, jeweils unter Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 8 Tilgungsgesetz;

5. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen;

6. zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Abs. 2 SPG;

7. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012;

8. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

9. Pflegegeldinformation – PFIF;

10. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
11. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren.

(4) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(5) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

1. die Verarbeitung von Daten und die Einsichtnahme in diese nur durch dazu berechtigte Personen erfolgen kann;
2. eine Vernichtung, Veränderung oder Abfrage der Daten durch unberechtigte Dritte verhindert wird;
3. alle Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß protokolliert werden;
4. die Verarbeitung den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entspricht.

(6) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen (personenbezogene) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden, zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte, Staatsanwaltschaften bzw. Sicherheitsbehörden sowie Einrichtungen und Personen, die mit der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind oder betraut werden sollen, übermitteln, soweit sie für die Vollziehung der jeweiligen (gesetzlich) übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und dies im überwiegenden berechtigen Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(7) Leistungserbringer gemäß Abs. 1 Z 1 sind Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 DSGVO im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz und dürfen folgende personenbezogene Daten von Leistungsempfängern verarbeiten, sofern dies zum Zweck der Leistungserbringung erforderlich ist: Identifikationsdaten, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Adresse, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten (insbesondere Gutachten, Befunde, ärztliche Atteste), Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsdaten, Melderegisterzahl, personenbezogene Daten über verwaltungsstrafrechtliche und gerichtliche Verurteilungen sowie Diversionen, Daten über Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Daten der Kostenbeiträge, Identifikationsdaten von verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen.

(8) Die nach Abs. 1, 2 und 3 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind längstens 10 Jahre zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden und keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind. Strafregisterauszüge und Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und d, Abs. 2 Z 1 und 2 lit. a, Abs. 3 Z 2 und 3 sind nach ihrer Überprüfung vom jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen unverzüglich zu löschen.

§13a

Amtshilfe

Folgende Behörden und Gerichte haben der Behörde in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 und 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für die Entscheidung erforderliche personenbezogene Daten elektronisch zu übermitteln:

1. die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereichs;
2. die Sozialversicherungsträger und der Dachverband der Sozialversicherungsträger.

3. Abschnitt
Erziehungshilfen

§ 25
Gefährdungsabklärung

(1) Ergibt sich, insbesondere aufgrund von gesetzlich normierten Mitteilungspflichten, berufsrechtlichen Verpflichtungen oder glaubhafter Mitteilungen Dritter, der konkrete Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit unverzüglich einzuleiten und durchzuführen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) bis (4) ...

(5) Mitteilungspflichtige im Sinne des Abs. 1 haben im Rahmen der Gefährdungsabklärung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln.

(6) ...

§ 33
Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung

(1) bis (3) ...

(4) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung, der Leistungserbringung und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln sowie die Kontaktaufnahme mit dem betreuten Kind oder Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.

(5) und (6) ...

§ 35
Private Pflegeverhältnisse

(1) bis (6) ...

(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.

5. Abschnitt
Mitwirkung an der Adoption

§ 36
Grundsätze der Mitwirkung an der Adoption

(1) bis (2) ...

(3) Bei der Eignungsfeststellung ist die persönliche Eignung der AdoptivwerberInnen zur Gewährleistung einer förderlichen Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder zu prüfen. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, die Einbindung in das soziale Umfeld, das Alter und die Zuverlässigkeit der AdoptivwerberInnen sowie das gesamte Familiensystem in Betracht zu ziehen. Außerdem sind die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen. AdoptivwerberInnen dürfen keinesfalls wegen solcher Straftaten vorbestraft sein, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen befürchten lassen. AdoptivwerberInnen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle notwendigen Dokumente vorzulegen bzw. zu übermitteln sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

(4) bis (6) ...

4. Teil
Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 40
Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) bis (3) ...

~~(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dem Landtag mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.~~

5. Teil
Kosten

§ 41
Kostentragung

(1) ...

(2) Das Land kann mit der Stadt Graz eine Vereinbarung über die unbedeckten Auszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 StSPLFG für Leistungen dieses Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen (Globalbudget). Die Stadt Graz hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung über dieses Globalbudget ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Für das Globalbudget hat die Stadt Graz jährlich vorläufige Zwischenabrechnungen dem Land zu übermitteln. Am Ende des Vereinbarungszeitraumes ist eine Schlussrechnung von der Stadt Graz an das Land zu übermitteln.

§ 42
Kostentragung für Hilfeleistungen

(1) ...

(2) Zu den Kosten der vollen Erziehung (§ 28) und der Betreuung von jungen Erwachsenen (§ 31) haben die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten einen Kostenrückersatz nach den Bestimmungen des § 44 zu leisten. Die Bestimmungen des § 41 gelten sinngemäß.

(3) ...

§ 44
Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen

(1) ~~Die vorläufig gemäß § 42 Abs. 2 übernommenen Kosten sind~~ Die Kosten gemäß § 42 Abs. 2 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren.

(2) und (3) ...

6. Teil
Schlussbestimmungen

§ 50
Übergangsbestimmungen

(1) bis (5) ...

~~(6) Pilotprojekte gemäß § 10a Abs. 4 und § 29 Abs. 3 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, können bis zum Ende des Pilotzeitraumes fortgeführt werden.~~

~~(7) Der Kinder- und Jugendhilfebeirat (§ 16 Abs. 3) ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 11 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, bleiben bis zur Konstituierung des neuen Beirates in ihrer Funktion.~~

§ 51a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (8) ...

(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 7 Abs. 2 und 6, § 13, § 13a, § 25 Abs. 5, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 40 Abs. 4 und § 50 Abs. 6 und 7 außer Kraft.

Artikel 81

Änderung des Steiermärkischen Seniorinnen- und Seniorengesetzes

2. Abschnitt

Förderung der Seniorinnen und Senioren

§ 3

Seniorinnen- und Seniorenorganisationen

(1) Als Seniorinnen- und Seniorenorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten freiwillige Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen landesweite Bedeutung zukommt und

a) deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen von steirischen Seniorinnen und Senioren ist,

b) deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,

c) die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes 2012~~, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003,~~ sind.

(2) ...

§ 7

Förderungsbedingungen

(1) ...

(2) Im Förderungsvertrag ist eine Rückforderung und Einstellung der Förderung des Landes vorzusehen für den Fall, dass

a) und b) ...

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht ~~erbracht~~übermittelt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind;

d) bis i) ...

§ 12

Antragsrecht und Geschäftsbehandlung

(1) Jedes Mitglied des Beirates kann zu den im § 8 festgelegten Aufgaben des Beirates schriftliche Anträge stellen. Die Anträge sind ~~bei~~ der Geschäftsstelle (§ 15) zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung ~~einzubringen~~zu übermitteln.

(2) ...

§ 13

Niederschrift

(1) ...

(2) Die Niederschrift ist durch die Geschäftsstelle zu verfassen. Der Vorsitzende und der Schriftführer haben diese zu unterfertigen. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, gilt § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG sinngemäß.

(3) und (4) ...

§ 15b

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 56/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2025;
2. Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

§ 17

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) ...

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Abs. 1 lit. c, § 7 Abs. 2 lit. c, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 15b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 82
Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes

4. Abschnitt
Verfahrensbestimmungen

§ 13

Anträge, Informationspflicht

(1) und (2) ...

(3) Die Anträge sind ~~mit einem Eingangsvermerk zu versehen und gegebenenfalls samt den erforderlichen~~ mit einem Vermerk über das Datum ihres Einlangens und ~~unter Anschluss der~~ den Nachweisen (Abs. 5 und 6) unverzüglich an die zuständige Behörde (§ 26 Abs. 1) ~~weiterzuleiten~~zu übermitteln.

(4) ...

(5) Der Antrag ~~hat über die Bezugsberechtigten und alle sonst der Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Personen folgende Angaben und Nachweise zu enthalten~~ ist unter Verwendung des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzubringen und hat hinsichtlich der Bezugsberechtigten und aller sonst der Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Personen folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. bis 5. ...

(6) Die ~~Vorlage~~ Übermittlung von Nachweisen gemäß Abs. 5 kann unterbleiben, wenn die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register und Datenschnittstellen, insbesondere das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), Zentrale Melderegister (ZMR), Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), Zentrale Fremdenregister (IZR) und Unternehmensregister (UR), Geoinformationssystem (GIS) sowie durch Abfrage des Grundbuchs und des AMS-Portals, der Datenbank des Österreichischen Integrationsfonds, der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (VVO), des Auskunftssystems AJ-WEB und des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (OEZVV) festgestellt werden können.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 24

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf das Allgemeine~~s~~ Sozialversicherungsgesetz (– ASVG~~)~~, BGBl. Nr. 189/1955, sind als Verweis ~~auf das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der~~auf die Fassung BGBl. I Nr. ~~28/2021~~64/2026 zu verstehen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

~~(1)~~ Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Leistungen gemäß § 10 und § 11 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020, oder Leistungen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf gemäß § 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) und Leistungen für Krankenhilfe gemäß § 10 Abs. 2 SHG, LGBl. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020, gewährt werden, sind diese Leistungen bei befristeter Gewährung bis zum jeweiligen Fristende, sonst längstens bis 31. Dezember 2021 weiter zu gewähren, wenn die nach diesen Gesetzen geforderten Voraussetzungen für deren Gewährung weiterhin gegeben sind. Für den Rückersatz und die Kostentragung solcher Leistungen sind die Bestimmungen des StMSG, in der Fassung in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020 bzw. des SHG in der Fassung LGBl. Nr. 113/2020 anzuwenden.

~~(2) Die Behörde hat Leistungen gemäß § 10 und § 11 StMSG in der Fassung gemäß Abs. 1, die über den 31. Dezember 2021 hinaus zuerkannt sind, von Amts wegen mit 1. Jänner 2022 durch Bescheid in den Rahmen dieses Gesetzes überzuführen, sofern die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.~~

~~(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gemäß § 10 oder § 11 StMSG in der Fassung gemäß Abs. 1 sowie gemäß § 8 oder § 10 Abs. 2 SHG in der Fassung gemäß Abs. 1 sind, nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu Ende zu führen. Diese Leistungen sind längstens bis zum 31. Dezember 2021 zu gewähren.~~

~~(4) Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Förderung gemäß dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz (StWUG) gewährt wird, ist diese Förderung bis zum Ablauf des jeweiligen Förderungszeitraumes neben einer nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistung weiter zu gewähren.~~

§ 32a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

(10) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 13 Abs. 3, 5 Einleitungssatz und Abs. 6, § 24 und § 31 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 83

Änderung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Nutzung der Mietwohnung durch alle im Haushalt lebenden Personen als Hauptwohnsitz, ausgenommen Personen, die Betreuungsleistungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b Bundespflegegeldgesetz) erbringen, im Zeitraum der Erbringung dieser Leistung,
2.
 a) schriftlicher Mietvertrag (oder dessen schriftliche Verlängerung) oder~~) mit Gebührenvermerk, wenn der Mietvertrag vor dem 11. November 2017 abgeschlossen wurde oder~~

 ~~b) schriftlicher Mietvertrag (oder dessen schriftliche Verlängerung) ohne Gebührenvermerk, wenn der Mietvertrag ab dem 11. November 2017 abgeschlossen wurde oder~~

 ~~c~~b) Nachweis über die Benützung als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung.

§ 6

Beginn und Dauer

(1) ...

(2) Die Förderung wird gewährt:

1. ab 1. des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein aufrechtes Mietverhältnis besteht und die vollständigen Unterlagen des Förderungsansuchens bis spätestens 15. des laufenden Monats (Werktag) eingelangt sind;
2. in allen anderen Fällen mit dem der ~~Vorlage~~ Übermittlung der vollständigen Unterlagen des Förderungsansuchens folgenden Monatsersten;

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor ~~Vorlage~~ Übermittlung der vollständigen Unterlagen des Förderansuchens gewährt werden.

(3) ...

§ 7

Verpflichtungen der Förderungswerber

(1) Förderungswerber haben dem Land die Wohnungskosten gemäß § 4 Abs. 9 durch ~~Vorlage~~ Übermittlung von Zahlungsbelegen gleichzeitig mit dem Förderansuchen, spätestens aber einen Monat nach diesem Zeitpunkt nachzuweisen. Überdies haben sie dem Land auf dessen Nachfrage während des Förderzeitraums die diesbezüglichen Nachweise zu ~~erbringen~~übermitteln.

(2) Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe oder den Verlust der Förderung zur Folge haben können, innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntwerden zu melden. Das Land hat die Förderung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der geänderten Tatsachen bei Wegfall der Voraussetzungen einzustellen, sonst neu zu berechnen.

(3) Förderungen, die wegen ~~Nichtvorlage~~ Nichtübermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1 oder Verletzung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 2 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht empfangen wurden oder die trotz rechtzeitiger Meldung durch die Förderungswerber vor Auszahlung nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden konnten, sind rückzuzahlen, wenn sie den Betrag von 10 Euro übersteigen. Das Land kann, sofern die Förderung weitergewährt wird, den rückzuzahlenden Betrag auch im nachfolgenden Monat/in den nachfolgenden Monaten einbehalten.

~~**§ 8a**~~

~~**Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 13/2017**~~

~~(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 13/2017 eingebrachten Ansuchen sind nach den nach Inkrafttreten der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.~~

~~(2) Bereits gewährte Förderungen nach diesem Gesetz werden mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 13/2017 von Amts wegen an die nach Inkrafttreten der Novelle geltenden Bestimmungen angepasst.~~

~~**§ 8b**~~

~~**Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 44/2024**~~

~~Förderungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 44/2024 anhängig sind, sind nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes, LGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 12/2023, zu Ende zu führen.~~

§ 10

Inkrafttreten von Novellen.

(14) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 3 Z 2, § 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 8a und § 8b außer Kraft.

Artikel 84

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung

§ 4

Die Mittel des Landesfonds werden aufgebracht durch

a) Zuwendungen aus Mitteln des Landes Steiermark,

b) Zuwendungen von Gemeinden des Landes und von gesetzlichen beruflichen Vertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,

c) Zinsen vom angelegten Fondskapital,

d) Tilgungsraten,

e) Zinsenerträgnisse aus gewährten Darlehen und

f) sonstige Zuwendungen.

~~Die Zuwendungen des Landes gemäß Abs. 1 lit.a bestimmt der Landtag im jährlichen Landesvoranschlag.~~

§ 7

(1) …

(2) ~~Anläßlich~~Anlässlich der Gewährung einer Förderung ist vorzubehalten, ~~daß~~dass ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit ~~2~~4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist oder

b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder

c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Nachweise nicht ~~beigebracht~~übermittelt werden.

(3) und (4) …

§ 8

(1) Die ~~Landesriegerung~~Landesregierung kann Fondshilfe gewähren, wenn das zu fördernde Vorhaben nach seiner Bedeutung förderungswürdig (§ 1 Abs. 1) und durchführbar ist; auf die vorhandenen Fondsmittel und die Förderungswürdigkeit sonstiger Ansuchen ist Bedacht zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Fondshilfe besteht nicht.

(2) …

§ 11

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) …

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 letzter Satz außer Kraft.

Artikel 85
Änderung des Steiermärkischen Dienstleistungsgesetzes 2011

2. Abschnitt
Einheitlicher Ansprechpartner

§ 10

Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

(1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann ~~die Dienstleistungserbringerin/~~der Dienstleistungserbringer

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,

~~vorlegen~~übermitteln.

(2) ...

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018 treten das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 6, § 14 Abs. 6 und § 20 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 21a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 10 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 86
Änderung des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2014

~~**Inhaltsverzeichnis**~~

~~**1. Teil**~~
~~**Voraussetzungen**~~

~~§ 1 Anwendungsbereich~~
~~§ 2 Anzeigepflicht~~
~~§ 3 Voraussetzungen~~
~~§ 4 Fachliche Eignung~~
~~§ 5 Ausschließungsgründe~~
~~§ 6 Unterrichtsort~~

~~**2. Teil**~~
~~**Ausübungsbestimmungen**~~

~~§ 7 Ausübung und Untersagung~~
~~§ 8 Bezeichnung~~
~~§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer~~
~~§ 10 Tanzunterricht~~
~~§ 11 Lehrberechtigte und Ausbildung~~
~~§ 12 Fortbildungslehrgänge~~
~~§ 13 Titel und Abzeichen~~
~~§ 14 Umgründung~~
~~§ 15 Fortbetriebsrecht~~
~~§ 16 Ruhendmeldung~~
~~§ 17 Endigung/Entziehung der Berechtigung~~

~~**3. Teil**~~
~~**Anerkennung von Ausbildungen**~~

~~§ 18 Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer~~
~~§ 19 Anerkennung von ausländischen Ausbildungen~~

~~**4. Teil**~~
~~**Verband**~~

~~§ 20 „Verband der Tanzlehrer Steiermarks“~~
~~§ 21 Aufgaben des Verbandes~~
~~§ 22 Organisation des Verbandes~~
~~§ 23 Satzung des Verbandes~~

~~**5. Teil**~~
~~**Schluss- und Strafbestimmungen**~~

~~§ 24 Strafbestimmungen~~
~~§ 25 EU-Recht~~
~~§ 26 Übergangsbestimmungen~~
~~§ 26a Personenbezogene Bezeichnungen~~
~~§ 27 Inkrafttreten~~

§ 28 Außerkrafttreten

1. Teil
Voraussetzungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erteilung von Tanzunterricht in Gesellschaftstänzen.

(2) Ausgenommen von dessen Anwendungsbereich sind

1. die Unterweisung in künstlerischen Tänzen sowie in Bühnen- und Ausdruckstänzen, die nicht zu den Gesellschaftstänzen gehören,
2. die Pflege von Volkstänzen, die nicht zu den Gesellschaftstänzen gehören und
3. das leistungsorientierte Tanzsporttraining mit dem Ziel der Teilnahme an offiziellen Tanzturnieren anerkannter nationaler und internationaler Tanzsportverbände.

(3) Die Erteilung von Tanzunterricht umfasst auch die Unterweisung in Anstandslehre und Umgangsformen.

§ 2
Anzeigepflicht

(1) Die gewerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht in Gesellschaftstänzen bedarf einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gewerbsmäßiger Tanzunterricht wird in Tanzschulen in folgenden Formen erteilt:

1. in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer oder
2. vorübergehend, ohne festen Unterrichtsort.

§ 3
Voraussetzungen

(1) Die/Der eigenberechtigte Anzeigende hat der Anzeige gemäß § 2 den Nachweis der fachlichen Eignung anzuschließen.

(2) Der Anzeige über die Erteilung von gewerbsmäßigem Tanzunterricht in ständigen Tanzschulen auf unbestimmte Dauer ist die Anzeige eines geeigneten Unterrichtsortes anzuschließen. Die Geeignetheit ist durch ein Gutachten einer Ziviltechnikerin/eines Ziviltechnikers im Rahmen ihrer/seiner Befugnis zu bestätigen bzw. muss diese aus anderen behördlichen Genehmigungen unzweifelhaft ableitbar sein.

(3) Die/Der Anzeigende muss sich aufgrund der für sie/ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten dürfen. Sonstige ausländische Rechtsträger, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung in Österreich haben, dürfen, soweit Staatsverträge oder EU-Vorschriften nichts anders vorsehen, Tanzunterricht nicht erteilen.

§ 4
Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist gegeben, wenn die Anzeigerin/der Anzeiger

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule und
2. die Unternehmerprüfung oder deren Ersatz nachweist sowie
3. die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer erfolgreich absolviert hat.

§ 5
Ausschließungsgründe

(1) Gewerbsmäßiger Tanzunterricht darf nicht erteilt werden, wenn

1. die/der Anzeigende wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

2. sonstige schwerwiegende Verstöße der/des Anzeigenden vorliegen, die die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erteilung von Tanzunterricht ausschließen.

3. das Insolvenzverfahren über das Vermögen der/des Anzeigenden mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften dürfen die Ausschließungsgründe des Abs. 1 nicht auf Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, zutreffen.

(3) Ein Ausschließungsgrund liegt auch dann vor, wenn der Anzeigenden/dem Anzeigenden ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, bei dem der Ausschließungsgrund gemäß Abs. 1 Z. 3 sinngemäß eintritt oder eingetreten ist.

§ 6

Unterrichtsort

(1) Tanzunterricht darf nur in Räumlichkeiten erteilt werden, die dazu geeignet sind. Der Unterrichtsort muss so beschaffen sein, dass eine Gefährdung der Personen, die sich darin aufhalten und der Nachbarn in gesundheitlicher, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht ausgeschlossen ist. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Unterrichtsort bei Gefahr schnell verlassen werden kann. Hilfsmittel für Erste Hilfe Maßnahmen und für die Brandbekämpfung müssen in ausreichender Zahl vorhanden und leicht zugänglich sein.

(2) Der Unterrichtsort kann von der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit überprüft werden. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist deren Behebung binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Sind die Mängel geeignet, die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen zu gefährden, so ist die Schließung des Unterrichtsortes bis zur Behebung der Mängel anzuordnen.

(3) Die Tanzschulinhaberin/Der Tanzschulinhaber ist verpflichtet, Vertretern der Behörde Zutritt zum Unterrichtsort zu gewähren.

(4) Der Wechsel des Unterrichtsortes einer ständigen Tanzschule ist der Bezirksverwaltungsbehörde unter Maßgabe des § 3 Abs. 2 anzuzeigen.

2. Teil

Ausübungsbestimmungen

§ 7

Ausübung und Untersagung

(1) Bei Vorliegen einer gemäß § 3 vollständigen Anzeige ist die/der Anzeigende berechtigt, Tanzunterricht in der angezeigten Form zu erteilen.

(2) Bei Zweifeln über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 6 genannten Voraussetzungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde Überprüfungen durchzuführen und im Fall der Nichterfüllung die Erteilung von Tanzunterricht binnen vier Monaten nach Erhalt der vollständigen Anzeige mit Bescheid zu untersagen.

§ 8

Bezeichnung

Die Verwendung der Bezeichnung „Tanzschule“ im geschäftlichen Verkehr ist Tanzschulinhaberinnen/Tanzschulinhabern vorbehalten.

§ 9

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Juristische Personen und Personengesellschaften oder Personen, die die fachliche Eignung nicht besitzen, haben eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen, die/der den Anforderungen des §§ 4 und 5 zu entsprechen hat.

(2) Zur Geschäftsführerin/Zum Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer noch nicht von einer anderen Tanzschulinhaberin/einem anderen Tanzschulinhaber zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer bestellt worden ist.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

1. hat dem vertretungsbefugten Organ der juristischen Person anzugehören oder
2. muss vollhaftende Gesellschafterin/vollhaftender Gesellschafter der Personengesellschaft sein oder
3. hat eine/ein mindestens zur Hälfte der gesetzlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigte/beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtige/versicherungspflichtiger Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zu sein.

(4) Die Bestellung und das Ausscheiden einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers sind der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Scheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer aus, so ist binnen 3 Monaten eine neue Geschäftsführerin/ein neuer Geschäftsführer zu bestellen.

(6) Die Bestellung ist zu untersagen, wenn die Person den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 nicht entspricht.

§ 10

Tanzunterricht

(1) Tanzunterricht dürfen nur Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer erteilen.

(2) Assistentinnen/Assistenten sind Personen die zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer ausgebildet werden. Sie dürfen Tanzunterricht nur nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes erteilen, sofern der Tanzunterricht von einer Tanzlehrerin/von einem Tanzlehrer geleitet wird.

§ 11

Lehrberechtigte und Ausbildung

(1) Als Tanzlehrerin/Tanzlehrer darf nur eine Person tätig werden, die die Prüfung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften zur Ausbildung und Prüfung insbesondere über die Lehrgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Prüfungsgegenstände, die Durchführung der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung der Prüfungsergebnisse, die Voraussetzungen, unter denen die Prüfung wiederholt oder nachgeholt werden kann und die Form der Zeugnisse zu erlassen. Werden Ausbildungen bzw. Fähigkeiten nachgewiesen, die jenen in der Verordnung gleichwertig sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid auszusprechen, welche Ausbildungs- und/oder Prüfungsteile durch diese Nachweise ersetzt werden.

(3) Die Ausbildungslehrgänge und die Prüfungen sind vom Verband der Tanzlehrer Steiermarks durchzuführen.

§ 12

Fortbildungslehrgänge

(1) Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer haben alle zwei Jahre einen Fortbildungslehrgang zu besuchen. Die Fortbildungslehrgänge sind vom Verband der Tanzlehrer Steiermarks durchzuführen. Ist der Besuch des Fortbildungslehrganges ohne Verschulden der Tanzlehrerin/des Tanzlehrers durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis nicht möglich, so ist der nächste Fortbildungslehrgang zu besuchen.

(2) Fortbildungslehrgänge, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz besucht wurden, gelten als Fortbildungslehrgänge nach diesem Gesetz und sind dem Verband zu melden.

(3) Nähere Bestimmungen über den Besuch von Fortbildungslehrgängen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungen als geeignete Fortbildungslehrgänge im Sinne des Abs. 1 gelten und wie der erfolgreiche Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen ist, hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 13

Titel und Abzeichen

(1) Personen, die die Prüfung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer erfolgreich abgelegt haben sind berechtigt, den Titel „Tanzlehrerin/Tanzlehrer“ zu tragen.

(2) Personen, die die Prüfung gemäß Abs. 1 erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, ein Abzeichen zu tragen, über dessen Aussehen und Tragen die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen hat.

§ 14

Umgründung

(1) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Berechtigung zur Erteilung von Tanzunterricht auf die Nachfolgeunternehmerin/den Nachfolgeunternehmer über. Die Berechtigung entsteht mit der Eintragung der Umgründung ins Firmenbuch, wenn die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen zur Erteilung von Tanzunterricht erfüllt. Der Rechtsübergang ist der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzuzeigen. Die Berechtigung der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers endigt nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Rechtsübergang innerhalb dieser Frist nicht angezeigt wurde.

(2) Die Berechtigung zur Erteilung von Tanzunterricht einer eingetragenen Personengesellschaft geht mit dem Ausscheiden auf die letzte verbleibende Gesellschafterin/den letzten verbleibenden Gesellschafter über, wenn die Voraussetzungen die Voraussetzungen zur Erteilung von Tanzunterricht sind. Der Rechtsübergang ist der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzuzeigen. Die Berechtigung der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers endigt nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Ausscheiden der letzten Mitgesellschafterin/des letzten Mitgesellschafters, wenn der Rechtsübergang innerhalb dieser Frist nicht angezeigt wurde.

§ 15

Fortbetriebsrecht

(1) Das Recht eine Tanzschule auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen steht zu:

1. der Verlassenschaft nach der Tanzschulinhaberin/dem Tanzschulinhaber;
2. der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten oder der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin/dem hinterbliebenen eingetragenen Partner, in dessen rechtlichen Besitz die Tanzschule auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. Kindern, Wahlkindern und Enkeln und Kindern der Wahlkinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z. 2;
4. der Insolvenzmasse;
5. einer/einem vom Gericht bestellten Zwangsverwalterin/Zwangsverwalter oder Zwangspächterin/Zwangspächter.

(2) Das Fortbetriebsrecht entsteht:

1. mit dem Ableben der Tanzschulinhaberin/des Tanzschulinhabers;
2. in Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 mit dem Zeitpunkt, mit dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 5 Z. 1 endet;
3. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Tanzschulinhaberin/des Tanzschulinhabers;
4. mit der gerichtlichen Bestellung einer Zwangsverwalterin/eines Zwangsverwalters bzw. einer Zwangspächterin/eines Zwangspächters

(3) Das Fortbetriebsrecht ist der Bezirksverwaltungsbehörde ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen.

(4) Erfüllt die/der Fortbetriebsberechtigte oder deren/dessen gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter nicht die Voraussetzungen des § 4 so ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführer anzuzeigen.

(5) Das Fortbetriebsrecht endet:

1. mit der Einantwortung; dem Zeitpunkt der Übernahme der Tanzschule durch die Vermächtnisnehmerin/den Vermächtnisnehmer oder durch die/den auf den Todesfall Beschenkten; mit Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird;
2. mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
3. mit der Einstellung der Zwangsverwaltung bzw. mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 16

Ruhendmeldung

Die Tanzschulinhaberin/Der Tanzschulinhaber hat das Ruhen und die Wiederaufnahme des Tanzschulbetriebes binnen drei Wochen der zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftskammer Steiermark und dem Verband der Tanzlehrer Steiermarks anzuzeigen.

§ 17

Endigung/Entziehung der Berechtigung

(1) Die Berechtigung zum Betrieb einer Tanzschule endet:

1. durch Zurücklegung;
2. durch Entziehung;
3. durch den Tod der Inhaberin/des Inhabers;
4. durch den Untergang der juristischen Person oder der Personengesellschaft.

(2) Die Berechtigung ist zu entziehen, wenn:

1. die Voraussetzungen für den Betrieb einer Tanzschule nicht mehr gegeben sind,
2. durch die Behörde festgestellte Mängel gemäß § 6 Abs. 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist behoben wurden.

(3) Von der Endigung der Berechtigung ist die zuständige fachliche Gliederung der Wirtschaftskammer Steiermark und der Verband der Tanzlehrer Steiermarks zu verständigen.

3. Teil

Anerkennung von Ausbildungen

§ 18

Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer

Nachweise über die erfolgreich absolvierte Ausbildung oder Prüfung in einem anderen Bundesland zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer, die den Anforderungen gemäß § 11 entspricht, sind Prüfungen bzw. Ausbildungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Prüfung bzw. Ausbildung diese Voraussetzung erfüllt.

§ 19

Anerkennung von ausländischen Ausbildungen

(1) Die Nachweise über

1. die Lehrberechtigung nach § 9 Abs. 1 und
2. über die fachliche Befähigung nach § 4

sind Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 11 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie.

(2) Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationsnachweisen richtet sich im Falle der Anerkennung einer Ausbildung, die in einem der in § 1 Z. 1 angeführten Staaten absolviert wurde, nach dem Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB 2016.

(3) Die Anerkennung erfolgt mittels Bescheid durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Eignungsprüfung und die Anpassungslehrgänge sind beim Verband der Tanzlehrer Steiermarks abzunehmen bzw. durchzuführen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen eines Staatsangehörigen nach Abs. 2 durch ein anderes Bundesland gilt auch für die Steiermark.

(5) Die Anerkennung der Ausbildung berechtigt dazu, den Tanzlehrerberuf unter der Berufsbezeichnung "Tanzlehrerin/Tanzlehrer" auszuüben und das Abzeichen gemäß § 13 zu führen. Tanzlehrerinnen/Tanzlehrern, denen zum erfolgreichen Abschluss eines gemäß Abs. 2 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt, dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 13 zu tragen.

4. Teil
Verband

§ 20
„Verband der Tanzlehrer Steiermarks“

(1) Der „Verband der Tanzlehrer Steiermarks“ (im Folgenden: der Verband) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Graz. Er ist berechtigt das Landeswappen zu führen.

(2) Dem Verband gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. Tanzschulinhaberinnen und Tanzschulinhaber
2. Tanzlehrerinnen und Tanzlehrer

(3) Dem Verband gehören als außerordentliche Mitglieder Tanzlehrerinnen und Tanzlehrer, die nicht in einer Tanzschule tätig sind, an, wenn sie dies beantragen. Während der Dauer ihrer Ausbildung gehören Assistentinnen/Assistenten als außerordentliche Mitglieder dem Verband an, wenn sie dies beantragen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Dem Verband gehören als fördernde Mitglieder Personen an, die sich als besondere Förderinnen/Förderer des Gesellschaftstanzes und des Tanzschulwesens erwiesen haben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten. Der Pflichtbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die dem Verband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Ausgaben vom Verband festzusetzen.

§ 21
Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat neben den ihm in diesem oder in anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung und Entwicklung des Gesellschaftstanzes und des Tanzunterrichtswesens,
2. die Förderung und Betreuung des Berufsnachwuchses,
3. die Schaffung von Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung,
4. die Vorbereitung von Tanzlehrerinnen/Tanzlehrern auf die Führung einer Tanzschule,
5. die Wahrung und Pflege der Steirischen Ballkultur unter Berücksichtigung von Traditionen und kulturellen Werten und
6. die zeitgemäße Wahrung, Vermittlung und Verbreitung von gesellschaftlichen Umgangsformen.

§ 22
Organisation des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Obfrau/der Obmann.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, deren StellvertreterIn/dessen StellvertreterIn und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Vollversammlung wählt alle drei Jahre die Obfrau/den Obmann, deren StellvertreterIn/dessen StellvertreterIn und die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Obfrau/der Obmann, deren StellvertreterIn/dessen StellvertreterIn sind aus der Mitte der Tanzschulinhaberinnen/Tanzschulinhaber zu wählen. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass Tanzschulinhaberinnen/Tanzschulinhaber und Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer im gleichen Verhältnis im Vorstand vertreten sind.

§ 23
Satzung des Verbandes

(1) Der Verband hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben des Verbandes,
2. die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsorgane,
3. die Geschäftsführung des Verbandes,

4. die Aufgaben und die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle,
5. die allfällige Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Barauslagen der Verbandsorgane und
6. die Schlichtung der aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband sowie zwischen den Mitgliedern untereinander.

(2) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Obfrau/des Obmannes, deren StellvertreterIn/dessen StellvertreterIn und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
2. den Beschluss über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
3. die Festsetzung der Höhe der Pflichtbeiträge,
4. den Beschluss der Satzungen des Verbandes.

(3) Der Vorstand hat jedenfalls folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Wahl der Verbandsorgane,
2. die Vorbereitung der Vollversammlung,
3. die Organisation der Fortbildungslehrgänge gemäß § 12.

(4) Die Obfrau/der Obmann des Verbandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
2. die Einberufung der Vollversammlung,
3. die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung,
4. die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

(5) Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleistet hat.

5. Teil
Schluss- und Strafbestimmungen

§ 24
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Tanzunterricht erteilt, ohne die dazu notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen, oder ohne die Anzeige gemäß § 2 erstattet zu haben,
2. Tanzunterricht in Räumlichkeiten erteilt, die nicht dem § 6 entsprechen oder einen Wechsel des Unterrichtsortes gemäß § 6 Abs. 4 nicht anzeigt,
3. die Bezeichnung „Tanzschule“ im geschäftlichen Verkehr verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein,
4. keine Geschäftsführerin/keinen Geschäftsführer bestellt, obwohl die Verpflichtung des § 9 oder des § 15 hiezu besteht bzw. die Bestellung der Behörde nicht anzeigt, oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellt, die/der die Voraussetzungen des §§ 4 und 5 nicht bzw. nicht mehr erfüllt,
5. entgegen der Verpflichtung des § 12 keine Fortbildungslehrgänge absolviert,
6. ohne hiezu berechtigt zu sein, Titel oder Abzeichen im Sinne des § 13 führt bzw. trägt,
7. einen Rechtsübergang oder ein Fortbetriebsrecht entgegen §14 bzw. § 15 Abs. 3 nicht der Behörde anzeigt,
8. gegen andere Gebote oder Verbote dieses Gesetzes verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2200 Euro zu bestrafen.

§ 25
EU-Recht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36,

2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung"), ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132–170,
3. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1,
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9,
5. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17,
6. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, zuletzt in der Fassung ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 28,
7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Eine nach den bisher geltenden Vorschriften erteilte Bewilligung zur gewerbsmäßigen Erteilung von Tanzunterricht gilt als Berechtigung nach diesem Gesetz.

§ 26a

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 24. Juni 2014 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 27a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 136/2016 treten § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 25 Z. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **26. November 2016**, in Kraft.

§ 28

Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2000, LGBl. Nr. 17/2000 idF LGBl. Nr. 87/2013, außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 87
Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

I. TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§ 2
Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus; Maßzahlen und Mediane

(1) Die Landesregierung hat die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle ~~sieben~~zwölf Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. ~~siebenjähriger~~zwölfjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl)
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

(3) Der ~~siebenjährige~~zwölfjährige Durchschnittswert gemäß Z 1 ist aus der Zahl der Nächtigungen jener ~~sieben~~zwölf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind. Die Zahl der Einwohner gemäß Z 2 und Z 3 bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde (Z. 3) ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen.

(4) Die Landesregierung hat die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z 3 aller Gemeinden und die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 der steiermärkischen Berichtsgemeinden gemäß § 2 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 zu ermitteln, nach ihrer Größe zu ordnen und sodann die genau in der Mitte liegenden Werte (Mediane) festzustellen.

II. TEIL
Tourismusverbände

1. Abschnitt
Organisation

§ 8
Mitglieder des Tourismusverbandes

(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Diese sind von der Gemeinde zu erheben. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Unternehmer, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 2 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben. Über die gesetzliche Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder des Vorsitzenden des Tourismusverbandes oder von Amts wegen. ~~Die Landesregierung ist zur automationsunterstützten Abfrage der Daten aus dem zentralen Gewerberegister ermächtigt.~~

(2) bis (3) …

3. Abschnitt
Tourismuskommission

§ 13a
Wahlrecht, Wählerverzeichnis

(1) und (2) ...

(3) Nach Anforderung eines Wählerverzeichnisses durch den Tourismusverband hat die Sitzgemeinde unverzüglich zu veranlassen, dass alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands Teilwählerverzeichnisse erstellen, die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten erheben sowie die Wahlberechtigten den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuordnen. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben diese Teilwählerverzeichnisse zu erstellen und der Sitzgemeinde des Tourismusverbands binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die Sitzgemeinde zu übermitteln. Die Sitzgemeinde hat sodann ehestmöglich ein einheitliches Gesamtwählerverzeichnis zu erstellen und dieses dem Tourismusverband und allen Tourismusgemeinden des jeweiligen Tourismusverbands zu übermitteln. Alle Tourismusgemeinden des Tourismusverbands haben das Gesamtwählerverzeichnis für die Dauer von fünf Arbeitstagen durch Auflage zur ~~allgemeinen~~öffentlichen Einsicht ~~aufzulegen~~zugänglich zu machen. ~~und die~~ Die Auflage ist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sodass bis zur Vollversammlung noch mindestens fünf Tage verbleiben.

(4) und (5) ...

§ 16
Verzicht, Vorrückung der Ersatzmitglieder

(1) ...

(2) (Anm.: entfallen)

(3) Ein Mitglied der Tourismuskommission ist auf Antrag der Tourismuskommission oder von Amts wegen von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zur Tourismuskommission als verlustig zu erklären, wenn

a) und b) ...

c) es seinen Aufgaben beharrlich nicht nachkommt~~.~~ oder ein Verhalten setzt, das geeignet ist, den Tourismusverband nachhaltig zu schädigen.

(4) bis (7) …

7. Abschnitt

§ 25
Geschäftsführer

(1) bis (3) ...

(4) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten, die erforderlichen Unterlagen ~~vorzulegen~~zu übermitteln und die Beschlüsse zu vollziehen.

(5) und (6) ...

III. TEIL
Interessentenbeiträge

~~§ 30~~
~~Bewertungsbeirat~~

~~(1) Vor Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 hat die Landesregierung ein Gutachten eines Fachbeirates (Bewertungsbeirat) einzuholen. Der Entwurf des Gutachtens ist den gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem Bewertungsbeirat vor der endgültigen Beschlußfassung über das Gutachten vorzulegen. Das Gutachten des Bewertungsbeirates ist sodann von~~

der Landesregierung den gesetzlichen Interessenvertretungen vor Erlassung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Der Bewertungsbeirat wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet und besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Landesregierung ernannt werden, sofern sie ihrer Ernennung zustimmen. Zu Mitgliedern des Bewertungsbeirates sollen Sachverständige auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft (z. B. Universitätslehrer, Wirtschaftstreuhänder, Branchensachverständige u. dgl.) ernannt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu ernennen. Der Wirtschaftskammer Steiermark steht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu. Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind zwei Vertreter – je einer aus der für Angelegenheiten des Tourismus und der Finanzen zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – den Sitzungen des Bewertungsbeirates beizuziehen.

(3) Der Bewertungsbeirat ist auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; nachträgliche Bestellungen für einzelne Mitglieder, die an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert oder auf ihren Antrag abberufen worden sind, erfolgen auf die jeweils restliche Funktionsperiode. Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Bewertungsbeirat wird zur konstituierenden Sitzung von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung einberufen. Der Bewertungsbeirat erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Bewertungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese wird von der Landesregierung durch Verordnung für jede angefangene Sitzungsstunde festgesetzt. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

§ 34

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten (§ 28 Abs. 1) besteht, aus nachstehender der Interessentenbeitragstabelle (Anlage 2):.

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse A

Umsatzstufe (in Euro)	Beitragsgruppe 1	Beitragsgruppe 2	Beitragsgruppe 3	Beitragsgruppe 4	Beitragsgruppe 5	Beitragsgruppe 6	Beitragsgruppe 7
ab 3,633.642,00	14.613,78	13.152,33	7.306,53	4.059,50	2.922,17	1.460,72	730,36
2,906.913,00 bis < 3,633.642,00	11.690,88	10.472,88	5.845,08	3.247,02	2.175,82	1.168,58	584,29
2,180.185,00 bis < 2,906.913,00	8.767,98	7.891,54	4.383,63	2.435,27	1.753,60	876,43	438,22
1,962.167,00 bis < 2,180.185,00	7.891,54	7.102,32	3.945,41	2.191,81	1.577,73	788,50	393,89
1,744.148,00 bis < 1,962.167,00	7.014,38	6.313,09	3.507,19	1.948,36	1.402,59	701,29	350,28
1,526.130,00 bis < 1,744.148,00	6.137,95	5.523,86	3.068,97	1.704,90	1.227,44	613,36	306,68
1,308.111,00 bis < 1,526.130,00	5.260,79	4.734,64	2.630,03	1.460,72	1.051,58	525,42	262,35
1,090.093,00 bis < 1,308.111,00	4.383,63	3.945,41	2.191,81	1.217,27	876,43	438,22	218,75
872.074,00 bis < 1,090.093,00	3.507,19	3.156,18	1.753,60	973,82	701,29	350,28	175,14
654.056,00 bis < 872.074,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
436.037,00 bis < 654.056,00	1.753,60	1.577,73	876,43	486,91	350,28	175,14	87,21
218.019,00 bis < 436.037,00	876,43	788,50	438,22	243,45	175,14	87,21	43,60
72.673,00 bis <	292,14	262,35	146,07	80,67	58,14	56,68	39,97

218.019,00							
36.337,00 bis < 72.673,00	162,06	146,07	80,67	68,31	53,05	48,69	36,34
< 36.337,00	80,67	72,67	64,68	56,68	48,69	39,97	31,98

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse B

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags-gruppe 1	Beitrags-gruppe 2	Beitrags-gruppe 3	Beitrags-gruppe 4	Beitrags-gruppe 5	Beitrags-gruppe 6	Beitrags-gruppe 7
ab 3,633.642,00	10.960,52	9.863,88	5.480,26	3.044,27	2.191,81	1.095,91	527,60
2,906.913,00 bis < 3,633.642,00	8.767,98	7.891,54	4.383,63	2.435,27	1.753,60	876,43	421,50
2,180.185,00 bis < 2,906.913,00	6.576,16	5.918,48	3.287,72	1.826,27	1.314,65	656,96	328,48
1,962.167,00 bis < 2,180.185,00	5.918,48	5.326,19	2.959,24	1.643,86	1.183,11	591,56	295,78
1,744.148,00 bis < 1,962.167,00	5.260,79	4.734,64	2.630,03	1.460,72	1.051,58	525,42	262,35
1,526.130,00 bis < 1,744.148,00	4.603,10	4.143,08	2.301,55	1.278,32	920,04	460,02	229,65
1,308.111,00 bis < 1,526.130,00	3.945,41	3.550,79	1.972,34	1.095,91	788,50	393,89	196,94
1,090.093,00 bis < 1,308.111,00	3.287,72	2.959,24	1.643,86	912,77	656,96	328,48	164,24
872.074,00 bis < 1,090.093,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
654.056,00 bis < 872.074,00	1.972,34	1.775,40	986,17	547,95	393,89	196,94	98,11
436.037,00 bis < 654.056,00	1.314,65	1.183,11	656,96	364,82	262,35	130,81	65,41
218.019,00 bis < 436.037,00	656,96	591,56	328,48	182,41	130,81	65,41	39,97
72.673,00 bis < 218.019,00	218,75	196,94	109,01	60,32	43,60	42,15	36,34
36.337,00 bis < 72.673,00	121,36	109,01	60,32	51,60	39,97	36,34	34,16
< 36.337,00	60,32	54,50	48,69	42,15	36,34	31,98	31,98

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags-gruppe 1	Beitrags-gruppe 2	Beitrags-gruppe 3	Beitrags-gruppe 4	Beitrags-gruppe 5	Beitrags-gruppe 6	Beitrags-gruppe 7
ab 3,633.642,00	7.306,53	6.576,16	3.653,26	2.029,75	1.460,72	730,36	364,82
2,906.913,00 bis < 3,633.642,00	5.845,08	5.260,79	2.922,17	1.623,51	1.168,58	584,29	292,14
2,180.185,00 bis < 2,906.913,00	4.383,63	3.945,41	2.191,81	1.217,27	876,43	438,22	218,75
1,962.167,00 bis < 2,180.185,00	3.945,41	3.550,79	1.972,34	1.095,91	788,50	393,89	196,94
1,744.148,00 bis < 1,962.167,00	3.507,19	3.156,18	1.753,60	973,82	701,29	350,28	175,14
1,526.130,00 bis < 1,744.148,00	3.068,97	2.761,57	1.534,12	852,45	613,36	306,68	153,34
1,308.111,00 bis < 1,526.130,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
1,090.093,00 bis < 1,308.111,00	2.191,81	1.972,34	1.095,91	608,27	438,22	218,75	109,01
872.074,00 bis < 1,090.093,00	1.753,60	1.577,73	876,43	486,91	350,28	175,14	87,21
654.056,00 bis < 872.074,00	1.314,65	1.183,11	656,96	364,82	262,35	130,81	65,41
436.037,00 bis <	876,43	788,50	438,22	243,45	175,14	87,21	43,60

654.056,00							
218.019,00 bis < 436.037,00	438,22	393,89	218,75	121,36	87,21	43,60	36,34
72.673,00 bis < 218.019,00	146,07	130,81	72,67	39,97	38,52	36,34	33,43
36.337,00 bis < 72.673,00	80,67	72,67	39,97	36,34	35,61	33,43	32,70
< 36.337,00	39,97	36,34	31,98	31,98	31,98	31,98	31,98

(2) Die Landesregierung hat die Interessentenbeiträge und die Umsatzstufen gemäß Abs. 1Anlage 2 entsprechendnach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachtenveröffentlichten Verbraucherpreisindex 19862025 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes1. Juli jeden Jahres, durch Verordnung zu ändernneu festzusetzen. DiesDie Änderung hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgtdes in Anlage 2 festgesetzten Betrages erreicht. Die neu errechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Euro BeträgeEurobeträge abzurunden.

(3) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben des Tourismusverbands oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf für höchstens dreifünf Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist von der/vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

(4) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 um höchstens 30 % senken, wenn der Haushaltsausgleich gesichert ist und die dem Tourismusverband obliegenden Pflichten, insbesondere jene gemäß § 4 Abs. 4, erfüllt werden. Die Senkung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist von der/vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbands kundzumachen. Die Senkung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 35

Beitragserklärung, Beitragsleistung, Einhebung

(1) bis (3) ...

(4) Wird vom Beitragspflichtigen die Beitragserklärung nicht fristgerecht abgegeben (Abs. 1), der Interessentenbeitrag bis zum vorgenannten Termin nicht entrichtet (Abs. 3) oder sind die in der Beitragserklärung angegebenen Daten nicht glaubhaft, hat die Gemeinde den Beitragspflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer Frist bis längstens 31. Oktober des jeweiligen Jahres einzumahnen. Der Tourismusverband ist davon in Kenntnis zu setzen.

(5) bis (10) ...

§ 36

Beitragsbehörde, Beitragskontrolle, Mitwirkung

(1) bis (3) ...

(4) Auf Verlangen der Beitragsbehörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid oder das Umsatzsteuererkenntnis, soweit dieser/dieses die Feststellung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegenzu übermitteln. Für die Beitragsbemessung gemäß § 28 Abs. 2 sind auf Verlangen der Beitragsbehörde überdies auch alle sonstigen Unterlagen vorzulegenzu übermitteln, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(4a) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge der pauschalierten Unternehmer sind die auf Grund der jährlich auszufüllenden amtlichen Vordrucke des Bundesministeriums für Finanzen „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Weinbauern und Mostbuschenschank (Komb 24)“, „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe (Komb 25)“ oder „Beilagen zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung über die Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank im Rahmen der

Land- und Forstwirtschaft (Komb 26)“ oder an deren Stelle tretende amtliche Vordrucke, ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(5) bis (9) …

§ 39j

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben sind die folgenden Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. das Amt der Landesregierung in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten zum Zweck der
 a) Entscheidung über die Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband: Daten nach Abs. 2 Z 1;
 b) Besorgung der Aufgaben im Hinblick auf die Tourismuskommission: Daten nach Abs. 2 Z 3;
 c) Aufsicht über die Tourismusverbände: Daten nach Abs. 2 Z 2 und 3;
 d) Einhebung der Beitragsleistung mit Bescheid sowie der Kontrolle der Beitragserklärungen: Daten nach Abs. 2 Z 1;
 e) Fondsverwaltung sowie der Förderungsabwicklung des Tourismusförderungsfonds: Daten nach Abs. 2 Z 4;
2. die Gemeinden zum Zweck der Beitragseinhebung: Daten nach Abs. 2 Z 1;
3. die Tourismusverbände zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Wahl der Organe sowie der Verwaltung der Funktionäre: Daten nach Abs. 2 Z 2 und 3;
4. die Bezirksverwaltungsbehörden zum Ausspruch einer Duldungsverpflichtung betreffend Errichtung oder für die Erreichbarkeit einer Einrichtung oder eines Ziels für Touristen: Daten nach Abs. 2 Z 5.

(2) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind insbesondere folgende Arten von personenbezogenen Daten erforderlich:

1. von Tourismusinteressenten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zu den Vertretungsbefugten, zuständiges Finanzamt, Steuernummer, Ortsklasse, steuerliche Vertretung, Berechnungsgrundlagen, Umsatzsteuerdaten, sonstige unternehmensrelevante Daten (wie Beitragsgruppe, Berufsbezeichnung, Umsatzstufe, Daten im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit), Höhe und Entrichtung des Beitrags;
2. von Mitgliedern des Tourismusverbandes: Daten der Tourismusinteressenten nach Z 1 sowie der freiwilligen Mitglieder;
3. von aktiv und passiv Wahlberechtigten, Vertretungsbefugten, Personen, die für eine Funktion im Tourismusverband kandidieren oder eine solche innehaben: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Funktion (Art, Dauer);
4. von Förderungswerbern des Tourismusförderungsfonds: relevante Daten nach Art. 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz;
5. von Antragstellern und Duldungsverpflichteten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zu Liegenschaften, Verfahrens- und Entscheidungsdaten, Daten zur Entschädigung.

(3) Die Verantwortlichen nach Abs. 1 sind in den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ermächtigt, folgende Register und Anwendungen – nur im jeweils erforderlichen Umfang – abzufragen und daraus ermittelte personenbezogene Daten der in Abs. 2 genannten Personen, weiter zu verarbeiten:

1. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz;
2. Gewerbeinformationssystem: die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, die GISA-Zahl und die Global Location Number (GLN), die Firma und die Firmenbuchnummer (§ 365a Abs. 1 Z 5, 6, 11 und 12 sowie § 365b Abs. 1 Z 2, 3, 8 und 9 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994);
3. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
4. land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem: LFBIS-Nummer, Kennziffer des landwirtschaftlichen Unternehmens, Kennziffer des Unternehmens, Name, Rechtsform,

Einheitentyp, Status der Einheit, Gründungs- sowie Liquidationsdatum, Adresse, Objektcode des Gebäudes, Wirtschaftstätigkeitensystematik ÖNACE 2008 – Haupt- und Nebentätigkeiten;

5. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren;
6. Grundbuch, Grundstücksverzeichnis und Digitale Katastralmappe.

(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes – USPG erfolgen.

(5) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 gelten im Sinn des Art. 23 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Es besteht keine Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung und kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 39k

Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~113/2024~~62/2026;
2. und 3. ...

IV. TEIL

§ 40

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. bis 3. ...
4. wer verlangte Unterlagen nicht oder nicht in der gesetzten Frist ~~oder in der vorgeschriebenen Form verlangte Unterlagen~~ (§ 36 Abs. 4) ~~vorlegt~~übermittelt oder Auskünfte gemäß § 36 Abs. 9 nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind ~~soweit nicht eine Verwaltungsübertretung nach dem Steiermärkischen Abgabengesetz vorliegt,~~ von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu ~~1.453~~2 000 Euro zu bestrafen.

§ 42c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. […]

Die Landesregierung hat den Geltungszeitraum der Ortsklassenverordnung, LGBl. Nr. 113/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 22/2026, auf zwölf Jahre bis 31. Dezember 2035 zu verlängern.

§ 43

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (21) ...

(22) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2, § 13a Abs. 3, § 16 Abs. 3 lit. c, § 25 Abs. 4, § 34 Abs. 1, 2 und 3, § 36 Abs. 4 und 4a, § 39j, die Einfügung des Paragrafenzeichens vor der Zahl 39k, § 39k Abs. 2 Z 1, § 40 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, § 42c und die Anlage 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 8 Abs. 1 letzter Satz, § 30 und § 35 Abs. 4 letzter Satz außer Kraft.

§ 44

Außerkrafttreten

§ 44 in der Fassung LGBl. Nr. 61/1994 ist mit 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten.

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 2

(zu § 34 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992)

Interessentenbeitragstabelle

(Auf Basis des VPI 2020, Indexstand September 2025)

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse A:

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags-gruppe 1	Beitrags-gruppe 2	Beitrags-gruppe 3	Beitrags-gruppe 4	Beitrags-gruppe 5	Beitrags-gruppe 6	Beitrags-gruppe 7
ab 3.633.642,-	28.232,-	25.408,-	14.114,-	7.841,-	5.642,-	2.819,-	1.406,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	22.584,-	20.231,-	11.291,-	6.270,-	4.199,-	2.254,-	1.125,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	16.936,-	15.244,-	8.466,-	4.703,-	3.385,-	1.689,-	843,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	15.244,-	13.718,-	7.619,-	4.231,-	3.043,-	1.521,-	758,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	13.549,-	12.193,-	6.773,-	3.763,-	2.707,-	1.352,-	674,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	11.856,-	10.669,-	5.927,-	3.291,-	2.368,-	1.181,-	589,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	10.160,-	9.145,-	5.079,-	2.819,-	2.028,-	1.013,-	503,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	8.466,-	7.619,-	4.231,-	2.348,-	1.689,-	843,-	420,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	6.773,-	6.095,-	3.385,-	1.879,-	1.352,-	674,-	335,-
654.056,- bis < 872.074,-	5.079,-	4.571,-	2.537,-	1.406,-	1.013,-	503,-	250,-
436.037,- bis < 654.056,-	3.385,-	3.043,-	1.689,-	937,-	674,-	335,-	166,-
218.019,- bis < 436.037,-	1.689,-	1.521,-	843,-	467,-	335,-	166,-	80,-
72.673,- bis < 218.019,-	562,-	503,-	279,-	152,-	108,-	106,-	76,-
36.337,- bis < 72.673,-	309,-	279,-	152,-	129,-	99,-	90,-	66,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	152,-	135,-	121,-	106,-	90,-	76,-	59,-

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse B:

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags-gruppe 1	Beitrags-gruppe 2	Beitrags-gruppe 3	Beitrags-gruppe 4	Beitrags-gruppe 5	Beitrags-gruppe 6	Beitrags-gruppe 7
ab 3.633.642,-	21.173,-	19.054,-	10.584,-	5.880,-	4.231,-	2.113,-	1.017,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	16.936,-	15.244,-	8.466,-	4.703,-	3.385,-	1.689,-	810,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	12.703,-	11.432,-	6.348,-	3.525,-	2.537,-	1.266,-	632,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	11.432,-	10.288,-	5.715,-	3.173,-	2.283,-	1.138,-	567,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	10.160,-	9.145,-	5.079,-	2.819,-	2.028,-	1.013,-	503,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	8.890,-	8.002,-	4.444,-	2.466,-	1.775,-	887,-	440,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	7.619,-	6.858,-	3.808,-	2.113,-	1.521,-	758,-	376,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	6.348,-	5.715,-	3.173,-	1.761,-	1.266,-	632,-	316,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	5.079,-	4.571,-	2.537,-	1.406,-	1.013,-	503,-	250,-
654.056,- bis< 872.074,-	3.808,-	3.427,-	1.902,-	1.055,-	758,-	376,-	187,-
436.037,- bis < 654.056,-	2.537,-	2.283,-	1.266,-	703,-	503,-	250,-	122,-
218.019,- bis < 436.037,-	1.266,-	1.138,-	632,-	348,-	250,-	122,-	76,-
72.673,- bis < 218.019,-	420,-	376,-	207,-	112,-	80,-	78,-	66,-
36.337,- bis < 72.673,-	231,-	207,-	112,-	97,-	76,-	66,-	63,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	112,-	103,-	90,-	78,-	66,-	59,-	59,-

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz:

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags-gruppe 1	Beitrags-gruppe 2	Beitrags-gruppe 3	Beitrags-gruppe 4	Beitrags-gruppe 5	Beitrags-gruppe 6	Beitrags-gruppe 7
ab 3.633.642,-	14.114,-	12.703,-	7.056,-	3.920,-	2.819,-	1.406,-	703,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	11.291,-	10.160,-	5.642,-	3.133,-	2.254,-	1.125,-	562,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	8.466,-	7.619,-	4.231,-	2.348,-	1.689,-	843,-	420,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	7.619,-	6.858,-	3.808,-	2.113,-	1.521,-	758,-	376,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	6.773,-	6.095,-	3.385,-	1.879,-	1.352,-	674,-	335,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	5.927,-	5.331,-	2.960,-	1.643,-	1.181,-	589,-	292,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	5.079,-	4.571,-	2.537,-	1.406,-	1.013,-	503,-	250,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	4.231,-	3.808,-	2.113,-	1.171,-	843,-	420,-	207,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	3.385,-	3.043,-	1.689,-	937,-	674,-	335,-	166,-
654.056,- bis < 872.074,-	2.537,-	2.283,-	1.266,-	703,-	503,-	250,-	122,-
436.037,- bis < 654.056,-	1.689,-	1.521,-	843,-	467,-	335,-	166,-	80,-
218.019,- bis < 436.037,-	843,-	758,-	420,-	231,-	166,-	80,-	66,-
72.673,- bis < 218.019,-	279,-	250,-	135,-	76,-	71,-	66,-	60,-
36.337,- bis < 72.673,-	152,-	135,-	76,-	66,-	66,-	60,-	59,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	76,-	66,-	59,-	59,-	59,-	59,-	59,-

Artikel 88

Änderung des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Anhebung der Wirtschaftskraft der steirischen Wirtschaft durch die Sicherung und Verbesserung der Infrastruktur und der Beschäftigungslage sowie die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und technologischer Gesichtspunkte, insbesondere durch

1. und 2. ...
3. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, der wirtschaftsbezogenen Forschung und der Standortattraktivität und -entwicklung;
4. bis 8. ...

§ 2
Förderungsempfängerin/Förderungsempfänger

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz kann gewährt werden an

1. Unternehmen, die der Wirtschaftskammer angehören, wenn sich der Hauptsitz oder die zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet;
2. Gemeinden, sofern sie sich an Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes beteiligen, sowie
3. Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürliche und juristische Personen und sonstige Rechtssubjekte, deren Tätigkeiten zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes beitragen, wenn sich der Hauptsitz oder die zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet.

(2) Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger müssen die für die Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlichen Berechtigungen nachweisen.

~~(3) Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger müssen das Gleichbehandlungsgesetz GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2011, einhalten.~~

~~(4) Vor Gewährung einer Förderung ist sicherzustellen, dass die Pflichtzahl nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 60/2001, eingehalten wird und dass die Betriebsstätte der Förderungswerberin/des Förderungswerbers barrierefrei gestaltet ist.~~

(5) Förderungswerberinnen/Förderungswerber, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits anhängig ist oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder über deren Vermögen die Zwangsverwaltung angeordnet wurde, können nicht gefördert werden.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes kann insbesondere erfolgen durch

1. finanzielle Hilfestellungen, insbesondere Beratungs- und Projektkostenzuschüsse;
2. Haftungen, insbesondere Ausfallshaftungen und Garantien;
3. Beteiligung an Förderungsmaßnahmen anderer Institutionen;
4. Übernahme von (stillen) Beteiligungen;
5. Finanzierung oder Refinanzierung von Immobilien (Sale und Lease Back);
6. Venture Capital;
7. die Bereitstellung von Dienstleistungen (z. B. die Vermittlung und Anbahnung von Kooperationen) und Netzwerken;
8. den Erwerb oder die Inbestandgabe oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten~~;~~.

~~9. Darlehen.~~

(2) ...

§ 9

~~Wirtschaftsförderungsbeirat~~Wirtschaftsbericht

~~(1) Zur Begutachtung der Förderungsmaterien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird beim Amt der Landesregierung ein Beirat eingerichtet.~~

~~(2) Der Beirat wird von der Landesregierung bestellt und besteht aus~~

~~1. dem für Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende/Vorsitzenden und~~
~~2. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die/der aus den Reihen der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt wird;~~
~~3. sieben Mitgliedern, die von den im Landtag mit Klubstärke vertretenen Fraktionen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsandt werden, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass jede im Landtag mit Klubstärke vertretene Fraktion zumindest ein Mitglied entsenden kann;~~
~~4. einer Vertreterin/einem Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark;~~
~~5. einer Vertreterin/einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;~~
~~6. einer Vertreterin/einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark;~~
~~7. einer Vertreterin/einem Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft;~~
~~8. einer Vertreterin/einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Steiermark;~~
~~9. einer Vertreterin/einem Vertreter der Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark, sowie~~
~~10. einer Vertreterin/einem Vertreter des Arbeitsmarktservice Steiermark. Mit Ausnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist für alle Mitglieder des Beirates je ein Ersatzmitglied zu bestellen, wobei jedes Ersatzmitglied nach Z 3 jedes Mitglied, das von derselben Landtagsfraktion nominiert worden ist, ersetzen kann.~~

~~(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist.~~

(4) Dem Beirat obliegt die Begutachtung der gemäß § 8 zu beschließenden Förderungsprogramme und Richtlinien sowie einzelner Förderungsmaßnahmen, wenn die Zahl der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer, die der zu fördernde Betrieb beschäftigt oder zu beschäftigen beabsichtigt, mehr als 70 und der Barwert der Förderung mehr als E 100.000,– beträgt. Förderungsfälle, die dem Beirat nicht zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, sind diesem nachträglich, zumindest vierteljährlich, listenmäßig zur Kenntnis zu bringen.

(5) Dem Beirat obliegt weiters die Beratung über den jährlich vom Amt der Die Landesregierung hat jährlich zu erstellendeneinen Steirischen Wirtschaftsbericht zu erstellen. Dieser ist bis spätestens 30. April des jeweiligen Folgejahres dem Beirat zur Begutachtung vorzulegenim Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen und. Inhalt und Umfang des Berichtes werden jährlich im Vorhinein vom Beirat festgelegt. Nach Begutachtung durch den Beirat ist der Bericht mit der Empfehlung des Beirates vom zuständigen Mitglied der Landesregierung der Landesregierung vorzulegen und von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Gesellschafterausschuss

(1) Die Landesregierung hat einen Gesellschafterausschuss zur Wahrung der Interessen des Landes Steiermark bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. zu errichten. Dieser besteht aus sieben Personen. Die Aufgaben des Gesellschafterausschusses werden durch die Landesregierung festgelegt.

(2) Dem Gesellschafterausschuss müssen je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Landesregierung vertretenen Fraktionen sowie je eine Fachkundige/ein Fachkundiger der Wirtschaftskammer Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark angehören.

(3) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abschnitt III
Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung kann die Förderungsobergrenze gemäß § 9 Abs. 4 entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 2000 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung ändern. Eine solche Verordnung darf erst erlassen werden, wenn das Ausmaß der Änderung 10% gegenüber den bisher maßgebenden Grenzen beträgt.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Die bis zum 1. Jänner 1997 aus dem Mittelstandsförderungsfonds gemäß Artikel IV des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 108/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 21/1997, rechtsverbindlich erteilten Förderungszusagen sind zu erfüllen. Der Mittelstandsförderungsfonds hat noch jene Rechtsgeschäfte durchzuführen, die zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse erforderlich sind. Die aus der Abwicklung derartiger Rechtsverhältnisse eingehenden Mittel, wie z. B. Tilgungsraten von gewährten Darlehen, Zinsen, Verzugszinsen, Ertrag der angelegten Mittel, sind der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. zum Zweck der Förderung von gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel ist das Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer Steiermark herzustellen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wirtschaftsförderungsbeirates und des Gesellschafterausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellung im Amt. Die gemäß § 9 Abs. 2 zu bestellenden Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entsenden.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Geschäftsordnung des Wirtschaftsförderungsbeirates bleibt bis zu deren Neuerlassung oder Änderung in Geltung.

§ 14

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 11a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Z 3, § 3 Abs. 1 und § 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 3 und 4, § 10, § 11 und § 13 außer Kraft.

Artikel 89
Änderung des Zukunftsfondsgesetzes

§ 1

Errichtung, Zweck, Verwaltung

(1) bis (3) ...

(4) Die Geschäfte werden von der für den Zukunftsfonds zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Geschäftsstelle geführt.

§ 2

Aufbringung der Mittel

~~(1)~~ Die Mittel des Zukunftsfonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des Landes Steiermark,
2. Zuwendungen von Gemeinden des Landes und von gesetzlichen, beruflichen Interessenvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
3. Erträgnisse aus veranlagten Fondsmitteln,
4. Tilgungsraten und Zinserträgnisse aus vom Zukunftsfonds gewährten Darlehen,
5. Rückflüsse etwaiger nicht durch die Fördernehmer verbrauchter Fördermittel sowie
6. sonstige Zuwendungen.

~~(2) Die Zuwendungen des Landes Steiermark gemäß Abs. 1 Z 1 bestimmt der Landtag im Landesvoranschlag.~~

§ 10

Kuratorium

(1) bis (4a) ...

(5) Zum Beschluss des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. ~~Die/Der Vorsitzende kann, wenn es zweckmäßig erscheint, auch eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg veranlassen. Dies ist zulässig, wenn im Einzelfall mindestens die Hälfte der Mitglieder diesem Verfahren zustimmt. Die Quoren sind zu wahren.~~ Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu beschließen ist.

(6) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung ~~über die Förderungsprogramme~~von Förderungen aus dem Zukunftsfonds (thematische Forschungsausschreibungen sowie Leit- und Impulsprojekte), welche insbesondere die strategischen Zielsetzungen und Schwerpunktsetzungen der Fondsaktivitäten konkretisieren sowie über die Förderungsrichtlinien bzw. ~~die Vorschläge~~von Vorschlägen hiezu an die Landesregierung und
2. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

§ 11

Fachjury

(1) Zur Begutachtung der Förderungsansuchen im Rahmen von Forschungsausschreibungen sowie zur Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen wird beim Amt der ~~Steiermärkischen~~ Landesregierung eine Fachjury eingerichtet, die aus drei bis fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Fachjury werden von der Landesregierung bestellt; eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen wird angestrebt. Sie müssen aus den Bereichen Wirtschaft,

Wissenschaft, anwendungsorientierte Forschung und Technologie, Qualifizierung und Beschäftigung, Kunst und Kultur sowie Jugend stammen. Die Mitglieder der Fachjury müssen Experten in den jeweiligen Themen der ~~ausgeschriebenen Calls~~Forschungsausschreibungen sein. Die Funktionsdauer der Fachjury beinhaltet den Zeitraum der ~~Ausschreibung des~~ jeweiligen ~~Calls~~ Forschungsausschreibung bis ~~einschließlich das Ende der~~ zur vollständigen Abwicklung der ~~in diesem Call~~ geförderten Projekte.

(3) Ausscheidende Mitglieder sind für die verbleibenden Aufgaben durch Neubestellung mit der Maßgabe zu ersetzen, dass die Jury mindestens drei Personen umfasst.

(4) Die Fachjury trifft Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; ~~eine~~ Stimmenthaltung ist ~~nicht zulässig~~nur bei Befangenheit zulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Fachjury~~s~~, die von der ~~Steiermärkischen~~ Landesregierung beschlossen wird.

§ 12

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachjurys

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachjurys unterliegen ~~der~~ hinsichtlich aller aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen der Geheimhaltungspflicht, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums und der Fachjury können auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der Antrag ist vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. für die Fachjury vom Leiter der Geschäftsstelle des Zukunftsfonds unter Setzung einer Frist von 14 Tagen für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern des Kuratoriums bzw. der Fachjury zu übermitteln;
2. die Mitglieder des Kuratoriums bzw. der Fachjury haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

Nähere Regelungen über Umlaufbeschlüsse können in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 15

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § ~~12a~~13 mit **1. September 2025** in Kraft getreten.

(6) ...

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 4, § 2, § 10 Abs. 5 und 6, § 11 und § 12 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […] in Kraft.

Artikel 90

Änderung des Geländefahrzeugegesetzes

§ 2

Verwendungsverbot und Ausnahmen

(1) Die Verwendung von Geländefahrzeugen ist, soweit in den Abs. 2 und 3 und im § 10 nicht anderes bestimmt ist, verboten.

(2) Dem Verbot des Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen für Fahrten

a) in Ausübung ihres Dienstes durch Organe des Landes, des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, des Post- und Fernmeldedienstes, des Vermessungsdienstes, der Österreichischen Bundesbahnen, der Steiermärkischen Landesbahnen und der Flugsicherungsstellen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;

b) im Einsatz des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes (wie z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz und Bergrettung) sowie des Lawinenwarndienstes einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;

c) im Bergbaubereich und im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen einschließlich der Zufahrtswege;

d) im Rahmen des Betriebes eines Bauhaupt- oder -nebengewerbes oder im Rahmen des Einsatzes von Baugeräten durch Dienststellen der öffentlichen Verwaltung;

e) zur Ausgestaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Grundflächen, die der Ausübung des Wintersportes oder der Erholung dienen (z. B. Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Wanderwege);

f) zur ärztlichen, geburtshilflichen und seelsorglichen Betreuung sowie zur tierärztlichen Versorgung;

g) zur Errichtung und Erhaltung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen;

h) auf Motorsportanlagen, die nach § 16 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 als Veranstaltungsstätte genehmigt sind;

i) zur Durchführung gerichtlicher Erhebungen oder Ortsaugenscheinsverhandlungen;

j) zum Erhalt und Betrieb von Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Schutzhütten, Berggasthöfen und Bergstationen, sofern keine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Die Verwendung hat sich auf das zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken und hat bei Tageslicht zu erfolgen.

(3) Dem Verbot nach Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen mit Ausnahme der Motorschlitten für Fahrten

a) im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;

b) im Rahmen der Jagd- und Fischereiwirtschaft durch den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder durch die von diesem der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachten Personen;

c) der Anrainer auf Wegen, die zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führen.

§ 4

Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmebewilligungen zur Verwendung von Geländefahrzeugen dürfen nur erteilt werden für Fahrten:

a) durch Organe der öffentlichen Aufsicht in Ausübung ihres Dienstes, soweit nicht § 2 Abs. 2 lit. a anzuwenden ist;

b) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Aufstiegshilfen (z. B. Schilifte und Seilbahnen);

c) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von ~~Fremdenverkehrsunternehmen und allgemein zugänglichen Touristenschutzhütten, wenn~~ touristischen Einrichtungen, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 2 lit. j nicht vorliegt und kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht;

d) für Probe- und Versuchsfahrten von gewerblichen Betrieben, wobei für Versuchsfahrten und für alle Probefahrten mit Motorschlitten ein bestimmtes Gelände festzulegen ist;

e) zur Durchführung von Sportveranstaltungen (§ 10).

(2) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Verwendung des Geländefahrzeuges nachstehende öffentliche Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden:

a) Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren;

b) Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen;

c) Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer;

d) Schutz der Bewohner, der ~~Insassen~~ Patienten von Kranken- und Kuranstalten, der Bewohner von Altenheimen, der erholungsuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs-, Lärm- und Abgasbelästigungen.

(3) bis (5) ...

(6) Über die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist dem Berechtigten außerdem eine Bescheinigung auszustellen; in dieser sind der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten, die ~~Kennummer~~Kennnummer (§ 5), der zugelassene Verwendungszweck und Verwendungsbereich sowie Befristungen, Auflagen oder Bedingungen und die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen einzutragen.

(7) ...

§ 5

Anzeigepflicht, Zulassungsbescheinigung, ~~Kennummer~~Kennnummer

(1) Die im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. e bis g, ~~und~~ lit. i und lit. j sowie des § 2 Abs. 3 beabsichtigte Verwendung von Geländefahrzeugen, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht zugelassen sind und kein Kennzeichen führen, ist der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der im § 3 Abs. 1 lit. a bis d enthaltenen Daten anzuzeigen.

(2) Auf Grund dieser Anzeige ist dem Berechtigten eine Zulassungsbescheinigung auszustellen, in der der Name und die Adresse des Berechtigten sowie die zur Identifizierung des Geländefahrzeuges notwendigen Daten und die ~~Kennummer~~Kennnummer einzutragen sind.

(3) Bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 4) oder Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) ist für jedes Fahrzeug eine eigene ~~Kennummer~~Kennnummer zuzuweisen.

(4) Die ~~Kennummer~~Kennnummer ~~muß~~ muss aus arabischen Ziffern und einem nachgestellten „ST“ bestehen. Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 4 cm hoch und 1,8 cm breit in grüner Farbe auf weißem Grund ausgeführt sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die zugewiesene ~~Kennummer~~Kennnummer eine ~~Kennummertafel~~Kennnummertafel auszugeben.

(5) Auf jedem Geländefahrzeug, das auf Grund einer Ausnahmebewilligung (§ 4) oder einer Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) verwendet wird, ~~muß~~ muss eine ~~Kennummertafel~~Kennnummer, je nach der Bauart auf der Vorder- und Rückseite, sonst an beiden Längsseiten des Geländefahrzeuges deutlich sichtbar angebracht sein.

(6) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung hat die ~~Kennummertafel~~Kennnummer gemeinsam mit der Ausnahmebewilligung und der Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 6 oder der Zulassungsbescheinigung (Abs. 2) der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern, wenn

a) er nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer des Geländefahrzeuges ist;

b) das Geländefahrzeug nicht mehr verwendet wird;

c) die Vollstreckbarkeit der Aufhebung der Ausnahmebewilligung oder der Zurücknahme der Zulassungs-bescheinigung (§ 9 Abs. 1) eingetreten ist.

§ 8

Verwendung durch den Lenker

(1) Der Lenker eines Geländefahrzeuges hat die Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 2 stets mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht im Falle des § 13 Abs. 2 zur Überprüfung ~~auszuhändigen~~vorzuweisen.

(2) und (3) ...

§ 10

Sportveranstaltungen und Trainingsfahrten

(1) Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen, z. B. Moto-Cross, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Veranstalter auf Grund eines Ansuchens, das Ort, Zeit und Art der Veranstaltung sowie die Zahl der teilnehmenden Geländefahrzeuge enthalten muß, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Die Bestimmungen des § 4 Abs.3 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Für das Fahren auf einem ständigen Trainingsgelände (z.-B. Moto-Cross-Gelände) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine auf längstens ~~2~~vier Jahre befristete Ausnahmebewilligung zu erteilen. In der Ausnahmebewilligung ist die Inbetriebnahme von Geländefahrzeugen nach den örtlichen Gegebenheiten auf bestimmte Zeiten an höchstens ~~3~~drei Werktagen in der Woche zu beschränken und die Höchstzahl der Geländefahrzeuge festzusetzen, die gleichzeitig in Betrieb genommen werden dürfen.

(3) ...

§ 16

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) …

(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 14b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(9) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 2 lit. b, i und j, § 4 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. d und Abs. 6, § 5, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 91
Änderung des Gesetzes betreffend die Wegfreiheit im Bergland

§ 2

Dem ~~Toruisten~~Touristen- und Fremdenverkehr eröffnete Privatwege dürfen aus Rücksicht auf die Waldwirtschaft und die Jagd nur solange gesperrt werden, als diese Absperrung wegen der persönlichen Sicherheit der Wegebenützer notwendig erscheint. Der Waldbesitzer, beziehungsweise der Holzschlags- und Holzbringungsunternehmer und der Jagdberechtigte sind verpflichtet, jede solche Absperrung wenigstens zwei Wochen vorher dem ~~Vorsteher~~ Bürgermeister der ~~Ortsgemeinde~~Gemeinde, in welcher die Absperrung erfolgt, anzuzeigen, welcher für die weitere Verständigung der in diesem Gebiete vorzugsweise tätigen alpinen Vereine und für die Veröffentlichung durch Anschlag in den Ausgangsorten zu sorgen hat.

~~**§ 6**~~

~~(1) Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen und dergleichen) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune und dergleichen beschädigt, Tore offen lässt oder das Weidevieh stört, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro zu bestrafen.~~

§ 8
Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) …

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 6 und § 9 außer Kraft.

~~**§ 9**~~

~~**Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. 71/2001**~~

~~Bis 31. Dezember 2001 lautet § 6 Abs. 1 wie folgt:~~

~~„(1) Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen und dergleichen) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune und dergleichen beschädigt, Tore offen lässt oder das Weidevieh stört, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Schilling 1.000,– zu bestrafen.“~~

Artikel 92
Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Gesäuse

I. Abschnitt
Errichtung

§ 6
Verfahren

Vor Erlassung einer Verordnung nach den §§ 4 und 5 sind ~~zu hören~~von der Einleitung des Begutachtungsverfahrens (Art. 68 L-VG) zu benachrichtigen:

1. die Gemeinden, auf die sich der Nationalpark erstrecken soll bzw. erstreckt,
2. der Bund,
3. der Umweltanwalt,
4. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Wirtschaftskammer Steiermark,
5. die Steirische Landesjägerschaft,

6. der Fischereibeirat,
7. der Verband der Einforstungsgenossenschaften, sofern Einforstungsrechte berührt werden,
8. der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband,
9. der Österreichische Alpenverein, die Naturfreunde Österreichs,
10. der Umweltdachverband,
11. die Verkehrsträger im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~151/2001~~50/2025,
12. die an das Gebiet angrenzenden Grundeigentümer.

IV. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15
Anwendung sonstiger Landesgesetze

(1) Im Nationalpark gelten folgende Landesgesetze nicht:

1. das Steiermärkische Naturschutzgesetz, ~~in der jeweils geltenden Fassung,~~ mit Ausnahme der im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zu Naturdenkmalen, Europaschutzgebieten und den Artenschutz,
2. das Geländefahrzeuge~~e~~gesetz~~, LGBl. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung~~.

(2) Im Nationalpark gilt das Steiermärkische Jagdgesetz 1986~~, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung,~~ mit der Maßgabe, dass folgende Tierarten ganzjährig geschont sind:

1. Auerwild,
2. Birkwild,
3. Haselwild,
4. Alpenschneehuhn,
5. Steinhuhn,
6. Alpenmurmeltier,
7. Greifvögel,
8. Eulen,
9. Enten.

§ 17
Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) …

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 15a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 6 und § 15 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 93
Änderung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt

II. Abschnitt
Einrichtungen

~~§ 4~~
~~Rat der Sachverständigen für Umweltfragen~~

~~(1) Zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung und des Landtages zur Erreichung der im § 1 angeführten Ziele ist beim Amt der Landesregierung ein Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (Rat) einzurichten. Dieser Rat setzt sich aus dem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern zusammen. Diese sind:~~

~~a) je ein von der Karl-Franzens-Universität Graz, der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben bestellter Vertreter und~~

~~b) vier Vertreter, die von der Landesregierung zu bestellen sind.~~

~~Als Mitglieder kommen nur Fachleute in Betracht, die auf Grund ihrer fachlichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften verfügen.~~

~~(2) Die Mitglieder des Rates sind nach dem Zusammentreten des neugewählten Landtages für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Vor der Bestellung der Vertreter nach Abs. 1 lit. b sind die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark anzuhören.~~

~~(3) Der Vorsitzende ist durch die Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen.~~

~~(4) Die Funktion des Mitgliedes erlischt durch Verzicht oder durch Widerruf der Institution, von der es bestellt wurde, gegenüber dem Vorsitzenden. Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu besetzen.~~

~~(5) Die Mitglieder des Rates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit den Titel „Mitglied des Rates der Sachverständigen des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung“ führen.~~

~~(6) Im Wege des Vorsitzenden des Rates können nach Anhörung der Mitglieder auch dem Rat nichtangehörige Fachleute zur Erfüllung der Aufgaben herangezogen werden.~~

~~**§ 5**~~

~~**Aufgaben des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen**~~

~~(1) Die Landesregierung und der Landtag können sich in Umweltangelegenheiten durch den Rat der Sachverständigen beraten lassen. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung mit längerfristigen Auswirkungen auf die Umwelt wie ihrer Elemente Boden, Wasser und Luft sowie Auswirkungen auf das Klima und Lärmbelästigungen.~~

~~(2) Der Rat hat in wesentlichen Umweltangelegenheiten Gutachten oder Stellungnahmen zu erstellen, wenn er von der Landesregierung, einem Mitglied der Landesregierung, vom Landtag oder einem Ausschuß des Landtages dazu aufgefordert wird.~~

~~(3) Die Landesregierung hat den Rat in Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit wesentlicher Bedeutung für den Umweltschutz zu hören.~~

~~(4) Die Landesregierung oder der Landtag können auch einzelne Mitglieder des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen zur Beratung und Unterstützung im Sinne Abs. 1 heranziehen.~~

~~(5) In Angelegenheiten mit wesentlichen oder längerfristigen Auswirkungen auf die Umwelt kann der Rat von sich aus eine Stellungnahme oder ein Gutachten an die Landesregierung oder an den Landtag abgeben, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. Für eine solche Eigeninitiative bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des Rates der Sachverständigen.~~

§ 7

Weitere Aufgaben des Umweltanwaltes

Der Umweltanwalt hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

a) die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen~~,~~ und Personenvereinigungen ~~und vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen~~ wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten gemäß § 1; dem Umweltanwalt obliegt es, derartige Beschwerden zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen (Anzeigenerstattung, behördliche Überprüfungen u. dgl.) dem Beschwerdeführer mitzuteilen,

b) die Kontrolle der Einhaltung der in Bescheiden und Erkenntnissen getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten (§ 8 AVG 1950),

c) die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere die Beurteilung, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat; bei zu erwartenden negativen Auswirkungen sind nach Möglichkeit Alternativen vorzuschlagen.

d) die Erstattung von Vorschlägen für die Zuerkennung des Umweltpreises des Landes,

e) alle zwei Jahre die ~~jährliche~~ Vorlage des Tätigkeitsberichtes an den Landtag ~~im Rahmen des Umweltberichtes~~.

§ 15

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (13) ...

(14) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 7 lit. a und e mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 4 und § 5 außer Kraft.

Artikel 94
Änderung des Kanalgesetzes 1988

§ 1

(1) bis (4) ...

(5) Als Hauskanalanlage gelten jene Anlagenteile, die der Sammlung und Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden Schmutz- oder Regenwässer bis zur Übernahmestelle der Kanalanlage dienen.

§ 2b

(1) bis (4) ...

(5) Mit ~~Beschluß~~Beschluss des Gemeinderates ist der Entwurf des Abwasserplanes durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur ~~allgemeinen~~ öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Entwurfes kann dadurch erfolgen, dass dieser zur öffentlichen Einsicht zugänglich gemacht wird. Die Auflage des Entwurfes ist ortsüblich kundzumachen, wobei in der Kundmachung darauf hinzuweisen ist, ~~daß~~dass Gemeindemitglieder innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) erheben können.

(6) bis (8) ...

~~**§ 3**~~

~~(1) Schmutzwässer, die durch ihre Beschaffenheit den Bestand oder den Betrieb der Kanal- oder Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung dieser Anlage befaßten Personen gefährden können, wie feuer- und zündschlaggefährliche, heiße, säure-, fett- oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl., sind am Orte der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen (Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Fettabscheider, Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klärbecken, Desinfektionsvorrichtungen u. dgl.) entsprechend vorzureinigen.~~

~~(2) Betriebe, bei denen nicht ausschließlich Hausabwässer anfallen, haben vor dem Kanalanschluß nachzuweisen, daß ihre Abwässer weder den Bestand noch den Betrieb der Kanal- oder der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung der Anlagen befaßten Personen gefährden.~~

§ 4

(1) In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen betrieben oder errichtet werden, sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutz- und Regenwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bauwerke desselben Grundstückseigentümers, die mit dem anschlusspflichtigen Bauwerk in unmittelbarer baulicher Verbindung stehen oder ihm eng benachbart sind und wenn Schmutz- oder Regenwässer anfallen (Hof und sonstige Nebengebäude). Befinden sich die Grundstücke im Bauland im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen und wird ein zusammenhängender Baulandbereich durch einen Kanalstrang erschlossen, so entsteht die Anschlusspflicht unabhängig vom Abstand zum Kanalstrang. In diesem Fall hat jedoch der Anschlussverpflichtete die Kosten für die Hauskanalanlage, Instandhaltung und Reinigung (§ 7 Abs. 1) nur für eine Anschlusslänge von höchstens 100 m zu tragen.

(2) Regenwässer sind nur abzuleiten, wenn eine Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation vorhanden ist.

(3) Für außerhalb des Anschlußverpflichtungsbereiches bestehende oder künftig zu errichtende Bauwerke besteht eine Anschlußverpflichtung dann, wenn der Mehraufwand für die Errichtung der Kanalanlage außerhalb des Anschlußverpflichtungsbereiches von der Gemeinde getragen und Bestandteil der öffentlichen Kanalanlage wird.

(4) Falls der Eigentümer des Grundstückes mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 den Bauwerkseigentümer.

(5) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind von der Baubehörde für Bauten vorübergehenden Bestandes, für ~~untergeordnete~~ Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sowie für Bauten mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Schmutzwasserentsorgung zu erteilen, wenn dadurch eine schadlose Entsorgung der Abwässer nach § 1 Abs. 1 gewährleistet ist und eine Schädigung öffentlicher Interessen sowie ein Nachteil für die Nachbarschaft nicht entsteht. Gleiches gilt für Regenwässer, wenn ihre Versickerung auf dem eigenen Grundstück möglich ist oder sie als Betriebsmittel (zum Beispiel zur Bodenbewässerung) Verwendung finden. Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Ausnahmewerber. Die Ausnahmen sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer oder gegen Widerruf zu erteilen.

(5a) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Kanalanlage entfällt, wenn der Anschluß nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte (Rutschterrain, Höhenlage u. dgl.).

~~(6) Der Anschlußzwang nach Abs. 1 kann auch an eine private Kanalanlage, dessen Eigentümer baubehördlich verpflichtet ist, die Einleitung fremder Schmutz- oder Regenwässer zu dulden, ausgesprochen werden.~~

(7) Keinesfalls darf durch einen Anschluß an die Kanalanlage der Umfang (Art und Maß) der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der Schmutzwässer in den Vorfluter überschritten werden.

§ 5

(1) ...

(2) Im Bescheid gemäß § 6 ~~Abs. 1~~ ist über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gemäß Abs. 1 zu entscheiden. Im Entschädigungsverfahren sind die Abschnitte I., II., III. A. und C., IV. und VII. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

§ 6

~~(1)~~ Über die Verpflichtung zur Errichtung und zum ~~Anschluß~~Anschluss einer Hauskanalanlage, über die Inanspruchnahme fremden Grundes und fremder Hauskanalanlagen sowie über Art und Höhe der Entschädigung ist bei erst zu errichtenden Bauwerken von der Baubehörde zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden in einem amtswegigen Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall hat die Entscheidung auch den Auftrag zu enthalten, binnen angemessener Frist ~~einen Bauentwurf über die Errichtung der Hauskanalanlage und deren Anschluß an die Kanalanlage zur Genehmigung einzubringen~~eine Meldung gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 des Steiermärkischen Baugesetzes zu erstatten. Bei Verzug ist die Baubehörde berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten den Bauentwurf über die Errichtung der Hauskanalanlage und deren Anschluss an die Kanalanlage ausarbeiten und die Hauskanalanlage danach ausführen zu lassen.

~~(2) Als Hauskanalanlage gelten jene Anlagenteile, die der Sammlung und Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden Schmutz- oder Regenwässer bis zur Übernahmestelle der Kanalanlage dienen.~~

§ 8

(1) ...

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen ~~des~~ der § 1 Abs. 1 und 3, ~~der §~~§ 2, ~~3, §~~ 4 Abs. 1 und 5, ~~der~~ §~~§~~ 6 und § 7 sowie die Nichtbefolgung der nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes, ~~LGBl. Nr. 59/1995,~~ in der geltenden Fassung~~,~~ zu ahnden.

§ 11

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (6) ...

(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 9a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 5, § 2b Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 6 und § 8 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 3 und § 4 Abs. 6 außer Kraft.

Artikel 95
Änderung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) ~~Abfälle sind bewegliche Sachen,~~

~~1. deren sich der Besitzer/die Besitzerin entledigen will oder entledigt hat oder~~

~~2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 4) nicht zu beeinträchtigen.~~ Soweit die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 (im Folgenden AWG 2002), bestimmt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach dem genannten Gesetz zukommt.

~~(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.~~

~~(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 4) erforderlich, solange~~

~~1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder~~

~~2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.~~

(4) ~~Im Sinne dieses Gesetzes sind Siedlungsabfälle Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis (Art. 7 Abfallrahmenrichtlinie) zu berücksichtigen.~~ Die Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002, welche dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, werden unterteilt in

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z. B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist),
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist).

(5) Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache als Abfall im Sinne des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anzusehen oder welcher Abfallart im Sinne der Einteilung des Abs. 4 sie zugehörig ist, hat die Landesregierung von Amts wegen, über Anregung der Bezirksverwaltungsbehörde oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer, der Gemeinde oder des Abfallwirtschaftsverbandes mit Bescheid eine Feststellung hierüber zu treffen.

~~Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache als Abfall anzusehen oder welcher Abfallart sie zugehörig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der~~

~~Liegenschaftseigentümer/innen, der Gemeinde oder des Abfallwirtschaftsverbandes mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.~~

§ 5

Landes-Abfallwirtschaftsplan

(1) Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze (Abfallhierarchie) gemäß § 1 hat die Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Steiermark), der Abfallwirtschaftsverbände (§ 14), der Wirtschaftskammer Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Ziviltechnikerkammer für Steiermark und Kärnten einen Landes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen. Der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist im Internet auf der Website des Landes ~~Steiermark~~ bei der für Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Veröffentlichung ist auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (§ 5 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz) bekanntzumachen.

(2) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan hat sich auf Siedlungsabfälle sowie weitere Abfälle, die in den öffentlichen Sammelstellen (z.B. Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen) gesammelt werden, zu beziehen. Er hat zu enthalten: eine Bestandsaufnahme des Abfallaufkommens, eine Darstellung der Behandlungsanlagen, eine Prognose der Entwicklung des Abfallaufkommens, die Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und ~~Stoffflusswirtschaft~~Ressourcenwirtschaft sowie Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallsammlung und Abfallbehandlung ~~(Abfallverwertung und Abfallbeseitigung)~~.

(3) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist binnen Jahresfrist nach der Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 8 Abs. 1 ~~des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002~~ AWG 2002~~, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013,~~ zu evaluieren und nach Anhörung der in Abs. 1 angeführten Einrichtungen fortzuschreiben.

(4) ...

§ 6

Aufgabenzuordnung

(1) Für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 haben die Gemeinden zu sorgen (Andienungspflicht).

(2) Für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der in Abs. 1 genannten Abfälle haben die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen.

(3) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Übermittlung eines Abfallwirtschaftskonzeptes im Sinne von § 10 Abs. 3 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. ~~Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und gemäß § 10 AWG verpflichtet sind ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, können unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu~~Der Abfallwirtschaftsverband ist zu einem solchen Antrag binnen angemessener Frist anzuhören und hat diesem zuzustimmen oder seine Zustimmung zu verweigern, wobei eine nicht oder nicht fristgerechte Äußerung als Zustimmung gilt. Die Gemeinde hat im Falle der Verweigerung ihrer Zustimmung bescheidförmig über den Antrag abzusprechen. Sollten sich ~~nach Bescheiderlassung~~ die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

(4) und (5) ...

2. Abschnitt
Sammeln und Abfuhr von Abfällen

§ 8
Anschlusspflicht

(1) bis (3) ...

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 11. ~~Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z. B. Zweitwohnung, Ferienhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.~~

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus oder Kleingartenanlage) oder die vorübergehende Nichtbenutzung der Liegenschaft (z.B. unbewohnte oder in Sanierung befindliche Gebäude) begründen keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

§ 9
Abfallsammelbehälter

(1) und (2) ...

(3) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers~~/der Liegenschaftseigentümerin~~ kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. ~~Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.~~Sollte die Gemeinde einem derartigen Antrag nicht entsprechen, so hat sie darüber mit Bescheid abzusprechen. Ergeben sich in weiterer Folge Änderungen, kann die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einleiten.

~~(4) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 3 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.~~

§ 11
Abfuhrordnung

Die Gemeinde hat auf der Grundlage des regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr eine Abfuhrordnung zu erlassen. Die Abfuhrordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Abfuhrbereich gemäß § 7 Abs. 2 und die öffentlichen Sammelstellen gemäß § 7 Abs. 3,
2. die Art und Häufigkeit der öffentlichen Abfuhr, bezogen auf alle Siedlungsabfälle,
3. die Art und Häufigkeit der Problemstoffsammlung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen sowie die Zeiten der Benützbarkeit der ~~sonstigen öffentlichen Sammelstellen (z. B. Altstoffsammelzentrum)~~öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe,
4. die Art der zu verwendenden Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke unter Angabe der Grundsätze zur Bemessung der Größe und Anzahl,
5. die Art der Gebühren und Kostenersätze gemäß § 13 und~~,~~
6. die Grundzüge der Gebührengestaltung, bezogen auf die einzelnen Abfallfraktionen sowie Dienstleistungen~~. und~~
7. ~~die in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan in Anspruch genommenen Behandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4.~~

§ 13
Gebühren und Kostenersätze

(1) bis (4) ...

(5) Die Gebühr, die sich aus der Grundgebühr und der variablen Gebühr zusammensetzt, kann bis zu einem Ausmaß festgelegt werden, bei dem der voraussichtliche Jahresertrag der Gebühr das doppelte Jahreserfordernis für den Betrieb und Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen gemäß Abs. 1 nicht übersteigt. Zu diesen Erfordernissen zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen zur Erhaltung und Maßnahmen zum Betrieb der Abfuhr und Behandlung (Verwertung und Beseitigung), der Betrieb von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen,

Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Umweltberatung, Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und ~~Stoffflusswirtschaft~~Ressourcenwirtschaft, Schuldendienstleistungen für aufgenommene sachbezogene Darlehen, anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes sowie die Bildung von Instandhaltungs-, Erneuerungs- und allfälligen Erweiterungsrücklagen.

(6) ...

3. Abschnitt
Abfallwirtschaft

§ 14
Abfallwirtschaftsverbände

(1) Den am 31. Dezember 2014 bestehenden Abfallwirtschaftsverbänden gehören ab 1. Jänner 2015 folgende Gemeinden an:

Abfallwirtschaftsverband	**Gemeinden**
Deutschlandsberg	Bad Schwanberg, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Groß Sankt Florian, Lannach, Pölfing-Brunn, Preding, Sankt Josef (Weststeiermark), Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Peter im Sulmtal, Sankt Stefan ob Stainz~~, Schwanberg~~, Stainz, Wettmannstätten, Wies.
Feldbach	Bad Gleichenberg, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Fehring, Feldbach, Gnas, Jagerberg, Kapfenstein, Kirchbach-Zerlach ~~in der Steiermark~~, Kirchberg an der Raab, Paldau, Pirching am Traubenberg, Riegersburg, St. Anna am Aigen, Sankt Stefan im Rosental, Unterlamm.
Fürstenfeld	Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Burgau, Fürstenfeld, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Ilz, ~~Loipersdorf bei Fürstenfeld,~~ Ottendorf an der Rittschein~~, Söchau~~.
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz, Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Bartholomä, Sankt Marein bei Graz, Sankt Oswald bei Plankenwarth, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Stattegg, Stiwoll, Thal, Übelbach, ~~Unterpremstätten-Zettling,~~ Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh.
Hartberg	Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Dechantskirchen, Ebersdorf, Feistritztal, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Kaindorf, Lafnitz, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Sankt Jakob im Walde, Sankt Johann in der Haide, Sankt Lorenzen am Wechsel, Schäffern, Stubenberg, Vorau, Waldbach-Mönichwald, Wenigzell.
Judenburg	Fohnsdorf, Judenburg, Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Pusterwald, Sankt Georgen ob Judenburg, Sankt Peter ob Judenburg, Unzmarkt-Frauenburg, Weißkirchen in der Steiermark, Zeltweg.
Knittelfeld	Gaal, ~~Großlobming,~~ Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Seckau, Spielberg.
Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon, Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Empersdorf, Gabersdorf, Gamlitz, Gleinstätten, Gralla, Großklein, Heiligenkreuz am Waasen, Heimschuh, Hengsberg, Kitzeck im Sausal, Lang, Lebring-Sankt Margarethen, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Ragnitz, Sankt Andrä-Höch, Sankt Georgen an der Stiefing,

	Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Schwarzautal, Straß ~~Spielfeld~~ in der Steiermark, Tillmitsch, Wagna, Wildon.
Leoben	Eisenerz, Kalwang, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Mautern in Steiermark, Niklasdorf, Proleb, Sankt Michael in Obersteiermark, Sankt Peter-Freienstein, Sankt Stefan ob Leoben, Traboch, Trofaiach, Vordernberg, Wald am Schoberpaß.
Liezen	Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardning, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Hohentauern, Irdning-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Radmer, Rottenmann, Sankt Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen, Wörschach.
Mürzverband	Aflenz, Breitenau am Hochlantsch, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz, Pernegg an der Mur, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Lorenzen im Mürztal, Sankt Marein im Mürztal, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal, Thörl, Tragöß-Sankt Katharein, Turnau.
Murau	Krakau, Mühlen, Murau, Neumarkt in der Steiermark, Niederwölz, Oberwölz, Ranten, Sankt Georgen am Kreischberg, Sankt Lambrecht, Sankt Peter am Kammersberg, Scheifling, Schöder, Stadl-Predlitz, Teufenbach-Katsch.
Radkersburg	Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Halbenrain, Klöch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, ~~Murfeld,~~ Sankt Peter am Ottersbach, Straden, Tieschen.
Schladming	Aich, Gröbming, Haus, Michaelerberg-Pruggern, Mitterberg-Sankt Martin, Öblarn, Ramsau am Dachstein, Schladming, Sölk.
Voitsberg	Bärnbach, Edelschrott, Geistthal-Södingberg, Hirschegg-Pack, Kainach bei Voitsberg, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, Sankt Martin am Wöllmißberg, Söding-Sankt Johann, Stallhofen, Voitsberg.
Weiz	Albersdorf-Prebuch, Anger, Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Floing, Gasen, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg ~~Stenzengreith~~, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Miesenbach bei Birkfeld, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Passail, Pischelsdorf am Kulm, Puch bei Weiz, Ratten, Rettenegg, Sankt Kathrein am Hauenstein, Sankt Kathrein am Offenegg, Sankt Margarethen an der Raab, Sankt Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Strallegg, Thannhausen, Weiz.

Den Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) bis (6) ...

(7) Die Abfallwirtschaftsverbände haben die Tätigkeit der Gemeinden bei der Sammlung der Siedlungsabfälle und Problemstoffsammlung zu unterstützen. Darüber hinaus haben die Abfallwirtschaftsverbände private Haushalte und sonstige Andienungspflichtige zu informieren sowie zu beraten, über

1. Möglichkeiten und Ziele der Abfallvermeidung und Abfalltrennung unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung,
2. die erforderlichen Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Ressourcen~~Stoffluss~~wirtschaft~~(nachhaltige Entwicklung)~~.

(8) …

§ 15

Regionale Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Abfallwirtschaftsverbände haben nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben regionale Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. In diesen

regionalen Abfallwirtschaftsplänen sind die organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft darzulegen. Die regionalen Abfallwirtschaftspläne haben jedenfalls eine Bestandsaufnahme des Aufkommens der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 sowie weiterer Abfälle, die in den öffentlichen Sammelstellen gesammelt werden, eine Darstellung der Sammlung und Behandlung einschließlich der dafür erforderlichen Anlagen sowie ~~Strategien~~ Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und ~~Stoffflusswirtschaft~~ Ressourcenwirtschaft zu enthalten. Die regionalen Abfallwirtschaftspläne müssen mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5) übereinstimmen. Die Entwürfe der regionalen Abfallwirtschaftspläne sind zur diesbezüglichen Prüfung an die für Abfallwirtschaft zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln und das Prüfergebnis ist vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

(2) Regionale Abfallwirtschaftspläne sind nach Veröffentlichung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 5 Abs. 1 binnen Jahresfrist zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. ~~Änderungen genehmigter regionaler Abfallwirtschaftspläne sind der Landesregierung anzuzeigen~~Bei Änderungen regionaler Abfallwirtschaftspläne ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Stehen diese Änderungen in einem Widerspruch zum Landes-Abfallwirtschaftsplan oder entsprechen sie den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes nicht, ist durch Bescheid der Landesregierung eine Untersagung zu verfügen.

(3) ...

§ 22 a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) ...

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3, § 11, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und 7 Z 2 sowie § 15 Abs. 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 4 außer Kraft.

Artikel 96
Änderung des Steiermärkischen Akkreditierungsgesetzes

~~**I. Abschnitt**~~

~~**Allgemeine Bestimmungen**~~

~~**§ 1**~~

~~**Geltungsbereich**~~

~~(1) Dieses Gesetz regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hiezu erforderlichen Verfahrensbestimmungen unter Berücksichtigung der personellen, ausstattungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen fest.~~

~~(2) *(Anm.: entfallen)*~~

~~(3) Die Anerkennung von in- oder ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen richtet sich nach den die einzelnen Materien regelnden Rechtsvorschriften des Landes Steiermark.~~

~~**§ 2**~~

~~**Befugnis**~~

~~(1) Akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Landeswappen zu führen.~~

~~(2) Die von den akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellten Prüf- und Überwachungsberichte sind öffentlicheUrkunden.~~

~~**§ 3**~~

~~**Verschwiegenheitspflicht**~~

~~(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit~~

bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheimzuhalten; sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.

(2) Die Mitteilung über Tatsachen, welche den akkreditierten Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, an andere akkreditierte Stellen ist insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Landesgesetz oder vergleichbare inländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(3) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene geschlossen werden kann.

§ 4

Begiffsbestimmungen

(1) Die **Akkreditierung** ist die formelle Anerkennung, daß eine Institution (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist.

(2) Eine **Prüfstelle** ist eine Institution (Laboratorium), die Prüfungen durchführt.

(3) Eine **Prüfung** ist ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist.

(4) Ein **Prüfbericht** ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält.

(5) Eine **Überwachungsstelle** ist eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt.

(6) Die **Überwachung** besteht aus der Überprüfung eines (einer) Produktionsmusters, Produktes, Dienstleistung, Verfahrens oder Werkes und Feststellung ihrer Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Basis einer fachlichen Beurteilung.

(7) Ein **Überwachungsbericht** ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält.

(8) Eine **Zertifizierungsstelle** ist eine Institution, die Zertifizierungen durchführt.

(9) Die **Zertifizierung** ist die förmliche Bescheinigung der Konformität durch einen unparteiischen Dritten, der für diese Tätigkeit hiezu akkreditiert ist.

(10) Die **Konformität** ist die Übereinstimmung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten.

(11) Unter **Institution** im Sinne der vorstehenden Absätze ist eine physische oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengemeinschaft zu verstehen.

(12) Ein **Qualitätssicherungshandbuch** ist eine Dokumentation, in der die spezifischen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht.

(13) Eine **technische Spezifikation** ist ein Dokument, das technische Anforderungen beschreibt, die durch ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung erfüllt werden müssen.

II. Abschnitt

Akkreditierungsverfahren

§ 5

Akkreditierungsbehörde

Akkreditierungsbehörde für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung.

§ 6

Akkreditierungsverfahren

(1) Die Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Akkreditierungsbehörde (§ 5) durch Bescheid.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und muß alle für die Beurteilung der in diesem Landesgesetz festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen, jedenfalls aber folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
2. Angaben über rechtliche, wirtschaftliche und bzw. oder fachliche Nahverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen;
3. die Art der beantragten Akkreditierung;
4. das angestrebte Fachgebiet, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird;
5. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters für den technischen Bereich, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sein sollen;
6. Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis;
7. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen;
8. das Qualitätssicherungshandbuch.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muß die Eintragung im Firmenbuch nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Antragserfordernisse festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen genüge zu tun, oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.

§ 7

Beiziehung von Sachverständigen

(1) Die Akkreditierungsbehörde kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen, ob der Antragsteller die in diesem Landesgesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt. Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind. Sie müssen ferner unabhängig von Interessen sein, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln.

(2) Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierunsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, kann die Akkreditierungsbehörde die Teilnahme des Antragstellers an einer Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) auf dessen Kosten anordnen, sofern hiedurch die Dauer des Akkreditierungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird und die Kosten im Verhältnis zum beantragten Berechtigungsumfang nicht unverhältnismäßig sind. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht nur auf Basis der Ergebnisse der Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) vorgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähereBestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige hinsichtlich ihrer Sachkunde und ihrer Eignung erlassen sowie weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Landesgesetzes notwendig sind.

§ 8

Akkreditierung

(1) Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart gemäß den §§ 13 bis 15 und ist die zu akkreditierende Stelle nach anderen materiellen Rechtsvorschriften des Landes Steiermark für bestimmte Tätigkeiten beizuziehen, hat die Akkreditierungsbehörde die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen. Andernfalls ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle;
2. die Art der Akkreditierung;
3. die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht;

4. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sind;

5. den Geltungsbeginn der Akkreditierung;

6. allfällige Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Landesgesetzes notwendig und geeignet sind.

(3) Bei einem Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters, seines Stellvertreters oder der Zeichnungsberechtigten hat die Akkreditierungsbehörde den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen diesbezüglich abzuändern, soferne nicht gemäß § 11 Abs. 4 vorzugehen ist.

(4) Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, das Gegenstand der Akkreditierung (§ 8 Abs. 2 Z 3) ist, sind der Akkreditierungsbehörde zu melden. Die Akkreditierungsbehörde hat aus Anlass der nächsten Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Akkreditierung entsprechend abzuändern.

§ 8a

Genehmigungsfiktion

(1) In Akkreditierungsverfahren nach den §§ 6 bis 8 gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde.

(2) Verfügt die Antragstellerin/der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Genehmigungsfiktion nur zur Anwendung, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller wahlweise entweder

1. eine Abgabestelle im Inland benennt,

2. einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,

3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Wege eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht, oder

4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht; in diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis ihrer/seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss die Antragstellerin/der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierung der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.

(3) Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist der Verfahrenspartei mitzuteilen.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die in Abs. 1 geregelte Frist beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages. Auf diesen Umstand ist auch im Falle eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen.

(5) Die Behörde hat den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Verfahrenspartei zuzustellen. Sie hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 zu begehren.

(6) Auf die Genehmigung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Verzeichnis

(1) Die Akkreditierungsbehörde hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfanges der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis hat bei der Akkreditierungsbehörde zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

(2) Die Akkreditierungsbehörde hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsbehörden zu beteiligen.

§ 10

Überprüfungen

(1) Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsbehörde mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die akkreditierte Stelle die für sie geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt und keine Mängel im Sinne des § 11 Abs. 3 vorliegen. Überprüfungen können von der Akkreditierungsbehörde auch in kürzeren Intervallen vorgenommen werden, falls dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist.

(2) Die Akkreditierungsbehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen.

(3) Zum Zweck der Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 kann die Akkreditierungsbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverständiger insbesondere auch

1. Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,
2. Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder verlangen,
3. die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungszwecke benötigte Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, verlangen,
4. die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,
5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 13 Abs. 6) überprüfen und
6. Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anfordern.

(4) Bei der Auswahl und der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs.3 Z 1 bis 6 ist auf deren Zweckmäßigkeit und auf Vermeidung unnötigen Aufwandes zu achten.

§ 11

Entziehung der Akkreditierung

(1) Hat die Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinne des Abs. 3 bestehen, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.

(2) Ergibt die Überprüfung der akkreditierten Stelle gemäß § 10 Abs. 1 oder 2, daß eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird, und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Akkreditierungsbehörde durch Bescheid festgesetzt wird, behoben, so hat die Akkreditierungsbehörde die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken.

(3) Die Akkreditierungsbehörde hat die Akkreditierung ferner durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken

1. bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden,
2. bei mehrmaligem, außerhalb der Fehlergrenzen liegendem Abschneiden bei Vergleichsprüfungen (Ringversuchen),
3. wenn Anordnungen gemäß § 10 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 16, sofern davon der Wegfall einer Akkreditierungsvoraussetzung betroffen ist, nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder

4. wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der Z 1 und 2 ist bei der Bescheiderlassung auf Art und Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen.

(4) Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete oder Teile davon, für bestimmte Prüfungsverfahren bzw. Produkte oder Produktgruppen weg, die Inhalt der Akkreditierung sind, ist die Akkreditierung entsprechend einzuschränken, sofern die Erfordernisse für die anderen akkreditierten Fachgebiete oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen noch erfüllt sind.

(5) Die Kosten einer Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, daß bei einer Überprüfung nach § 10 Abs. 2 keine Mängel festgestellt werden; in diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsbehörde zu tragen. Der Kostenersatz ist im Falle einer Entziehung mit dem Entziehungsbescheid, sonst mit abgesondertem Bescheid vorzuschreiben.

§ 12

Kosten

(1) Für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Akkreditierungen und sonstigen durchzuführenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von der Landesregierung entsprechend dem jeweiligen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) Die Bauschbeträge sind nach objektiven Merkmalen abzustufen. Hiebei ist insbesondere auf die für die Durchführung der Verfahren erforderliche Zeit, die Zahl der erforderlichen Amtsorgane u. dgl. Bedacht zu nehmen.

III. Abschnitt

Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf , Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 13

Gemeinsame Voraussetzungen

(1) Prüf , Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderem Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte; insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf , Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Prüf , und Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellt haben sowie über ausreichend Personal verfügen, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen.

(3) Für jedes Fachgebiet muß ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen trägt.

(4) Hinsichtlich des gesamtverantwortlichen Leiters nach Abs. 2 und der Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.

(5) Prüf , Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

(6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muß.

(7) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stelle, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- bzw. Überwachungsberichtes und den

Aufbau des Qualitätssicherungssystems erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifikate erforderlich ist.

§ 14

Zusätzliche Voraussetzung für Überwachungsstellen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 13 müssen die Zeichnungsberechtigten von Überwachungsstellen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person

1. in dem entsprechenden Fachgebiet qualifiziert ist und
2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren und Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann oder
3. sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, daß sie Qualitätssicherungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

§ 15

Zusätzliche Voraussetzungen für Zertifizierungsstellen

(1) § 14 ist sinngemäß auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 und § 13 muß eine Zertifizierungsstelle noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muß erwarten lassen, daß die von ihr auszustellenden Zertifikate international anerkannt werden;
2. sie muß auf Grund ihrer Organisation die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungstätigkeit bieten;
3. sie muß eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist, dem die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein muß;
4. sie muß ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.

(3) Die Akkreditierungsbehörde hat die Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) zu dokumentieren.

IV. Abschnitt

Pflichten von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 16

Gemeinsame Pflichten

(1) Die akkreditierte Stelle hat der Akkreditierungsbehörde jede Änderung, die die Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters und des bzw. der Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen des Rechtssubjektes, das Träger der Akkreditierung ist, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und der sonstige durch dieses Landesgesetz verursachte Schriftverkehr mit der Akkreditierungsbehörde, mit Ausnahme der Anträge gemäß §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4, sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, befreit.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, in einer Art und einem Ausmaß, wie es im redlichen Geschäftsverkehr üblich ist, durch das Eingehen einer Versicherung dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

§ 17

Pflichten von Prüfstellen

(1) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Sollte eine Prüfstelle ausnahmsweise einen Teil der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit weitervergeben, so darf dies nur an eine andere akkreditierte oder eine Prüfstelle erfolgen, die den materiellen Anforderungen, die eine Prüfstelle zur Erlangung einer Akkreditierung gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes erfüllen muß, entspricht.

(2) Die weitervergebenen Prüftätigkeiten dürfen nicht die gesamte Prüfarbeit ausmachen, die von der Prüfstelle übernommen wurde. Die weitervergebende Prüfstelle hat gegenüber der Akkreditierungsbehörde die volle Verantwortung für alle weitervergebenen Prüfarbeiten im Hinblick auf § 11 Abs. 3 Z 1 zu tragen.

(3) Die Prüfstelle hat die Prüfberichte und diejenigen Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehung der Schlüssigkeit der Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle, zehn Jahre aufzubewahren. Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsbehörde oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

(4) Die Prüfstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsbehörde oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 bis 4 und 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. Der gesamtverantwortliche Leiter oder sein Stellvertreter ist spätestens bei Betreten der akkreditierten Stelle zu verständigen.

§ 18

Pflichten von Überwachungsstellen

(1) Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muß auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auch auf Überwachungsstellen anzuwenden.

(3) Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsbehörde oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 10 Abs. 3 Z 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 10 Abs.3 Z 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. § 17 Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Pflichten von Zertifizierungsstellen

(1) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, so muß sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Führt sie Überwachungen selbst durch, muß sie als Überwachungsstelle akkreditiert sein. Wird die Prüfung oder Überwachung nicht von der Zertifizierungsstelle durchgeführt, darf sie sich nur den Prüfberichten entsprechend akkreditierter Stellen bedienen.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Sollte eine Zertifizierungsstelle ausnahmsweise einen Teil der Zertifizierungstätigkeit weitervergeben, darf dies nur an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, festgehalten sind; diese Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. § 17 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein.

(5) Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

(6) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 sind sinngemäß auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.

§ 20

Ende der Akkreditierung

(1) Die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten akkreditierter Prüf , Überwachungs und Zertifizierungsstellen endet

1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
2. mit dem Tod einer physischen Personen oder dem Verlust der Eigenberechtigung,
3. mit dem Untergang des Rechtssubjektes,
4. mit Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle oder
5. mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit dies notwendig ist.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für den Zeitraum von sechs Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden, wenn dies den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 7 der Gewerbeordnung 1994, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, entspricht. Hiebei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die Entziehung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 werden dadurch nicht berührt.

§ 22

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer eine Tätigkeit, für die eine Akkreditierung erforderlich ist, ohne Akkreditierung ausübt,
2. wer eine akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausübt oder
3. wer Anordnungen gemäß § 10 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 16 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267, zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen dem Land Steiermark zu.

§ 22a

EU-Recht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, umgesetzt.

§ 22b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 13/2010

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 13/2010 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 22c

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1.September 1995 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

~~**§ 23a**~~

~~**Inkrafttreten von Novellen**~~

~~(1) Die Neufassung des § 12 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 50/2001 tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.~~

~~(2) Die Neufassung des § 22 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 7/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.~~

~~(3) Die Änderung des § 11 Abs. 4, die Einfügung des § 8a und der §§ 22a und 22b sowie der Entfall des § 1 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 13/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3. März 2010, in Kraft.~~

~~(4) Die Änderung der Überschrift zu § 8, des § 8 Abs. 4, des § 11 Abs. 3 Z 3, des § 22 Abs. 1 Z 3 und der Überschrift zu § 22a sowie der Entfall des § 21 durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.~~

§ 24

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 97
Änderung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) ...

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat neben der Abgrenzung der Baumschutzzone vorzusehen

1. ...
2. die schriftliche Anzeigepflicht für die unter § 3 Abs. 2 angeführten Maßnahmen vor ihrer Durchführung an die Behörde. Diese Anzeige hat jedenfalls Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort sowie eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers/der Mehrheit der Miteigentümer, wenn der Anzeigewerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer ist, zu enthalten. Angezeigte Maßnahmen gelten als genehmigt, wenn nicht binnen ~~acht~~sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige eine schriftliche Entscheidung ergeht (Genehmigungsfiktion). Können die Entscheidung oder der allfällige Verbesserungsauftrag wegen unbekannter Adresse des Anzeigewerbers nicht erlassen werden, so gilt die angezeigte Maßnahme auch bei Fristablauf als nicht genehmigt; hierüber hat die Behörde am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen;
3. und 4. ...

§ 9

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (5) …

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 7a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 2 Abs. 2 Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 98
Änderung des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 2
Regelwerke und Begriffsbestimmungen

(1) Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z. B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA nach § 6 oder in der Baustoffliste ÖE nach § 11 angeführt sind.

(2) Die Landesregierung hat folgende Regelwerke gemäß Abs. 1 nach Gegenstand und Fundstelle in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen:

1. Önormen, in die die harmonisierten technischen Spezifikationen umgesetzt worden sind;
2. Europäische Technische Bewertungsdokumente.

(3) Die Regelwerke nach Abs. 2 sind während der Amtsstunden bei der für Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ~~durch Auflage~~ zur ~~allgemeinen~~ öffentlichen Einsicht ~~kundzumachen, wobei die Einsicht während der Amtsstunden bei der für Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgenommen werden kann.~~zugänglich zu machen.

(4) bis (8) ...

3. Abschnitt
Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen

§ 8
Verfahren der Registrierung

(1) ...

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 vor, so hat die Behörde die Registrierungsbescheinigung auszustellen (Registrierung) und ~~eine Ausfertigung~~ der registerführenden Stelle nach § 19 Z 3 zu übermitteln.

(3) und (4) ...

6a. Abschnitt
Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten

§ 13c
Konformitätsbewertung, EU-Konformitätserklärung

(1) bis (4) ...

(5) Nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen (§ 13b Abs. 1) gelten, hat ~~die Herstellerin/~~der Hersteller oder ~~deren Bevollmächtigte/~~dessen Bevollmächtigter die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die abgegebenen Konformitätserklärungen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung des letzten Exemplars dieses Bauprodukts für die Marktüberwachungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten. Die Unterlagen sind der Marktüberwachungsbehörde innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(6) ...

9. Abschnitt
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. bis 20. ...
21. die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung entgegen dem § 13c Abs. 5 nicht zur Einsicht bereithält oder nach Aufforderung nicht ~~vorlegt~~ übermittelt oder die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung entgegen dem § 13c Abs. 6 nicht in deutscher Sprache abfasst;
22. bis 31. ...

(2) bis (7) ...

§ 26a
Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) ...

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 13c Abs. 5 und § 23 Abs. 1 Z 21 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 99
Änderung des Steiermärkischen Berg- und Naturwachtgesetzes 2024

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt
Steiermärkische Berg- und Naturwacht

§ 2 Rechtspersönlichkeit, Mitglieder
§ 3 Aufgaben
§ 4 Gliederung
§ 5 Organe
§ 6 Hauptversammlung
§ 7 Landesvorstand
§ 8 Landesleiterin/Landesleiter
§ 9 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer
§ 10 Bezirksversammlung
§ 11 Bezirksleiterin/Bezirksleiter
§ 12 Versammlung der Einsatzstelle
§ 13 Einsatzleiterin/Einsatzleiter
§ 14 Schlichtungsstelle
§ 15 Satzung
§ 16 Aufwand
§ 16a Videokonferenz
§ 16b Umlaufbeschlüsse

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten
§ 30a Inkrafttreten von Novellen

2. Abschnitt
Steiermärkische Berg- und Naturwacht

§ 16a
Videokonferenz

(1) Sitzungen der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung und der Versammlung der Einsatzstelle können von den Organen, die zur Einberufung zuständig sind, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;
2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei Sitzungen der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung oder der Versammlung der Einsatzstelle ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 16b
Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung und der Versammlung der Einsatzstelle auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der begründete Antrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern zu übermitteln; die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen;
2. die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) In der Satzung können nähere Regelungen für Umlaufbeschlüsse festgelegt werden.

§ 29
Übergangsbestimmungen

(1) und (2) ...

(3) Die bisher verwendeten Dienstabzeichen und Dienstausweise mit der Bezeichnung „Berg- und Naturwacht“ bleiben ~~für die Dauer von drei Jahren~~weiterhin gültig.

(4) bis (6) ...

§ 30a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 29a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 16a, § 16b und § 29 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 100
Änderung des Steiermärkischen Biosphärenparkgesetzes 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 12 Biosphärenparkfachbeirat
§ 12a Videokonferenz
§ 12b Umlaufbeschlüsse

§ 4

Zonierung

(1) ...

(2) Eine kartographische Darstellung des jeweiligen Biosphärenparks samt Grenzen und Zoneneinteilung ist bei den Gemeinden, die Anteil am Biosphärenpark haben, zur ~~allgemeinen~~ öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage der kartographischen Darstellung kann dadurch erfolgen, dass diese zur öffentlichen Einsicht zugänglich gemacht wird.

§ 9

Bewilligungen

(1) ...

(2) In einem Antrag sind Art, Lage, Umfang des Vorhabens oder der Maßnahme anzugeben und die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen anzuschließen. Das Eigentum am betroffenen Grundstück ist glaubhaft zu machen. Ist ~~die Antragstellerin/~~der Antragsteller nicht ~~Grundeigentümerin/~~Grundeigentümer, ist die Zustimmung ~~der Eigentümerin/~~des Eigentümers zum beantragten Vorhaben oder zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen. Bei der Ausübung eines Einforstungsrechtes ersetzt die ~~Vorlage~~ Übermittlung der rechtskräftigen Regulierungsurkunde den Nachweis der Zustimmung.

(3) und (4) ...

§ 11

Biosphärenparkleitungskomitee

(1) und (2) ...

(3) Das Biosphärenparkleitungskomitee hat das Recht auf Darlegung aller Aktivitäten des Biosphärenparkmanagements. Dieses hat dem Biosphärenleitungskomitee jährlich einen Tätigkeitsbericht bis zum 31. März des Folgejahres ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(4) ...

§ 12a

Videokonferenz

(1) Sitzungen des Biosphärenparkleitungskomitees und des Biosphärenparkfachbeirates können, allenfalls auch nur teilweise, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme per Video bekanntzugeben; Mitgliedern, die nicht über die technische Ausstattung oder Kenntnis für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen, ist die Teilnahme dadurch zu ermöglichen, dass ein Zugang zu erforderlichen technischen Einrichtungen unter entsprechender Hilfeleistung zur Verfügung gestellt wird;

2. durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen;
3. die per Video zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben;
4. es können auch sonstige, der Sitzung beigezogene Personen, per Video zugeschaltet werden;
5. in der Niederschrift/im Protokoll sind die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend zu vermerken;
6. sofern ein Mitglied aufgrund eines technischen Gebrechens der Sitzung nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, hat es den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen; der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden.

(2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Biosphärenparkleitungskomitees und des Biosphärenparkfachbeirates ist durch die einzelnen Mitglieder zu gewährleisten, dass im Rahmen der Videokonferenz die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist.

§ 12b

Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Biosphärenparkleitungskomitees auch im Umlaufweg gefasst werden. In diesem Fall gilt Folgendes:

1. der begründete Antrag ist vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter möglicher Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen Mitgliedern zu übermitteln; die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen;
2. die Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der von ihm gesetzten Frist einlangt; ein Widerruf einer bereits abgegebenen Stimme ist nicht zulässig;
3. erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung;
4. die Beschlussfassung ist zu dokumentieren und das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) In der Verordnung über den jeweiligen Biosphärenpark können nähere Regelungen für Umlaufbeschlüsse festgelegt werden.

§ 13

Biosphärenparkmanagement

(1) ...

(2) Das Biosphärenparkmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Erstellung eines Leitbildes, in dem Maßnahmen zum Schutz und zur künftigen Entwicklung des Biosphärenparks festgelegt werden;
2. auf Basis des Leitbildes und der Regionalen Entwicklungsstrategie die Konzeption und Umsetzung des Biosphärenpark-Managementplans, der eine Darstellung der Erfordernisse und der Schutzmaßnahmen zur Verwirklichung der Biosphärenparkziele enthält. Dieser ist nach Genehmigung durch das Biosphärenparkleitungskomitee der Regionalversammlung ~~vorzulegen~~zu übermitteln;
3. die Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen naturnahen Projekten gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und deren Finanzierung entsprechend dem Biosphärenpark-Managementplan;
4. die Betreuung und Information der im Biosphärenpark ansässigen Bevölkerung sowie der ~~Besucherinnen/~~Besucher und der an der Biosphärenparkidee Interessierten sowie die Vertretung der Biosphärenparkidee nach außen;
5. das laufende Monitoring des Biosphärenparks hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der in § 3 umschriebenen Schutz- und Entwicklungsziele;
6. den Informationstransfer zwischen ~~Akteurinnen/~~Akteuren der Regionalentwicklung, des Biosphärenparks sowie Information und Beteiligung von ~~Bürgerinnen und~~ Bürgern;

7. ~~die Managerin/~~der Manager des Biosphärenparkmanagements ist gegenüber der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand gemäß ~~§~~§§ 14 und § 15 StLREG 2018 in deren jährlichen Sitzungen berichtspflichtig.

§ 14

Aufsichtsrecht und Berichtspflichten

(1) ...

(2) Das Biosphärenparkmanagement hat der Landesregierung bis zum jeweiligen 30. Juni des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr ~~vorzulegen~~ sowie bis zum jeweiligen 1. Dezember einen Entwurf des Jahresvoranschlags für das folgende Jahr zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Das Biosphärenparkmanagement ist verpflichtet, der Landesregierung spätestens fünf Jahre nach dem Ende des ersten Geschäftsjahres einen Bericht über den Zustand des Biosphärenparks und die Zielerreichung dieses Gesetzes ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Dieser Bericht ist längstens alle fünf Jahre fortzuschreiben und an die Entwicklungen im Biosphärenpark anzupassen.

§ 22

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2022 tritt § 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **18. November 2022**, in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 20a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12a, § 12b, § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 101
Änderung des Steiermärkischen EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes

2. Abschnitt
Schutz vor invasiven Arten

§ 4

Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor Festlegung, Änderung oder Aufhebung eines Aktionsplanes gem. Art. 13 der IAS-VO und vor Festlegung, Änderung oder Aufhebung von Managementmaßnahmen gem. Art. 19 der IAS-VO ist der jeweilige Entwurf ~~auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung~~durch Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landes bekannt zu machen. Jede Person hat das Recht, zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Eingelangte Stellungnahmen sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten von Novellen

(1) und (2) ...

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 6a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(4) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 102
Änderung des Steiermärkischen Gasgesetzes 1973

§ 1
Geltungsbereich

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe einschließlich der Abgasabführung (Gasanlagen). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und, soweit es sich um Feuerungsanlagen handelt, auch die Bestimmungen des ~~Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes~~ Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 anzuwenden.

(2) ...

§ 2
Begriffsbestimmungen

~~(1)~~ Gasförmige Brennstoffe sind jene Stoffe, die sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Aggregatszustand befinden und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden können.

~~(2) Gasgeräte sind jene Teile einer Gasanlage, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl , Beleuchtungs oder Waschzwecken verwendet werden und die mit brennbaren Gasen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden. Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte.~~

§ 3
Erfordernisse für Gasanlagen

(1) ...

~~(1a) Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie, zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1b, nach der Gasgeräte Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 351/1998, in Verkehr gebracht worden sind und mit der CE Kennzeichnung nach dieser Verordnung versehen sind.~~

(1b) ...

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung und Ausführung einer Gasanlage kann ~~jedenfalls~~ durch den Nachweis der Einhaltung der ~~auf Grund des Gesetzes BGBl. Nr. 211/1992 (Kesselgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 468/1992, erlassenen Vorschriften~~ Vorschriften des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2024, und der aufgrund des Druckgerätegesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Anwendung der einschlägigen ~~Önormen~~Normen im Sinne des ~~Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240,~~Normengesetzes 2016, BGBl. I Nr. 153/2015, erbracht werden.

(3) ...

§ 6
Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger ~~brennstoffe~~ Brennstoffe bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60 ~~.~~000 kcal überschreitet.

(2) Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn insgesamt mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

(2a) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

(3) Der Bewilligung bedürfen ferner alle Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. In der Bewilligung können Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Erfordernisse dienen.

(5) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gasanlagen, die an die Verteilerleitung eines Verteilerunternehmens angeschlossen werden, bedarf keiner Bewilligung.

§ 7

Abnahme

(1) Der Besitzer einer neu hergestellten oder einer wesentlich geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, bei bewilligungspflichtigen Anlagen auch den Bestimmungen der Bewilligung, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten. Dieser ist vom Besitzer der Anlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Besitzer der Gasanlage ist verpflichtet, die im Abnahmebefund allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Falls der Besitzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß. Bei bewilligungspflichtigen Anlagen ist eine ~~Zweitausfertigung~~ Kopie des Abnahmebefundes vom Besitzer der Anlage der Behörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) und (3) ...

§ 8

Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen, durch die Personen oder Eigentum gefährdet werden können, wahrnimmt, ist verpflichtet, falls die Ausströmung nicht sofort verhindert werden kann, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und entweder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das Gasversorgungsunternehmen (§ 4 Abs. 3) oder die Behörde zu verständigen.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Gasanlagen herstellt oder betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 ~~und Abs. 1a~~ entsprechen;
2. bis 4. ...
5. eine Gasanlage ohne die gemäß § 6 erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;
6. als Besitzer einer neu hergestellten oder wesentlich geänderten Gasanlage der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 nicht entspricht, diese vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen;
7. ...

~~8. den Verpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt;~~

9. ...

(2) bis (4) ...

§ 13

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 11b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 2, 2a und 5, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Abs. 1a und § 9 Abs. 1 Z 8 außer Kraft.

Artikel 103
Änderung des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Behörden; eigener Wirkungsbereich
§ 22 Verweise
§ 23 Strafbestimmungen
§ 24 EU-Recht
§ 25 Übergangsbestimmungen
§ 25a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 26 Inkrafttreten
§ 26a Inkrafttreten von Novellen
§ 27 Außerkrafttreten

2. Abschnitt
Einbau und Abnahme von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen

§ 4
Bewilligungsverfahren

(1) Der Einbau oder die wesentliche Änderung einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird.

(2) Als wesentliche Änderung gilt:

1. die Erhöhung der Nennlast um mehr als 10%;
2. die Erhöhung der Nenngeschwindigkeit um mehr als 10%;
3. die Erhöhung der Förderhöhe je Endhaltestelle um mehr als 0,25 m;
4. die Erhöhung der Anzahl und/oder die Änderung der Lage der Schachtzugänge (Höhenänderungen bis 0,25 m bleiben unberücksichtigt);
5. die Änderung der Art von Schachttüren (wenn durch die Änderung der Schachttüren begehbare Flächen im Haltestellenbereich beeinträchtigt werden oder die Brandschutzausführung geändert wird) und/oder deren Abmessungen (um mehr als ± 50 mm);
6. die Änderung der Art der Benutzung (z. B. Nutzung in beiden Fahrtrichtungen, Änderung von hauptsächlich Lasten- auf hauptsächlich Personenbeförderung);
7. die Änderung der Antriebsart (z. B. Trommel-, Treibscheibe-, hydraulischer, elektrischer Antrieb);
8. die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn (sofern bauliche Veränderungen erforderlich sind);
9. die Verlegung oder der Entfall des Triebwerks- und/oder Rollenraumes;
10. die Änderung des Zuganges zum Triebwerksraum (sofern die Stand- und Brandsicherheit des Gebäudes beeinflusst werden);
11. die Änderung der Maße des Triebwerksraumes (sofern die Wartungsflächen eingeschränkt werden und/oder die Stand- und Brandsicherheit des Gebäudes beeinflusst werden);
12. die Änderung des Zuganges zum Rollenraum (sofern die Stand- und Brandsicherheit des Gebäudes beeinflusst werden);
13. die Änderung der Maße des Rollenraumes (sofern die Wartungsflächen eingeschränkt werden und/oder die Stand- und Brandsicherheit des Gebäudes beeinflusst werden);
14. Einschränkung der Zugänglichkeit zu Ladestellen (z. B. bei Einbeziehung von Ladestellen in Wohneinheiten);
15. Erhöhung der Belastung von Gebäudeteilen durch den Aufzug (um mehr als 10% gegenüber den genehmigten Werten bzw. statischen Berechnungen des Gebäudes, ausgenommen sind Belastungen auf die Schachtgrubensohle, sofern sich darunter keine begehbaren Räume befinden);

16. Änderung der Höhe des Fahrkorbs, wenn der Freiraum jenseits der Endstellungen im Sinne von Anhang I Z. 2.2 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 eingeschränkt wird.

(3) Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Im Bewilligungsverfahren ist nur der Antragsteller Partei.

§ 5

Unterlagen für das Bewilligungsverfahren

(1) Dem schriftlichen Ansuchen auf Erteilung einer Bewilligung für den Einbau oder die wesentliche Änderung einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. die technische Beschreibung;
2. Pläne mit allen notwendigen Darstellungen samt Kotierung im Maßstab 1:50, sofern Einzelheiten dies erfordern in einer größeren Darstellung, gemäß folgender Aufzählung:
 a) ein Lageplan über die Lage des Schachtes und der Hebeanlage, des Triebwerks- und Rollenraumes sowie deren ungehinderte Zugänge;
 b) ein Grundriss des Schachtes und seiner unmittelbaren Umgebung in jedem Geschoss;
 c) die Geschoßbezeichnungen des Gebäudes im Niveau der Haltestellen;
 d) die Längsschnitte des Aufzuges und des Aufzugsschachtes;
 e) die Grundrisse und Schnitte des Triebwerks- und Rollenraumes;
 f) die Anordnung der Schutzräume im Schacht sowie die Lage der Wartungsflächen;
 g) die Anordnung des Triebwerkes und der wesentlichen Anlagenteile;
 h) die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung (z. B. Handrad, Bremslüfthebel, Notablass, Bedienelemente des Notstromantriebes);
 i) die Lüftungsöffnungen des Schachtes sowie des Triebwerks- und Rollenraumes und der Verlauf der Lüftungsführung inklusive der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen;
 j) erforderlichenfalls Einrichtungen bezüglich der Barrierefreiheit des Aufzugs;
3. die durch den Aufzug auf Gebäudeteile wirkenden maximalen Kräfte und deren Ableitung in das Gebäude sowie die nach dem Stand der Technik ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der vom Aufzug beanspruchten Gebäudeteile (statischer Nachweis);
4. Brandschutzkonzept;
5. Vorprüfungsgutachten einer Inspektionsstelle (§ 17), dass die gemäß Z. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen vorliegen, weiters dass das Vorhaben den grundlegenden Sicherheits-, Gesundheits- und Brandschutzanforderungen sowie den technischen Anforderungen nach § 3 entspricht und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 vorliegt;

(2) Kann aus den in Abs. 1 angeführten Unterlagen nicht beurteilt werden, ob die geplante überwachungsbedürftige Hebeanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, wie zum Beispiel über die Einhaltung des Schallschutzes, zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. 1 sind in einfacher Ausfertigung ~~vorzulegen:~~

~~1.~~ Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Z~~.~~ 1 oder Z~~.~~ 2 ~~des Steiermärkischen Baugesetzes~~Steiermärkisches Baugesetz zu übermitteln~~;~~.

~~2. Baubewilligungsbescheide oder Genehmigungen nach § 33 Steiermärkisches Baugesetz.~~

(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 1 angeführter Unterlagen absehen, wenn die sonstigen Unterlagen zur Beurteilung der geplanten Hebeanlage ausreichend sind.

(5) ~~Sämtliche Pläne und Unterlagen sind von den~~

~~1. Bauwerbern,~~

~~2. den Grundeigentümern oder den Bauberechtigten und~~

~~3. den Verfassern der Unterlagen,~~

~~zu unterfertigen.~~Sämtliche Pläne und Unterlagen sind von den Verfassern der Unterlagen zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Befugte in Betracht.

(6) Auf jeder Unterlage muss ~~der Kontrollvermerk~~eine Bestätigung über die Kontrolle der Inspektionsstelle angebracht sein.

3. Abschnitt
Betrieb und Instandhaltung

§ 7
Aufzugsbuch, Anlagenbuch

(1) ~~Die Betreiberin/~~Der Betreiber hat für Aufzüge ein Aufzugsbuch und für sonstige überwachungsbedürftige Hebeanlagen ein Anlagenbuch zu führen. Das Aufzugsbuch und das Anlagenbuch können elektronisch geführt werden.

(2) In das Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch sind alle für die Betriebssicherheit maßgeblichen Vorkommnisse (z. B. Reparaturen nach Störfällen, Unfälle, Betriebseinstellung und deren Ursache, Wiederinbetriebnahme udgl.) sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuung und Betriebskontrollen einzutragen.

(3) Dem Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch sind folgende Unterlagen ~~beizulegen~~anzuschließen:

1. eine Kopie der vorhandenen Baubewilligungsbescheide oder Genehmigungen nach § 33 Steiermärkisches Baugesetz;
2. Betriebsanleitung der Herstellerfirma;
3. aktuelles Verzeichnis der ~~Hebeanlagenwärterinnen/~~Hebeanlagenwärter samt Zeugnissen (§ 15);
4. im Falle der Beauftragung eines Betreuungsunternehmens (§ 16):
 a) Kopie des Betreuungsvertrages;
 b) Angabe über die Art der Betreuung (Fernüberwachung);
5. der Prüfbericht der beauftragten Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 3;
6. sämtliche Gutachten und Prüfbescheinigungen der Inspektionsstelle.

(4) Das Aufzugsbuch bzw. das Anlagenbuch ist bei der überwachungsbedürftigen Hebeanlage für die Behörde und die qualifizierten Personen und Einrichtungen, die für die Hebeanlage verantwortlich sind, jederzeit zugänglich ~~aufzubewahren~~zu halten.

§ 8
Regelmäßige und außerordentliche Überprüfungen

(1) Die Betreiberin/Der Betreiber hat die überwachungsbedürftige Hebeanlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren gesetzes- und bewilligungsgemäßen Zustand und ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

(2) Mit dieser Überprüfung ist eine Inspektionsstelle schriftlich zu betrauen. ~~Die Betreiberin/Der Betreiber hat die Betrauung sowie jeden Wechsel der Inspektionsstelle der Behörde schriftlich anzuzeigen. Wird binnen sechs Monaten nach der ersten positiven Abnahmeprüfung keine Inspektionsstelle angezeigt, hat die Behörde auf Kosten der Betreiberin/des Betreibers eine Inspektionsstelle mit der regelmäßigen Überprüfung zu betrauen.~~ Im Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung hat die Inspektionsstelle eine andere Inspektionsstelle mit der Überprüfung zu beauftragen.

(3) bis (7) ...

§ 14
Außerbetriebnahme, Sperre

(1) ...

(2) Die Behörde hat den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage mit Bescheid zu untersagen:

1. im Falle der Verständigung durch eine Inspektionsstelle nach § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 5 oder § 20 Abs. 7,
2. bei Feststellung des Fehlens der ausreichenden Vorsorge für die Betriebskontrolle der überwachungsbedürftigen Hebeanlage oder für die unverzügliche Befreiung von Personen.

~~Berufungen~~ Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) …

(4) Die Untersagung/Sperre ist aufzuheben, wenn der Behörde eine Prüfbescheinigung einer Inspektionsstelle ~~vorgelegt~~ übermittelt wird, woraus sich ergibt, dass die Gründe für die Erlassung weggefallen sind.

(5) bis (6) ...

4. Abschnitt
Qualifizierte Personen und Einrichtungen

§ 15
Hebeanlagenwärterin/Hebeanlagenwärter

(1) ...

(2) Die fachliche Eignung, insbesondere die Kenntnis der technischen Einrichtungen und der Betriebsvorschriften der überwachungsbedürftigen Hebeanlage, ist von der Inspektionsstelle zu überprüfen. Ist die fachliche Eignung gegeben, hat die Inspektionsstelle hierüber ein auf die betreffende überwachungsbedürftige Hebeanlage lautendes Zeugnis auszustellen. ~~Die Hebeanlagenwärterin/~~Der Hebeanlagenwärter hat ~~am Zeugnis~~ die Übernahme ~~ihrer/~~seiner Pflichten gemäß §§ 11 bis 13 zu bestätigen. Das Zeugnis ~~ist~~ und die Bestätigung sind dem Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch ~~beizulegen~~anzuschließen. Sind mehrere ~~Hebeanlagenwärterinnen/~~Hebeanlagenwärter für mehrere Anlagen bestellt, ist jedem Aufzugsbuch bzw. Anlagenbuch ein aktuelles Verzeichnis dieser ~~Hebeanlagenwärterinnen/~~Hebeanlagenwärter ~~beizulegen~~anzuschließen.

(3) ...

§ 17
Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen

(1) bis (4) ...

(5) Die Landesregierung hat ~~unter der Internet-Adresse www.baurecht.steiermark.at~~ ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis der Inspektionsstellen zu führen.

(6) ...

(7) Die Inspektionsstelle hat ein jeweils aktuelles Verzeichnis der von ihr betreuten überwachungsbedürftigen Hebeanlagen zu führen und dieses auf Verlangen der Behörde ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Sie ist weiters verpflichtet über Auftrag der Behörde auch andere als die von ihr betreuten überwachungsbedürftigen Hebeanlagen zu überprüfen.

5. Abschnitt
Anwendung auf bestehende Anlagen

§ 20
Sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstungsmaßnahmen

(1) An bestehenden und in Betrieb befindlichen Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen, die nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 in Verkehr gebracht wurden, sind ~~von der Betreiberin/~~vom Betreiber die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen sicherheitstechnischen Überprüfungen (Sicherheitsprüfung) und Nachrüstungsmaßnahmen durch

1. eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierte Prüfstelle oder
2. eine durch Verordnung des Bundesministers für ~~Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft~~Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen

durchführen zu lassen.

(2) ...

(3) Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch", „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Nachrüstungsmaßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben. Der Prüfbericht ist ~~der Betreiberin/~~dem Betreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen und dem Aufzugs- bzw. Anlagenbuch ~~beizulegen~~anzuschließen.

(4) bis (6) ...

(7) Von der Inspektionsstelle sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 2 als auch die fristgerechte und vollständige Durchführung der Nachrüstungsmaßnahmen

gemäß Abs. 5 zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw. bei unzureichend durchgeführten Nachrüstungsmaßnahmen hat die Inspektionsstelle, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten, die Behörde schriftlich zu verständigen. Über die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Nachrüstungsmaßnahmen ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten zu erstellen und dem Aufzugs- bzw. Anlagenbuch ~~beizulegen~~anzuschließen.

6. Abschnitt
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22
Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung BGBl. II Nr. ~~475/2013~~350/2016;
2. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, in der Fassung BGBl. II Nr. ~~512/2013~~19/2016;
3. Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der Fassung BGBl. II Nr. ~~474/2013~~161/2025~~.~~;
4. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~161/2013~~82/2025.

§ 26a
Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 25a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, 5 und 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 5 und 7, § 20 Abs. 1, 3 und 7 und § 22 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 104
Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt
Verfahrensbestimmungen zu Unterschutzstellungen

§ 21 Unterschutzstellungsverfahren für Natur- und Landschaftsschutzgebiete
§ 22 Unterschutzstellungsverfahren für Europaschutzgebiete
§ 23 Verfahren zur Erklärung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen
§ 24 Aufhebung und Abänderung von Erklärungen
§ 25 Ersichtlichmachung im Grundbuch

9. Abschnitt
Dokumentation und Pflege der Natur

§ 34 Naturschutzbuch
§ 35 Kennzeichnung in der Natur
§ 36 ~~Maßnahmen der Landschaftspflege~~Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

6. Abschnitt
Verfahrensbestimmungen zu Unterschutzstellungen

§ 24 Aufhebung und Abänderung von Erklärungen

11. Abschnitt
Straf- und Schlussbestimmungen

§ 41 Strafbestimmungen
§ 42 EU-Recht
§ 43 Übergangsbestimmungen
§ 43a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 48/2025
§ 43b Personenbezogene Bezeichnung
§ 43c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 44 Inkrafttreten
§ 44a Inkrafttreten von Novellen
§ 45 Außerkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) …

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Maßnahmen im Zuge ~~eines Einsatzes~~von Einsätzen des Bundesheeres im Sinn der wehrrechtlichen Bestimmungen einschließlich der ~~unmittelbaren~~ Vorbereitung ~~eines solchen Einsatzes~~solcher Einsätze;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie im Zuge von Aufräumungsarbeiten im direkten Zusammenhang mit Katastrophen;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht oder von Rettungsorganisationen einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen;

3a. Flüge mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen außerhalb von Vogelschutzgebieten zur unaufschiebbaren Instandsetzung und -haltung von Versorgungsinfrastruktur, Schutz- oder Jagdeinrichtungen und Almhütten sowie im Rahmen der Rettung, Bergung und Versorgung von Tieren in Notzeiten, sofern keine andere zumutbare Möglichkeit besteht;

4. das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Sinn des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes.~~;~~

(3) …

2. Abschnitt
Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 5
Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche

(1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Bauten und Anlagen, ausgenommen die Errichtung von Weidenzäunen und von Messeinrichtungen zur Überwachung des Gewässerzustandes;
2. die Vornahme von Geländeveränderungen~~.~~, ausgenommen jene, die ein Ausmaß von 100 m^2 nicht übersteigen und dabei nicht mehr als 20 m der Uferlänge beanspruchen.

(2) Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen ~~und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können~~;
2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
3. Verrohrungen~~, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;~~ und Gewässerquerungen, ausgenommen jener

a.) für die land- und forstwirtschaftliche Überfahrt, die nicht über das Ausmaß von 8 m entlang des natürlich fließenden Gewässers hinausgehen oder,

b.) die bereits wasserrechtlich bewilligungsfrei gestellt sind,

sofern die Entfernung von Gehölzen während der Wintermonate außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, eine standortgerechte Rekultivierung und Wiederbepflanzung erfolgt und das Fließgewässerkontinuum nicht unterbrochen wird;

4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.

(2a) Jede Änderung des Betriebes einer Wasserkraftanlage im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u.dgl.) ist der Behörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologische Funktionsfähigkeit und das Erscheinungsbild des Fließgewässers erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige deren Vollständigkeit zu prüfen. Ab Vorliegen der vollständigen Anzeige hat die Behörde innerhalb von drei Monaten zu prüfen, ob die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers durch die angezeigte Änderung nachhaltig beeinträchtigt werden. Ergibt die Prüfung eine nachhaltige Beeinträchtigung, hat die Behörde die Änderung zu untersagen oder, sofern möglich, unter Erteilung der zur Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit und des Erscheinungsbildes des Fließgewässers geeigneten Nebenbestimmungen zu bewilligen. Erfolgt keine bescheidförmige Erledigung innerhalb der Frist, darf die angezeigte Änderung durchgeführt werden.

(3) bis (5) …

§ 6

Ankündigungen

(1) bis (6) …

(7) Nicht bewilligte, nicht nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Z. 3 entfernte sowie verwahrloste oder verbotene Ankündigungen sind von der Behörde sofort zu entfernen oder entfernen zu lassen. Hievon ist ~~die Grundeigentümerin/~~der Grundeigentümer zu verständigen. Soweit es sich nicht nur um Plakate oder ähnliche Gegenstände geringen Wertes handelt, hat die Behörde ~~die Eigentümerin/~~den Eigentümer der entfernten Ankündigung zu deren Übernahme aufzufordern. Ist ~~die Eigentümerin/~~der Eigentümer der entfernten Ankündigung oder ihr Aufenthaltsort unbekannt, ist eine mögliche Übernahme der Ankündigung ~~durch Anschlag~~ an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Mit der Nichtübernahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. Anschlag erlöschen alle bisherigen Rechte an der Ankündigung.

(8) …

3. Abschnitt

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 8

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen oder
2. im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes unter Berücksichtigung des sich aus Abs. 1 ergebenden Erholungswertes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Beschränkungen festzulegen.

(3) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:

1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen,~~ sowie~~ Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, Bauten und Anlagen unter der Erde, die keine Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben, sowie Solarenergieanlagen auf Dach- und Wandflächen von Gebäuden;
3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;
4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.

§ 13

Bewahrung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen

(1) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile dürfen nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden.

(2) bis (4) ...

(5) Die Kosten für Pflegemaßnahmen und Ersatzpflanzungen sind aus Mitteln des Landschaftspflegefonds zu bestreiten, sofern das Naturdenkmal oder der geschützte Landschaftsteil nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder im Mehrheitseigentum einer Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung steht.

(6) Wird ein Naturdenkmal abweichend von Abs. 1 durch ein Vorhaben gefährdet, sodass der jeweilige Schutzzweck nicht eingehalten werden kann und gibt es keine zumutbare Alternative, kann die Behörde das Vorhaben im Ausnahmefall bewilligen, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art höher zu bewerten ist als die Erhaltung als Naturdenkmal.

4. Abschnitt
Vorläufiger Schutz

§ 14

Vorläufiger Schutz für zukünftige Landschafts- und Naturschutzgebiete

(1) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens gemäß § 21 Abs. 1 sind alle Handlungen zu unterlassen, die den beabsichtigten Schutz beeinträchtigen können.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung erlassen wurde.

(3) ~~Für die Bewilligung einer Ausnahme von Abs. 1 gilt § 27 sinngemäß.~~Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 27 zu bewilligen.

5. Abschnitt
Schutz von Tieren, Vögeln, Pflanzen, Pilzen, Mineralien und Fossilien

§ 17

Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere

(1) bis (4) …

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die ~~Landesregierung~~ Behörde von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere, wild wachsenden Pflanzen und Pilze und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und Eigentum;

3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;
5. unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild lebender Tiere;
6. zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der Tierarten des Anhangs IV lit. a der FFH-Richtlinie betreffen.

(6) bis (8) …

(9) Die Wiederansiedlung von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn sich dies weder auf die natürlichen Lebensräume noch auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt und die Pilze nachteilig auswirkt. Ein Aussetzen von Tier-Hybriden und von invasiven gebietsfremden Tierarten, die ~~auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung~~ im Internet auf der Website des Landes bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(11) …

§ 18

Schutz der Vögel

(1) bis (4) …

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt, kann die ~~Landesregierung~~ Behörde von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 7 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt;
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern;
4. zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze;
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
6. unter streng überwachten Bedingungen, zum selektiven Fang, zur selektiven Haltung oder jeden anderen vernünftigen Nutzung bestimmter wild lebender Vögel in geringen Mengen.

(6) …

(7) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Vögeln zulässig ist, ist die Verwendung der in Anhang IV lit. a der VS-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV lit. b genannten Beförderungsmittel heraus verboten.

(8) …

(9) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(10) …

§ 19

Schutz der Pflanzen und Pilze

(1) bis (5) …

(6) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die ~~Landesregierung~~ Behörde von den Schutzbestimmungen des Abs. 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. zum Schutz der übrigen wild wachsenden Pflanzen und Pilze, wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung;
5. unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild wachsender Pflanzen;
6. zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten betreffen.

(7) und (8) …

(9) Ein Auspflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, die ~~auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung~~ im Internet auf der Website des Landes bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) …

(11) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

6. Abschnitt
Verfahrensbestimmungen zu Unterschutzstellungen

§ 21

Unterschutzstellungsverfahren für Natur- und Landschaftsschutzgebiete

(l) Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 oder § 8 Abs. 1 ist ~~durch Anschlag~~ an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter, die nach der Lage des zu schützenden Gebietes in Betracht kommen, bekannt zu machen. Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 oder § 8 Abs. l ist darüber hinaus im Internet auf der ~~Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung~~Website des Landes bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Schutzmaßnahmen beabsichtigt sind und welche rechtlichen Wirkungen (§ 14) sich aus der Bekanntmachung ergeben.

(2) bis (5) ...

§ 22

Unterschutzstellungsverfahren für Europaschutzgebiete

(1) Die Meldung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung an die Europäische Kommission ist ~~durch Anschlag~~ an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter, die nach der Lage des zu meldenden Gebietes in Betracht kommen, bekannt zu machen. Die Meldung ist darüber hinaus im Internet ~~auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung~~ auf der Website des Landes bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Schutzmaßnahmen beabsichtigt sind und welche rechtlichen Wirkungen (§ 15) sich aus der Bekanntmachung ergeben.

(2) und (3) ...

§ 24

Aufhebung und Abänderung von Erklärungen

(1) Eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 ist aufzuheben, wenn

1. durch den Zustand des Naturdenkmales oder des geschützten Landschaftsteiles die Sicherheit von Personen gefährdet ist oder die Beschädigung von Sachen droht und eine Abhilfe nicht möglich ist;
2. die für die Erlassung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind;
3. mangels zumutbarer Alternativen ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Naturdenkmales oder des geschützten Landschaftsteiles.

(2) Eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 1 ist im Zuge einer Bewilligung gemäß § 13 Abs. 6 abzuändern oder aufzuheben.

§ 25

Ersichtlichmachung im Grundbuch

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten von Verordnungen gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 und 3 hat die Landesregierung und nach der Rechtskraft von Erklärungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde diese dem Grundbuchsgericht ~~eine Ausfertigung~~ auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke zu übermitteln; das Gleiche gilt nach Aufhebung der Verordnungen bzw. Erklärungen für die Löschung. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

7. Abschnitt
Verfahrensbestimmungen für Bewilligungen und Anordnungen

§ 26

Antrag

(1) …

(2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. technische Beschreibung des Vorhabens oder der Maßnahme inklusive der befristeten und dauerhaften Flächeninanspruchnahme;
2. Übersichtsplan mit der maßgeblichen Umgebung auf Luftbildbasis;
3. Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme zulässt;
4. die für die Beurteilung erforderlichen planlichen Darstellungen;
5. Naturverträglichkeitserklärung bei Vorhaben im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten;
6. ökologische Begleitplanung mit naturschutzfachlichen Erhebungen; diese hat insbesondere die Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, zu enthalten. Von der ~~Vorlage~~ Übermittlung von Unterlagen für eine ökologische Begleitplanung kann gänzlich abgesehen werden, sofern diese Unterlagen im Sinne des Abs. 5 für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.

(3) …

(4) Die Behörde kann darüber hinaus die ~~Vorlage~~ Übermittlung von Unterlagen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zusätzlich Unterlagen über zumutbare Alternativen zum Vorhaben verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Maßnahme auf die Natur und Landschaft sowie zur Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben oder der Maßnahme erforderlich sind.

(5) …

§ 29

Erlöschen von Bewilligungen

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilte Bewilligung erlischt durch

1. den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht;
2. Zeitablauf bei befristeten Bewilligungen;
3. Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens oder der Maßnahme binnen fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
4. Unterlassung der Fertigstellung des Vorhabens oder der Maßnahme binnen zehn Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung; in der Bewilligung kann jedoch eine längere Frist bestimmt werden.

(2) Die in Abs. 1 Z~~.~~ 2 bis 4 genannten Fristen sind auf Antrag um jeweils längstens fünf Jahre zu verlängern, wenn

1. dieser vor Fristablauf gestellt wird,
2. ~~die Inhaberin/~~der Inhaber glaubhaft macht, dass ~~sie/~~er an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens, der Maßnahme oder am Gebrauch der Bewilligung ohne ~~ihr/~~sein Verschulden verhindert war,
3. sich der für die Erteilung der Bewilligung maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat und
4. die Bewilligung nach der in Betracht kommenden Rechtslage weiterhin zulässig ist.

(3) ...

9. Abschnitt
Dokumentation und Pflege der Natur

§ 34

Naturschutzbuch

(1) Die Landesregierung hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das Verordnungen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10, sowie Erklärungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 einzutragen sind. ~~Die Eintragungen und Löschungen sind den Gemeinden bekannt zu geben, in deren örtlichen Wirkungsbereich das geschützte Gebiet bzw. der geschützte Bereich liegt.~~

~~(2) Das Naturschutzbuch gliedert sich in die Abschnitte~~

~~A. Naturschutzgebiete, unterteilt in Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3;~~

~~B. Landschaftsschutzgebiete;~~

~~C. Europaschutzgebiete;~~

~~D. Naturparke;~~

~~E. Naturdenkmale;~~

~~F. geschützte Landschaftsteile.~~

(~~3~~2) ~~Es steht jeder Person frei, in das Naturschutzbuch während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und in die Datenbestände oder verwahrten Unterlagen bei den Gemeinden Einsicht zu nehmen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Kopien verlangt werden.~~Das Naturschutzbuch ist im Internet auf der Website des Landes zugänglich zu machen.

§ 36

~~Maßnahmen der Landschaftspflege~~Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Landesregierung ist befugt, den Zielen dieses Gesetzes (§ 2) dienende Maßnahmen vorzunehmen oder zu beauftragen.

(2) Zur Beseitigung oder Milderung von in einem Schutzgebiet vorhandenen Schäden, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 kann die Landesregierung die

Grundeigentümerin/den Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten, sofern keine Vereinbarung gemäß § 33 zustandekommt, mit Bescheid verpflichten, die Ausführung bestimmt zu bezeichnender Pflegemaßnahmen durch vom Land beauftragte Personen zu dulden.

10. Abschnitt
Organe und Zuständigkeiten

§ 37
Behörden

~~(1) Behörde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:~~

~~1. die Bezirksverwaltungsbehörde~~

~~a) für Verfahren bei Ankündigungen, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen;~~

~~b) für alle nicht unter Z. 2 oder Abs. 2 fallende Verfahren;~~

~~2. die Landesregierung für Verfahren, die nach anderen Rechtsvorschriften eines weiteren Verfahrens durch die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;~~

~~3. die jeweilige Bewilligungsbehörde für Folgeverfahren gemäß § 27 Abs. 7, § 29 und § 30.~~

~~(2) Erstrecken sich Vorhaben oder Maßnahmen auf den Sprengel mehrerer Behörden, ist die Landesregierung zuständig.~~

Behörde ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

1. die Landesregierung
 a) für Vorhaben oder Maßnahmen, die sich auf den Sprengel mehrerer Behörden erstrecken;
 b) für Verfahren, die nach anderen Materiengesetzen eines weiteren Verfahrens durch den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;
 c) für artenschutzrechtliche Bewilligungen und Verordnungen gemäß § 17, § 18 und § 19, sofern nicht die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Z 2 lit. b zuständig ist;
 d) für artenschutzrechtliche Anzeigen;
 e) für Verfahren gemäß § 13 Abs. 6 und § 24 Abs. 2;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 a) für Verfahren bei Ankündigungen, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen;
 b) für artenschutzrechtliche Bewilligungen gemäß § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 6, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eines weiteren Verfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen;
 c) für alle sonstigen nicht unter Z 1 fallenden Verfahren;
3. die jeweilige Bewilligungsbehörde für Folgeverfahren gemäß § 27 Abs. 7, § 29 und § 30.

11. Abschnitt
Straf- und Schlussbestimmungen

§ 42
EU-Recht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt berichtigt durch die Richtlinie ~~2006/105/EG, ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70~~2025/1237 EU, Abl. L 1237 vom 24.6.2013, S. 1;
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, geändert durch die Richtlinie ~~2013/17/EU des Rates, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193~~2019/1010/EU, Abl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115;
3. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328, S. 82, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2431, ABl. L 2023/2431 vom 31.10.2023.

§ 43c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) § 5 Abs. 2a gilt sinngemäß für Wasserkraftanlagen, die nach Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2023, zu sanieren sind.

§ 44a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (7) …

(8) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 1 und 3a, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3 sowie Abs. 2a, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 3 Z 2, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 5 Einleitungsteil, Abs. 9 und 10, § 18 Abs. 5 und 9, § 19 Abs. 6 Einleitungsteil, Abs. 9 und 11, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 24, § 25, § 26 Abs. 2 Z 6 und Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 34, § 36, § 37, § 42 und § 43c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 105
Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Inhaltsverzeichnis

4. Teil
Teilung, Vereinigung und Umlegung von Grundstücken

~~**3. Abschnitt**~~
~~**Umlegung von Grundstücken**~~**(entfallen)**

~~§ 48 Begriff und Zweck~~
~~§ 49 Einleitung des Verfahrens~~
~~§ 50 Rechtswirkungen der Einleitung des Verfahrens~~
~~§ 51 Umlegungsplan~~
~~§ 52 Neuverteilung~~
~~§ 53 Gemeinsame Anlagen~~
~~§ 54 Auflage des Umlegungsplanes~~
~~§ 55 Umlegungsbescheid~~
~~§ 56 Rechtswirkungen der Umlegung~~
~~§ 57 Rechte Dritter~~
~~§ 58 Gebühren und Abgabenbefreiung, Kosten~~

4. Abschnitt
Grenzänderung und Grundumlegung

§ 59 Begriff und Zweck
§ 60 Antrag
§ 61 Durchführung
§ 61a Rechtswirkungen
§ 61b Rechte Dritter
§ 61c Gebühren- und Abgabenbefreiung, Kosten

5. Teil
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Aufsichtsbehördliche Maßnahmen
§ 63 Eigener Wirkungsbereich
§ 64 Verweise
§ 65 Strafbestimmungen
§ 66 EU-Recht
§ 66a Datenverarbeitung
§ 67 Übergangsbestimmungen

§ 67a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 111/2011
§ 67b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 96/2014
§ 67c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 140/2014
§ 67d Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 139/2015
§ 67e Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 61/2017
§ 67f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 6/2020
§ 67g Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 15/2022
§ 67h Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 45/2022
§ 67i Personenbezogene Bezeichnungen
§ 67j Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]
§ 68 Inkrafttreten
§ 68a Inkrafttreten von Novellen
§ 69 Außerkrafttreten

3. Teil
Örtliche Raumordnung

2. Abschnitt
Örtliches Entwicklungskonzept

§ 22
Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes

(1) bis (5a) ...

(6) Im örtlichen Entwicklungskonzept können unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsbedürfnisse rechtmäßig bestehender Betriebe für Tierhaltungsbetriebe insbesondere festgelegt werden:

1. Flächen, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchszonen gem. § 27 Abs. 1 ~~erster Satz und Abs. 2 erster Satz~~ auszuweisen sind;
2. Flächen, in denen Tierhaltungsbetriebe ab einer Anzahl von Plätzen für
 – 450 Sauen,
 – 1.400 Mastschweine,
 – 40.000 Legehennen, Junghennen, Mastelterntiere, Truthühner oder
 – 42.500 Mastgeflügel

ausgeschlossen sind.

(7) bis (9) ...

§ 24a
Vereinfachtes Verfahren bei Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes

(1) Für Änderungen eines örtlichen Entwicklungskonzeptes außerhalb einer Revision, die nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen haben, gelten § 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass anstelle des Gemeinderatsbeschlusses der Bürgermeister die Auflage zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu verfügen und die Gemeinderatsmitglieder darüber zu informieren hat, sowie § 24 Abs. 2, 3, 4, 6 bis 8. Danach ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes kundzumachen und eine Ausfertigung der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung kann im Auflageverfahren ~~von der Gemeinde~~ schriftlich unter Anführung der Gründe ~~verlangen~~feststellen, dass die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor, wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 24 Abs. 10 vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 24 Abs. 9 bis 14 anzuwenden, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und der Genehmigungsvorbehalt von der Landesregierung nicht aufgehoben wird.

3. Abschnitt
Flächenwidmungsplan

§ 26
Inhalt des Flächenwidmungsplans

(1) bis (3) ...

(4) Im Flächenwidmungsplan hat die Gemeinde jene Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland sowie jene Verkehrsflächen festzulegen, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind (Bebauungsplanzonierung). Die Festlegungen sind bei der nächsten regelmäßigen Revision oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Die Gemeinde kann überdies in der Bebauungsplanzonierung festlegen, dass bestimmte bauliche Anlagen bereits vor dem Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen, wenn sich diese in die umgebende Bebauung einfügen~~, der Ensemblekomplettierung dienen~~ und im Einklang mit den mit der Bebauungsplanung verfolgten Zielsetzungen stehen. ~~Dazu sind Festlegungen hinsichtlich Lage, Größe, Höhe, Gestaltung und Funktion zu treffen.~~ Bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die Bebauungsplanzonierung sowie der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen.

(5) bis (8) ...

§ 27
Tierhaltungsbetriebe

(1) ~~Im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen dürfen nur außerhalb dieser Geruchszonen festgelegt werden.~~Im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes und im Flächenwidmungsplan sind in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben spätestens im Rahmen der Revision oder der Neuerstellung oder der Änderung Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Sonstige Stallgebäude von Tierhaltungsbetrieben sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Überdies sind in einem Deckplan zum Flächenwidmungsplan die Jahresgeruchsstunden innerhalb der Geruchszone in 10 %-Schritten darzustellen.

~~(2) Im Flächenwidmungsplan sind in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 %, aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Rinderhaltung das Ausmaß von 40 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Überdies sind in einem Deckplan die Jahresgeruchsstunden in 10 % Schritten beginnend mit 5 % darzustellen.~~

(~~2a~~2) Bei zwischenzeitlichen Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes ist die Ersichtlichmachung von Geruchszonen gemäß Abs. 1 ~~oder 2~~ nicht erforderlich, wenn eine Änderung nur Festlegungen umfasst, die keine Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht.

(3) Soweit eine Ersichtlichmachung gemäß Abs. 1 noch nicht erfolgt ist, können Geruchszonen von der Gemeinde auf Basis des bewilligten und als rechtmäßig anzusehenden Bestandes mit Bescheid festgestellt werden. Das Verfahren ist auf Antrag des Eigentümers eines Tierhaltungsbetriebes oder von Amts wegen einzuleiten. Einem Antrag sind Angaben zu Art und Anzahl der Tiere, zur technischen Ausstattung von Stallgebäuden und allenfalls sonstige für die immissionstechnische Beurteilung notwendige Unterlagen anzuschließen. In einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren ist nur der Antragsteller Partei und die Gemeinde hat binnen acht Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Ein rechtskräftiger Bescheid ist vom Bürgermeister für zwei Wochen in geeigneter Form kundzumachen. Die Geruchszonen sind mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag anzuwenden. Die Entscheidung ist jedenfalls so lange zur öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen, bis Ersichtlichmachungen gem. Abs. 1 erfolgt sind. Eine Feststellung der gemeindeweiten

Geruchszonen hat von Amts wegen spätestens binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. […] zu erfolgen.

(4) Geruchsemissionen aus Tierhaltungsbetrieben gelten jedenfalls als zumutbar und ortsüblich, sofern die Häufigkeit der auftretenden Jahresgeruchsstunden das folgende Ausmaß nicht überschreitet:

1. 15 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung;
2. 25 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Schweinehaltung.

Wenn die Erhebungen der Jahresgeruchsstunden im Rahmen der Ermittlung der Geruchszone ein höheres Ausmaß als die vorstehend genannten Schwellenwerte ergeben haben, gelten diese als zumutbar und ortsüblich.

(~~3~~5) Die Erhebung der Tierbestände hat durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten ~~bzw.~~und des als ~~bewilligt~~ rechtmäßig anzusehenden Bestandes zu erfolgen. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen. ~~§ 29a Abs. 7 des Steiermärkischen Baugesetzes ist zu berücksichtigen.~~Stallgebäude von Tierhaltungsbetrieben, die ohne Unterbrechung seit mehr als 5 Jahren stillgelegt sind, bleiben unberücksichtigt.

(~~4~~6) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Methodik zur Ermittlung der Geruchszonen gemäß Abs. 1 ~~und 2~~ auf Basis einer Ausbreitungsberechnung für Jahresgeruchsstunden festzulegen, wobei insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen sind: Tierkategorie, Tieranzahl, Art der Entlüftung, Art der Fütterung, Geruchsemissionsfaktoren und Meteorologie. Zu beachten sind weiters die Kumulation von Gerüchen, irrelevante Geruchsbelastungen sowie die Geruchszonendarstellung bei Mischgerüchen.

~~(5) Die gemäß Abs. 2 ersichtlich gemachten Geruchszonen entfalten folgende Rechtswirkungen:~~

~~1. Innerhalb einer solchen Geruchszone dürfen folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden:~~

~~a) reine Wohngebiete,~~

~~b) allgemeine Wohngebiete,~~

~~c) Kerngebiete, ausgenommen es erfolgt ein Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 30 Abs. 1 Z 3,~~

~~d) Erholungsgebiete,~~

~~e) Zweitwohnsitzgebiete und~~

~~f) Kurgebiete.~~

~~2. Bestehendes, in einer solchen Geruchszone ausgewiesenes Bauland der in Z 1 genannten Baulandkategorien ist spätestens aus Anlass der nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes~~

~~a) als Sanierungsgebiet (§ 29 Abs. 4), wenn dieses überwiegend bebaut ist, oder~~

~~b) als Aufschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3)~~

~~festzulegen.~~

~~3. Ausweisungen von Baugebieten gemäß Z 1 sind jedoch innerhalb dieser Geruchszonen zulässig, wenn~~

~~– im Zug einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass keine unzumutbare Belästigungen zu erwarten sind, und~~

~~– durch das Heranrücken an rechtmäßig bestehende Tierhaltungsbetriebe beabsichtigte Erweiterungs- oder Änderungspläne bei diesen Betrieben nicht verhindert werden.~~

~~Der Deckplan gemäß Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.~~

~~4. Für Baubewilligungsverfahren innerhalb einer solchen Geruchszone gelten die Bestimmungen des § 29a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes.~~

(~~6~~7) Tierhaltungsbetriebe sind ab einer Anzahl von

– 700 Sauen-,
– 2.500 Mastschweine-,
– 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier-, Truthühner- oder
– 65.000 Mastgeflügelplätzen

nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 zulässig.

§ 29

Baulandart

(1) und (2) ...

(3) Als Aufschließungsgebiete sind Flächen festzulegen, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben sind und deren Herstellung zu erwarten ist,
2. das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen und dergleichen) der Verwendung als Bauland entgegensteht,
3. die Herstellung der Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan sicherzustellen ist oder
4. eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine zwischen den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung als verbücherungsfähiger Grundumlegungsplan oder Grenzänderungsplan vorgelegt werden, wenn nicht ~~die~~ ein Verfahren nach dem 4. Teil, ~~3. Abschnitt bzw.~~ 4. Abschnitt durchgeführt ~~werden~~wird. Der Grundumlegungsplan hat die Darstellung ~~bzw.~~und Vorschläge im Sinn des ~~§ 51 Abs. 4~~§ 60 Abs. 5 zu enthalten und dem erforderlichen Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) zu entsprechen.

Die Gründe für die Festlegung sind im Wortlaut anzuführen. Wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, kann das Aufschließungsgebiet in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden. Dies kann auch im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen. Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach § 38 kundzumachen.

(4) ...

§ 33

Freiland

(1) und (2) ...

(3) Im Freiland können folgende Flächen bzw. Gebiete als Sondernutzung festgelegt werden:

1. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, militärische Zwecke, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha, Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. ~~6~~7. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
2. ...

[...]

(4) ...

(5) Außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen im Freiland

1. Neu- und Zubauten errichtet werden,
 a) die für eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z 1 erforderlich sind, oder
 b) für eine Wohnnutzung, wenn eine Sondernutzung gemäß Abs. 3 Z 2 (Auffüllungsgebiet) festgelegt ist und der Neu- bzw. Zubau nicht innerhalb einer Geruchszone gemäß § 27 Abs. ~~2~~ 1 errichtet wird.
2. bis 7. ...

(6) und (7) ...

§ 34

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

(1) bis (3) ...

(4) In Baugebieten gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 sind Grundstücke in einer Geruchszone gemäß § 27 Abs. ~~2~~ 1 von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausgenommen.

§ 39

Vereinfachtes Verfahren bei Änderung eines Flächenwidmungsplans

(1) Für Änderungen eines Flächenwidmungsplanes außerhalb einer Revision, die

1. im Rahmen eines ~~von der Landesregierung genehmigten~~ bestehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes oder im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24a erfolgen~~,~~ oder
2. ausschließlich Änderungen der Bebauungsplanzonierung beinhalten,

gelten abweichend von § 38 folgende Regelungen:

~~a.~~a) Für das Verfahren ist § 38 Abs. 1 bis 8 anzuwenden. Danach ist die Flächenwidmungsplanänderung kundzumachen und eine Ausfertigung der Kundmachung der Landesregierung zu übermitteln.

~~b.~~b) Der Bürgermeister hat die Auflage zu verfügen und die Gemeinderatsmitglieder darüber zu informieren.

~~c.~~c) Hat die beabsichtigte Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen, so kann der Bürgermeister anstelle des Auflageverfahrens ein Anhörungsverfahren durchführen. Hierbei sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke, auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat, innerhalb angemessener Frist anzuhören (§ 38 Abs. 3 Z 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden), wobei innerhalb der Anhörungsfrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt gegeben werden können. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden ist hinzuweisen. ~~Eine Ausfertigung des~~Der Entwurf~~es~~ ist der für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung kann jedoch im Zuge des Auflage- oder Anhörungsverfahrens ~~von der Gemeinde~~ schriftlich unter Anführung der Gründe ~~verlangen~~feststellen, dass die Flächenwidmungsplanänderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor, wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 38 Abs. 10 vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 anzuwenden, sofern den angeführten Gründen nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und der Genehmigungsvorbehalt von der Landesregierung nicht aufgehoben wurde.

(3) ...

4. Abschnitt
Bebauungsplanung

§ 40
Bebauungsplanung

(1) Jede Gemeinde hat zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen. Der Bebauungsplan besteht aus einer ~~zeichnerischen~~ planlichen Darstellung und einem Verordnungswortlaut. Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Der Verordnungswortlaut soll nur jene Anordnungen erfassen, die zeichnerisch nicht darstellbar sind. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Verordnungswortlaut und den planlichen Darstellungen besteht, gilt der Verordnungswortlaut.

(2) Mit der Bebauungsplanung ist eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes und des Freilandes (Sondernutzungen) anzustreben.

(3) Im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne ~~im Anlassfall~~ ist ~~weiters~~ der Umfang der Bebauungsplanung gemäß § 41 begründet festzulegen~~, wobei zumindest der Mindestinhalt gemäß § 41 Abs. 1 verpflichtend ist. Die Gemeinde kann jedoch für alle oder einzelne Bebauungsplangebiete zusätzliche Inhalte gemäß § 41 Abs. 2 bis hin zum Maximalinhalt festlegen~~. Der notwendige Regelungsumfang ist insbesondere abhängig von Nutzungskonflikten, vom Flächenausmaß, von der infrastrukturellen Ausstattung, vom Erfordernis einer Grundumlegung oder Grenzänderung und von der Sensibilität des Planungsraumes. ~~Bei Bebauungsplänen gemäß Abs. 4 Z 2 bis 4 hat die Gemeinde jedenfalls Festlegungen über den Mindestinhalt hinaus zu treffen.~~

(4) Die Erlassung von Bebauungsplänen hat jedenfalls zu erfolgen:

~~1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall.~~

2. Zur Errichtung von Einkaufszentren. Ein begründeter Entfall ist bei bereits abgeschlossen bebauten Gebieten zulässig, wenn keine wesentliche Veränderung des äußeren

Erscheinungsbildes und der Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Aufstellung oder Fortführung eines Bebauungsplanes ist auch Voraussetzung für Änderungen an einem Einkaufszentrum, die eine Baubewilligung erfordern und auf den Flächenwidmungsplan und den Zweck der Bebauungsplanung von Einfluss sind. In der Bebauungsplanung sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen für Einkaufszentren in Verbindung mit den Bestimmungen der Einkaufszentrenverordnung umzusetzen.

3. In einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3 000 m² übersteigen, sofern kein räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde.
4. Beim Erfordernis einer Grundumlegung.
5. Für Flächen, die nach den forstrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen als Gefahrenzonen ausgewiesen sind, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3 000 m² übersteigen.

~~(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festlegen betreffend~~

~~1. die Bebauungsplanung, insbesondere über die Planungsgrundsätze und die Gestaltung der Bebauungspläne,~~
~~2. die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und über die in dieser Darstellung zu verwendenden Planzeichen,~~
~~3. die Form des Wortlautes und des Erläuterungsberichtes und~~
~~4. die Bebauungsplanzonierung gemäß § 26 Abs. 4.~~

(6) Im Verfahren zur Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind die grundbücherlichen Eigentümer

1. der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist anzuhören und ist der Entwurf durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und ortsüblich kundzumachen oder
2. der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist anzuhören, wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden ist hinzuweisen.

Die Auflage des Entwurfes kann dadurch erfolgen, dass dieser zur öffentlichen Einsicht zugänglich gemacht wird. Bezüglich der Anhörung gilt als Zustelladresse jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung der Grundeigentümer hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Bebauungsplanes keinen Einfluss. Innerhalb der Auflage- bzw. Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt gegeben werden.

Überdies ist die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anzuhören.

Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 8 sinngemäß. Danach ist der Bebauungsplan kundzumachen.

(7) Auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden ist insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(8) Für die Teile des Baulandes und jene Sondernutzungen im Freiland, für die gemäß § 26 Abs. 4 Bebauungspläne zu erlassen sind, haben die Gemeinden ~~spätestens im Anlassfall (z. B. Ansuchen um Erstellung eines Bebauungsplanes nach erfolgter Abklärung aller Vorfragen)~~ Bebauungspläne zu erstellen. Dabei ist das Verfahren zur Erstellung ~~oder Änderung~~ der Bebauungspläne unverzüglich ~~nach Eintreten des Anlassfalles~~ einzuleiten und spätestens innerhalb von ~~18~~ zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes bei sonstigem Entfall der Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 (Bebauungsplanzonierung) abzuschließen~~.~~; der Entfall der Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 bedarf keines weiteren Rechtsaktes. Baubewilligungen nach dem Steiermärkischen Baugesetz dürfen erst nach Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes erteilt werden. Für Zubauten sowie für bauliche Anlagen, die entsprechend einer Festlegung im Flächenwidmungsplan gemäß § 26 Abs. 4 vor der Erlassung eines Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen, ist ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung ausreichend.

§ 41

Inhalt der Bebauungsplanung

(1) In den Bebauungsplänen ~~sind jedenfalls~~ können nachstehende Inhalte ersichtlich ~~zu machen~~gemacht und ~~festzulegen (Mindestinhalt)~~festgelegt werden:

1. Ersichtlichmachungen:
 a) Inhalt des allenfalls erstellten räumlichen Leitbildes, soweit darstellbar;
 b) Inhalt des Flächenwidmungsplanes, soweit relevant;
 c) bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen: Übernahme der Bebauungsdichte aus dem Flächenwidmungsplan;
 d) Grundstücksgrenzen: Bestand nach Katastermappe (mit Ergänzungen nach Naturstandsaufnahme inklusive Höhenschichten);
2. Festlegungen:
 a) Geltungsbereich: Abgrenzung des Planungsgebietes, Abgrenzung von Teilbereichen mit unterschiedlichen Festlegungen;
 b) Verkehrsflächen der Gemeinde: Straßenfluchtlinien, Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche;
 c) Regelungen für den ruhenden Verkehr: Grundsätze zur ~~Art und~~ Lage der Abstellflächen;
 d) Freiflächen und Grünanlagen: Grundsätze zur Nutzung und Gestaltung;
 e) private Verkehrsflächen: Grundsätze zur inneren Erschließung;
 f) Bebauungsweise: offen, gekuppelt, geschlossen;
 g) Lage der Gebäude: Festlegung von Baugrenz- und Baufluchtlinien;
 ~~g~~h) Höhenentwicklung der Gebäude: Maximalwerte zur Gesamthöhe von Gebäuden und/oder zu Gebäudehöhen;
 ~~h~~i) Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen;
 ~~i~~j) bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen: Erhöhung oder Verringerung der im Flächenwidmungsplan angegebenen Grenzwerte der Bebauungsdichte, Festlegung des ~~Bebauungsgrades und des~~ Grades der Bodenversiegelung~~.~~;
 k) öffentlicher Verkehr: Vorkehrungen für den öffentlichen Verkehr;
 l) Nutzung der Gebäude: Verteilung der Nutzungen im Sinn der jeweiligen Baugebietskategorie (in Teilbereichen, in Gebäuden, in Geschoßen);
 m) Regelungen betreffend Lärm, Kleinklima, Schutz vor Naturgefahren, Beheizung und Oberflächenentwässerung: Maßnahmen an Gebäuden sowie an Verkehrs- und Betriebsflächen.

~~(2) In den Bebauungsplänen können folgende zusätzliche Inhalte (fließend bis Maximalinhalt) festgelegt werden:~~

~~1. Verkehrsflächen der Gemeinde und private Verkehrsflächen: Höhenlage und Profile der Verkehrsflächen, Überbaubarkeit von Verkehrsflächen, differenzierte Verkehrsfunktionen, Grundstückszufahrten, Grundsätze zur Grünausstattung, zur Oberflächengestaltung und Beleuchtung, Abtretungsflächen, Festlegung der inneren Erschließung, Durchlässigkeit (auch für Fuß- und Radwege, Durchgänge, Passagen, Arkaden und dergleichen);~~

~~2. öffentlicher Verkehr: Vorkehrungen für den öffentlichen Verkehr;~~

~~3. Regelungen für den ruhenden Verkehr: Reduktion oder Erhöhung der Anforderungen, Detailangaben zur Gestaltung und Grünausstattung von Parkplätzen, zu Einfahrten in Tiefgaragen usw.;~~

~~4. Detailfestlegungen zu Erschließungssystemen;~~

~~5. Nutzung der Gebäude: Verteilung der Nutzungen im Sinn der jeweiligen Baugebietskategorie (in Teilbereichen, in Gebäuden, in Geschoßen), Anzahl der Wohnungen oder Anteil der Wohnnutzflächen, Anteil der Betriebsflächen, Angaben zur Raumhöhe, Anzahl der Abstellflächen pro Wohneinheit;~~

~~6. Höhenentwicklung der Gebäude: Detailangaben zu Gebäudehöhen, Geschoßanzahlen, Geschoßhöhen in Abhängigkeit von Nutzungen; Maximal- und Mindesthöhen, Höhenlage der Gebäude (Niveau Erdgeschoß Fußboden);~~

~~7. Lage der Gebäude, nicht bebaubare Flächen, Stellung der Gebäude: Festlegung von Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, der Längsrichtung, Firstrichtung, Gebäudetiefe usw., Differenzierung nach Geschoßebenen und Grundstücksgrenzen;~~

~~8. Grün und Freiflächen: Detaillierte Festlegung der Nutzungen, Oberflächen und Geländegestaltung, Erhaltungs und Pflanzgebote, Grünflächenfaktor, lebende Zäune, Höfe, Kinderspielplätze und dergleichen;~~

~~9. Gestaltung von Gebäuden und Anlagen: Proportionen der Baukörper, Dachformen, Materialien, Farben, Oberflächenbehandlung, Stützmauern, Beläge von Terrassen, Spielplätze;~~

~~10. Umweltschutz (Lärm, Kleinklima, Beheizung, Oberflächenentwässerung und dergleichen): Maßnahmen an Gebäuden, an Verkehrs und Betriebsflächen und Grundstücken und zum Schutz vor Naturgefahren;~~

~~11. Ver und Entsorgung: Trassen der Ver und Entsorgung, Abfall und Altstoffsammelzentren;~~

~~12. Einfriedungen und Werbeanlagen: Vorschriften über Höhe, Ausbildung, Materialien, Beleuchtung;~~

~~13. unterirdische Gebäudeteile.~~

(~~3~~2) Festlegungen in Bebauungsplänen, die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die nicht den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes unterliegen ~~(z. B. Pflanzgebote)~~, sind von den grundbücherlichen Eigentümern der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke bis spätestens zum Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung betreffend die baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück zu verwirklichen.

(3) Festlegungen nach Abs. 1, die bereits in einer Verordnung auf Grundlage von landesgesetzlichen Vorschriften (z.B. des Steiermärkischen Baugesetzes) geregelt sind, können nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sein.

5. Abschnitt
Fortführung

§ 42
Fortführung der örtlichen Raumordnung

(1) Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 21) und des Flächenwidmungsplanes (§ 25) nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens alle zehn Jahre aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision). Diese Frist ist jeweils vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des durch die letzte Revision geänderten Planungsinstrumentes zu berechnen. Diese Aufforderung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine kalendermäßig genau bezeichnete Frist, die mindestens acht Wochen von der Kundmachung an gerechnet betragen muss, innerhalb der jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekannt geben kann,
2. die Aufforderung, dass Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen.

(3) Diese Aufforderung ist kundzumachen:

– in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt;

– in allen anderen Gemeinden ~~durch Anschlag~~ an der Amtstafel.

Der Inhalt der Aufforderung soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntgemacht werden.

(4) bis (6) ...

(7) Zieht die Revision keine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder Flächenwidmungsplanes nach sich, so hat der Gemeinderat den Abschluss der Revision zu beschließen und den Beschluss mit der Niederschrift über die Beschlussfassung und den eingelangten Anregungen der Landesregierung zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Die Frist gemäß Abs. 2 beginnt in diesen Fällen vom Zeitpunkt der ~~Vorlage~~ Übermittlung an die Landesregierung zu laufen.

(8) und (8a) ...

(8b) Die Änderung eines Bebauungsplanes ist vorzunehmen, wenn dies zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Änderung eines Bebauungsplanes nur bei einer Änderung der mit der Bebauungsplanung erfolgten Zielsetzungen zulässig.

(9) Das Verfahren zur Fortführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist

1. aus Anlass der Revision (Abs. 2) nach Ablauf der Zehnjahresfrist (Revisionsfrist),
2. nach Eintritt wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (~~Abs. 8 Z 1~~Abs. 8a)

spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Der Gemeinderatsbeschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen sofort der Landesregierung zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln. Das Verfahren zur Fortführung gemäß Abs. 8 Z 2 und 3 ist ehestmöglich einzuleiten, abzuschließen und zur Genehmigung ~~vorzulegen~~zu übermitteln, sofern in Bezug auf Abs. 8 Z 2 die betreffenden landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen in Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

(10) und (11) ...

4. Teil
Teilung, Vereinigung und Umlegung von Grundstücken

1. Abschnitt
Teilung von Grundstücken

§ 45
Bewilligung von Teilungen

(1) ~~Im Bauland dürfen grundbücherliche~~Grundbücherliche Teilungen von Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt nicht für grundbücherliche Grundstücksteilungen gemäß den §§ 13 oder 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

(2) bis (4) ...

(5) Grundbücherliche Teilungen von Grundstücken, die für nichtig erklärt wurden (§ 8 Abs. 5) oder die ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 durchgeführt wurden, hat das Grundbuchsgericht auf Veranlassung der Gemeinde zu löschen. Im Fall der Nichtigerklärung hat die Gemeinde dem Gericht ~~eine Ausfertigung der~~die rechtskräftige~~n~~ Entscheidung über die Nichtigkeit zu übermitteln. Die grundbücherliche Teilung von Grundstücken ist jedoch nicht zu löschen, wenn seit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung der grundbücherlichen Teilung drei Jahre verstrichen sind.

2. Abschnitt
Vereinigung von Grundstücken

§ 47
Bewilligung von Vereinigungen

(1) ~~Im Bauland dürfen grundbücherliche~~Grundbücherliche Vereinigungen von Grundstücken, die als Bauland ausgewiesen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen.

(2) bis (4) ...

(5) Grundbücherliche Vereinigungen von Grundstücken, die für nichtig erklärt wurden (§ 8 Abs. 5) oder die ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 durchgeführt wurden, hat das Grundbuchsgericht auf Veranlassung der Gemeinde zu löschen. Im Fall der Nichtigerklärung hat die Gemeinde dem Gericht ~~eine Ausfertigung der~~ die rechtskräftige~~n~~ Entscheidung über die Nichtigkeit zu übermitteln. Die grundbücherliche Vereinigung von Grundstücken ist jedoch nicht zu löschen, wenn seit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung der grundbücherlichen Vereinigung drei Jahre verstrichen sind.

~~### 3. Abschnitt~~
~~### Umlegung von Grundstücken~~

~~#### § 48~~
~~#### Begriff und Zweck~~

~~(1) Ein Gebiet, welches wegen der Erforderlichkeit einer Grundumlegung als Aufschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3) festgelegt wurde, weil die Bebauung der Grundstücke wegen ihrer Lage, Form oder Größe verhindert oder wesentlich erschwert wird, kann nach Maßgabe des erforderlichen Bebauungsplanes (§ 40 Abs. 4 Z 4) und der folgenden Bestimmungen neu geordnet werden.~~

(2) Bebaute Grundflächen dürfen in eine Umlegung nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer einbezogen werden, Hausgärten nur dann, wenn sonst der Umlegungszweck nicht erreicht werden kann.

(3) Vorbehaltsflächen (§ 37) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in eine Umlegung einbezogen werden.

§ 49

Einleitung des Verfahrens

(1) Ein Antrag auf Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist zulässig, wenn er

1. von den Eigentümern mindestens der Hälfte der umzulegenden Grundfläche oder
2. von der Gemeinde mit Zustimmung der Eigentümer von mindestens der Hälfte der umzulegenden Grundfläche gestellt wird.

(2) Soweit in einem Antrag nach Abs. 1 Miteigentümer unterfertigen, ist für die Berechnung der für die Zulässigkeit des Antrages maßgebenden Flächen für jeden dieser Miteigentümer ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Fläche des im Miteigentum stehenden Grundstückes einzurechnen.

(3) Dem Antrag müssen angeschlossen sein

1. ein Verzeichnis der zur Einbeziehung beantragten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern, des Flächenausmaßes sowie der Namen und Anschriften der betroffenen Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten,
2. ein Lageplan, aus dem der Grundstücksbestand des Umlegungsgebietes ersichtlich ist, und
3. ein Hinweis auf den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung ein Umlegungsverfahren einzuleiten, wenn der Antrag zulässig ist und das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan (§ 40 Abs. 3 Z 4) der Umlegung nicht entgegenstehen.

(5) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 4 hat die Landesregierung die betroffene Gemeinde zu hören, wenn diese nicht selbst Antragstellerin ist.

§ 50

Rechtswirkungen der Einleitung des Verfahrens

(1) Vom Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung nach § 49 Abs. 4 bis zum Eintritt der Rechtskraft der Umlegung (§ 55) dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden

1. Teilung und Vereinigung von Grundstücken,
2. Einräumung von Bau- und Wegerechten,
3. Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung oder Genehmigung nach dem Steiermärkischen Baugesetz vorliegt, die vor Erlassung der Verordnung nach § 49 Abs. 4 rechtskräftig geworden ist,
4. Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Vorhaben die Umlegung unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

(3) Soweit eine im Abs. 1 angeführte Maßnahme ohne Genehmigung der Landesregierung durchgeführt worden ist und auch nachträglich keine Genehmigung erteilt wird, ist auf die durch diese Maßnahme gegebene Veränderung im Umlegungsverfahren nicht Bedacht zu nehmen. Verhindert oder erschwert diese Veränderung die Erreichung des Umlegungszweckes, so ist die entschädigungslose Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verfügen.

(4) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach § 49 Abs. 4 unverzüglich dem Grundbuchsgericht und dem Vermessungsamt bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat auf Antrag der Landesregierung bei den betroffenen Grundstücken die Einleitung des Umlegungsverfahrens im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, dass nachfolgende grundbücherliche Eintragungen die grundbücherliche Durchführung der Umlegung nicht hindern.

(5) Die von der Landesregierung oder vom Bürgermeister ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Umlegungsverfahrens fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren und alle für das Verfahren notwendigen Zeichen anzubringen.

§ 51

Umlegungsplan

(1) Das Umlegungsverfahren ist von der Landesregierung durch Verordnung einzustellen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung gemäß § 49 Abs. 4 von den Eigentümern mindestens der Hälfte der umzulegenden Grundfläche oder von der Gemeinde ein Umlegungsplan vorgelegt wird. Soweit der Antrag von Miteigentümern unterfertigt ist, gilt § 49 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 1 unverzüglich dem Grundbuchsgericht und dem Vermessungsamt bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat hierauf auf Antrag der Landesregierung die Anmerkung nach § 50 Abs. 4 zu löschen.

(3) Der Umlegungsplan muss von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfasst sein und bedarf zu seiner grundbücherlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 des Vermessungsgesetzes.

(4) Der Umlegungsplan ist in fünffacher Ausfertigung vorzulegen und hat zu enthalten:

1. eine planliche Darstellung des bisherigen und des vorgesehenen neuen Grundstückbestandes,
2. eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke nach dem bisherigen und nach dem vorgesehenen neuen Stand, aus der die Grundstücksnummern, die Grundbuchseinlagen und das Flächenausmaß sowie die der Neuverteilung zugrunde liegenden Berechnungen ersichtlich sind,
3. eine Aufstellung über die Geldleistungen und Geldabfindungen,
4. einen Vorschlag für die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 57) und
5. den Beitragsschlüssel für die Aufbringung der Kosten für gemeinsame Anlagen (§ 53).

§ 52

Neuverteilung

(1) Bei der Neuverteilung der Grundstücke ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Jedem Grundeigentümer sind Grundstücke zuzuweisen, die nach Abzug der gemäß § 53 auszuscheidenden Flächen nach ihrer Größe dem Gesamtausmaß der von ihm eingebrachten Grundstücke entsprechen.
2. Die neu zugewiesenen Grundstücke müssen nach ihrer Lage den eingebrachten Grundstücken vergleichbar sein. Durch die Umlegung darf am Eigentum von Gebäuden ohne Zustimmung des Eigentümers keine Änderung eintreten. Mit Rechten belastete Grundstücke sind, soweit dies mit dem Umlegungszweck vereinbar ist, im größtmöglichen Ausmaß den bisherigen Eigentümern zuzuweisen.
3. Ist die Zuweisung eines nach Größe und Lage entsprechenden bzw. vergleichbaren Grundstückes nicht möglich, so ist eine dadurch bedingte Wertminderung durch die Zuerkennung einer entsprechenden Geldabfindung auszugleichen.
4. Begründet die Fläche der eingebrachten Grundstücke wegen ihrer zu geringen Größe nicht den Anspruch auf ein Baugrundstück, so ist für die eingebrachten Grundstücke ebenfalls eine Geldabfindung zuzuerkennen.
5. Die Geldabfindungen sind durch Geldleistungen jener Grundeigentümer aufzubringen, die im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke mehr erhalten als ihr Anspruch nach den eingebrachten Grundstücken betragen würde.
6. Für die Bemessung der Geldabfindungen und Geldleistungen sind die Verkehrswerte im Zeitpunkt der Vorlage des Umlegungsplanes maßgebend. Die Geldabfindungen und Geldleistungen sind so festzulegen, dass sich insgesamt die Ansprüche und Verpflichtungen ausgleichen.

(2) Wenn alle betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann überdies

1. anstelle der Geldabfindungen Miteigentum an zuzuweisenden Grundstücken begründet werden und
2. Miteigentum im Verhältnis der Anteile ganz oder teilweise aufgelöst werden.

§ 53

Gemeinsame Anlagen

(1) Im Umlegungsplan müssen die erforderlichen Flächen für gemeinsame Anlagen vorgesehen werden, die für eine zweckmäßige Benützung der Baugrundstücke notwendig sind (z. B. Straßen, Abstellplätze, Kinderspielplätze, Grünflächen, infrastrukturelle Ver- und Entsorgungsanlagen).

(2) Für gemeinsame Anlagen vorgesehene Flächen sind von den Eigentümern der Grundstücke, die in die Umlegung einbezogen sind, im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke aufzubringen. Grundeigentümer, die nach der Neuverteilung keine Grundstücke erhalten oder für deren neu zugewiesene Grundstücke durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil entsteht, sind ganz oder zu dem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Teil von ihrer Aufbringungspflicht zu befreien.

(3) Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Anlagen sind von den Grundeigentümern, falls keine vertragliche Regelung getroffen wird, im Verhältnis des Wertes ihrer auf Grund der Umlegung (§ 55) zugewiesenen Grundstücke und des Vorteiles der gemeinsamen Anlagen für diese Grundstücke zu tragen.

§ 54

Auflage des Umlegungsplanes

(1) Ein gemäß § 51 Abs. 4 vorgelegter Umlegungsplan ist während acht Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist über Auftrag der Landesregierung von der Gemeinde kundzumachen.

(2) Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer von Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten; darauf ist in der Kundmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Nach Ablauf der Auflagefrist hat die Gemeinde die bei ihr eingelangten Einwendungen und Änderungsvorschläge der Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

§ 55

Umlegungsbescheid

(1) Im Umlegungsbescheid hat die Landesregierung

1. den Umlegungsplan zu genehmigen und
2. zu entscheiden über
 a) die Einbringung von Geldleistungen und die Zuerkennung von Geldabfindungen,
 b) die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 57 Abs. 1 bis 5),
 c) die Aufbringung der Flächen für gemeinsame Anlagen und den Beitragsschlüssel für die Kosten für gemeinsame Anlagen und
 d) die Genehmigung durch Vertrag getroffener Regelungen über die Rechte Dritter (§ 57 Abs. 6).

(2) Der Umlegungsplan ist zu genehmigen, wenn er

1. die Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken gewährleistet und den städtebaulichen, siedlungs- und verkehrstechnischen Interessen entspricht,
2. die erforderlichen Flächen für gemeinsame Anlagen vorsieht und
3. den gesetzlichen Vorschriften, dem Entwicklungsprogramm, dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) nicht widerspricht.

§ 56

Rechtswirkungen der Umlegung

(1) Das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken geht mit der Rechtskraft der Umlegung auf die neuen Eigentümer über. Gleichzeitig erlöschen die bisherigen Eigentumsrechte. Eine Bewilligung nach § 45 und § 47 sowie eine Genehmigung nach den grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen sind nicht erforderlich.

(2) Die Landesregierung hat nach Eintritt der Rechtskraft der Umlegung dem Grundbuchsgericht die Entscheidung und die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin von Amts wegen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen und die Anmerkung der Einleitung des Umlegungsverfahrens zu löschen. Die Landesregierung hat ferner die Richtig-stellung des Grenz- und Grundsteuerkatasters zu veranlassen.

~~(3) Die in der Entscheidung über die Umlegung festgelegten Geldleistungen sind binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft an die Gemeinde zu entrichten, während die Geldabfindungen, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, binnen vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft von der Gemeinde an die Anspruchsberechtigten zu zahlen sind.~~

~~(4) Soweit nach § 57 Abs. 1 eine Geldabfindung von einem Pfandrecht belastet wird, ist von der Gemeinde die Geldabfindung bei dem nach der Lage des ursprünglich belasteten Grundstückes zuständigen Gericht zu hinterlegen. Das Gericht hat die Geldabfindung in dem Verhältnis auszufolgen, in dem die Bezahlung der sichergestellten Forderung nachgewiesen wird.~~

~~**§ 57**~~

~~**Rechte Dritter**~~

~~(1) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmt wird, treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der Grundstücke, an denen diese Rechte bestanden hatten, nunmehr die dem betreffenden Eigentümer für diese Grundstücke zugewiesenen neuen Grundstücke bzw. die hierfür zuerkannten Geldabfindungen.~~

~~(2) Soweit Grunddienstbarkeiten, Reallasten, persönliche Dienstbarkeiten, unregelmäßige und Scheinservituten durch die Umlegung entbehrlich werden, ist im Umlegungsbescheid ihre entschädigungslose Aufhebung auszusprechen. Soweit solche Rechte bestehen bleiben, ist im Umlegungsbescheid darüber zu entscheiden, welche der zugewiesenen Grundstücke sie belasten.~~

~~(3) Wenn es zur Wahrung der Rechte dritter Personen erforderlich ist, ist im Umlegungsbescheid auszusprechen, dass Baurechte sowie Vor- und Wiederverkaufsrechte auf die Grundstücke übergehen, die nach ihrer Lage den Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt waren.~~

~~(4) Bestandrechte gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Umlegung als aufgelöst. Soweit dies jedoch der Erreichung des Umlegungszweckes nicht entgegensteht, ist im Umlegungsbescheid auf Antrag eines Vertragspartners der Weiterbestand eines Bestandsverhältnisses festzustellen. Erwächst einem Vertragspartner des aufgelösten Bestandvertrages aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ein vermögensrechtlicher Nachteil, so ist ihm eine entsprechende Geldabfindung zuzuerkennen.~~

~~(5) Die durch die Aufhebung und Neubestellung der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Rechte bedingten Wertunterschiede sind durch Geldabfindungen und Geldleistungen nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Z 6 auszugleichen.~~

~~(6) Den Parteien des Umlegungsverfahrens steht es frei, mit Dritten vertragliche Regelungen über deren Rechte zu treffen, die von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 abweichen. Die Genehmigung der Landesregierung (§ 55 Abs. 1 Z 2 lit. d) ist zu erteilen, wenn die Regelung dem Umlegungszweck nicht entgegensteht. Das Fehlen der Genehmigung bewirkt die Unwirksamkeit des Vertrages.~~

~~**§ 58**~~

~~**Gebühren und Abgabenbefreiung, Kosten**~~

~~(1) Im Rahmen eines Umlegungsverfahrens sind alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.~~

~~(2) Die Beteiligten haben die ihnen im Umlegungsverfahren erwachsenden Kosten (§ 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) im Verhältnis des Wertes ihrer auf Grund des Umlegungsbescheides zugewiesenen Grundstücke zu tragen.~~

4. Abschnitt
Grenzänderung und Grundumlegung

§ 59
Begriff und Zweck

(1) Für ein Gebiet, welches wegen der Erforderlichkeit einer Grenzänderung oder Grundumlegung als Aufschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3) festgelegt wurde, weil die Bebauung zusammenhängender Grundstücke wegen ihrer unzweckmäßigen Lage, Form, Größe oder mangels einer entsprechenden Erschließungsmöglichkeit verhindert oder wesentlich erschwert wird, kann von der Landesregierung eine Änderung der Grenzen von Grundstücken oder eine Umlegung von Grundstücken verfügt werden.

(2) Eine Grenzänderung oder Grundumlegung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig~~, wenn~~:

1. wenn dadurch Baugrundstücke geschaffen werden, die nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bebaut werden können~~,~~;
2. wenn die von der Änderung ~~der Grenzen~~ erfassten Flächen der einbezogenen Grundstücke unbebaut sind oder bei bebauten Grundstücken die Eigentümer einer Grenzänderung oder Grundumlegung zustimmen~~und~~;
3. wenn durch die Änderung der Grundstücksgrenzen für bestehende Bauwerke kein baugesetzwidriger Zustand entsteht.

§ 60

Antrag

(1) Ein Grenzänderungsverfahren oder Grundumlegungsverfahren ist von der Landesregierung durch Bescheid einzuleiten, wenn es von der Gemeinde mit Zustimmung der Eigentümer von mindestens der Hälfte der zusammenhängenden Grundstücke (Grenzänderung) oder der umzulegenden Grundflächen (Grundumlegung) beantragt wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 gegeben sind.

(2) Soweit in einem Antrag für eine Grundumlegung Miteigentümer unterfertigen, ist für die Berechnung der für die Zulässigkeit des Antrages maßgebenden Flächen für jeden dieser Miteigentümer ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Fläche des im Miteigentum stehenden Grundstückes einzurechnen.

(~~2~~3) ~~Dem~~ Einem Antrag für eine Grenzänderung müssen angeschlossen sein:

1. ein Plan, der von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfasst wurde und der den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes entspricht~~, und~~;
2. Grundbuchsauszüge und Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis des Grenz- oder Grundsteuerkatasters hinsichtlich der von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

(4) Einem Antrag für eine Grundumlegung müssen angeschlossen sein:

1. ein Umlegungsplan, der von einer der im § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Stelle oder Person verfasst wurde und der den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes entspricht;
2. ein Verzeichnis der zur Einbeziehung beantragten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern, des Flächenausmaßes sowie der Namen und Anschriften der betroffenen Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten;
3. ein Hinweis auf den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan.

(5) Ein Umlegungsplan muss enthalten:

1. eine planliche Darstellung des bisherigen und des vorgesehenen neuen Grundstückbestandes;
2. eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke nach dem bisherigen und nach dem vorgesehenen neuen Stand, aus der die Grundstücksnummern, die Grundbuchseinlagen und das Flächenausmaß sowie die der Neuverteilung zugrunde liegenden Berechnungen ersichtlich sind;
3. eine Aufstellung über die Geldleistungen und Geldabfindungen;
4. einen Vorschlag für die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 61b).

§ 61

Durchführung

(1) Nach der Einleitung des Grenzänderungsverfahrens oder Grundumlegungsverfahrens ist zunächst ein Vertrag anzustreben und erforderlichenfalls den Parteien eine zwei Monate nicht überschreitende Frist einzuräumen. Wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, hat die Landesregierung unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten die Grenzänderung oder Grundumlegung durch Bescheid unter Beachtung der Grundsätze nach Abs. 2 und 3 zu verfügen.

(2) ~~Wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, hat die Landesregierung unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten die Grenzänderung durch Bescheid unter Beachtung nachstehender Grundsätze zu verfügen:~~Bei einer Grenzänderung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Grundstücke, die sich auf Grund der Grenzänderung ergeben, müssen selbständig bebaubar sein.
2. Das Ausmaß der abzutretenden Flächen ist nur in dem für die Erreichung des Zweckes der Grenzänderung unbedingt erforderlichen Umfang festzusetzen.
3. Das Flächenausmaß der einzelnen Grundstücke muss vor und nach der Grenzänderung gleich groß sein. Soweit jedoch Teile von Grundstücken abgetrennt werden, für die nach der Lage des Grundstückes ein Ausgleich durch eine andere Fläche eines in die Grenzänderung einbezogenen Grundstückes nicht möglich ist, ist eine Geldabfindung zuzuerkennen.
4. Geldabfindungen nach Z 3 sind von den Eigentümern zu erbringen, die durch die Grenzänderung eine größere Fläche erhalten. Nach den gleichen Grundsätzen sind auch wesentliche Wertänderungen auszugleichen.

~~(3) Die Bestimmungen der §§ 55 bis 58 gelten sinngemäß.~~

(3) Bei einer Grundumlegung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Jedem Grundeigentümer sind Grundstücke zuzuweisen, die nach ihrer Größe dem Gesamtausmaß der von ihm eingebrachten Grundstücke entsprechen.
2. Die neu zugewiesenen Grundstücke müssen nach ihrer Lage den eingebrachten Grundstücken vergleichbar sein. Durch die Umlegung darf am Eigentum von Gebäuden ohne Zustimmung des Eigentümers keine Änderung eintreten. Mit Rechten belastete Grundstücke sind, soweit dies mit dem Umlegungszweck vereinbar ist, im größtmöglichen Ausmaß den bisherigen Eigentümern zuzuweisen.
3. Ist die Zuweisung eines nach Größe und Lage entsprechenden oder vergleichbaren Grundstückes nicht möglich, so ist eine dadurch bedingte Wertminderung durch die Zuerkennung einer entsprechenden Geldabfindung auszugleichen.
4. Begründet die Fläche der eingebrachten Grundstücke wegen ihrer zu geringen Größe nicht den Anspruch auf ein Baugrundstück, so ist für die eingebrachten Grundstücke ebenfalls eine Geldabfindung zuzuerkennen.
5. Die Geldabfindungen sind durch Geldleistungen jener Grundeigentümer aufzubringen, die im Verhältnis des Wertes ihrer eingebrachten Grundstücke mehr erhalten als ihr Anspruch nach den eingebrachten Grundstücken betragen würde.
6. Für die Bemessung der Geldabfindungen und Geldleistungen sind die Verkehrswerte im Zeitpunkt der Vorlage des Umlegungsplanes maßgebend. Die Geldabfindungen und Geldleistungen sind so festzulegen, dass sich insgesamt die Ansprüche und Verpflichtungen ausgleichen.
7. Wenn alle betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann überdies:
 a) anstelle der Geldabfindungen Miteigentum an zuzuweisenden Grundstücken begründet werden;
 b) Miteigentum im Verhältnis der Anteile ganz oder teilweise aufgelöst werden.

(4) Die Landesregierung hat den Plan gemäß § 60 Abs. 3 Z 1 oder Abs. 4 Z 1 zu genehmigen, wenn dieser folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken wird gewährleistet und den städtebaulichen, siedlungs- und verkehrstechnischen Interessen wird entsprochen;
2. den gesetzlichen Vorschriften, dem Entwicklungsprogramm, dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) wird nicht widersprochen.

(5) Im Genehmigungsbescheid ist abzusprechen über:

1. die Einbringung von Geldleistungen und die Zuerkennung von Geldabfindungen;
2. die Neuregelung der Rechte Dritter (§ 61b Abs. 1 bis 5);
3. die Aufbringung der Flächen für gemeinsame Anlagen und den Beitragsschlüssel für die Kosten für gemeinsame Anlagen;
4. die Genehmigung durch Vertrag getroffener Regelungen über die Rechte Dritter (§ 61b Abs. 6).

§ 61a

Rechtswirkungen

(1) Das Eigentum an den veränderten Grundstücksteilen oder zugewiesenen Grundstücken geht mit der Rechtskraft des Bescheides auf die neuen Eigentümer über. Gleichzeitig erlöschen die bisherigen

Eigentumsrechte. Eine Bewilligung nach § 45 und § 47 sowie eine Genehmigung nach den grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen sind nicht erforderlich.

(2) Die Landesregierung hat nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht die Entscheidung und die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin von Amts wegen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen. Die Landesregierung hat ferner die Richtigstellung des Grenz- und Grundsteuerkatasters zu veranlassen.

(3) Die in der Entscheidung festgelegten Geldleistungen sind binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft an die Gemeinde zu entrichten, während die Geldabfindungen, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, binnen vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft von der Gemeinde an die Anspruchsberechtigten zu zahlen sind.

(4) Soweit nach § 61b Abs. 1 eine Geldabfindung von einem Pfandrecht belastet wird, ist von der Gemeinde die Geldabfindung bei dem nach der Lage des ursprünglich belasteten Grundstückes zuständigen Gericht zu hinterlegen. Das Gericht hat die Geldabfindung in dem Verhältnis auszufolgen, in dem die Bezahlung der sichergestellten Forderung nachgewiesen wird.

§ 61b

Rechte Dritter

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmt wird, treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der Grundstücke, an denen diese Rechte bestanden hatten, nunmehr die dem betreffenden Eigentümer für diese Grundstücke zugewiesenen neuen Grundstücke und die hierfür zuerkannten Geldabfindungen.

(2) Soweit Grunddienstbarkeiten, Reallasten, persönliche Dienstbarkeiten, unregelmäßige und Scheinservituten durch die Umlegung entbehrlich werden, ist im Bescheid ihre entschädigungslose Aufhebung auszusprechen. Soweit solche Rechte bestehen bleiben, ist im Bescheid darüber zu entscheiden, welche der zugewiesenen Grundstücke sie belasten.

(3) Wenn es zur Wahrung der Rechte dritter Personen erforderlich ist, ist im Bescheid auszusprechen, dass Baurechte sowie Vor- und Wiederverkaufsrechte auf die Grundstücke übergehen, die nach ihrer Lage den Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt waren.

(4) Bestandrechte gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung als aufgelöst. Soweit dies jedoch der Erreichung des Zwecks nicht entgegensteht, ist im Bescheid auf Antrag eines Vertragspartners der Weiterbestand eines Bestandsverhältnisses festzustellen. Erwächst einem Vertragspartner des aufgelösten Bestandvertrages aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages ein vermögensrechtlicher Nachteil, so ist ihm eine entsprechende Geldabfindung zuzuerkennen.

(5) Die durch die Aufhebung und Neubestellung der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Rechte bedingten Wertunterschiede sind durch Geldabfindungen und Geldleistungen nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Z 6 auszugleichen.

(6) Den Parteien des Verfahrens steht es frei, mit Dritten vertragliche Regelungen über deren Rechte zu treffen, die von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 abweichen. Die Genehmigung der Landesregierung (§ 61 Abs. 5 Z 4) ist zu erteilen, wenn die Regelung dem Zweck der Grenzänderung oder Grundumlegung nicht entgegensteht. Das Fehlen der Genehmigung bewirkt die Unwirksamkeit des Vertrages.

§ 61c

Gebühren- und Abgabenbefreiung, Kosten

(1) Im Rahmen eines Grenzänderungsverfahrens oder Grundumlegungsverfahrens sind alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die Beteiligten haben die ihnen im Verfahren erwachsenden Kosten (§ 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) im Verhältnis des Wertes ihrer auf Grund des Bescheides zugewiesenen Grundstücke zu tragen.

5. Teil
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 63
Eigener Wirkungsbereich

(1) ...

(2) Alle zu fassenden Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten der Raumordnung – ausgenommen jene nach Abs. 3 – bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Für Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3), die Rückwidmung in Freiland nach fruchtlosem Ablauf einer Bebauungsfrist (§ 36 Abs. 4 Z 2) und die Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (§ 40 Abs. 6) genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

(4) ...

§ 64
Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf ~~Bundesgesetze~~ Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Alpenkonvention, ~~BGBl. III Nr. 230 bis 238/2002~~BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung BGBl. III Nr. 183/2013;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
~~3. Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 341/1991;~~
~~4~~3. Immissionsschutzgesetz – Luft, IG – L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~77/2010~~73/2018;
~~5~~4. Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~30/2012~~190/2013;
~~6. Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009;~~
~~7~~5. Vermessungsgesetz – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~129/2013~~116/2022.

(3) ...

§ 65
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. und 1a. ...
2. Festlegungen in Bebauungsplänen gemäß § 41 Abs. ~~3~~ 2 nicht fristgerecht verwirklicht;
3. bis 5. ...

(2) und (3) ...

§ 67h
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 45/2022

(1) und (2) ...

~~(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 in rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen ausgewiesenen Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche bleiben unberührt. In Baubewilligungsverfahren ist § 27 Abs. 5 Z 1 und 3 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. 45/2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Belästigungsbereich:~~

~~1. betriebszugehörige Wohnnutzungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,~~

~~2. Zu- und Umbauten bei bestehenden Wohngebäuden, wobei insgesamt nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig sind, sowie~~

~~3. Ersatzbauten~~

~~bewilligt werden dürfen.~~

(3a) ...

~~(4) Flächenwidmungspläne der Gemeinden sind im Zug der nächsten Revision (§ 42), spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle an § 27 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 anzupassen.~~

(5) bis (7) ...

§ 67j

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. […]

(1) Liegt eine Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 (Bebauungsplanzonierung) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] bereits vor, beginnt die Frist von zwölf Monaten gemäß § 40 Abs. 8 mit Inkrafttreten dieser Novelle. Der Entfall der Festlegung gemäß § 26 Abs. 4 bedarf keines weiteren Rechtsaktes.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] in rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen und Entwicklungsplänen ausgewiesenen Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche sowie Geruchszonen bleiben unberührt. Dies gilt auch, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. […] der Beschluss über die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes bereits gefasst, die Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes durch den Bürgermeister bereits verfügt oder die Anhörung des Flächenwidmungsplanes bereits eingeleitet wurde.

§ 68a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (20) ...

(21) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 22 Abs. 6 Z 1, § 24a Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 27, § 29 Abs. 3 Z 4, § 33 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Z 1 lit. b, § 34 Abs. 4, § 39 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 1, 3, 6 und 8, § 41, § 42 Abs. 3, 7, 8b und 9, § 45 Abs. 1 und 5, § 47 Abs. 1 und 5, die Überschrift des 4. Abschnitts des 4. Teiles, §§ 59, 60, 61, 61a, 61b, 61c, § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 2, § 65 Abs. 1 Z 2 und § 67j mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 40 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5, der 3. Abschnitt des 4. Teiles, § 67h Abs. 3 und 4 sowie § 69 Abs. 3 außer Kraft;
2. § 27 Abs. 3 tritt fünf Jahre nach dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

§ 69

Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2008, außer Kraft.

(2) Der letzte Satz des § 67 Abs. 9 tritt mit 31.12.2010 außer Kraft.

~~(3) § 27 Abs. 2a tritt gemäß LGBl. Nr. 165/2024 mit Ablauf des 29. Juni 2027 außer Kraft.~~

Artikel 106

Änderung des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971

§ 6

Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung schriftlich anzusuchen.

(2) und (3) ...

§ 8

Betriebsbeginn und Betriebsende

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der elektrischen Leitungsanlage schriftlich ~~oder ihrer wesentlichen Teile~~ der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 7

Abs. 1), ist er nach Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) bis (4) ...

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn

~~a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren vom Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung an begonnen wird oder~~

~~b)~~ die Fertigstellungsanzeige (§ 8 Abs. ~~1~~1) nicht innerhalb von fünf Jahren vom Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung an erfolgt.

(2) ...

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde vor Fristablauf auf Antrag ~~höchstens um ein Jahr~~ verlängert werden;~~,~~ insgesamt darf ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden. ~~wenn die Planungs- und Bauarbeiten oder energiewirtschaftliche Gründe dies erfordern und vor Fristablauf darum angesucht wurde,~~

(4) ...

§ 20a

Verweise

Verweise auf das ~~Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010~~Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG, BGBl. I Nr. 91/2025, sind als Verweis auf die ~~Fassung BGBl. I Nr. 150/2021~~Stammfassung zu verstehen.

§ 25a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 24c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(6) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 20a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 107

Änderung des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes

§ 10

Umweltschutzbericht

(1) Die Landesregierung hat alle vier Jahre dem Landtag einen umfassenden Umweltschutzbericht ~~vorzulegen~~zu übermitteln.

(2) Der Umweltschutzbericht hat jedenfalls Auskunft über den Stand und die Zielsetzungen auf den Gebieten der Raumordnung und Raumplanung, des Gewässerschutzes, der Abfall- und Stoffflusswirtschaft, des Lärms, des Bodens, der Nahrung, der Luftreinhaltung, des Klimas, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Energie und~~,~~ des Strahlenschutzes~~, der Gentechnologie und der Umweltforschung~~ zu geben.

§ 18a

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 10 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 108
Änderung des Steiermärkischen Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 2016

~~§ 1~~

~~Inhaltliche Voraussetzungen~~

~~(1) Im Falle der vorzeitigen gänzlichen Rückzahlung von Wohnbaudarlehen des Landes Steiermark, die im Rahmen von Eigenheimförderungen oder von Förderungen des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 vor 2015 gewährt wurden, wird ein Nachlass von 10 % gewährt, wenn das Darlehen weder gekündigt noch fällig gestellt ist.~~

~~(2) Allfällige Aufstockungs- sowie Nachtragsdarlehen sind gleichzeitig mit dem Darlehen zu tilgen.~~

~~(3) Das Ansuchen hat unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist die Kündigung des Darlehens zum nächsten Fälligkeitstermin zu enthalten.~~

~~§ 2~~

~~Ablauf~~

~~(1) Nachlässe können nur auf Grund von Ansuchen gewährt werden, die bis zum 31. August 2016 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einlangen.~~

~~(2) Ansuchen können nur bis zur Erreichung eines Rückzahlungsbetrages in der Höhe von € 24.000.000,– auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes berücksichtigt werden.~~

~~§ 2a~~

~~Personenbezogene Bezeichnungen~~

~~Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.~~

~~§ 3~~

~~Inkrafttreten~~

~~Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1. April 2016, in Kraft.~~

§ 4

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], außer Kraft.

Artikel 109
Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007

§ 6

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Lärmkarten ~~sind von~~ der Landesregierung ~~öffentlich aufzulegen und über elektronische Medien~~ sind im Internet auf der Website des Landes der Öffentlichkeit ~~allgemein~~ zugänglich zu machen. Die Art und der Inhalt der Information ~~hat~~ haben nach der gemäß § 8 zu erlassenden Verordnung zu erfolgen.

(2) Jedermann kann innerhalb von sechs Wochen nach ~~öffentlicher Auflage~~Veröffentlichung dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen ~~und~~, die im Internet auf der Website des Landes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

§ 13

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 49/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 11a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], tritt § 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft.

Artikel 110
Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964

Inhaltsverzeichnis

B. Besondere Bestimmungen

~~**c) Konkurrenzstraßen**~~**(entfallen)**

§ 38 ~~Ausbau und Erhaltung, Kostentragung~~(entfallen)

d) Gemeindestraßen

§ 39 Pflicht zur Herstellung und Erhaltung
§ 40 Ausgestaltung
§ 41 ~~Hand- und Zugdienste~~(entfallen)
§ 42 (entfallen)
§ 43 Bestehende Verpflichtungen
§ 44 (entfallen)

VII. Abschnitt
Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 54 Besondere Inanspruchnahme
§ 55 Beschädigung von Straßenanlagen
§ 56 Strafbestimmungen
§ 57 Ersatzvornahme
§ 58 Kundmachung
§ 58a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 58b Verweise
§ 59 ~~Außerkrafttretensbestimmungen~~(entfallen)
§ 59a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 60 Zeitliche Geltung
§ 61 Inkrafttreten von Novellen

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) bis (2) …

~~(3) Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Begriffe ist das Steiermärkische Baugesetz heranzuziehen.~~

II. Abschnitt
Einteilung der Straßen

§ 7
Gattungen von öffentlichen Straßen

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Straßen sind in folgende Gattungen eingereiht:

1. Landesstraßen, das sind Straßen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verkehr oder für die Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben zu solchen erklärt wurden (§ 8).
2. Eisenbahn-Zufahrtstraßen, das sind jene außerhalb eines Ortsstraßennetzes gelegenen öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestellen mit der nächst erreichbaren, dem Bahnhofverkehr entsprechenden öffentlichen Straße (Ortsplatz) vermitteln und als solche erklärt wurden (§ 8).

2a. Zufahrtstraßen, das sind öffentliche Straßen, welche die Verbindung zu einer bedeutenden Infrastruktureinrichtung herstellen und als solche erklärt wurden (§ 8).

~~3. Konkurrenzstraßen, das sind solche Straßen, die vom Land auf Grund von Vereinbarungen unter Beitragsleistung des Bundes oder einer oder mehrerer Gemeinden oder Interessenten neu angelegt, instandgesetzt oder erhalten werden (§ 8).~~

4. Gemeindestraßen, das sind

a) Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden;

b) gleichlaufend zu Landesstraßen führende Straßen von örtlicher Bedeutung, die vor allem dem Langsamverkehr dienen, der von der Benutzung der sie begleitenden Landesstraßen ausgeschlossen ist, oder überwiegend nur zur Erreichung einer bestimmten Anzahl von Liegenschaften bestimmt sind und zu solchen erklärt wurden (Begleitstraßen);

c) alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.

5. Öffentliche Interessentenwege, das sind Straßen für den öffentlichen Verkehr von örtlicher Bedeutung, die überwiegend nur den Eigentümern, Besitzern und Bewohnern einer beschränkten Anzahl an Liegenschaften dienen und als solche erklärt wurden (§ 8).

(2) …

§ 8

Erklärung, Änderung und Endigung

(1) Die Einreihung (Erklärung) und Neuanlage, sowie die Auflassung einer Straße als Landesstraße (§ 7 Abs. 1 Z 1) beschließt der Landtag über Antrag der Landesregierung. Die Einreihung (Erklärung) und Neuanlage sowie die Auflassung einer Zufahrtstraße~~,~~ oder einer Eisenbahn-Zufahrtstraße ~~oder einer Konkurrenzstraße~~ (§ 7 Abs. 1 Z 2~~,~~ und 2a ~~und 3~~) ~~beschließt die Landesregierung~~erfolgt durch Beschluss der Landesregierung~~, der im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen ist~~.

(2) Die Verlegung, ~~den~~der Umbau, die Verbreiterung oder wesentliche Verbesserung einer Landesstraße, Zufahrtstraße~~,~~ oder einer Eisenbahn-Zufahrtstraße ~~oder einer Konkurrenzstraße beschließt nach Maßgabe der vom Landtag hiefür bewilligten Mittel sowie der für die Konkurrenzstraße getroffenen Vereinbarung die~~erfolgt durch Beschluss der Landesregierung~~, der nach Abs. 1 zu veröffentlichen ist~~.

(3) Die Einreihung, Neuanlage, Verlegung, ~~den~~der Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die ~~Aufassung~~Auflassung einer Gemeindestraße (§ 7 Abs. 1 Z 4) sowie eines öffentlichen Interessentenweges (§ 7 Abs. 1 Z 5) erfolgt durch Verordnung der Gemeinde.

(4) Landesstraßen, Zufahrtstraßen~~,~~ und Eisenbahn-Zufahrtstraßen~~ und Konkurrenzstraßen~~ oder Teile dieser Straßen sind, wenn sie als solche entbehrlich geworden sind, aufzulassen. Sie können aber im Verhandlungsweg auch anderen Zwecken zugeführt oder jenen Gemeinden entschädigungslos als Gemeindestraßen überlassen werden, auf deren Gebiet sie liegen.

(5) …

§ 10

Straßenbauwerke

Brücken und andere Straßenbauwerke sind als Teile jener öffentlichen Straßen anzusehen, in derem Zuge sie liegen, wenn nicht ein anderes Eigentumsverhältnis nachgewiesen ist. Wegen der besonderen Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung oder ihrer Bedeutung für den Verkehr weiterer Gebiete können sie jedoch gemäß § 8 als selbständige Straßenbauwerke erklärt und in eine höhere Gattung der Verkehrsanlagen (§ 7) eingereiht werden. ~~Es können bedarfsweise solche Bauwerke auch als Konkurrenzobjekte erklärt und sodann sinngemäß die Bestimmungen des § 38 angewendet werden.~~

III. Abschnitt
Straßenverwaltung

§ 11

Verwaltung von Landesstraßen

Der Landesregierung als Landes-Straßenverwaltung obliegt die Verwaltung der Landesstraßen~~,~~ und der Eisenbahn-Zufahrtstraßen ~~und, sofern nicht anderes vereinbart wurde, der Konkurrenzstraßen~~, ferner

die technische Vorbereitung über durchzuführende Neuanlagen, Verlegungen und Umbauten sowie die Leitung der Bauausführungen an solchen Straßen.

§ 23

Bestehende Verpflichtungen

(1) Durch dieses Gesetz werden die auf Grund eines besonderen Rechtstitels bestehenden Verpflichtungen zur Herstellung oder Instandhaltung einer öffentlichen Straße oder zur Beitragsleistung nicht berührt.

(2) Solche Verpflichtungen bleiben auch bei Einreihung einer öffentlichen Straße in eine andere Gattung (§ 7) aufrecht, sofern nicht abweichende Anordnungen oder Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Über die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit sie nicht auf einem privaten Rechtstitel beruhen und vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind, sowie über die Verpflichtung zur Vergütung von Mehrkosten nach § 18 entscheidet, soweit es sich um Landesstraßen~~,~~ und Eisenbahn-Zufahrt~~- und Konkurrenz~~straßen handelt, die Landesregierung, hinsichtlich aller übrigen Straßen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) …

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) bis (2) …

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 ~~bis 3~~, 2 und 2a die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

§ 27

Duldungspflichten und Schadenersatz

(1) Über die Notwendigkeit und den Umfang der nach § 26 in Betracht kommenden Maßnahmen entscheidet bei Landes~~-~~,straßen und Eisenbahn-Zufahrtstraßen~~- und Konkurrenzstraßen~~ die Landesregierung, bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen die Gemeinde. In den Fällen des Abs. 3 ist die Bezirksforstinspektion zu hören.

(2) bis (4) …

d) Verpflichtungen der Gemeinden

§ 28

Mehrkosten der Ausführung und Instandhaltung von Durchzugsstrecken

(1) Die Kosten der Ausführung und Erhaltung jener Strecken der Landes~~- oder Konkurrenz~~straßen, die in geschlossenen Ortschaften liegen, werden von der Straßenverwaltung nur mit jenem Betrage bestritten, der auf die Straßenstrecken gleicher Länge, die im Freien an die Durchzugsstrecke anstoßen, entfällt. Die Gemeinde hat für die Mehrkosten aufzukommen, die infolge Anwendung einer besonderen Ausführung der Straße und der Nebenanlagen (Gehsteige, Übergänge, Kanalisierung u. dgl.) sowie infolge von Maßnahmen der Reinigung und Freihaltung von Straßenstaub entstehen, und zwar dann, wenn dies in den besonderen Bedürfnissen der Ortsbewohner seinen Grund hat und im unverbauten Gebiet entbehrlich wäre.

(2) bis (4) …

B. Besondere Bestimmungen

~~c) Konkurrenzstraßen~~
~~(§ 7 Abs. 1 Z 3)~~

~~§ 38~~

~~Ausbau und Erhaltung, Kostentragung~~

~~(1) Ausmaß und Umfang des Ausbaues und der künftigen Erhaltung der Konkurrenzstraßen setzt die Landesregierung im Einvernehmen mit den Beitragsfaktoren fest.~~

~~(2) Den Ausbaukosten werden auch die Projektierungs- und Reisekosten sowie die Kosten des erforderlichen Personals und die bis zur Bauabnahme anfallenden Kosten der Erhaltung bereits fertiggestellter Teilstrecken zugeschlagen. Die ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten betrauten Staatsbediensteten fallen jedoch der Konkurrenz nicht zur Last.~~

~~(3) Ausmaß und Zeitpunkt der von den einzelnen Beitragsfaktoren zu erbringenden Teilleistungen setzt im Rahmen des Jahres Bauvoranschlages mangels einer Vereinbarung die Landesregierung fest. Soweit Leistungen des Bundes in Frage kommen, ist mit der sachlich zuständigen Dienststelle des Bundes das Einvernehmen herzustellen.~~

~~(4) Mangels einer anderen Vereinbarung obliegt die Durchführung der Arbeiten und der Verwaltung den von der Landesregierung hiezu beauftragten Organen.~~

~~§ 41~~

~~Hand- und Zugdienste~~

~~Erforderliche Hand- und Zugdienste sind im Auftrag der Gemeinde von den Beteiligten nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zu leisten.~~

V. Abschnitt
Verfahren; Enteignung

§ 47

Ermittlungsverfahren und Bescheid

(1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. Bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

~~(2) Bei Bauvorhaben von geringfügigem Umfang kann von der in Abs. 1 vorgeschriebenen Verhandlung abgesehen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der Beteiligten geschehen kann.~~

(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 2a~~, 3~~ und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insofern sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.

§ 49

Enteignungsbehörden

(1) Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der hievon betroffenen Personen, der beanspruchten dinglichen Rechte, des voraussichtlichen Ausmaßes der beanspruchten Grundflächen sowie der in Betracht kommenden Grundbuchauszüge anzusuchen, und zwar bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 2a ~~, 3~~ und 4 lit. b bei der Landesregierung, bei allen anderen Straßen bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) …

§ 51

Betretungsbewilligung

Über Ansuchen der Straßenverwaltung kann die im § 47 Abs. 3 genannte Behörde, um Vorarbeiten für den Bau einer im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5genannten Straße oder für deren Umgestaltung zu ermöglichen, die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die nötigen Grunduntersuchungen sowie sonstige technische Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner Handlungen (§ 7 Abs. 1 Z 1, 2~~,~~ und 2a ~~und 3~~) und über die Höhe der Schadloshaltung für verursachte Schäden (§ 1323 ABGB) entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Kommen hiebei Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs oder militärischen Zwecken dienen, so ist bei Erteilung der im ersten Satz erwähnten Bewilligung und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Handlungen im Einvernehmen mit der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde oder der zuständigen Militärbehörde vorzugehen.

§ 58

Kundmachung

Die Straßenzüge, welche als Landesstraßen~~,~~ und ~~Eisenbahnzufahrtstraßen~~Eisenbahn-Zufahrtstraßen ~~und Konkurrenzstraßen~~ erklärt oder als solche aufgelassen werden (§ 8 Abs. 1), sind unter Angabe des Wirksamkeitsbeginnes der Erklärung oder der Auflassung ~~in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark zu verlautbaren~~ im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen. ~~In gleicher Weise sind jene Straßenzüge zu verlautbaren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrtstraßen und Konkurrenzstraßen gelten.~~

~~**§ 59**~~

~~**Außerkrafttretensbestimmungen**~~

~~Mit 31. März 1938 sind außer Wirksamkeit getreten:~~

~~a) das Gesetz, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, LGBl. Nr. 50/1926, in der durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 37/1931, geänderten Fassung;~~

~~b) das Gesetz, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, LGBl. Nr. 53/ 1926, in der durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 35/1931, geänderten Fassung;~~

~~c) das Gesetz, betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Gußwerk Großreifling in den Bezirken Mariazell und Sankt Gallen, LGBl. Nr. 123/1923, in der durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 49/1931, geänderten Fassung;~~

~~d) das Gesetz über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäusestraße, LGBl. Nr. 6/1938;~~

~~e) die §§ 47, 48, 49 und 65 der Landes-Straßenpolizeiordnung, LGBl. Nr. 56/1935.~~

§ 61

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (10) …

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 59a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(12) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 1 Z 4 lit. c, § 8 Abs. 1 bis 4, § 10, § 11, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 51 sowie § 58 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist

der […], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 3, die Überschrift „c) Konkurrenzstraßen (§ 7 Abs. 1 Z 3)“ des Abschnittes IV. B., § 38, § 41, § 47 Abs. 2 und § 59 außer Kraft.

Artikel 111
Änderung des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 26 Verweise
§ 27 Übergangsbestimmungen
§ 27a Personenbezogene Bezeichnungen
§ 28 Inkrafttreten
§ 29 Inkrafttreten von Novellen

§ 25
Aufsicht der Landesregierung

(1) Die Aufsicht über die Regionalverbände obliegt der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften, auf die Wahrung der Zielsetzungen der Landes- und Regionalentwicklung.

(2) Der Landesregierung sind vorzulegen:

~~1. ein Halbjahresbericht bis zum 15. August, bestehend aus einem Tätigkeitsbericht sowie einem finanziellen Bericht;~~

2. ein umfassender Jahresbericht bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres, bestehend aus einem ausführlichen Tätigkeits- und Finanzbericht über das vorangegangene Kalenderjahr;
3. Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht gemäß § 20 Abs. 4 beziehungsweise Jahresabschluss gemäß § 20 Abs. 5 und 6;
4. Prüfbericht gemäß § 21 Abs. 5;
5. Sitzungsprotokolle gemäß § 18 Abs. 4 binnen vier Wochen nach der Sitzung.

~~Die~~Der Jahresbericht ~~und Halbjahresberichte haben~~ hat auch die Angelegenheiten von Beteiligungen und deren Tochtergesellschaften miteinzubeziehen.

(3) bis (9) ...

§ 26
Verweise

(1) ...

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

~~1. *(Anm.: entfallen)*~~

~~2. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2017;~~

~~3~~1. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~22/2015~~133/2024;

~~4~~2. GmbH-Gesetz – GmbH, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~104/2017~~6/2026;

~~5~~3. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. ~~107/2017~~61/2026.

§ 29
Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 160/2024 treten § 23 Abs. 3 erster Satz und § 24 Abs. 1 und 2 mit **1. Jänner 2024** in Kraft; gleichzeitig tritt § 26 Abs. 1 Z 1 außer Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 27a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(3) In der Fassung des Zweiten Deregulierungsgesetzes, LGBl. Nr. […], treten das Inhaltsverzeichnis, § 25 Abs. 2 Schlusssatz und § 26 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der […], in Kraft; gleichzeitig tritt § 25 Abs. 2 Z 1 außer Kraft.